

große Gesellschaftssammlung zur
Unmittelbaren und deutschen Staatsangehörigkeit

u. Hitlerangehörigkeit

Anlage A6 45f
Band 2

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Nº 20.

(Nr. 510.) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind.

§. 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

- 1) durch Abstammung (§. 3.), Prinzip  vgl. AG 45 Bl. 102
- 2) durch Legitimation (§. 4.), ius sanguinis ✓
- 3) durch Verheirathung (§. 5.), ius sanguinis 6
- 4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und | (§§. 6. ff.).
- 5) für einen Ausländer durch Naturalisation |

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheleiche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Bundes-Gesetzbl. 1870. 53 Mut.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1870.

Bundes-Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

Nr. 16.

(Nr. 628.) Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Um die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627. ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9. ff. und vom Jahre 1870. S. 654. ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§. 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80. der in §. 1. gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647.), unter III. §. 8. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21. ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656.), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Bundes-Gesetzbl. 1871.

19

Das-

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1871.

Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sosem nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

alle Bundesstaaten! Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und deingemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Amtmtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Ertlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

! abgeleitet
mit Haltung
Reichsangehörigkeit

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Beiträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärflicht im Verhältniß zu dem Heimatlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimath- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über

meinsame Interesse des Reichs wie der einzelnen Bundesstaaten jeder möglichen Eventualität gegenüber sicher zu stellen, den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit von der Genehmigung des Bundesraths abhängig zu machen. Daß das Erkenntniß auf Zulässigkeit der Entziehung der Staatsangehörigkeit gleichzeitig für die Landespolizeibehörde die Befugnis der Einschränkung des Aufenthalts im Sinne von §. 21 begründet, erscheint zweckmäßig und liegt im Interesse der Verurtheilung; es wird hierdurch die Möglichkeit offen gehalten, die mildere Maßregel in Anwendung zu bringen, falls diese im einzelnen Falle für ausreichend zu erachten sein sollte. Was die Strafbestimmung im letzten Absatz des in Vorschlag gebrachten §. 22a betrifft, so beruht dieselbe auf dem Umstande, daß die allgemeine Strafvorschrift in dem §. 361 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, welche für den Fall der unbefugten Rückkehr eines Ausgewiesenen in das Bundesgebiet eine Haftstrafe im Höchstbetrage von sechs Wochen androht, nach den anderweit gemachten Erfahrungen nicht für ausreichend erachtet werden kann, um gegenüber den ihrer Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei den Ausweisungsbeschluß den gehörigen Nachdruck zu geben. Es bedarf daher um so mehr einer schärferen strafrechtlichen Vorschrift, als sich ohne dieselbe die Konsequenz ergeben würde, daß die Zuwiderhandlung gegen die Ausweisung mit einer gelinderen Strafe bedroht wäre, wie zufolge §. 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 die Zuwiderhandlung gegen die Beschränkung des Aufenthalts.

Gegenüber der erwähnten Erfahrung, nach welcher unter den wirkamsten und gefährlichsten Agitationsmitteln die Verbreitung verbotener Druckschriften in erster Linie steht, haben sich auch die im Gesetze angedrohten Freiheitsstrafen als unzulänglich erwiesen. Namenlich ist diese Unzulänglichkeit dadurch hervorgetreten, daß die Gerichte eine in derselben Person zusammen treffende Mehrheit von Zuwiderhandlungen gegen §. 19 als ein sogenanntes fortgeschrittenes Vergehen aufzufassen pflegen und hiernach auf eine höhere Strafe nicht erkennen können, als auf die für eine einzelne Zuwiderhandlung im Höchstmaße angedrohte. Weiterhin hat es sich als ein Mangel des Gesetzes fühlbar gemacht, daß auch die berufsmäßigen Agitatoren nicht mit härteren Freiheitsstrafen getroffen werden können, als diejenigen, welchen nur einzelne Verirrungen zur Last fallen. Die Erwägungen, welchen der Vorschlag des §. 22a entfloßen ist, führen auch dazu, die Freiheitsstrafen für die berufsmäßigen Agitatoren erheblich zu schärfen. Insbesondere der raffinierten Organisation, mit welcher verbotene Druckschriften verbreitet werden, läßt sich nur mit Androhung und Verhängung von Strafen solcher Strenge entgegenwirken, daß sie geeignet sind, diejenigen abzuschrecken, welche geneigt sind, sich als Werkzeug herzugeben. Die Füglichkeit, auf solchem Wege zu entsprechenderen Ahndungen zu gelangen, wird zugleich für viele Fälle das Bedürfnis zurückdrängen, von der Maßregel der Entziehung der Staatsangehörigkeit Gebrauch zu machen.

Hierauf beruhen die Vorschläge zu §§. 19 und 22 und es ist nur, soweit den Zusatz zu §. 19 anlangt, zu bemerken, daß es zweckmäßig erscheint, den Begriff der Verbreitung in seiner Anwendbarkeit auf gewisse Arten der Verbreitung sicherzustellen, welche erfahrungsmäßig von der Agitation ausgebeutet zu werden pflegen.

Als eine Lücke des Gesetzes ist es endlich zu empfinden gewesen, daß die auf den Umsturz der bestehenden Staats und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen in strafloser Weise in das Ausland verlegt werden können. Die vom Auslande aus betriebene Verbreitung verbotener Druckschriften wird im Inlande in der Person der Verbreiter

strafrechtlich faßbar, die Theilnahme an einer gesetzwidrigen Verbindung, welche im Auslande ihren Sitz hat und auf den Umsturz des bestehenden auch in Deutschland gerichtet ist, macht den Inländer strafrechtlich verantwortlich schon dadurch, daß er der Verbindung angehört; für die Theilnahme aber an im Auslande abgehaltenen Verhandlungen, welche Umsturzwecken dienen, besteht im Inlande keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Der Staat sieht ruhig zu, wie jenseits seiner Grenzen an seiner Zerstörung gearbeitet wird, und er erwehrt sich seiner Feinde selbst dann nicht, wenn sie in seinen Machtbereich zurückkehren.

Mit welchem Erfolge dies ausgenutzt wird, zeigen die im Auslande abgehaltenen Kongresse, in welchen die staatsgefährlichen Bestrebungen immer neue Stärkung finden. Zwar ist auch die Theilnahme an inländischen solchen Versammlungen an sich nicht strafbar; allein in Bezug auf diese ist ein Schutz möglich und im Gesetze vorgesehen durch polizeiliche Überwachung und durch Verbot der staatsgefährlichen Versammlungen und man kann sich begnügen, die Zuwiderhandlungen gegen das Verbot unter Strafe zu stellen. Im Auslande aber versagen diese Schutzmaßregeln und es bleibt kein anderes Mittel übrig, als die Bedingung der Strafbarkeit in den Charakter der Versammlung selbst zu verlegen. In solcher Weise dem hervorgetretenen dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, ist der Zweck des vorgeschlagenen §. 25a.

In Vorstehendem findet der vorgelegte Gesetz-Entwurf seine Begründung. Zu erwähnen bleibt nur noch, daß es zweckmäßig erscheint, die Geltungsdauer des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 bei seiner abermaligen Verlängerung auf einen größeren Zeitraum zu erstrecken. In Folge dessen ist eine Geltungsperiode von fünf Jahren in Vorschlag gebracht worden.

Nr. 72.

Berlin, den 14. Januar 1888.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehtet sich der Unterzeichnete den anliegenden Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. Seite 75), wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden ist, nebst Begründung dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beslußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Voetticher.

An den Reichstag.
R. Z. A. Nr. 157.

Gesetz, wegen

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.
Der §. 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse

Um die Möglichkeit hierzu zu eröffnen und für die Einrichtung der zweiten Instanz auch im Uebrigen einen etwas freieren Spielraum zu schaffen, ist im §. 3 Nr. 7 des Entwurfs vorgesehen, daß durch Kaiserliche Verordnung als Berufungs- und Beschwerdegericht in Civil- wie in Strafsachen ein deutsches Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor diesem Gerichtshof oder dem Konsulargericht zu verhandeln sind, Anordnung getroffen werden kann. Der Entwurf zieht jedoch den hierüber zu erlassenden Vorschriften insofern eine Schranke, als er bestimmt, daß bei der Entscheidung über Berufungen und Beschwerden der Gerichtshof des Schutzgebietes oder das Konsulargericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß. Andererseits erscheint es, wenn für die Einrichtung der zweiten Instanz der im Entwurfe vorgesehene Spielraum geschaffen wird, nicht weiter erforderlich, auch noch die in dem Gesetze vom 17. April 1886 vorgesehene Eventualität einer Uebertragung der Civilgerichtsbarkeit zweiter Instanz an ein deutsches Oberlandesgericht beizubehalten. Vielmehr wird es, sofern die Berufungen und Beschwerden in Civilsachen überhaupt an einen inländischen Gerichtshof gelangen sollen, hier ebenso wie in Strafsachen bei der nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründeten Zuständigkeit des Reichsgerichts bewenden können.

Der §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bestimmt, daß die bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit erkannten Geldstrafen in die Reichskasse fließen. Diese Bestimmung kann in denjenigen Schutzgebieten, in welchen die Kosten der Rechtspflege von den mit einem Kaiserlichen Schutzbriebe versehenen Kolonialgesellschaften zu bestreiten sind, billigerweise nicht zur Anwendung kommen. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß die bezeichneten Geldstrafen in derselben Weise, wie die Gerichtskosten, den betreffenden Gesellschaften verbleiben. Zur Klärung dieses Verhältnisses ist die Vorschrift im §. 3 Nr. 9 des Entwurfs getroffen.

Artikel II.

§. 5.

Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande zustehen, sind durch die §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 gewissen Beamten der Schutzgebiete insofern übertragen, als es sich um die in den Gesetzen über die Konsulargerichtsbarkeit und über die Geschließung Reichsangehöriger im Auslande geregelten Angelegenheiten handelt. Das Bedürfnis nach der Möglichkeit einer solchen Uebertragung hat sich jedoch auch für eine Reihe anderer Angelegenheiten ergeben, in welchen die Reichsgesetze, wie z. B. das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kaufahrtseisfisse, vom 25. Oktober 1867 und die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 für die Vornahme gewisser Funktionen außerhalb des Reichsgebietes die deutschen Konsuln für zuständig erklären. Da deutsche Konsularbehörden in den Schutzgebieten nicht vorhanden sind, so würde es daselbst für eine unmittelbare Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften an einer nothwendigen Voraussetzung fehlen, falls nicht die Uebertragung auch dieser konsularischen Befugnisse an geeignete Beamte in den Schutzgebieten ermöglicht wird. Der §. 5 des Entwurfs enthält eine dahingehende Bestimmung.

§. 6.

Die in den Schutzgebieten angesiedelten Ausländer haben bis jetzt nicht die Möglichkeit, die Reichsangehörigkeit zu erwerben; denn nach dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom

1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) wird die Reichsangehörigkeit nur durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat begründet und der Erwerb der letzteren durch Naturalisation setzt der Regel nach die Niederlassung in dem betreffenden Bundesstaat voraus (§. 8 Nr. 3, 4 des bezeichneten Gesetzes). Es muß jedoch als wünschenswerth betrachtet werden, Ausländern, welche sich dauernd im Schutzgebiet niederlassen und den politischen Zusammenhang mit dem Lande ihrer Niederlassung durch den Erwerb der Reichsangehörigkeit zu befrägt wünschen, die Möglichkeit hierzu zu verschaffen. Das Bedürfnis hat sich praktisch bereits in einzelnen Fällen geltend gemacht. Was die Frage betrifft, wie dieses Verhältnis rechtlich zu gestalten ist, so ist zwar eine direkte Verleihung der Reichsangehörigkeit ohne die Grundlage einer dieselbe vermittelnden besonderen Staatsangehörigkeit dem Gesetz vom 1. Juni 1870 seinem oben dargelegten Standpunkt zufolge fremd. Gleichwohl wird in der Beschränkung auf die Schutzgebiete mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Stellung der letzteren die Befreiung jenes Weges als gerechtfertigt angesehen werden müssen. Die Begründung einer besonderen Staatsangehörigkeit in den Schutzgebieten würde sich nicht empfehlen, da ein solches Rechtsverhältnis nach der gegenwärtigen Lage der Dinge ohne jeden materiellen Inhalt wäre und einer Einführung derselben auch praktische Bedenken verschiedener Art entgegenstehen. Der Entwurf sieht deshalb im §. 6 eine unmittelbare Verleihung der Reichsangehörigkeit an Ausländer, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen, im Wege der Naturalisation vor, und da ein gleiches Bedürfnis voraussichtlich auch in Bezug auf Eingeborene in einzelnen Fällen sich herausstellen wird, so ist die Bestimmung zugleich auf die letzteren ausgedehnt.

Der Inhalt der in der bezeichneten Weise verliehenen Reichsangehörigkeit und die mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den für alle Reichsangehörigen maßgebenden Vorschriften der Reichsgesetze. Ein in dieser Weise Naturalisirter wird namentlich die im Artikel 3 der Reichsverfassung aufgeführten Rechte in den deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen können.

Was die Voraussetzungen und die Form der Naturalisation, die Uebertragung der mittelst derselben erworbenen Reichsangehörigkeit auf Kinder und Ehefrau des Naturalisirten sowie die Gründe für die Endigung des Verhältnisses betrifft, so können hierfür nur die Grundsätze maßgebend sein, welche das Gesetz vom 1. Juni 1870 in Bezug auf die Staatsangehörigkeit aufstellt. Der Entwurf erklärt deshalb die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Naturalisation in den Schutzgebieten und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit für entsprechend anwendbar. Die Anwendung wird nur eine sinngemäße sein können, da die auf die Staatsangehörigkeit bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1870 hier überall von der Reichsangehörigkeit verstanden werden müssen. Soweit die Bestimmungen des Gesetzes eine analoge Anwendung in dieser Richtung nicht zulassen (vergl. §§. 1, 7, §. 15 Absatz 1), haben dieselben für die Schutzgebiete überhaupt keine Bedeutung.

Bon welcher Behörde für die Schutzgebiete die in den §§. 6 und 14 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 der höheren Verwaltungsbehörde übertragene Ertheilung der Naturalisations- und Entlassungsurkunden auszugehen hat, bleibt der Bestimmung im Wege der Ausführungsverordnung vorbehalten. Vorläufig wird jedenfalls nur eine Einrichtung ins Auge zu fassen sein, bei welcher dem Reichskanzler die Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten bleibt. Dies schließt nicht aus, daß in denjenigen Schutzgebieten, welche

von Kolonialgesellschaften verwaltet werden, den letzteren durch Einräumung eines Vorschlagsrechts oder in anderer Weise eine Mitwirkung in dem Sinne übertragen wird, daß die Vornahme von Naturalisationen nur im Einvernehmen mit denselben stattfindet.

Die Vorschrift im letzten Absatz des §. 6 bezieht sich zunächst auf die Bestimmung im §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, nach welcher die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren geht. Da die Schutzgebiete vom Standpunkte der Reichsverfassung nicht als Bundesgebiet anzusehen sind, so ist gefolgt worden, daß der Aufenthalt in den Schutzgebieten als Aufenthalt im Ausland zu betrachten sei und deshalb für Einländer gegebenenfalls auch die Folge des angeführten §. 21 nach sich ziehen müsse. (vergl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Auflage, Bd. 1 S. 791). Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß eine solche Eventualität unter allen Umständen ausgeschlossen sein muß, und der Entwurf bestimmt deshalb, daß die Schutzgebiete im Sinne der bezeichneten Vorschrift als Inland zu betrachten sind.

Das Gleiche soll in Bezug auf das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gelten, um den Kollisionen vorzubeugen, welche entstehen können, wenn Angehörige eines Bundesstaates, die in den Schutzgebieten ihren Wohnsitz nehmen und hierdurch der Steuerhöheit in diesen Gebieten unterworfen werden, noch weiter in ihrem Heimathsstaat zu direkten Steuern herangezogen werden.

§. 7.

In einzelnen Schutzgebieten wird von Eingeborenen mit eigenen Fahrzeugen Seeschiffahrt zu Handelszwecken betrieben, und es hat sich als wünschenswerth erwiesen, diesen Schiffen die Befugniß zur Führung einer Flagge zu verleihen, welche, da die Eigentümer der Schiffe unter der Schutzherrschaft des Reichs stehen, nicht wohl eine andere als die Reichsflagge sein kann. Nach dem Gesetze, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) steht jedoch das Recht zur Führung der Reichsflagge nur Personen zu, welche die Reichsangehörigkeit besitzen, und da es nicht angängig sein wird, in allen Fällen, in welchen die Flaggenführung durch Eingeborene in Frage kommt, denselben die Befugniß hierzu auf dem im §. 6 vorgesehenen Wege durch Verleihung der Reichsangehörigkeit zu verschaffen, so erscheint eine besondere Vorschrift angezeigt, welche auch ohne Erfüllung der letzteren Voraussetzung die Gewährung der bezeichneten

Befugniß ermöglicht. Dies bezweckt die Bestimmung im §. 7. Die Kaiserliche Verordnung, welche daselbst vorgesehen ist, wird nicht nothwendig eine unmittelbare Verleihung des fraglichen Rechts an bestimmte Personen enthalten müssen; dieselbe wird sich vielmehr darauf beschränken können, die allgemeinen Voraussetzungen für eine Gleichstellung der Eingeborenen mit den Reichsangehörigen hinsichtlich des Rechts zur Führung der Reichsflagge zu bestimmen und die Verleihung im einzelnen Falle der Verwaltungsbehörde zu überlassen.

§. 8.

Nach dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (§. 3 Nr. 2) kann zwar dem vom Reichskanzler mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten das Recht übertragen werden, Polizeiverordnungen mit Androhung von Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Entziehung zu erlassen; dagegen steht dem Reichskanzler selbst diese Befugniß nicht zu und dieselbe kann auch nicht den die Landesverwaltung führenden Kolonialgesellschaften verliehen werden. Beides hat sich als Mißstand fühlbar gemacht. Der §. 8 des Entwurfs bezweckt, diesen Mangel zu beseitigen, und dehnt zugleich das Delegationsrecht des Kanzlers auf die Befugniß desselben zum Erlassen der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen aus.

Nr. 73.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Reichshaushalts-Gtats für das Gtatsjahr 1888/89 — Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage VI — Nr. 33 der Drucksachen —

Gebhard. Der Reichstag wolle beschließen:
unter „Einmalige Ausgaben“ Kapitel 7 Titel 29
„Zur Erbauung eines Marinelazareths in Lehe“
statt „365 000 M.“ einzusetzen „220 000 M.“

Berlin, den 12. Januar 1888.

A 6 45 Bl. 7
"Landesangehörigkeit" im Schutzgebiete

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch- 

Ostafrika.

Vgl. dazu

8.1.1946 Bayern

Statut
(Verfassung)

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 5. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Darssalam, 30. Januar 1904.

No. 3.

Inhalt: Eine Allerhöchste Verordnung. — Verfügung des Reichskanzlers betr. Enteignung von Grundbesitz. — Verfügung des Reichskanzlers betr. seemannsamtliche und königliche Befreiungen. — Verfügung des Gouverneurs betr. Abkürzungen im Schriftverkehr. — Verordnung betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute. — Verordnung betr. Einsammlung von Holzthuren. — Bekanntmachung betr. Gewährung von Prämien. — Gouvernementskurs für Februar. — Personalnachrichten. — Postnachrichten für Februar 1904.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit. Vom 24. Oktober 1903.*

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund der §§ 1, 4, 7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Personen, welche sich im Schutzgebiet niedergelassen haben, kann auf ihren Antrag die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften verliehen werden.

§ 2.

Über den Antrag, welcher durch Vermittlung des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksamtmanns (Stationschefs) zu stellen ist, entscheidet der Gouverneur.

Die Verleihung erfolgt durch Eintragung in eine von dem Bezirksamtmann (Stationchef) nach näherer Bestimmung des Gouverneurs zu führende Matrikel. Eine Ausfertigung der Eintragung ist dem Beliehenen auszuhändigen. Die dafür zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Rupie. Die Gebühr kann in geeigneten Fällen vom Gouverneur ermässigt oder erlassen werden.

§ 3.

Die Verleihung begründet für den Beliehenen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen. Diese Wirkung erstreckt sich auf die Ehefrau, sofern die Ehe nach der Verleihung geschlossen ist, sowie auf die ehelichen Kinder, soweit sie nach der Verleihung geboren sind.

Der Gouverneur bestimmt in jedem Falle, ob

der Beliebene im Sinne der Vorschriften der §§ 4, 7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) als Eingeborener oder als Nicht-eingeborener anzusehen ist.

Zur Führung der Reichsflagge ist die in der Verordnung vom 28. Juli 1891 vorgesehene besondere Erlaubnis nicht erforderlich.

§ 4.

Verlässt ein in der Matrikel Eingetragener dauernd das Schutzgebiet, so kann der Gouverneur seine Löschung in der Matrikel verfügen. Auf Antrag hat die Löschung zu erfolgen. Die Löschung hat den Verlust der durch die Eintragung erworbenen Landesangehörigkeit zur Folge.

Von der Löschung ist der davon betroffenen Person, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, alsbald Mitteilung zu machen.

§ 5.

Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Küstrin, den 24. Oktober 1903.

Wilhelm I. R.
Graf von Bülow.

(L. S.)

Verfügung

zur Ausführung des Abschnitts IX der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundbesitz in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom

14. Februar 1903.

Vom 12. November 1903.*

Auf Grund der im § 32 (Abschnitt IX) der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von

*) Vgl. Reichsanzeiger No. 258.

*) Vgl. Reichsanzeiger No. 270.

Verbot Landesangehörigkeit in den in Bundesländern zu behaupten 

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

№ 46.

Inhalt: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. S. 583. — Gesetz zur Änderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. S. 593. — Gesetz, betreffend die Etablierung zweier Reichstagswahlkreise. S. 597.

(Nr. 4263.) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

vor ODER am

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

14.08.1913 unrichtig, § 1. Da Statusänderung starten \Rightarrow Landes Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

15.08.1913 unrichtig, § 2. \uparrow jhr. Fiktion der unmittelbaren Staatsangehörigkeit \Rightarrow deutschen Staatsangehörigkeit \Rightarrow Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat. Die Schutzbereiche gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Zweiter Abschnitt.

Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),

Reichs-Gesetzbl. 1913.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1913.

AG 45 Bl. 102

\nwarrow vgl.

§ 2 (Reichsangehörigkeit)

Dr. Löschner

93

R 18.584
S 3 Z. 3
neu
einget.
B 1967
S 7 1251

3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4.

Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Kindeskind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

§ 5.

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6.

Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 7.

Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Verzagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Der Antrag einer Ehefrau bedarf der Zustimmung des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8.

Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,

R 18.584
§ 4 (1) R 18.584
BVerG § 4 (1)
74.1933 ergänzt
B 83.982

R 18.584
§ 6
neu
einget.
B 1967
S 7 1251

Vierter Abschnitt.
Schlussbestimmungen.

§ 36.

Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

§ 37.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38.

In den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 30, 31 und des § 34 erster Halbsatz werden die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei erteilt. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden in den Fällen des § 21.

Vgl. BLMoff. Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 21 bezeichneten Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden.

Nr. 38 S. 1617ff.

§ 39.

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

§ 40.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

Bundesverwaltungsgericht
Urt. v. 22.05.1958, Az.: BVerwG I C 124.56

Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen eines Aufenthaltverbotes;
Anwendbarkeitsvoraussetzungen der Ausländerpolizeiverordnung auf
Staatenlose; Diskriminierung des weiblichen Geschlechts im Rahmen des
Familienrechts und Staatsangehörigkeitsrechts; Wirksamkeitsvoraussetzungen
von bundesrechtlichen Normen vor Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG)

Gericht: BVerwG

Datum: 22.05.1958

Aktenzeichen: BVerwG I C 124.56

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 1958, 11092

Verfahrensgang:

vorgehend:

VG Bremen - 27.01.1955 - AZ: I A 359/54

VGH Bremen - 19.07.1955 - AZ: BA 12/55

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Nr. 6 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583)

§ 15 APVO

§ 5 Abs.1 Buchst.b APVO

Fundstellen:

BVerwGE 6, 351 - 354

AS VI, 351

DÖV 1958, 580-581 (Volltext mit amt. LS)

DVBI 1958, 876 (amt. Leitsatz)

MDR 1958, 708-709 (Volltext mit amt. LS)

NJW 1958, 1410

Österreich indes hatte es
Problemlös geschafft & vollzogen!

BVerwG, 22.05.1958 - BVerwG I C 124.56

Amtlicher Leitsatz:

Die Länder waren rechtlich nicht in der Lage, in der Zeit von 1945 bis zur Errichtung der
Bundesrepublik das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der geltenden Fassung zu
ändern.

In der Verwaltungsstreitsache
hat der I. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1958 in Bremen
durch
den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Egidi und
die Bundesrichter Dr. Ritgen, Dr. Eue, Hering und Dr. Böhmer
für **Recht** erkannt:

also nicht in der
geltenden Fassung
(später BGBl. III)

Tenor:

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Juli 1955 - BA 12/55 - wird

Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie auf Sachen und Rechte, die zur Förderung marxistischer oder anderer, nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Sprachliche
Einführung ✓ Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Vorab ✓ Fric vgl. AG 45 Bl. 15

Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Überkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind, können widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist.

Durch den Widerruf verlieren außer dem Einbürgerten selbst auch diejenigen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie ohne die Einbürgerung nicht erworben hätten.

Der Widerruf wird wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung oder mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Reichsanzeiger.

Der Widerruf liegt den Landesbehörden, bei unmittelbaren Reichsangehörigen dem zuständigen Reichsminister ob.

Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Verkündung außer Kraft.

§ 2

Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufruforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat. Bei der Einleitung des Überkennungsverfahrens oder bei Erlass der Rückkehraufruforderung kann ihr Vermögen beschlagnahmt, nach Überkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt wer-

den. Die Beschlagnahme des Vermögens endigt spätestens mit dem Ablauf von 2 Jahren, falls es nicht vorher als dem Reiche verfallen erklärt wird.

Diese Maßnahmen können auch gegenüber Reichsangehörigen im Saargebiet getroffen werden, die in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 ihren Aufenthalt dorthin verlegt haben.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der Regierungen der beteiligten Länder; als beteiligt gelten das Land, dem der Reichsangehörige angehört, und diejenigen Länder, in denen er innerhalb der letzten Jahre seine dauernde Niederlassung gehabt hat.

Der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen beschließt im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf den Ehegatten, auf die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder, bei Frauen auf die unehelichen Kinder erstreckt.

Die Überkennung der Staatsangehörigkeit wird mit der Verkündung der Entscheidung im Reichsanzeiger wirksam.

§ 3

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen und der Finanzen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken.
Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister des Innern kann in Kur- und Badeorten, die entweder

a) in den Jahren 1924 bis 1930 eine durchschnittliche Besucherzahl von jährlich mindestens

A 645 Bl. 12

4. In der Tarifur. 443 (Baumwollengarn, zwei- oder mehrdrähtig, wiederholt gewirkt) sind die Zollsätze „160“ und „200“ zu ändern in „250“ und „275“.

5. In der Tarifur. 444 (Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf) ist der Zollsaß „250“ zu ändern in „300“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 1933 in Kraft.

Berlin, 24. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Feder

Verordnung über die Außerkurssetzung der vier Reichspfennigstücke aus Kupferbronze.

Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel X Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird nach Zustimmung des Reichsrats hierdurch verordnet:

§ 1

Die vier Reichspfennigstücke aus Kupferbronze gelten vom 1. Oktober 1933 ab nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die vier Reichspfennigstücke aus Kupferbronze werden bis zum 30. September 1935 einschließlich bei den Reichskassen und Landeskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechselung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht veränderte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, 25. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Senkung des Zinssatzes bei Tilgungsrenten der Erbschaftsteuer.

Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 3 des Erbschaftsteuergesetzes vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) wird verordnet:

§ 1

Der im § 38 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzes vorgesehene Zinssatz, der für die Bemessung der Tilgungsrenten von Erbschaftsteuerschulden gilt, wird von 8 auf 5 vom Hundert herabgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, 25. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Wideruf von Einbürgerungen und die Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Vom 26. Juli 1933. vgl. A 645

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Wideruf von Einbürgerungen und die Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen und der Finanzen hiermit verordnet:

Zu § 1.

I.

Ob eine Einbürgerung als nicht erwünscht anzusehen ist, beurteilt sich nach völkisch-nationalen Grundsätzen. Im Vordergrunde stehen die rassischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkte für

eine den Belangen von Reich und Volk zuträgliche Vermehrung der deutschen Bevölkerung durch Einbürgerung. Dabei sind außer Tatsachen aus der Zeit vor der Einbürgerung vor allem auch Umstände zu berücksichtigen, die in die Zeit nach der Einbürgerung fallen.

Hiernach kommen für den Widerruf der Einbürgerung insbesondere in Betracht:

- Ostjuden, es sei denn, daß sie auf deutscher Seite im Weltkriege an der Front gekämpft oder sich um die deutschen Belange besonders verdient gemacht haben;
- Personen, die sich eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht oder sich sonstwie in einer dem Wohle von Staat und Volk abträglichen Weise verhalten haben.

II.

Der Widerruf soll, soweit nicht besondere Umstände ihn angezeigt erscheinen lassen, nicht ausgesprochen werden gegenüber

- Eingebürgerten, die vor dem 9. November 1918 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und sie auf Grund der Bestimmungen des Versailler Vertrags und seiner Ausführungsabkommen ohne ihr Zutun verloren haben;
- Personen, die zufolge eines Einbürgerungsanspruchs gemäß den Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 584) eingebürgert worden sind.

III.

Ist der Eingebürgerte verstorben oder für tot erklärt oder hat er die deutsche Staatsangehörigkeit inzwischen wieder verloren, so kann der Widerruf selbständig für die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Personen ausgesprochen werden.

IV.

Der Widerruf bewirkt den Verlust jeder, also auch einer inzwischen durch Aufnahme hinzuerworbene deutschen Staatsangehörigkeit.

V.

Die Gründe für den Widerruf werden nicht mitgeteilt.

In der Widerrufsverfügung sind diejenigen Personen namentlich aufzuführen, auf die sich der Widerruf erstreckt.

Soweit von dem Widerruf mitbetroffene Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben, soll ihnen eine besondere Widerrufsverfügung zugestellt werden.

Personen im Inland soll die Widerrufsverfügung durch die zuständige Behörde gegen Empfangsberechtigung ausgehändigt oder durch die Post zugestellt werden (Postzustellungsurkunde); Personen im Ausland soll die Widerrufsverfügung durch Vermittlung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Reichs ausgehändigt werden. Soweit die Zustellung oder Aushändigung nicht erfolgt, muß der Widerruf, um wirksam zu werden, im Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Der Widerruf kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.

I.

Zu § 2.

Ein der Treuepflicht gegen Reich und Volk widersprechendes Verhalten ist insbesondere gegeben, wenn ein Deutscher der feindseligen Propaganda gegen Deutschland Vorschub geleistet oder das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hat.

II.

Die Vermögensbeschlagnahme und die Verfallserklärung werden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Sie werden mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung wirksam.

Die Durchführung der auf Grund der Vermögensbeschlagnahme und der Verfallserklärung erforderlichen Maßnahmen liegt demjenigen Finanzamt ob, das der Reichsminister der Finanzen hierzu bestimmt.

Für die Vermögensbeschlagnahme gelten im übrigen die Bestimmungen im § 380 Abs. 2, 3 und 4 der Reichsausgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161).

Grundstücke, die dem Reich verfallen sind, werden auf Antrag des Finanzamts im Grundbuch auf den Namen des Reichs umgeschrieben. Entsprechendes gilt für Forderungen, die im Reichsschuldbuch oder im Schuldbuch eines deutschen Landes, einer deutschen Gemeinde oder eines deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind. Für die Umschreibungen werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

Berlin, den 26. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

meinden, soweit nicht durch die im Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind. Bezuglich der Besetzung von Bischöflichen Stühlen findet auf die beiden Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz wie auch für das Bistum Meißen die für den Metropolitansitz der Oberheinischen Kirchenprovinz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die erstmals genannten zwei Suffraganbistümer bezüglich der Besetzung von domkapitularischen Stellen und der Regelung des Patronatsrechtes.

Außerdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte:

1. Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen:

Jur. Fiktion zu UR! ↙ erst ab 05.02.1934

a) deutsche Staatsangehörige sein,

b) ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben,

c) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben.

2. Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Koadjutors *cum iure successionis* oder eines Praelatus *nullius* wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, daß gegen ihn Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen.

Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den im Absatz 2, Ziffer 1 a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden.

Artikel 15

Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und — vorbehaltlich Artikel 15 Absatz 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.

Geistliche Ordensobere, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Amtssitz haben, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Provinz- und Ordensoberen, deren Amtssitz außerhalb des deutschen Reichsgebietes liegt, steht, auch wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind, das Befestigungsrecht bezüglich ihrer in Deutschland liegenden Niederlassungen zu.

Comuni, ad eccezione dei casi previsti dagli accordi stabiliti nei Concordati di cui all'art. 2. Per quel che riguarda la provvista delle Sedi vescovili delle due diocesi suffraganee di Rottenburg e di Magonza, come pure della diocesi di Misnia, si applica ad esse, corrispondentemente, la norma fissata per la Sede di Friburgo, Metropolitana della Provincia ecclesiastica dell'Alto Reno. Lo stesso vale, nelle due diocesi suffraganee suddette, per la provvista dei canonici del Capitolo vescovile e per il regolamento del diritto di patronato.

Inoltre si è d'accordo sui seguenti punti:

1. I Sacerdoti cattolici, che coprono in Germania una carica ecclesiastica o che esercitano un'attività nella cura d'anime o nell'insegnamento, devono

a) essere cittadini germanici;

b) avere ottenuto un attestato di maturità che abiliti allo studio in una scuola superiore germanica;

c) avere almeno per un triennio compiuto gli studi filosofico-teologici in un'alta scuola germanica dello Stato od in un istituto accademico germanico ecclesiastico od in un'alta scuola Pontificia in Roma.

2. Prima di spedire le Bolle di nomina per gli Arcivescovi, Vescovi, per un Coadiutore *cum iure successionis* o per un Prelato *nullius*, si comunicherà al Luogotenente del Reich (Reichsstatthalter) nel competente Stato il nome della persona prescelta per accertare che contro di essa non esistono obbiezioni di carattere politico generale.

Mediante intesa tra le Autorità ecclesiastica e governativa si potrà prescindere dai requisiti enumerati nel num. 1) capoverso 2, lett. a), b), c).

Articolo 15

Gli Ordini e le Congregazioni religiose non sono sottoposti, da parte dello Stato, ad alcuna speciale restrizione riguardo alla loro fondazione, alle loro residenze, al numero e — salvo l'art. 15, capov. 2 — alle qualità dei loro membri, alla loro attività nella cura d'anime, nell'insegnamento, nell'assistenza ai malati e nelle opere di carità, nel regolamento dei loro affari e nell'amministrazione dei loro beni.

I Superiori religiosi, che hanno la loro residenza nel Reich Germanico, devono avere la cittadinanza tedesca. I Superiori provinciali e generali, residenti fuori del territorio del Reich Germanico, hanno, anche se di altra nazionalità, il diritto di visitare le loro case situate in Germania.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1934

Nr. 11

| | | |
|-----------|---|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 30. 1. 34 | <u>Gesetz über den Neuaufbau des Reichs</u> | 75 |

des Dritten Reichs

Gesetz über den Neuaufbau des Reichs.

Bom 30. Januar 1934.

Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 haben bewiesen, daß das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegenfälle hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist. Verschmelzung der Völker

Der Reichstag hat daher einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das mit einmütiger Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Artikel 1

Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über.

(2) Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung.

Artikel 3

Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

Artikel 4

Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.

Artikel 5

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achseitigen Bogen 15 Pf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

„Historische Verordnung“, Lössner 1943

Nr. 14 — Tag der Ausgabe:

§ 3

Gegenstand der Prüfung muß außer den allgemeinen und fachlichen Kenntnissen auch die Staatsbürgerkunde (nationalsozialistische Weltanschauung) sowie die Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege sein.

§ 4

Die Krankenkassen haben Vorkehrungen zu treffen, daß alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, auch soweit sie keine Prüfung abzulegen haben, die nötigen Kenntnisse in Staatsbürgerkunde, Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege erhalten.

§ 5

Soweit ein Angestellter in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1933 bei einer Krankenkasse mit der Wahrnehmung einer gehobenen Stelle betraut worden ist, ohne die in der Dienstordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen (Vorbildung, Dienstzeit, Prüfungen) erfüllt zu haben, stehen diese Vorschriften der Dienstordnung seiner Weiterbeschäftigung nicht entgegen. Er ist aber zu entlassen, wenn er sich nicht bewährt oder die notwendigen Prüfungen nicht spätestens bis zum 30. Juni 1935 nachholt. Die Bestimmungen über die endgültige Anstellung bleiben unberührt. Vom 1. Januar 1934 an ist auch die vorläufige Anstellung in einer der Dienstordnung unterstehenden Stelle nicht zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine endgültige Anstellung — abgesehen von einer Probezeit von längstens sechs Monaten — nicht erfüllt sind.

§ 6

Was in dieser Verordnung für Krankenkassen vorgeschrieben ist, gilt entsprechend für Krankenkassenverbände. Die Krankenkassenvereinigungen sollen die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß anwenden.

§ 7

Die obersten Verwaltungsbehörden bestimmen das Nähere zur Durchführung dieser Verordnung; sie können auch zulassen, daß und unter welchen Bedingungen der Vorsitzende des Oberversicherungsamts einem anderen Beamten seiner Behörde die Leitung des Prüfungsausschusses übertragen darf.

Berlin, den 3. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Rettig

A 6 45 Bl. 15

Berlin, den 6. Februar 1934

85

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit. Vom 5. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort. *V clener B Staaten bereits weg*

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

§ 2 *mittlerer jur. Fiktio*

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

§ 3

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) wird aufgehoben.

§ 4

(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtserheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

1. die bisherige Landesangehörigkeit;
2. die letzte Niederlassung im Inlande;
3. die bisherige Landesangehörigkeit der Vorfahren;
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der Reichsminister des Innern.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für die Zeit zwischen diesem Tage und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 5. Februar 1934.

Der Reichsminister des Innern

Fried

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1935

Nr. 50

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 15. 5. 35 | Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes | 593 |
| 9. 5. 35 | Zweite Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen | 593 |
| 9. 5. 35 | Vierte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen | 594 |
| 10. 5. 35 | Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Sozialverwaltung im Reich und in den Ländern ohne Preußen | 602 |
| 10. 5. 35 | Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes | 602 |
| 16. 5. 35 | Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches | 602 |

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 17. Mai 1935, ist veröffentlicht: Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-ungarischen Abkommens über die Einführung von Schilfrohr. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtwert beigefügten Liste. — Bekanntmachung des Wortlauts einer Vereinbarung zwischen Preußen und Oldenburg über Änderung der Landesgrenze. — Bekanntmachung über eine weitere Bekanntmachung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verichtigung.

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Vom 15. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigen Erneissen. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht.

§ 2

Die §§ 10, 11, 12, § 26 Abs. 3 Satz 2, § 31 und § 32 Abs. 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) treten außer Kraft; das gleiche gilt von § 15 Abs. 2 und § 34 insoweit, als sie einen Anspruch auf Einbürgerung gewähren.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 9. Mai 1935.

Auf Grund des § 21 Abs. 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) wird verordnet:

Artikel 1

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) wird der Nr. 1 hinter b) angefügt:

- i) Säuren des Phosphors, deren Salze und Verbindungen,
- k) Aluminiumsalze und Aluminiumverbindungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1935

Nr. 77

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 10. 7. 35 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Überkennung der deutschen Staatsangehörigkeit | 1015 |
| 11. 7. 35 | Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten im Bereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft | 1016 |

Im Teil II Nr. 33, ausgegeben am 13. Juli 1935, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über den Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zum Vertrag über Spitzbergen. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über den Widerruf von Einbürgerungen und
die Überkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.**

Vom 10. Juli 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 1 Abs. 5 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Überkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird wie folgt geändert:

„Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf des
31. Dezember 1935 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

AG 45 Bl. 18

Reichsbürgergesetz.

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben. Vgl. 2. VO

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen. Rechte

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben. Reichsbürger

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. StAG

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 15. September 1935.

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

- (1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.
- (2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

- (1) Wer, dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.
- (2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.
- (3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1935

Nr. 125

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 14. 11. 35 | Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz..... | 1333 |
| 14. 11. 35 | Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre..... | 1334 |

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlass weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagwahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht. ✓

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die Staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3 breite Staats-
bürger \Rightarrow Beamte,

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

- a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,
- d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsvorordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Erste Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze
des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großeltern teil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Unfähigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Eheauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im

Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Eheauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstauffälligkeitsbeschwerde zulässig.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Eheauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Haushgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Haushgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlass des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Echtauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Stellvertreter des Führers

R. Höß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umlauf berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz.Vom 21. Dezember 1935.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Beamte im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs — mit Ausnahme der Notare, denen die Gebühren selbst zufließen —, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als Beamte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(2) Zu den Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gehören auch die Beamten, die unter Gewährung ihrer vollen Beziehe oder eines Teiles ihrer Beziehe vom Amt enthoben sind, die Lehrer im öffentlichen Schuldienst und die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen, soweit sie nicht von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind.

(3) Als Beamte im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gelten ferner die Honorarprofessoren, die nicht beamteten außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Bei ihnen tritt an die Stelle des Übertritts in den Ruhestand die Entziehung der Lehrbefugnis; das gleiche gilt für die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

(4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gelten sinngemäß für die Angehörigen der Wehrmacht.

(5) Wartestandsbeamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten als Ruhegehalt ihr Wartegeld bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf Grund der allgemeinen Vorschriften sonst in den endgültigen Ruhestand getreten wären; als Ruhegehalt

erhalten sie ihr Wartegeld auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens als nicht planmäßige Beamte voll beschäftigt waren.

(6) Ist gegen einen Beamten (Abs. 1 bis 4) ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Überkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.

§ 2

(1) Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten oder die überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, kann bei Würdigkeit und Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden.

(2) Der Unterhaltszuschuß wird nach Richtlinien bewilligt, die der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt. Die Richtlinien sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die Körperschaften des öffentlichen Rechts verbindlich.

(3) Den Beamten nach Abs. 1 dieser Vorschrift werden gleichgestellt die Notare, denen die Gebühren selbst zufließen. Über die Gleichstellung anderer Gruppen von nicht beamteten Trägern eines öffentlichen Amtes entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(4) Wird einem Beamten, der beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatte, ein Unterhaltszuschuß bewilligt, so findet eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung nicht statt. In den Fällen, in denen der Unterhaltszuschuß widerufen wird oder der Unterhaltszuschuß zeitlich beschränkt bewilligt worden ist, finden die Vorschriften der Reichsversicherung über die Nachversicherung von Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, vom Zeitpunkt des Widerrufs oder des Fortfalls des Unterhaltszuschusses ab Anwendung. Hierbei gilt die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Nachversicherung als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.

§ 3

Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, dem § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und dem § 2 dieser Verordnung entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

§ 4

(1) Bei Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten oder die überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, sowie bei den Notaren, denen die Gebühren selbst zufließen, finden auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die sie für sich oder ihre Familie gemietet haben, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungssrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenstums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechende Anwendung. Die Kündigung muß für den 31. März 1936 erfolgen und dem Vermieter spätestens am 31. Januar 1936 zugehen.

(2) Das gleiche gilt für Mietverhältnisse der Angestellten von Notaren, die durch das Ausscheiden des Notars stellungslos geworden sind.

§ 5

(1) Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind neben den Beamten die Personen, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, ob ein öffentliches Amt im Sinne dieser Bestimmung vorliegt.

(3) Aus Beurlaubungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen, die gegen Träger eines öffentlichen Amtes im Hinblick auf das Reichsbürgergesetz getroffen sind, können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

(4) Amtshandlungen sind nicht deshalb rechtsunwirksam, weil der Träger des öffentlichen Amtes im

Sinne des Absatzes 1 sie nach dem 14. November 1935 vorgenommen hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt nach § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz bereits ausgeschieden war.

(5) War ein Notar, der auf Grund des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ausgeschieden ist, beurlaubt, und hat aus diesem Grunde ein Gericht oder eine andere Behörde eine zur Zuständigkeit des Notars gehörende Amtshandlung vorgenommen, so können hieraus Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Handlung nicht hergeleitet werden.

§ 6

(1) Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz über die Bekleidung eines öffentlichen Amtes gilt auch für die Stellung des leitenden Arztes an öffentlichen Krankenanstalten sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und des Vertrauensarztes.

(2) Jüdische leitende Ärzte an öffentlichen Krankenanstalten sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und jüdische Vertrauensärzte scheiden mit dem 31. März 1936 aus ihrer Stellung aus. Bestehende Verträge erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt.

(3) Jüdische Krankenhäuser werden von dieser Regelung nicht betroffen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer.

Berlin, den 21. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern
Friedrich

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner

Reichsgesetzblatt

Teil I

| | | |
|-----------|---|--------------|
| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1938 | Nr. 21 |
| 13. 3. 38 | Inhalt Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich | Zeite 237 |

Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Vom 13. März 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das von der Österreichischen Bundesregierung beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 wird hiermit Deutsches Reichsgesetz; es hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des Artikels III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B. G. Blatt I Nr. 255 1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel I: Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches. (statusänderung) V

Artikel II: Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über zwanzig Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt.

Artikel III: Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel IV: Die zur Durchführung und Ergänzung des Artikels II dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel V: Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wien, den 13. März 1938.“

Artikel II

Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister.

Artikel III

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt

Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Stellvertreter des Führers

R. Hesse

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umsatz berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 R.M., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 R.M., ausschließlich der Postdrucksachen Gebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. h. Preismäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

§ 4

Sicherheitsvorschriften

(1) Die Einrichtungen der unter die Verordnung fallenden Betriebe müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche gelten insbesondere die Grundsätze, die der Reichsarbeitsminister für das Schmelzen, Gießen, Bearbeiten, Verarbeiten, Befördern und Aufbewahren von Magnesiumlegierungen nach Anhörung eines von ihm zu berufenden Ausschusses erlässt.

(2) Weitergehende gesetzliche Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften bleiben unberührt.

§ 5

Unterweisung der Arbeiter

(1) Der Betriebsführer hat jedes mit dem Schmelzen, Gießen, Bearbeiten, Verarbeiten, Befördern und Aufbewahren von Magnesiumlegierungen beschäftigte Gesellschaftsmitglied bei der Einstellung und später mindestens jährlich einmal über die anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln, insbesondere über den Inhalt der Grundsätze und über das Verhalten bei Bränden, zu unterrichten oder durch einen Beauftragten unterrichten zu lassen.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann im Bedarfsfall eine häufigere Wiederholung der Unterweisung anordnen.

§ 6

Aushang

In jedem unter diese Verordnung fallenden Betrieb ist ein Abdruck der Verordnung und der Sicherheitsvorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. In einem Aushang ist auf die Auslage hinzuweisen.

§ 7

Ausnahmen

Das Gewerbeaufsichtsamt kann Ausnahmen von den Sicherheitsvorschriften zulassen, wenn in dem Betrieb auf andere Weise ausreichend für die Sicherheit der Arbeiter und der Nachbarschaft gesorgt ist.

§ 8

In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am 20. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1938.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Erste Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes
über die Gewährung von Entschädigungen bei der
Einzahlung oder dem Übergang von Vermögen.

Vom 11. März 1938.

Auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einzahlung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) wird verordnet:

Die im § 7 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einzahlung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 bestimmte Frist wird bis zum 30. Juni 1938 verlängert.

Berlin, den 11. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Anordnung über die Erfassung der deutschen
Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven
Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1938.

Vom 11. März 1938.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615), des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird zur Durchführung des § 17 Abs. 1 des Wehrgesetzes und des § 1 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Es werden im Frühjahr 1938 durch die deutschen Konsularbehörden erfasst:

die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen mit dauerndem Aufenthalt im Ausland, die den Geburtsjahrgängen 1918 und 1919 angehören.

II. Die Wehrpflichtigen dieser Geburtsjahrgänge können vom 1. April 1938 bis 30. September 1939 zum Reichsarbeitsdienst und vom 1. Oktober 1939 ab zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.

Berlin, den 11. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Gesetzblatt für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 28. März 1938

13. Stück

27. Kundmachung: Bekanntmachung des von der Reichsregierung beschlossenen Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.
28. Kundmachung: Bekanntmachung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung der Deutschen Film-Akademie.
29. Kundmachung: Bekanntmachung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost).
30. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung zur Einführung des Bierjahresplanes im Lande Österreich.
31. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs.
32. Kundmachung: Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes über das Reichstagswahlrecht.
33. Kundmachung: Bekanntmachung des Gesetzes über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen.
34. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung.
35. Kundmachung: Bekanntmachung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Übergang der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich.
36. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren für Briefe und Postkarten im Lande Österreich.
37. Kundmachung: Bekanntmachung der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.
38. Verordnung: Verlängerung der allgemeinen Frist für die Einbringung der Steuerbekenntnisse für das Jahr 1937.
39. Verordnung: 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgeräten.

27. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch das von der Reichsregierung beschlossene Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 bekanntgemacht wird.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

„Artikel I. Das von der Österreichischen Bundesregierung beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 wird hiermit Deutsches Reichsgesetz; es hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B. G. Bl. I, Nr. 255/1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel I: Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel II: Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über zwanzig Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt.

Artikel III: Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel IV: Die zur Durchführung und Ergänzung des Artikels II dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel V: Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wien, den 13. März 1938.

Artikel II. Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister.

Artikel III. Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel IV. Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Linz, den 13. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß"

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole im Lande Österreich.

Vom 2. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten:

das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) und

die Durchführungsverordnung dazu vom 23. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 320).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 2. Juli 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung
Hanke

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich.

Vom 3. Juli 1938.

Auf Grund von Artikel III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die bisherige österreichische Bundesbürgerschaft und die Landesbürgerschaft in den ehemaligen österreichischen Bundesländern fallen fort.

(2) Es gibt nur die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

(3) Soweit nach geltendem österreichischen Landesrecht der Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft rechtserheblich ist, ist für die Rechtsanwendung maßgebend, ob der deutsche Staatsangehörige bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die österreichische Bundesbürgerschaft bejaht oder von einem solchen ehemaligen österreichischen Bundesbürger seine deutsche Staatsangehörigkeit ableitet.

§ 2

(1) Bescheide, mit denen österreichische Bundesbürger deutschen oder artverwandten Blutes auf Grund der Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 16. August 1933 (BGBl. Nr. 369) ausgebürgert wurden, gelten als nicht erlassen.

(2) Deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit seit dem 7. März 1933 durch Einbürgerung oder Anstellung im öffentlichen Dienst erworben und dadurch die österreichische Bundesbürgerschaft verloren haben, sind rechtlich so zu behandeln, als ob der Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft nicht eingetreten wäre.

§ 3

(1) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Widerruf der Einbürgerung oder Überkennung der Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) verloren und später die österreichische Bundesbürgerschaft erworben haben, haben durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben.

(2) Das gleiche gilt für Personen, die den Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft von ihnen ableiten.

§ 4

(1) Bis auf weiteres regelt sich der Verlust der Staatsangehörigkeit von deutschen Staatsangehörigen, die durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit er-

Wieso konnte Österreich n. 1945 das reparieren
und die BRD Organe seit 1949/1990
in dies nicht? (Cth.)

worben haben, nach den Vorschriften des österreichischen Landesrechts, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(2) Das gleiche gilt für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von Personen, die ihre Staatsangehörigkeit von solchen deutschen Staatsangehörigen ableiten.

§ 5

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. Die Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 24. November 1933 (BGBl. Nr. 523) wird aufgehoben.

(2) Die Verleihung erfolgt nach den Vorschriften des österreichischen Landesrechts mit der Maßgabe, daß das gesetzliche Erfordernis des vierjährigen Wohnsitzes entfällt und daß ein Anspruch auf Verleihung nicht besteht.

(3) Auf Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit nach Abs. 1 verliehen wird, finden § 1 Abs. 3 und § 4 sinngemäß Anwendung.

§ 6

(1) Zuständige Behörde in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ist der Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien).

(2) Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt Bestimmungen über die Einbürgerungsurkunden und die Urkunden, die zur Bescheinigung des Besitzes der Staatsangehörigkeit und des Ausscheidens aus der Staatsangehörigkeit dienen.

(2) Die Vorschriften des österreichischen Landesrechts über Gebühren und Abgaben in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten bleiben bis auf weiteres unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frid

Verordnung über Fernsprech- und Telegraphengebühren des Führers und Reichskanzlers im Lande Österreich.

Vom 4. Juli 1938.

Auf Grund des § 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 261) und des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen über Gebührenfreiheit des Führers und Reichskanzlers im Fernsprech- und Telegraphenwesen sind im Lande Österreich sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1938.

Der Reichspostminister
Öhnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

B. Zur Anlage II (Änderungen und Ergänzungen der Anlage B)

1. Zu Tarif-Nr. 15 (Malz), 53 (Hopfen) und 114a (Bier)

Die vertraglichen Bindungen bei diesen Zolltarifnummern lassen die Erhebung von Zollzuschlägen zum Zwecke einer internen Besteuerung unberührt.

2. Zu Tarif-Nr. 623 b (Magnesit- und Gekalithplatten)

Vorbehaltlich eines früheren Ablaufes des Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 ist die Schweizerische Regierung nach dem 31. Dezember 1939 berechtigt, eine Erhöhung des gebundenen Zollansatzes der schweizerischen Tarifnummer 623 b vorzunehmen. Vor der Anwendung einer derartigen Maßnahme wird die Schweizerische Regierung jedoch mit der Deutschen Regierung rechtzeitig ins Benehmen treten mit dem Ziele, eine Verständigung über die beabsichtigte Neuordnung herbeizuführen. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Bekanntgabe dieser Absicht an gerechnet, zu einer Verständigung zu gelangen, so würde die betreffende Bindung endgültig dahinsieben.

C. Zu Artikel 4 (Grenzverkehr zwischen dem Land Österreich und der Schweiz)

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Verhandlungen über das neue deutsch-schweizerische Abkommen, das den kleinen Grenzverkehr an der gesamten deutsch-schweizerischen Grenze regeln soll, in dem Monat, in dem die Vereinigung des deutschen und des österreichischen Zollgebiets stattfindet, aufgenommen werden mit dem Ziel, sie möglichst bald zum Abschluß zu bringen.

Bern, den 1. Dezember 1938.

Für das Deutsche Reich:

Köcher

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Obrecht

Bekanntmachung
über den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen.
Vom 30. November 1938.

Am 20. November 1938 ist in Berlin von Vertretern der Deutschen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung ein Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen abgeschlossen worden.

Der Vertrag ist am 26. November 1938 in Kraft getreten, er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. November 1938.

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

*

*

*

Vertrag
zwischen dem Deutschen Reich
und der Tschechoslowakischen Republik
über Staatsangehörigkeits-
und Optionsfragen

Die Deutsche Regierung
 und

die Tschechoslowakische Regierung,

in dem Wunsche, die sich aus der Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich ergebenden Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen zu regeln, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

die Deutsche Regierung
 den Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,
 Herrn Dr. Friedrich Gaus,

und den Ministerialrat im Reichsministerium des
 Innern, Herrn Dr. Hans Globke,

die Tschechoslowakische Regierung
 Herrn Dr. Antonín Koukal, Ministerialrat im
 Justizministerium in Prag,

die sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

§ 1

Diejenigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde gehabt haben, erwerben unter Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie

a) vor dem 1. Januar 1910 in dem mit dem
 Deutschen Reich vereinigten Gebiet geboren sind
 oder

b) die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 10. Ja-
 nuar 1920 verloren haben
 oder

c) Kinder oder Enkelkinder einer Person sind, auf
 die die Voraussetzungen der Buchstaben a
 oder b zutreffen,
 oder

d) Ehefrauen von Personen sind, auf die die
 Voraussetzungen der Buchstaben a, b oder c
 zutreffen.

Tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher
 Volkszugehörigkeit, die am 10. Oktober 1938 ihren
 Wohnsitz außerhalb des früheren tschechoslowakischen
 Staatsgebiets gehabt haben, erwerben unter Verlust
 der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie

Smlouva
mezi Československou republikou
a Německou říší
o otázkách státního občanství
a opce

Československá vláda

a

vláda německá,

přejíce si upravit otázky státního občanství a opce, vyplývající z připojení sudeteněmeckých území k Německé říši, jmenovaly svými zmocněnci:

československá vláda

pana dra Antonína Koukala, ministerského radu
 v ministerstvu spravedlnosti v Praze,

německá vláda

ministerského ředitele v zahraničním úřadě
 pana dra Friedrich-a Gause a

ministerského radu v říšském ministerstvu vnitra
 pana dra Hans-e Globke,

kteří se dohodli na těchto ustanoveních:

§ 1

Českoslovenští státní občané, kteří měli 10. října 1938 své bydliště v některé obci připojené k Německé říši, nabývají s účinkem od 10. října 1938 německé státní příslušnosti, pozbyvajíce zároveň československého státního občanství, jestliže

a) se narodili před 1. lednem 1910 na území připojeném k Německé říši

nebo

b) pozbyli německé státní příslušnosti dnem 10. ledna 1920

nebo

c) jsou dětmi nebo vnuky osoby, u které jsou splněny podmínky písmena a) nebo b)

nebo

d) jsou manželkami osob, u kterých jsou splněny podmínky písmena a), b) nebo c).

Českoslovenští státní občané německé národnosti, kteří měli 10. října 1938 své bydliště mimo bývalé československé státní území, nabývají s účinkem od 10. října 1938 německé státní příslušnosti, pozbyvajíce zároveň československého státního občanství.

HLKO

b) die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 10. Ja-

nuar 1920 verloren haben

oder

BL 11

c) Kinder oder Enkelkinder einer Person sind, auf

die die Voraussetzungen der Buchstaben a

oder b zutreffen,

oder

d) Ehefrauen von Personen sind, auf die die

Voraussetzungen der Buchstaben a, b oder c

zutreffen.

Tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher
 Volkszugehörigkeit, die am 10. Oktober 1938 ihren
 Wohnsitz außerhalb des früheren tschechoslowakischen
 Staatsgebiets gehabt haben, erwerben unter Verlust
 der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie

vgl. (A 6 45 Kl. 84)

Bekanntmachung

zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See

— Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 —

(Geltungsbereich für die Vereinigten Staaten von Amerika, Burma und Griechenland).

Vom 14. Dezember 1938.

bereit Zusammen
den Krieg vor!

1938

Nach Mitteilung der Königlich Britischen Botschaft in Berlin ist das am 31. Mai 1929 in London unterzeichnete Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 236) von den Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachstehenden Vorbehalten ratifiziert worden:

(Übersetzung)

(1) That nothing in this Convention shall be so construed as to authorize any person to hold any seaman, whether a citizen of the United States of America or an alien, on board any merchant vessel, domestic or foreign, against his will in a safe harbour within the jurisdiction of the United States of America, when such seaman has been officially admitted thereto as a member of the crew of such vessel or to compel such seaman to proceed to sea on such vessel against his will;

(2) That nothing in this Convention shall be so construed as to nullify or modify Section 4 of the Seaman's Act approved March 4, 1915, 38 Stat. 1164, as interpreted by the Supreme Court of the United States in *Strathearn vs. Dillon*, 252 U. S. 348, and

(3) That nothing in this Convention shall be so construed as to prevent the officers of the United States of America who exercise the control over vessels provided for in Article 54 from making such inspection of any vessel within the jurisdiction of the United States as may be necessary to determine that the condition of the vessel's seaworthiness corresponds substantially with the particulars set forth in its certificate, that the vessel is sufficiently and efficiently manned, and that it may proceed to sea without danger to either passengers or crew, or to prevent such officers from withholding clearance to any vessel which they find may not proceed to sea with safety, until such time as any such vessel shall be put in condition so that it can proceed to sea without danger to the passengers or crew.

(1) Daß dieses Übereinkommen nicht so ausgelegt werden darf, als ob darin jemand ermächtigt würde, Seeleute, gleichviel ob sie Bürger der Vereinigten Staaten oder Fremde sind, an Bord eines einheimischen oder fremden Handelsschiffes in einem sicheren Hafen innerhalb der Gerichtshoheit der Vereinigten Staaten, wenn sie als Angehörige der Besatzung eines solchen Schiffes amtlich zugelassen worden sind, festzuhalten oder einen solchen Seemann zu zwingen, gegen seinen Willen auf solchen Schiffen in See zu gehen.

(2) Daß der Inhalt dieses Übereinkommens nicht so ausgelegt werden soll, daß dadurch der Abschnitt 4 der am 4. März 1915 genehmigten Seemannsakte („Seaman's Act“ 38 Stat. 1164), so wie ihn das Bundesgericht der Vereinigten Staaten in dem Falle *Strathearn gegen Dillon*, 252 U. S. 348, auslegt, aufgehoben oder abgeändert wird.

(3) Daß keine Auslegung dieses Übereinkommens die Beamten der Vereinigten Staaten von Amerika, welche die in Art. 54 vorgesehene Kontrolle durchführen, daran hindern soll, diese Nachprüfung auf Schiffen innerhalb der Gerichtshoheit der Vereinigten Staaten vorzunehmen, um festzustellen, daß die Seetüchtigkeit des Schiffes im wesentlichen den in dem Schiffzeugnisse enthaltenen Angaben entspricht, daß das Schiff ausreichend und sachgemäß bemannt ist und ohne Gefahr für die Fahrgäste und die Mannschaft in See gehen kann; oder diese Beamten davon abhalten soll, Schiffen, die nach dem Befunde nicht ohne Gefahr in See gehen können, die Ausklarierung so lange vorzuhalten, bis sie in den Stand gesetzt worden sind, ohne Gefahr für die Fahrgäste und die Mannschaft in See gehen zu können.

Die Ratifikationsurkunde ist in London am 7. August 1936 niedergelegt worden. Das Übereinkommen ist für die Vereinigten Staaten von Amerika am 7. November 1936 in Kraft getreten.

Nach einer weiteren Mitteilung der Königlich Britischen Botschaft gilt das Übereinkommen mit Wirkung vom 1. April 1937 für Burma als selbständiges britisches überseeisches Gebiet, nachdem dieses bis zum 31. März 1937 als Teil von Indien dem Übereinkommen bereits angehört hatte (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 852).

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939

Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1939

Nr. 47

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 16. 3. 39 | Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren | 485 |

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 16. März 1939.

Ein Jahrtausend lang gehörten zum Lebensraum des deutschen Volkes die böhmisch-mährischen Länder. Gewalt und Unverstand haben sie aus ihrer alten, historischen Umgebung willkürlich gerissen und schließlich durch ihre Einfügung in das künstliche Gebilde der Tschecho-Slowakei den Herd einer ständigen Unruhe geschaffen. Von Jahr zu Jahr vergrößerte sich die Gefahr, daß aus diesem Raum heraus — wie schon einmal in der Vergangenheit — eine neue ungeheuerliche Bedrohung des europäischen Friedens kommen würde. Denn dem tschecho-slowakischen Staat und seinen Machthabern war es nicht gelungen, das Zusammenleben der in ihm willkürlich vereinten Völkergruppen vernünftig zu organisieren und damit das Interesse aller Beteiligten an der Aufrechterhaltung ihres gemeinsamen Staates zu erwecken und zu erhalten. Er hat dadurch aber seine innere Lebensunfähigkeit erwiesen und ist deshalb nunmehr auch der tatsächlichen Auflösung verfallen.

Das Deutsche Reich kann in diesen für seine eigene Ruhe und Sicherheit sowie für das allgemeine Wohlergehen und den allgemeinen Frieden so entscheidend wichtigen Gebieten keine andauernden Störungen dulden. Früher oder später müßte es als die durch die Geschichte und geographische Lage am stärksten interessierte und in Mitleidenschaft gezogene Macht die schwersten Folgen zu tragen haben. Es entspricht daher dem Gebot der Selbstbehaltung, wenn das Deutsche Reich entschlossen ist, zur Wiederherstellung der Grundlagen einer vernünftigen mitteleuropäischen Ordnung entscheidend einzutreten und die sich daraus ergebenden Anordnungen zu treffen. Denn es hat in seiner tausendjährigen geschichtlichen Vergangenheit bereits bewiesen, daß es dank sowohl der Größe als auch der Eigenschaften des deutschen Volkes allein berufen ist, diese Aufgabe zu lösen.

Erfüllt von dem ernsten Wunsch, den wahren Interessen der in diesem Lebensraum wohnenden Völker zu dienen, das nationale Eigenleben des deutschen und des tschechischen Volkes sicherzustellen, dem Frieden und der sozialen Wohlfahrt aller zu münzen, ordne ich daher nainens des Deutschen Reiches als Grundlage für das künftige Zusammenleben der Bewohner dieser Gebiete das Folgende an:

Artikel 1

(1) Die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik gehören von jetzt ab zum Gebiet des Großdeutschen Reiches und treten als „Protektorat Böhmen und Mähren“ unter dessen Schutz.

(2) Soweit die Verteidigung des Reiches es erfordert, trifft der Führer und Reichskanzler für einzelne Teile dieser Gebiete eine hiervon abweichende Regelung.

Artikel 2

(1) Die volksdeutschen Bewohner des Protektorates werden deutsche Staatsangehörige und nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) Reichsbürger. Für sie gelten daher auch die Bestimmungen zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Sie unterstehen deutscher Gerichtsbarkeit.

(2) Die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren werden Staatsangehörige des Protektorates Böhmen und Mähren. Rechtskreis I deutsch & Rechtskreis II für Artikel 3 die nichtdeutsche Bewohner.

oben ge ^{4/}
Volle
politische
Rechte
alle werden
verbunden
quasi

(1) Das Protektorat Böhmen und Mähren ist autonom und verwaltet sich selbst.

(2) Es übt seine ihm im Rahmen des Protektorates zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches aus.

(3) Diese Hoheitsrechte werden durch eigene Organe und eigene Behörden mit eigenen Beamten wahrgenommen.

Artikel 4

Das Oberhaupt der autonomen Verwaltung des Protektorates Böhmen und Mähren genießt den Schutz und die Ehrenrechte eines Staatsoberhauptes. Das Oberhaupt des Protektorates bedarf für die Ausübung seines Amtes des Vertrauens des Führers und Reichskanzlers.

Artikel 5

(1) Als Wahrer der Reichsinteressen ernennt der Führer und Reichskanzler einen „Reichsprotektor in Böhmen und Mähren“. Sein Amtssitz ist Prag.

(2) Der Reichsprotektor hat als Vertreter des Führers und Reichskanzlers und als Beauftragter der Reichsregierung die Aufgabe, für die Beachtung der politischen Richtlinien des Führers und Reichskanzlers zu sorgen.

(3) Die Mitglieder der Regierung des Protektorates werden vom Reichsprotektor bestätigt. Die Bestätigung kann zurückgenommen werden.

(4) Der Reichsprotector ist befugt, sich über alle Maßnahmen der Regierung des Protektorates unterrichten zu lassen und ihr Ratschläge zu erteilen. Er kann gegen Maßnahmen, die das Reich zu schädigen geeignet sind, Einspruch einlegen und bei Gefahr im Verzuge die im gemeinsamen Interesse notwendigen Anordnungen treffen.

(5) Die Verkündung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Vollzug von Verwaltungsmaßnahmen und rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen sind auszuführen, wenn der Reichsprotector Einspruch einlegt.

Artikel 6

(1) Die auswärtigen Angelegenheiten des Protektorates, insbesondere den Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland, nimmt das Reich wahr. Das Reich wird die auswärtigen Angelegenheiten so führen, wie es dem gemeinsamen Interesse entspricht.

(2) Das Protektorat erhält einen Vertreter bei der Reichsregierung mit der Amtsbezeichnung „Gesandter“.

Artikel 7

(1) Das Reich gewährt dem Protektorat den militärischen Schutz.

(2) In Ausübung dieses Schutzes unterhält das Reich im Protektorat Garnisonen und militärische Anlagen.

(3) Für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung kann das Protektorat eigene Verbände aufstellen. Organisation, Stärkezahl und Bewaffnung bestimmt die Reichsregierung.

Artikel 8

Das Reich führt die unmittelbare Aufsicht über das Verkehrswesen sowie das Post- und Fernmeldewesen.

Artikel 9

Das Protektorat gehört zum Zollgebiet des Deutschen Reiches und untersteht seiner Zollhoheit.

Artikel 10

(1) Gesetzliches Zahlungsmittel ist neben der Reichsmark bis auf weiteres die Krone.

(2) Das Verhältnis beider Währungen zueinander bestimmt die Reichsregierung.

Artikel 11

(1) Das Reich kann Rechtsvorschriften mit Gültigkeit für das Protektorat erlassen, soweit das gemeinsame Interesse es erfordert.

(2) Soweit ein gemeinsames Bedürfnis besteht, kann das Reich Verwaltungszweige in eigene Verwaltung übernehmen und die dafür erforderlichen reichseigenen Behörden einrichten.

(3) Die Reichsregierung kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 12

Das derzeit in Böhmen und Mähren geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht.

Artikel 13

Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungs- vorschriften.

Prag, den 16. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Göring

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 %, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 %, ausschließlich der Postdrucksachenabgabe.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preismäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

**Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit.**

Vom 20. April 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und des Gesetzes über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1641) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschecho-slowakischen Länder Böhmen und Mähren/Schlesien besessen haben, erwerben mit Wirkung vom 16. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern sie diese nicht bereits auf Grund des § 1 des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionssvertrags vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895) mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 erworben haben.

§ 2

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt auf Grund des § 1 nicht, wer nach dem Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat oder wer am 16. März 1939 seinen Wohnsitz in den ehemaligen tschecho-slowakischen Ländern Slowakei oder Karpatho-Ukraine hatte.

(2) Eine Ehefrau erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des § 1 nicht, wenn ihr Ehemann sie nicht erwirbt.

§ 3

Die deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren haben, besitzen auch die Rechte der Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren.

§ 4

Auf die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung erworben haben, finden Anwendung:

- a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593),
- b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Überkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

Berlin, den 20. April 1939.

Der Reichsminister des Innern

Graf

**Verordnung
zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien.**

Vom 20. April 1939.

Um kinderreichen Familien die Beschaffung preiswerten Wohnungen zu erleichtern, wird auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans vom 29. Oktober 1936 — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — (Reichsgesetzbl. I S. 927) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die durch die Vierte Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 27. September 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanzeig.

Nr. 238) mit der Preisbildung bei Mieten beauftragten Behörden können bestimmen, daß die Vermieter eine angemessene Zahl von Wohnungen bei Freiwerden an kinderreiche Familien zu vermieten haben.

§ 2

Die Auswahl der kinderreichen Familien als Mieter steht dem Vermieter frei. Findet der Vermieter keine kinderreiche Familie, so hat er die frei werdende Wohnung bei der nach § 1 Abs. 1 genannten Behörde anzumelden. Die Behörde ist befugt, ihm eine geeignete kinderreiche Familie als Mieter zu benennen.

Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften

Artikel 10
Ausführungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung die-

ser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft, jedoch mit Ausnahme des Artikels 9, dessen Wirkung bereits vom 15. April 1939 ab beginnt.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Götter

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willkens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit
im Lande Österreich.
Vom 30. Juni 1939.

Auf Grund von Artikel III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

In der Ostmark gelten:

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3 Satz 2, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593).

§ 2

§ 4 und § 5 Abs. 2 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 790) werden aufgehoben.

Artikel II

§ 3

Das Gesetz vom 3. Dezember 1863 (Österr. RGBl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, und seine Nachtragsgesetze treten mit Ablauf des 30. Juni 1939 außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1939.

Der Reichsminister des Innern
Fried

§ 4
Die Gemeinden sind verpflichtet, die nach dem Stand vom 30. Juni 1939 abgeschlossenen Heimatrollen aufzubewahren.

§ 5

Ist der Erwerb, der Besitz, der Genuss oder die Ausübung eines Rechts von dem Besitz des Heimatrechts in einer bestimmten Gemeinde oder in einer Gemeinde eines bestimmten Bereichs abhängig gemacht, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Betreffende in dieser Gemeinde am 30. Juni 1939 das Heimatrecht besaß und die deutsche Staatsangehörigkeit seither nicht verloren hat.

§ 6

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren zur Feststellung des Heimatrechts sind einzustellen, es sei denn, daß sich darauf ein anderes Verfahren bezieht. In diesem Fall ist das Verfahren zur Feststellung des früheren Besitzes des Heimatrechts nach den bisherigen heimatrechtlichen Vorschriften zu Ende zu führen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

**Verordnung
über die Überkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes
in der Ostmark.**

Vom 11. Juli 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Überkennung der Staatsangehörigkeit

§ 1

§ 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Überkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) sowie die Bestimmungen unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Überkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538) gelten auch in der Ostmark.

§ 2

(1) Ist das Vermögen eines Ausgebürgerten dem Reich für verfallen erklärt, so haftet das Reich für Schulden, die zu den für verfallen erklärt Sachen und Rechten gehören, bis zur Höhe des Verkaufs- werts der eingezogenen Sachen und Rechte.

(2) Rechte an Gegenständen eines für verfallen erklärt Vermögens bleiben bestehen.

(3) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag des Reichs oder eines Gläubigers über das Vermögen ein Konkursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Konkursordnung statt. Der Massenverwalter ist im Einvernehmen mit dem für den Bezirk des Konkursgerichts zuständigen Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien) zu bestellen und auf dessen Verlangen abzutreten.

Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes

§ 3

(1) Einbürgerungen, die in der Zeit vom 30. Oktober 1918 bis zum 13. März 1938 vorgenommen worden sind, können ohne weiteres Verfahren wider- rufen werden, wenn die Einbürgerung als nicht erwünscht anzusehen ist. Das gleiche gilt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 (StGBl. Nr. 91).

(2) Bescheide, mit welchen Optionserklärungen als zu Recht bestehend anerkannt wurden, die von Juden für Österreich auf Grund des Artikels 80 des Staatsvertrags von St. Germain abgegeben worden sind, können ohne weiteres Verfahren für ungültig erklärt werden. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten Ver-

Berlin, den 11. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern
Fritsch

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

ordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

§ 4

(1) Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 3 erstreckt sich auf diejenigen Personen, die sie ohne die Einbürgerung, Erklärung oder Option nicht erworben hätten. Die Erstreckung des Verlustes der Staatsangehörigkeit kann im Einzelfall durch besonderen Bescheid ausgeschlossen werden.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Personen kann auf Grund des § 3 selbständige vorgegangen werden, wenn derjenige, von dem sie die Staatsangehörigkeit ableiten, verstorben oder für tot erklärt ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit inzwischen wieder verloren hat.

§ 5

(1) Der Widerruf liegt dem Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien) ob, in dessen Bereich die Einbürgerung vorgenommen oder die Bescheinigung über die abgegebene Erklärung (§ 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 — StGBl. Nr. 91) ausgestellt worden ist.

(2) Die Ungültigkeitserklärung der Optionsbescheide wird von dem Bürgermeister von Wien ausgesprochen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Reichsminister des Innern die zuständige Behörde.

§ 6

(1) Der Verlust der Staatsangehörigkeit wird wirksam mit der Zustellung der Verfügung oder mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger. Personen im Inlande soll die Verfügung durch die zuständige Behörde gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt oder durch die Post zugestellt werden (Postzustellungsurkunde). Soweit die Personen, auf die sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt (§ 4 Abs. 1) bekannt sind, sollen sie in die Verfügung aufgenommen werden.

(2) Die Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit werden nicht mitgeteilt. Die Verfügung kann nicht mit Rechtmitteln angefochten werden.

§ 7

Die §§ 3 bis 6 treten mit dem Ablauf von drei Jahren seit ihrer Bekanntung außer Kraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1939 in Kraft.

A 6 45 Bl. 42
Ostgebiete Westpreußen & Posen ✓

2042

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1939, Teil 1

§ 6

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sind frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus den Gebietsveränderungen auf dem Gebiete des Finanzausgleichs ergeben.

§ 8

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle erlässt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Die Verordnung tritt am 1. November 1939 in Kraft mit Ausnahme der §§ 7 und 8, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 28. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers
über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.

Vom 8. Oktober 1939.

§ 1

(1) Im Zuge der Neuordnung der Ostgebiete werden im Verbande des Deutschen Reichs die Reichsgaue Westpreußen und Posen gebildet.

(2) An der Spitze des Reichsgaues steht ein Reichsstatthalter.

(3) Der Reichsstatthalter in Westpreußen hat seinen Sitz in Danzig; der Reichsstatthalter in Posen hat seinen Sitz in Posen.

§ 2

(1) Der Reichsgau Westpreußen gliedert sich in die Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg.

(2) Der Reichsgau Posen gliedert sich in die Regierungsbezirke Hohenstaufen, Posen und Kalisch.

§ 3

(1) Für den Aufbau der Verwaltung in den Reichsgauen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugeetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780), soweit sich aus diesem Erlaß nichts anderes ergibt.

(2) Dem Reichsstatthalter werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichs-

minister den Übergang einzelner Verwaltungszweige auf die bestehenden Reichsonderverwaltungen. Sonderbehörden in der Kreisstufe sind bis auf weiteres den Landräten unterstellt.

§ 4

Unter Einbeziehung angrenzender Gebietsteile wird in der Provinz Schlesien der Regierungsbezirk Katowitz und in der Provinz Ostpreußen der Regierungsbezirk Bartenau gebildet.

§ 5

(1) Die Grenzziehung der Verwaltungsbzirke (§§ 1, 2 und 4) bestimmt der Reichsminister des Innern, soweit es sich um die Verwaltungsgrenzen zwischen den heimgekehrten Gebieten und den angrenzenden Provinzen handelt, im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerpräsidenten.

(2) Der Reichsminister des Innern regelt die Gliederung in Stadt- und Landkreise, soweit dies durch die Neuordnung erforderlich ist.

§ 6

(1) Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete werden deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften.

(2) Die Volksdeutschen dieser Gebiete werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes.

§ 7

Das bisher geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht.

§ 8

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister Reichsrecht und preußisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 9

Für das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig bleiben die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) unberührt.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus Anlaß der Neuordnung auf dem Gebiet des Finanzausgleichs ergeben.

Berlin, den 8. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. H. Eß

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Cammer

Zweite Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz
für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht
übernommen worden sind, und deren Hinterbliebene.

Vom 17. Oktober 1939.

Auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 192 wird an Stelle des für die in die ehemalige österreichische Wehrmacht wieder eingestellten Soldaten nicht geltenden § 186 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern bestimmt:

§ 1

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden Unteroffizieren und Offizieren der ehemaligen österreichi-

§ 11

(1) Die finanziellen Auseinandersetzungen, die aus Anlaß der Neuordnung erforderlich sind, und die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen verfügen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 12

(1) Zentralstelle für die Neuordnung der Ostgebiete ist der Reichsminister des Innern.

(2) Er erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

(1) Dieser Erlass tritt am 1. November 1939 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die Vorschriften dieses Erlasses für einzelne Gebietsteile zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft setzen.

schen Wehrmacht, die in der Zeit seit dem 1. Januar 1936 in die österreichische Wehrmacht wiedereingestellt worden sind und nach der Eingliederung der österreichischen Wehrmacht in die deutsche Wehrmacht in dieser wenigstens zwei Jahre gedient haben, folgende Seiten angerechnet:

- den ehemaligen Berufssoldaten zwei Drittel,
 - den übrigen ehemaligen Soldaten ein Drittel
- der zwischen Entlassung und Wiedereinstellung als Soldat liegenden Zeit.

Reichsgesetzblatt

Teil II

| | | |
|------------|--|--------|
| 1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1939 | Nr. 43 |
| Tag | Inhalt | Seite |
| 10. 11. 39 | Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung | 999 |
| 11. 11. 39 | Bekanntmachung über den deutsch-litauischen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer | 999 |

Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung.

Vom 10. November 1939.

Das am 10. Februar 1937 in Berlin unterzeichnete Internationale Abkommen über Leichenbeförderung (Reichsgesetzbl. 1938 II S. 199) ist von Belgien und der Schweiz ratifiziert worden. Über die Niederschrift der Ratifikationsurkunden sind gemäß Artikel 13 Abs. 3 des Abkommens am 11. Oktober 1938 und 21. September 1939 Protokolle aufgenommen worden. Das Abkommen ist für Belgien am 8. Februar 1939 in Kraft getreten und wird für die Schweiz am 19. Januar 1940 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 199).

Berlin, den 10. November 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den deutsch-litauischen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer.

Vom 11. November 1939.

Am 8. Juli 1939 ist in Kowno von Vertretern des Deutschen Reichs und der Republik Litauen ein Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer unterzeichnet worden. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Der Vertrag ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 9. November 1939 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 4 Abs. 2 am gleichen Tage in Kraft getreten.

Berlin, den 11. November 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

* — * — *

Vertrag

**zwischen dem Deutschen Reich
und der Republik Litauen über
die Staatsangehörigkeit der Memelländer**

Das Deutsche Reich und die Republik Litauen sind übereinkommen, die Staatsangehörigkeitsfragen, die sich aus der Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich ergeben, vertraglich zu regeln.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

Herrn Dr. Adolf Siedler, Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt, und

Herrn Dr. Hans Globke, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern;

Der Präsident der Republik Litauen

Herrn Juozas Sakalauskas, Justitiar im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, und
Herrn Antanas Jakobas, Justitiar im Ministerium des Innern.

Die Bevollmächtigten haben sich nach Prüfung ihrer Vollmachten über folgendes geeinigt:

Artikel 1

Ein litauischer Staatsangehöriger, der

1. die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 30. Juli 1924 oder auf Grund seiner Option für die litauische Staatsangehörigkeit verloren hat, oder
2. deutscher Volkszugehöriger ist und die litauische Staatsangehörigkeit durch Option erworben hat, oder
3. seine Staatsangehörigkeit von einer unter Nr. 1 oder Nr. 2 bezeichneten Person durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung ableitet,

hat mit Wirkung vom 22. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Dies gilt nicht für einen litauischen Volkszugehörigen, der vor der Unterzeichnung dieses Vertrages seinen Wohnsitz aus dem Memelland nach Litauen verlegt hat. Eine Verlegung des Wohnsitzes wird angenommen,

Sutartis

**tarp Vokietijos Reicho
ir Lietuvos Respublikos
dėl klaipėdiškių pilietybės**

Vokietijos Reichas ir Lietuvos Respublika susitarė sutartinai sutvarkyti iš Klaipėdos Krašto sujungimo su Vokietijos Reichu kylančius pilietybės klausimus.

Tam reikalui paskyrė igaliotinius:

Vokietijos Reicho Kancleris:

Poną Dr. Adolf Siedler, Reicho Užsienių Reikalų Ministerijos Pasiuntinybės Patarėja-Referentą, ir

Poną Dr. Hans Globke, Reicho Vidaus Reikalų Ministerijos Pataręją;

Lietuvos Respublikos Prezidentas:

Poną Juozą Sakalauską, Užsienių Reikalų Ministerijos Juriskonsultą, ir

Poną Antaną Jakobą, Vidaus Reikalų Ministerijos Juriskonsultą.

Igaliotiniai, pasitikrinę igaliojimus susitarė štai kaip:

1 straipsnis

Lietuvos pilietis, kuris

1. 1924 m. liepos mėn. 30 d. arba optuodamas Lietuvos pilietybę buvo nustojęs Vokietijos pilietybės, arba
2. yra vokiečių tautybės ir Lietuvos pilietybę igijo optavimu, arba
3. gimimu, legitimacija ar ištekėjimu išveda savo pilietybę iš nr. 1 ar nr. 2 nurodytų asmenų,

laikomas Vokietijos pilietybę igijusi 1939 m. kovo mėn. 22 d.

Tai netaikoma tiems lietuvių tautybės asmenims, kurie prieš šios sutarties pasirašymą savo gyvenamąją vietą iš Klaipėdos Krašto perkėlė į Lietuvą. Gyvenamoji vieta laikoma perkelta, jeigu asmuo

wenn der Beteiligte den Ort der ständigen Niederlassung mit der Absicht nicht zurückzuföhren verlassen hat.

Artikel 2

Wer gemäß Artikel 1 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, kann, wenn er litauischer Volkszugehöriger ist, bis zum 31. Dezember 1939 durch Erklärung vor dem litauischen Generalkonsulat in Memel auf die litauische Staatsangehörigkeit Anspruch erheben. Der Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit tritt mit der Annahme der Erklärung ein.

Die Anspruchserhebung des Ehemannes erstreckt sich auf die Ehefrau, die des Vaters auf die ehelichen Kinder unter 18 Jahren, die der Mutter auf die unehelichen Kinder unter 18 Jahren.

Die Litauische Regierung wird der Deutschen Regierung bis zum 1. April 1940 ein Verzeichnis der Personen mitteilen, die auf dem im Absatz 1 vorgenommenen Wege die litauische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Artikel 3

Der gemäß den vorstehenden Bestimmungen eingetretene Erwerb der Staatsangehörigkeit des einen Staates hat den gleichzeitigen Verlust der Staatsangehörigkeit des anderen Staates zur Folge.

Artikel 4

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgesertigt in doppelter Urkchrift in deutscher und in litauischer Sprache.

Kaunas, den 8. Juli 1939.

Dr. Adolf Siedler

Dr. Hans Globke

J. Sakalauskas

A. Jakobas

savo nuolatinio apsigyvenimo vietą yra apledės, būdamas pasiryžęs į ją nebegržti.

2 straipsnis

Kas 1 str. įgijo Vokietijos pilietybę, jeigu jis yra lietuvių tautybės, gali ligi 1939 m. gruodžio mėn. 31 d. pareikšti Lietuvos Generaliniam Konstatului Klaipėdoje noris turėti Lietuvos pilietybę. Lietuvos pilietybė bus laikoma įgyta, išdavus liudijimą, kad pareiškimas patenkintas.

Vyro pilietybės pareiškimas apima jo žmoną, tėvo pareiškimas-jo santuokinius vaikus ligi 18 m. amžiaus, motinos pareiškimas-jos pavainikius vaikus ligi 18 m. amžiaus.

Lietuvos vyriausybė praneš ligi 1940 m. balandžio mėn. 1 d. Vokietijos vyriausybei sąrašą asmenų, kurie p. 1 numatyta tvarka bus įgiję Lietuvos pilietybę.

3 straipsnis

Jei aukščiau nurodytais nuostatais bus įgyta vienos valstybės pilietybė, tuo pat bus nustota kitos valstybės pilietybės.

4 straipsnis

Šita sutartis turi būti ratifikuota. Ratifikavimo dokumentais turi būti, kiek galima greičiau, pasikeista Berlyne.

Sutartis įsigalioja ratifikavimo dokumentais pasikeitimo dieną.

Tam patvirtinti įgaliotiniai šią sutartį pasirašė ir pridėjo savo antspaudus.

Sudaryti du originalai vokiečių ir lietuvių kalbomis.

Kaunas, 1939 m. liepos mėn. 8 d.

Dr. Adolf Siedler

Dr. Hans Globke

J. Sakalauskas

A. Jakobas

5. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 23

Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses kann nach den Vorschriften dieser Verordnung, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt, auch für solche Handlungen zur Verantwortung gezogen werden, welche vor dem Inkrafttreten der Verordnung begangen sind.

Berlin, den 10. Januar 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

§ 24

Der Reichsverkehrsminister ist ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung ergänzende Rechts- und Verwaltungsverordnungen zu erlassen und hierbei von den Vorschriften dieser Verordnung abzuweichen.

Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen
und die Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Vom 16. Januar 1941.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen und der Finanzen hiermit verordnet:

der Verfallserklärung im Reichsanzeiger beim Finanzamt Berlin-Moabit-West in Berlin anzumelden. Die Befriedigung von Forderungen, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 1

Forderungen gegen das für verfallen erklärte Vermögen von Personen, die der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung

§ 2

Bei Forderungen gegen Personen, deren Vermögen bereits für verfallen erklärt worden ist, läuft die Frist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an.

Berlin, den 16. Januar 1941.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften
in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 16. Januar 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der § 3 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) bleibt unberührt.

§ 1

(1) Die Teile I (Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses im Falle der Einberufung zum Wehrdienst) und II (Tarifordnungen) der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

AG 45 Bl. 48

Verordnung zur Änderung der Grenzonenverordnung.
Vom 3. März 1941.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird die Grenzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2114) wie folgt geändert:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2114) angeordnete Erweiterung der Grenzzone wird aufgehoben.

§ 2

(1) In die Grenzzone werden einbezogen:
im Regierungsbezirk Aachen
die Kreise Eupen und Malmedy,

Berlin, den 3. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
Fried

im Reichsgau Kärnten

die Kreise St. Veit a. d. Glan und Spittal a. d. Drau.

(2) Im § 1 Abs. 2 der Grenzonenverordnung ist beim Land Bremen zu ändern: „den Stadtkreis Bremerhaven“ in „das Hafengebiet Bremerhaven“.

§ 3

In den durch diese Verordnung neu in die Grenzzone einbezogenen Gebieten laufen die im § 2 Abs. 2 und 4 der Grenzonenverordnung erwähnten Fristen vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab.

§ 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit
in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 4. März 1941.

vgl. AG 41 P
OKN-B

Südost Ukraine

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

**Abschnitt I
Deutsche Volksliste**

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten wird zur Aufnahme der deutschen Bevölkerung eine Deutsche Volksliste eingerichtet, die sich in vier Abteilungen gliedert.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkes.

(3) Eingetragen werden nur ehemalige polnische und ehemalige Danziger Staatsangehörige. Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) ehemalige polnische Staatsangehörige Personen, die am 26. Oktober 1939 polnische Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die polnische Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 26. Oktober 1939 ihren Wohnsitz in den eingegliederten ehemals polnischen Ostgebieten hatten, also alle Polen ab 15 Jahren werden.
- b) ehemalige Danziger Staatsangehörige Personen, die am 1. September 1939 Danziger Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die Danziger Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 1. September 1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Freistaat Danzig hatten.

elte
A 65 am 20. 3. 1941

(4) Nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen werden:

- die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, es sei denn, daß sie ihn erst nach dem 1. Dezember 1939 dorthin verlegt haben,
- die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
- die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen.

§ 2

(1) Bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) wird eine Zentralstelle, bei den Regierungspräsidenten eine Bezirksstelle, bei den unteren Verwaltungsbahörden eine Zweigstelle der Deutschen Volksliste errichtet.

(2) Beim Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird ein Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten eingerichtet. Nähre Richtlinien über die Zusammensetzung und das Verfahren erläßt der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Geozial
Abschnitt II

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

§ 3

Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 4

Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen erwerben ohne Aufnahme in die Deutsche Volksliste mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern nicht die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste bis zum 31. Dezember 1941 feststellt, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

§ 5

Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 6

(1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Wider-

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Wider-
ruf erwerben ferner durch Einbürgerung auch die-
jenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staats-
angehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf
Grund von Richtlinien des Reichsführers SS, Reichs-
kommissars für die Festigung deutschen Volkstums,
besonders bezeichnet werden.

(3) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren seit der Einbürgerung widerrufen werden. Den Widerruf sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen be-
stimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufs-
verfügung verloren.

§ 7

Die ehemaligen polnischen und Danziger Staats-
angehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, sind Schutzangehörige des Deutschen Reichs. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inlande. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Ver-
legung des Wohnsitzes in das Ausland verloren. Das Generalgouvernement ist nicht Inland im Sinne dieser Bestimmung.

Abschnitt III Einführung des Staatsangehörigkeitsrechts

§ 8

In den eingegliederten Ostgebieten treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1940 in Kraft:

- das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staats-
angehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichs-

Deutschen
Inländischen

& Zisterias
Polen
Ungarn
Litauen

6

A645 Bl. 50

gesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593),

- b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

§ 9

Gebühren und Abgaben in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit werden nach Maßgabe der Tarifnummer 72 der preußischen Verwaltungs-

gebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsammel. S. 261) in der Fassung der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1936 (Preuß. Gesetzesamml. S. 84) erhoben.

Abschnitt IV

Schlussvorschrift

§ 10

Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsführer ~~44~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. März 1941.

*Schwarzee
Der gräue Papst beim ~~44~~*

Der Reichsminister des Innern
H. Himmler

Der Reichsführer

Der Stellvertreter des Führers
R. Höß

Der Reichsführer ~~44~~,
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
H. Himmler

~~des
Ganta Heiles~~
~~H. Himmler~~

*Die SS hat bis heute nicht kapitalisiert
(2022) „Sieg Heil“ „Heil Hitler“ 88 aus resp. in 62178 17A 88/22*

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1940 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1940 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 R.M. einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 R.Pf.). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 R.M. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Familie vs. Nazismus

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 R.M., für Teil II 1,60 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 R.Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 R.Pf. (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlass.

*Herrliche große Matrix Hölzer
Potsdam, den 01.12.2022*

A 645 Bl. 5

Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze
in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. Mai 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146),
2. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 3, § 5, § 6 Abs. 1 sowie § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

§ 2

Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist auch in den eingegliederten Ostgebieten als Tag des Erlasses des Reichsbürgergesetzes der 16. September 1935 und als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre der 17. September 1935 anzusehen.

§ 3

In den eingegliederten Ostgebieten gelten das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) sowie die Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vom 16. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 394).

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I § 7 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) findet auf Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre entsprechende Anwendung.

Berlin, den 31. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger

*Russischer Sowjetischer
Agent im Auftrag
der Krone*

Zweite Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 31. Mai 1941.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Schutz, der dem deutschen oder artverwandten Blut durch das Gesetz zum Schutze des deutschen

Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 394) gewährt wird, erstreckt sich nicht auf die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, es sei denn, daß sie auf Grund

des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über
Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom
8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) die
deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder
in die deutsche Volksliste eingetragen werden.

§ 2

- (1) Diese Verordnung gilt auch in den einge-
gliederten Ostgebieten.
(2) Sie tritt in Kraft am Tage nach der Ver-
kündung.

Berlin, den 31. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Dr. Bormann

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungs-
anordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt;
Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungs-
gruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren,
den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden

Probenummern kostenfrei

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 R.M. — Einzelnummern unmittelbar vom
Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 R.M., für Teil II 1,60 R.M.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Telefon: 42 92 65 —
Postcheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen
Bogen 15 R.M., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 R.M. (außer Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlass.

Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen
gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren.
Vom 6. Juni 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

(1) Deutsche Volkszugehörige können nicht Protektoratsangehörige sein.

(2) § 3 der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) bleibt unberührt.

§ 2

(1) Eine deutsche Volkszugehörige, die mit einem Protektoratsangehörigen verheiratet ist oder am 16. März 1939 verheiratet war, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern der Ehemann nicht nach § 1 die Protektoratsangehörigkeit verliert.

(2) Eine deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit, die eine Ehe mit einem Protektoratsangehörigen schließt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, es sei denn, daß die höhere Verwaltungsbehörde, im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat, vor der Eheschließung eine gegenteilige Entscheidung trifft.

§ 3

(1) Ein Kind, das einer Ehe zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protektorats-

angehörigen entstammt, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht erworben, wenn die Mutter nach § 2 Abs. 2 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Protektoratsangehörigen verloren hat.

(2) Ein Kind aus einer Ehe zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protektoratsangehörigen, das in der Zeit nach dem 16. März 1939 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geboren ist, hat die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben. Ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hat nicht stattgefunden, wenn das Kind einer vor dem 16. März 1939 geschlossenen Ehe entstammt und die vor diesem Zeitpunkt geborenen Kinder aus dieser Ehe die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

§ 4

Legitimiert ein Protektoratsangehöriger ein uneheliches Kind deutscher Volkszugehörigkeit, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, so verliert das Kind durch die Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, es sei denn, daß die höhere Verwaltungsbehörde, im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat, vor der Ehelichkeitserklärung oder der Eheschließung der Eltern eine gegenteilige Entscheidung trifft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 R.M., für Teil II 1,60 R.M.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

10. § 162. Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Reichsministers erhalten Hinterbliebenenversorgung aus den zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen auch dann, wenn der Reichsminister zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt hat. Die Hinterbliebenen eines verabschiedeten Reichsministers, der zur Zeit seines Todes ein Übergangsgeld nach Abs. 3 bezogen hat, erhalten für den Rest des Zeitraums, während dessen der Verstorbene Übergangsgeld bezogen hätte, Hinterbliebenenversorgung aus dem Übergangsgeld und, wenn er nach Ablauf des Übergangsgeldes ein Ruhegehalt nach Abs. 4 erhalten hätte, Hinterbliebenenversorgung aus diesem Ruhegehalt.“

Artikel II

(1) Artikel I tritt mit Nr. 1 und 3 bis 9 am 1. Juli 1937, mit Nr. 2 am 1. Oktober 1938, mit Nr. 10 am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 1. Juli

1941 an zu leisten. Bei Mehrzahlungen, die auf Grund vorläufiger Regelung vor diesem Zeitpunkt geleistet sind, verbleibt es.

(2) Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld sind mit Wirkung vom 1. Juli 1941 an unter Berücksichtigung von Artikel I Nr. 3 auch für die Versorgungsberechtigten neu festzusetzen, die ihre Ansprüche schon vor dem 1. Juli 1937 erworben haben.

Artikel III

§ 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtenrechtes vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 577) erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Entlassungsanträgen (§ 60) braucht bis auf weiteres nicht entsprochen zu werden. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt, mit dem diese Einschränkung wegfällt; für die Wehrmachtbeamten bestimmt den Zeitpunkt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.“

Führer-Hauptquartier, den 21. Oktober 1941.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

genozid

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammerz

7

0

Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit
in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärtens und Krains.

Vom 14. Oktober 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben mit Wirkung vom 14. April 1941

1. die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die an diesem Tage in den befreiten Gebieten der Untersteier-

mark, Kärtens und Krains ihren Wohnsitz
hatten oder das Heimatrecht besaßen;

2. die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die an diesem Tage in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärtens und Krains ihren Wohnsitz hatten.

§ 2

(1) Die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sowie die Staatenlosen deutschen oder artverwandten Blutes, die am 14. April 1941 in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärtntens und Krains ihren Wohnsitz hatten, erwerben mit Wirkung von diesem Tage die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf, sofern sie als Angehörige der heimatreuen Bevölkerung der befreiten Gebiete der Untersteiermark, Kärtntens und Krains anerkannt werden und die deutsche Staatsangehörigkeit nicht nach § 1 erworben.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltendmachung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS — Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung des Widerrufs verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtsverfügung ein.

(3) Der Widerruf erstreckt sich — soweit diese Folge nicht im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen wird — auf

1. die Ehefrau,
2. die minderjährigen Kinder,

es sei denn, daß sie nach § 1 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

§ 3

Die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen, die am 14. April 1941 in den befreiten Gebieten der

Untersteiermark, Kärtntens und Krains ihren Wohnsitz hatten und die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 1 oder 2 erwerben oder sie später durch Widerruf verlieren, sind Schuhangehörige des Deutschen Reichs. Voraussetzung für den Besitz der Schuhangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inland. Die Eigenschaft als Schuhangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verloren.

§ 4

Auf die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung erworben haben, finden Anwendung:

- a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593);
- b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Überkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

ab 01.01.1936 außer Kraft! S. A 645

BL. M

In den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärtntens und Krains werden für die Ausstellung von Urkunden und Bescheinigung über den Besitz oder Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit Gebühren und Abgaben nach Maßgabe nöherer vom Reichsminister des Innern zu erlassender Vorschriften erhoben.

V & 17

Berlin, den 14. Oktober 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen.

Vom 20. Januar 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Ein Ausländer kann — abgesehen von den §§ 13, 15 Abs. 2, §§ 33 und 34 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) — auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland eingebürgert werden. Für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gelten im übrigen die Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593).

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die für die Einbürgerung zuständige Behörde.

(3) Der Reichsminister des Innern kann Gruppen von Ausländern, die in einem unter deutscher Hoheit stehenden Gebiet ihre Niederlassung haben oder aus einem solchen Gebiet stammen, durch allgemeine Anordnung die Staatsangehörigkeit verleihen. Er kann anordnen, daß die Verleihung im Einzelfall binnen zehn Jahren widerufen werden kann.

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann Länder bezeichnen, deren Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erworben werden kann, ohne daß ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit damit verbunden ist.

§ 3

Ein unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehender deutscher Volkszugehöriger, der auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung selbstständig den Wunsch nach Umsiedlung in das Deutsche Reich äußern kann oder konnte, kann nach der Umsiedlung auf seinen Antrag eingebürgert werden, auch ohne daß der gesetzliche Vertreter für ihn den Antrag stellt.

Berlin, den 20. Januar 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die ReichsverteidigungGöring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zitat Präsident Putin: „natürlich gab es einen Genozid.“
„Es gab dutzende Genozide.“

Reichsgesetzblatt

51

Teil I

| 1942 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1942 | Nr. 9 |
|-----------|---|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 31. 1. 42 | Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten | 51 |
| 31. 1. 42 | Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten | 52 |

Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit
in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. Januar 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 10 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) wird verordnet:

Die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Zusätze:

- »d) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, sofern sie ihren Wohnsitz vor dem 1. Januar 1937 außerhalb der eingegliederten Ostgebiete (einschließlich der ehemaligen Freien Stadt Danzig) im Altreich oder in einem vor dem 1. September 1939 mit dem Deutschen Reich wieder vereinigten Gebiete (Ostmark, Sudetenland, Memelland) oder im Gebiete des heutigen Protektorats Böhmen und Mähren hatten und ihn danach nicht in die eingegliederten Ostgebiete oder in das Ausland verlegt haben,
- e) die Umsiedler.« *jecke Polen ab*

II. *5 Jahre*

§ 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

- (1) Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen erwerben ohne Aufnahme in die Deutsche Volksliste mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörig-

keit, sofern nicht die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste oder in den Fällen des § 1 Abs. 4 Buchst. d die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden bis zum 30. September 1942 feststellen, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

(2) Juden, Zigeuner sowie jüdische Mischlinge erfüllen diese Voraussetzungen nicht, ohne daß es einer besonderen Feststellung bedarf. Die im Abs. 1 genannten Stellen können bei jüdischen Mischlingen Ausnahmen zulassen.«

III.

§ 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

»§ 5

(1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch die Aufnahme die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Buchst. d erwerben sie die Staatsangehörigkeit auf Widerruf mit dem gleichen Zeitpunkt, wenn die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden feststellen, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste erfüllen.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen zehn Jahren widerufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltend-

machung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer ~~44~~ Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtverfügung ein.«

IV.

§ 7 erhält folgenden Abs. 2:

»(2) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) und Zigeuner können nicht Schutzzangehörige sein.«

Berlin, den 31. Januar 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Reichsführer ~~44~~,
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

H. Himmler

Schwarze Papst

**Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden
in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 31. Januar 1942.

Auf Grund von Ziffer XVII der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) wird verordnet:

Artikel I

Die Ziffern I bis III der Verordnung vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) können mit Zustimmung des Staatsanwalts auch auf Taten angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begangen sind.

Artikel II

(1) Das Gericht kann in jedem Fall anordnen, daß Polen und Juden als Zeugen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen werden; § 251 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung und § 252 Abs. 3 der österreichischen Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschrift gilt auch für Polen und Juden, die am 1. September 1939 im Gebiete des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten und in einem anderen Gebiet des Deutschen Reichs als Zeugen vernommen werden.

Berlin, den 31. Januar 1942.

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Reichsgesetzblatt

Teil I

Völkermord gegen

Deutsche
Ukrainer
Russen
Weißrussen

1943

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1943

Nr. 54

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 19. 5. 43 | Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen | 321 |
| 20. 5. 43 | Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Beamtenverhältnis (Militäranwärteranstellungsverordnung — MAV. —) | 322 |

Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen.

Vom 19. Mai 1943.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 40) wird verordnet:

§ 1

Genzid!

Die ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR. und die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 1 und 2 der Deutschen Volksliste der Ukraine erfüllen und am 21. Juni 1941 im Gebiet des Reichskommissariats Ukraine ansässig waren, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 21. Juni 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit.

also jeder Ukrainer & Russe ab

§ 2

Geburt!

(1) Die ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR. und die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste der Ukraine aufgenommen sind, erwerben durch die Aufnahme die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren widerufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits

vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltendmachung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtverfügung ein.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 getroffene Regelung gilt nicht für die Umsiedler.

§ 4

Auf die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung erworben haben, finden Anwendung:

- das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die

deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593);

- b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Wider-

ruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter den Nrn. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

Berlin, den 19. Mai 1943.

Der Reichsminister des Innern
F r i c k

Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Beamtenverhältnis (Militäranwärteranstellungsverordnung — MAV. —).

Vom 20. Mai 1943.

Um den Berufsunteroffizieren der deutschen Wehrmacht und den unteren Reichsarbeitsdienstführern, die die Anstellung als Beamter erstreben und deshalb Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes werden, ihre aus dem Militäranwärterverhältnis oder aus dem Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes erworbenen Rechte zu sichern, wird auf Grund des § 37 Abs. 3 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und des § 35 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes — M — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) von der Reichsregierung folgendes verordnet:

Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes

§ 1

(1) Militäranwärter ist der in das Militäranwärterverhältnis übergeführte Berufssoldat und Inhaber einer Militäranwärterurkunde.

(2) Anwärter des Reichsarbeitsdienstes ist der in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführte untere Reichsarbeitsdienstführer und Inhaber einer Anwärterurkunde des Reichsarbeitsdienstes.

(3) Das Militäranwärterverhältnis und das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes

werden mit dem Ziele begründet, den Militäranwärter und den Anwärter des Reichsarbeitsdienstes in einer Beamtenstelle auf Lebenszeit anzustellen.

(4) Das Militäranwärterverhältnis und das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes werden durch die Ernennung des Militäranwärters und des Anwärters des Reichsarbeitsdienstes zum außerplanmäßigen oder sonstigen nichtplanmäßigen Beamten nicht berührt.

(5) Im Sinne dieser Verordnung gehören die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes zu den Militäranwärtern.

Vorbildung für die Beamtenlaufbahnen

§ 2

(1) Die Überführung der Militäranwärter in das Beamtenverhältnis richtet sich nach dem Ergebnis der Ausbildung an einer Fachschule der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die nicht technisch vorgebildeten Militäranwärter erfüllen die Voraussetzungen für den unmittelbaren Eintritt in

a) den gehobenen nichttechnischen Dienst mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer Fachschule für Verwaltung der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes,

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 1. Mai 1945

1. Stück

1. Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs.
2. Kundmachung über die Einsetzung einer provisorischen Staatsregierung.
3. Regierungserklärung.

1.

Proklamation.

Angesichts der Tatsache, daß der Anschluß des Jahres 1938 nicht, wie dies zwischen zwei souveränen Staaten selbstverständlich ist, zur Wahrung aller Interessen durch Verhandlungen von Staat zu Staat ver einbart und durch Staatsverträge abgeschlossen,

sondern durch militärische Bedrohung von außen und den hochverräterischen Terror einer nazifaschistischen Minderheit eingeleitet, einer wehrlosen Staatsleitung abgelistet und abgepreßt,

endlich durch militärische kriegsmäßige Besetzung des Landes dem hilflos gewordenen Volke Österreichs aufgezwungen worden ist,

angesichts der weiteren Tatsachen, daß die so vollzogene Annexion des Landes sofort mißbraucht worden ist,

alle zentralen staatlichen Einrichtungen der ehemaligen Bundesrepublik Österreich, seine Ministerien und sonstigen Regierungseinrichtungen zu beseitigen und deren Bestände nach Berlin wegzuführen, so den historisch gewordenen einheitlichen Bestand Österreichs aufzulösen und vollkommen zu zerstören,

Österreichs Hauptstadt Wien, die vielhundertjährige glorreiche Residenzstadt, zu einer Provinzstadt zu degradieren,

die Bundesländer aller ihrer geschichtlichen Selbstregierungsrechte zu berauben und zu willenlosen Verwaltungssprengeln unberufener und dem Volke unverantwortlicher Statthalter zu machen,

und darüber hinaus angesichts der Tatsachen, daß diese politische Annexion Österreichs zur wirtschaftlichen und kulturellen Beraubung Wiens und der österreichischen Bundesländer ausgenutzt und mißbraucht worden ist,

die Österreichische Nationalbank aufzuheben und ihren Goldschatz nach Berlin zu entführen, alle großen Unternehmungen Österreichs reichsdeutschen Firmen einzuverleiben

und so das österreichische Volk aller selbstständigen Verfügung über die natürlichen Quellen seines Wohlstandes zu berauben;

daß dieser Missbrauch endlich dem österreichischen Volke auch seine geistigen und kulturellen Hilfsquellen verkümmert hat, indem er die unermesslichen Kunst- und Kulturschätze des Landes, welche selbst der harte Friede von Saint-Germain durch ein 20jähriges Verbot vor jeder Veräußerung geschützt hat, der Verschleppung außer Landes preisgegeben hat,

und endlich angesichts der Tatsache, daß die nationalsozialistische Reichsregierung Adolf Hitlers kraft dieser völligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Annexion des Landes

das macht- und willenlos gemachte Volk Österreichs in einen sinn- und aussichtslosen Eroberungskrieg geführt hat, den kein Österreicher jemals gewollt hat, jemals voraussehen oder gutzuheißen instand gesetzt war, zur Bekriegung von Völkern, gegen die kein wahrer Österreicher jemals Gefühle der Feindschaft oder des Hasses gehabt hat,

in einen Eroberungskrieg, der von den Eisfeldern des hohen Nordens bis zu den Sandwüsten Afrikas, von der stürmischen Küste des Atlantiks bis zu den Felsen des Kaukasus

viele Hunderttausende der Söhne unseres Landes, beinahe die ganze Jugend- und Manneskraft unseres Volkes, bedenkenlos hingeropft hat,

um zum Schlusse noch unsere heimatlichen Berge als letzte Zuflucht gescheiterter Katastrophenpolitiker zu benützen und kriegerischer Zerstörung und Verwüstung preiszugeben,

Wie hat es Österreich
gemacht? ✓

angesichts dieser Tatsachen und im Hinblick darauf,

daß durch die drei Weltmächte in wiederholten feierlichen Deklarationen

insbesondere in der Deklaration der Krimkonferenz und in der Konferenz der Außenminister Hull, Eden und Molotow zu Moskau Oktober 1943 festgelegt worden ist:

„Die Regierungen Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika kamen überein, daß Österreich, das erste freie Land, das der Hitlerschen Aggression zum Opfer gefallen ist, von der deutschen Herrschaft befreit werden muß.“

Sie betrachten den Anschluß, der Österreich am 15. März 1938 von Deutschland aufgezwungen worden ist, als null und nichtig.

Sie geben ihrem Wunsche Ausdruck, ein freies und wiederhergestelltes Österreich zu sehen und dadurch dem österreichischen Volke selbst, ebenso wie anderen benachbarten Staaten, vor denen ähnliche Probleme stehen werden, die Möglichkeit zu geben, diejenige politische und wirtschaftliche Sicherheit zu finden, die die einzige Grundlage eines dauerhaften Friedens ist.“

Angesichts der angeführten Tatsachen und im Hinblick auf die feierlichen Erklärungen der drei Weltmächte, denen sich inzwischen beinahe alle Regierungen des Abendlandes angeschlossen haben, erlassen die unterzeichneten Vertreter aller antifaschistischen Parteien Österreichs ausnahmslos die nachstehende

Unabhängigkeitserklärung.

Art. I: Die demokratische Republik Österreich ist wiederhergestellt und im Geiste der Verfassung von 1920 einzurichten.

Art. II: Der im Jahre 1938 dem österreichischen Volke aufgezwungene Anschluß ist null und nichtig. ✓ Wieso BCD nicht?

Art. III: Zur Durchführung dieser Erklärung wird unter Teilnahme aller antifaschistischen Parteirichtungen eine Provisorische Staatsregierung eingesetzt und vorbehaltlich der Rechte der besetzenden Mächte mit der vollen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt betraut.

Art. IV: Vom Tage der Kundmachung dieser Unabhängigkeitserklärung sind alle von Österreichern dem Deutschen Reiche und seiner Führung geleisteten militärischen, dienstlichen oder persönlichen Gelöbnisse nichtig und unverbindlich.

Art. V: Von diesem Tage an stehen alle Österreicher wieder im staatsbürgerlichen Pflicht- und Treueverhältnis zur Republik Österreich.

In pflichtgemäßer Erwägung des Nachsatzes der erwähnten Moskauer Konferenz, der lautet:

„Jedoch wird Österreich darauf aufmerksam gemacht, daß es für die Beteiligung am Kriege auf Seiten Hitlerdeutschlands Verantwortung trägt, der es nicht entgehen kann, und daß bei der endgültigen Regelung unvermeidlich sein eigener Beitrag zu seiner Befreiung berücksichtigt werden wird.“

wird die einzusetzende Staatsregierung ohne Verzug die Maßregeln ergreifen, um jeden ihr möglichen Beitrag zu seiner Befreiung zu leisten, sieht sich jedoch genötigt, festzustellen, daß dieser Beitrag angesichts der Entkräftung unseres Volkes und Entgütung unseres Landes zu ihrem Bedauern nur bescheiden sein kann.

Wien, den 27. April 1945.

27.04.1945

Urkund dessen die eigenhändigen Unterschriften der Vorstände der politischen Parteien Österreichs:

Für den Vorstand der österreichischen Sozialdemokratie, nunmehr Sozialistische Partei Österreichs (Sozialdemokraten und Revolutionäre Sozialisten):

Dr. Karl Renner m. p.

Dr. Adolf Schärf m. p.

Für den Vorstand der Christlichsozialen Volkspartei bzw. nunmehr Österreichische Volkspartei:

Leopold Kunschak m. p.

Für die Kommunistische Partei Österreichs:

Johann Koplenig m. p.

2.

Kundmachung über die Einsetzung einer provisorischen Staatsregierung.

Im Einvernehmen ausnahmslos aller antifaschistischen Parteien Österreichs und damit im Sina und Willen der großen Mehrheit des österreichischen Volkes und in Übereinstimmung mit der Deklaration der Moskauer Konferenz:

„Die Regierungen Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten

✓ Wir nicht

Wieso?

(rett)

ab. 27.04.1945

von Amerika geben ihrem Wunsche Ausdruck, ein freies und unabhängiges Österreich wiederhergestellt zu sehen",

wurde mit der Aufgabe, die selbständige und unabhängige Republik Österreich auf den Trümmern des Hitlerregimes wieder aufzurichten, die nachfolgende Provisorische Regierung eingesetzt:

1. Staatskanzlei (Präsidium, auswärtige Angelegenheiten, Heerwesen):

Staatskanzler: Dr. Karl Renner.

Politischer Beirat des Staatskanzlers:

Staatssekretäre ohne Portefeuille:

Dr. Adolf Schärf,
Ing. Leopold Figl,
Johann Koplenig.

Unterstaatssekretär für Heerwesen:
Oberstleutnant Franz Winterer.

2. Staatsamt für Inneres:

Staatssekretär: Franz Honner.

Unterstaatssekretäre:

Oskar Helmer,
Raoul Bumballa.

3. Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten:

Staatssekretär: Ernst Fischer.

Unterstaatssekretäre:

Dr. Karl Lugmayer,
Josef Enslein.

Unterstaatssekretär für Kultus:

Ministerialrat a. D. Ernst Hefel.

4. Staatsamt für Justiz:

Staatssekretär: Dr. Josef Gerö.

Unterstaatssekretäre:

Dr. Karl Altmann,
Dr. Max Scheffenegger,
Dr. Ferdinand Nagl*).

5. Staatsamt für Finanzen:

Staatssekretär: Ministerialrat a. D. Dr. Georg Zimmermann.

6. Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft:

Staatssekretär: Rudolf Buchinger.

Unterstaatssekretäre:
Alois Mentasti,
Laurenz Ganner.

7. Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr:

Staatssekretär: Eduard Heinl.

Unterstaatssekretär: Ing. Karl Waldbrunner.

8. Staatsamt für Volksnährung:

Staatssekretär: Andreas Korp.

Unterstaatssekretäre:

Helene Postranecky,
Josef Kraus.

9. Staatsamt für soziale Verwaltung:

Staatssekretär: Johann Böhm.

Unterstaatssekretäre:

Dr. Franz David,
Alois Weinberger.

10. Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau:

Staatssekretär: Ing. Julius Raab.

Unterstaatssekretär: Heinrich Schneidmadl.

Die Provisorische Regierung wird sofort die Vorbereitungen zur Berufung einer Volksvertretung im Wege allgemeiner, gleicher und freier Wahlen treffen, wird diese, sobald die Kriegsumstände es gestatten, durchführen und der Volksvertretung ohne Verzug Rechenschaft ablegen.

Wien, den 27. April 1945.

Dr. Karl Renner

3.

Regierungserklärung

Männer und Frauen von Österreich!

In den Tagen größter Bedrängnis durch Krieg und Kriegsfolgen richten wir an Euch alle unser Wort!

Rafft Euch auf! Wirkt zusammen zu unserer aller Befreiung! Helft mit, das vormalige, unabhängige Gemeinwesen der Republik Österreich wieder aufzurichten!

Nur im Rahmen eines geeinigten Staates und mit Hilfe einer geordneten Staatsregierung ist Rettung möglich. Der einzelne Staatsbürger wie die vereinzelte Gemeinde kann nicht Schutz und Rettung bringen: Ohne Wiederaufbau

Eures Staates gibt es kein Heil für Euch, für Eure Familien, für Euer Heim, für Eure Arbeits- und Betriebsstätten.

Die Nazifaschisten haben zuerst alle staatlichen Behörden und Ämter mit ihren stellenhungrigen Parteigenossen besetzt, haben jetzt, in der Stunde der Not, ihre Posten feige im Stiche gelassen und damit Land und Volk dem Chaos preisgegeben. Die Stunde ist gekommen, wo Ihr selbst alle Eure öffentlichen Einrichtungen auf demokratischem Wege wieder aufbauen müßt, Eure Gemeinden, Eure autonomen Bezirks- und Landesverwaltungen und Euren gemeinsamen Staat!

Viele Gemeinden, unter ihnen vor allem die Stadt Wien, haben mit diesem Werke bereits begonnen. ✓✓

Nunmehr haben sich ausnahmslos alle antifaschistischen Parteieinrichtungen, die Sozialdemokraten, die Sozialrevolutionäre, die Christlichsozialen, die Kommunistische Partei, der antifaschistische Teil des Landbundes, damit alle Klassen und Berufsstände, Arbeiter, Bauern und Bürger, zusammengefunden, um eine Provisorische Staatsregierung einzusetzen. Diese hat sich konstituiert und fordert nun von Euch allen, von jedem einzelnen, von Euren Gemeinden und Bezirken, von Euren sämtlichen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

verständnisvolle Mitarbeit und treue Folgeleistung. ✓

Vergeßt nicht, daß diese ersten Schritte nur dadurch ermöglicht worden sind, daß die Rote Armee große Teile unseres Staatsgebietes vom Drucke der Hitlerarmee erlöst hat. Unsere Hauptstadt Wien sowie beträchtliche Teile von Niederösterreich und Steiermark sind zur Stunde von direkten Kriegsmaßnahmen frei und Herren ihrer selbst. Auf diesem Freiland ist es möglich geworden, eine Regierung zu bilden, die vorerst für das ganze Österreich handelt, nach Maßgabe der fortschreitenden Befriedung des Landes aus den hinzukommenden Gebieten Ergänzung oder Ersatz finden soll.

Die Gesamtregierung ist aus Vertretern aller antifaschistischen Parteien zusammengesetzt, und auch jedes Staatsamt wird, wenn es auch unter Führung des Staatssekretärs einer Richtung steht, von Unterstaatssekretären der anderen Richtung mitverwaltet — Parteilichkeit, Einseitigkeit und Willkür in der Verwaltung ist damit ausgeschlossen. Ihr könnt Euch darum ohne Vorbehalt und ohne Besorgnis der neuen Staatsleitung anvertrauen.

Tatkraft und Strenge müssen in der heutigen Lage unseres Landes herrschen, dabei aber ist durch die Zusammensetzung der Staatsregierung Unparteilichkeit und Gerechtigkeit verbürgt!

Nur jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmsrecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen.

Jene freilich, die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innere Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, sollen in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren und haben somit nichts zu befürchten.

Ihr alle aber, die Ihr Vaterland und Freiheit liebt, nehmt teil an dem Wiederaufbau der Republik Österreich!

Keine der drei beteiligten Weltmächte will anderes oder mehr als die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Österreichs, als die Befreiung von der Hitlertyrannei von außen und von dem Terror des Faschismus im Innern. Keine will irgend eine Gebietsabtretung, keine einen Eingriff in die überlieferte innere staatsbürgerliche und wirtschaftliche Ordnung. Österreich soll sich innerhalb seiner Grenzen frei selbst regieren und selbst verwalten.

Feierliche Erklärungen aller drei verbündeten Weltmächte verbürgen uns diese Selbstbestimmung, die Unverletzlichkeit des Eigentums, die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse, die staatsbürgerlichen Grundrechte und vor allem die Gleichheit vor dem Gesetze.

Alle erdenklichen Zweifel behebt in diesem Punkte die Erklärung der Sowjetregierung über Österreich, die besagt, daß ihr Ziel nicht sei, die gesellschaftliche Ordnung Österreichs zu ändern.

Nehme also jeder auf seinem Besitztum, in seiner Werkstatt, in seinem Büro unbesorgt die Arbeit wieder auf, damit das normale Wirtschaftsleben so bald als möglich wiederkehre'

Zur Verwirklichung dieser Bürgschaften werden die sogenannten Nürnberger Gesetze Hitlers, seine Rassengesetze, aber auch alle seine sonstigen Ahordnungen, die den Grundsätzen unserer Verfassung von 1920 widersprechen, für alle Zeiten aufgehoben und die staatsbürgerlichen Grundrechte wieder in Kraft gesetzt werden.

Zugleich mit diesen Aufgaben der Gesetzgebung wird die Staatsregierung ihre ganze Tatkraft für die Rettung unseres Volkes aus der wirtschaftlichen Drangsal, insbesondere vor der drohenden Hungersnot, sowie zur Behütung vor Seuchen einsetzen, Anbau und Ernte sicherzustellen suchen und neben einer bescheidenen Wehrmacht eine ausreichende Sicherheitspolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung wie zur Sicherung aller Wohn-, Betriebs- und Arbeitsstätten einrichten.

Alle diese Aufgaben können nur erledigt werden unter williger und wirksamer Mitwirkung des gesamten Volkes. Aber diese Mitwirkung wird oft, wo sie allein nicht ausreicht, den Beistand der Roten Armee erfordern.

Das Kommando der Roten Armee hat schon heute der Staatsregierung bei Erfüllung dieser Pflichten bereitwillig ihre Unterstützung zugesagt, zunächst für jene Teile des Staatsgebietes, die von kämpfenden Truppen schon befreit und unter ruhiger und normaler Besetzung stehen werden.

Es ist das gebieterische Interesse unseres Volkes, daß der längst verlorene Krieg beendet werde. Daher ist es unser aller Pflicht, mitzuhelfen, daß mit diesem Kriege Schluß gemacht werde. Darum fordert die Staatsregierung unter einem die österreichischen Soldaten, wo immer sie stehen, auf, wenn irgend möglich die Waffen niederzulegen, die reichsdeutschen Truppen aber, unsere Heimat in Ruhe und Ordnung zu verlassen. Unterstützt darum die Rote Armee in jeder Weise in ihrem Bestreben, den Waffengang abzukürzen und unserem Lande den Frieden wiederzugeben.

Die verzweifelte Katastrophenpolitik der Hitlerleute beabsichtigt, die ganze Nation mit sich in den Abgrund zu reißen, beabsichtigt den Wahnsinn ihres Unterfangens zugleich mit der Schmach ihrer Untaten, die noch in ferner Zukunft auf dem deutschen Namen lasten wird, unter den Ruinen des Reiches und den Leichen seiner Bürger zu begraben: In dieser Absicht schreien sie in die Welt, die Zusammenarbeit mit den besetzenden Mächten sei Verrat

an der Nation, und sie bedrohen so jeden, der mittut, sich selbst und sein Volk aus der Katastrophe mit den geringsten Opfern herauszuführen, mit neuerlichen Untaten.

Männer und Frauen Österreichs!

Verachtet diese Drohungen! Suchet das Verständnis und die Hilfe der erreichbaren Befehlsstellen der Roten Armee! Arbeitet dort, wo die unmittelbaren Kriegshandlungen vorbeigezogen sind und der ruhigen Besetzung Platz gemacht haben, mit den Kommanden der Roten Armee zusammen — wir wissen, sie haben von ihrem Obersten Befehlshaber den Auftrag, nach Einstellung der Feindseligkeiten alle Bestrebungen der österreichischen Staatsregierung, das Land im Innern in geordnete Verhältnisse zurückzuführen und wirtschaftlich wieder aufzurichten, werktätig zu unterstützen.

Nach außen hin aber wird die Provisorische Staatsregierung sich bemühen, durch ihre Maßnahmen das Vertrauen der drei Weltmächte wieder zu gewinnen, alle Bürgschaften für die künftige Erlösung des Landes von der Besetzung so rasch als möglich herbeizuschaffen und die Republik wieder in die Reihen der souveränen Staaten zurückzuführen. Sie wird sich bemühen, mit den zahlreichen Völkern, die Hitler mit Krieg überzogen hat, zu denen jedoch kein Österreicher jemals andere als Gefühle der Freundschaft gehabt hat, zu denen ein selbständiges Österreich niemals vorher in feindselige Beziehungen geraten ist und in Hinkunft geraten wird, Friedens- und Freundschaftsverträge zu schließen, vor allem aber mit seinen unmittelbaren Nachbarn, mit denen das österreichische Volk — trotz aller politischen Wirren der Vergangenheit — im Austausch der Wirtschafts- und Kulturgüter durch lange Jahrhunderte zusammengearbeitet und zusammengelebt hat.

Die wechselvollen, oft entzweierenden Auseinandersetzungen früherer Geschichtsepochen liegen seit der Aufrichtung der Republik im Jahre 1918 nunmehr länger als ein Menschenalter zurück, gehören der Vergangenheit an und sollen der Vergessenheit verfallen. Der Freistaat Österreich will in ungetrübter Freundschaft mit den Völkern des Donauraumes sich selbst leben und mit sämtlichen Nachbarn in Friede und Freundschaft zusammenarbeiten zum Besten aller.

Die Provisorische Regierung Österreichs begrüßt die Aufrichtung einer neuen politischen und wirtschaftlichen Weltordnung durch die drei führenden Weltmächte und alle ihre Ver-

bündeten. Möge es der Republik vergönnt sein, bald an der Gemeinschaft aller Staaten und Völker der Welt teilzuhaben und mit ihren bescheidenen Kräften und Mitteln mitzuarbeiten an den erhabenen Zielen, die diese Mächte sich gesetzt haben.

Österreicher!

Dies die Aufträge, die Eure Provisorische Regierung übernommen hat und durchführen will!

Verzagt nicht! Fasset wieder Mut! Schließt Euch zusammen zur Wiederaufrichtung Eures freien Gemeinwesens und zum Wiederaufbau Eurer Wirtschaft! Vertagt allen Streit der Weltanschauungen, bis das große Werk gelungen ist! Und folgt in diesem Geiste willig Eurer Regierung!

Es lebe das österreichische Volk, es lebe die Republik Österreich!

Wien, den 27. April 1945.

Dr. Karl Renner m. p.
Dr. Adolf Schärf m. p.
Ing. Leopold Figl m. p.
Johann Koplenig m. p.
Franz Honner m. p.
Ernst Fischer m. p.
Dr. Josef Gerö m. p.
Dr. Georg Zimmermann m. p.
Rudolf Buchinger m. p.
Eduard Heinl m. p.
Andreas Korp m. p.
Johann Böhm m. p.
Ing. Julius Raab m. p.

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 1. Mai 1945

2. Stück

4. Verfassungsgesetz: Verfassungs-Überleitungsgesetz — V-ÜG.
5. Verfassungsgesetz: Vorläufige Verfassung.
6. Verfassungsgesetz: Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.
7. Gesetz: Wappengesetz.
8. Gesetz: Gesetz über das Staatsgesetzblatt.

4. Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz — V-ÜG.).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 sowie alle übrigen Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen nach dem Stande der Gesetzgebung vom 5. März 1933 werden im Sinne der Regierungserklärung, St. G. Bl. Nr. 3 von 1945, wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Artikel 2.

Alle nach dem 5. März 1933 erlassenen Bundesverfassungsgesetze, in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen und verfassungsrechtliche Vorschriften enthaltenden Verordnungen sowie alle für den Bereich der Republik Österreich von der Deutschen Reichsregierung erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen verfassungsrechtlichen Inhaltes sind aufgehoben.

So einfach! Artikel 3.

Aufgehoben sind daher insbesondere:

1. die Verfassung 1934, B. G. Bl. II Nr. 1, sowie alle zur Ergänzung oder Änderung dieser Verfassung erlassenen Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen;

das Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934, B. G. Bl. I Nr. 255, über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung;

das Bundesverfassungsgesetz vom 19. Juni 1934, B. G. Bl. II Nr. 75, betreffend den Übergang zur ständischen Verfassung (Verfassungs-Übergangsgesetz 1934);

das Bundesverfassungsgesetz vom 20. Juli 1934, B. G. Bl. II Nr. 150, über die Regelung

der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, der bundesunmittelbaren Stadt Wien, den Ländern, Ortsgemeindenverbänden und Ortsgemeinden (Finanz-Verfassungsgesetz — F-VG.);

das Bundesgesetz vom 1. Mai 1934, B. G. Bl. II Nr. 4, betreffend die „Vaterländische Front“;

das Bundesgesetz vom 12. Juli 1934, B. G. Bl. II Nr. 123, über die Einrichtung und das Verfahren des Bundesgerichtshofes (Bundesgerichtshofgesetz);

das Rechnungshofgesetz (R. H. G.) 1934, B. G. Bl. II Nr. 187;

2. das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 237 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1 und 27/1938);

das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Jänner 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 75 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 8/1938);

die Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 2. Februar 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 81 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 8/1938);

die Dritte Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 28. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1675 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 626/1938);

das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Jänner 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 65 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 6/1938);

das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1145 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 6/1938) mit allen zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen;

die Verordnung über das Hoheitszeichen des Reiches vom 5. November 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1287 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 8/1938);

der Erlass über die Reichssiegel vom 16. März 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 307 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 8/1938), mit allen hiezu ergangenen Durchführungserlassen;

die Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften des Reiches im Lande Österreich vom 22. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 287 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 16/1938);

die Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich vom 30. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 455 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 111/1938);

das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 777 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 500/1939) mit allen hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen;

die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) vom 4. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1194 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 866/1939) mit allen Nachträgen;

die Erste Verordnung über die Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften vom 17. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1269 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 874/1939) mit den hiezu erlassenen Durchführungs- und Änderungsverordnungen.

Artikel 4.

(1) An die Stelle der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die infolge der Lahmlegung des parlamentarischen Lebens in Österreich seit 5. März 1933, infolge der gewaltigen Annexion Österreichs oder infolge der kriegerischen Ereignisse tatsächlich undurchführbar geworden sind, treten einstweilen die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Vorläufige Verfassung).

(2) Das im Abs. (1) bezeichnete Verfassungsgesetz tritt sechs Monate nach dem Zusammentritt der ersten auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Volksvertretung außer Kraft.

Artikel 5.

Die Überleitung der staatlichen Behörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen die im Bereich der Republik Österreich am 10. April 1945 bestanden haben, in die der vorläufigen Verfassung entsprechende neue Rechtsordnung regelt das Gesetz über die Überleitung der Verwaltungseinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — B-ÜG.).

Artikel 6.

Dieses Verfassungsgesetz tritt mit 1. Mai 1945 in Kraft.

Artikel 7.

Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

| | Renner | | | |
|----------|---------|------|------------|------|
| | Schärf | Figl | Koplenig | |
| Honner | Fischer | Gerö | Zimmermann | |
| Budinger | Heinl | Korp | Böhm | Raab |

5. Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Vorläufige Verfassung).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Österreich wird wieder als eine demokratische Republik eingerichtet.

(2) Alle Rechtsvorschriften sind im Einklang mit den Grundsätzen der Staatsform einer demokratischen Republik zu gestalten und im Sinne dieser maßgebenden Grundsätze auszulegen.

§ 2. Die überlieferte Ländereinteilung bleibt die räumliche Grundlage für die gesamte staatliche Organisation.

§ 3. (1) Die Grenzen zwischen den einzelnen Ländern bleiben unverändert.

(2) Im Interesse einer ungebrochenen Rechtsentwicklung wird jedoch bis zur endgültigen Erledigung der maßgebenden Fragen durch die künftige frei gewählte Volksvertretung verfügt:

1. die Grenzen zwischen Niederösterreich und Wien bleiben vorläufig nach dem Stande vom 10. April 1945 bestehen;

2. das Gebiet des ehemals selbständigen Landes Burgenland bleibt nach dem Stande vom 10. April 1945 vorläufig zwischen den Ländern Niederösterreich und Steiermark aufgeteilt.

§ 4. (1) Die künftige frei gewählte Volksvertretung wird zu bestimmen haben, ob und wie weit die bundesstaatliche Organisationsform nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wieder in volle Geltung treten wird.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt muß die Provisorische Staatsregierung im Hinblick auf die durch die gewaltige Annexion Österreichs und die kriegerischen Ereignisse geschaffene besondere Lage die einheitliche Leitung der staatlichen Gesetzgebung und der obersten staatlichen Vollziehung für alle Teilbereiche des Staates für sich in Anspruch nehmen.

§ 44. Als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen wird wieder ein Oberster Gerichtshof in Wien errichtet. Die nähere Einrichtung und den Aufgabenkreis des Obersten Gerichtshofes regelt ein besonderes Gesetz.

VI. Abschnitt. Rechnungskontrolle.

§ 45. Zur Prüfung der Gebarung des Staates, der Länder, der Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern und ihrer Betriebe und Anstalten sowie anderer Rechtsträger wird der Staatsrechnungshof in Wien errichtet.

§ 46. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Tätigkeit des Staatsrechnungshofes werden durch Gesetz getroffen.

VII. Abschnitt. Verwaltungsgerichtshof.

§ 47. Zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden (Entscheidungen oder Verfügungen) der Verwaltungsbehörden wird der Verwaltungsgerichtshof in Wien errichtet.

§ 48. Die nähere Einrichtung, den Aufgabenkreis und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelt ein besonderes Gesetz.

VIII. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 49. Dieses Verfassungsgesetz tritt am 1. Mai 1945 in Kraft.

§ 50. Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

| | | | | | | |
|-----------|--------|--------|------|----------|------|------------|
| Honner | Schärf | Renner | Figl | Koplenig | Gerö | Zimmermann |
| Budlinger | Heinl | | Korp | Böhm | Raab | |

6. Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, werden aufgehoben.

(2) Die Provisorische Staatsregierung stellt mittels Kundmachung fest, welche Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. (1) als aufge-

hoben zu gelten haben. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an die Feststellungen dieser Kundmachungen gebunden.

(3) Die Kundmachung kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang frühere Rechtsvorschriften an Stelle der aufgehobenen in Geltung treten.

(4) Die Kundmachungen sind im Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich zu verlautbaren.

§ 2. Alle übrigen Gesetze und Verordnungen, die nach dem 13. März 1938 für die Republik Österreich oder ihre Teilbereiche erlassen wurden, werden bis zur Neugestaltung der einzelnen Rechtsgebiete als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt.

§ 3. Die Provisorische Staatsregierung beruft hervorragende Vertreter der Rechtsberufe in eine Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung. Die Kommission hat die Aufgabe, die nach § 1, Abs. (2), ergehenden Kundmachungen der Provisorischen Staatsregierung vorzubereiten und Vorschläge für eine möglichste Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesamten österreichischen Rechtsordnung zu erstatten.

§ 4. Dieses Verfassungsgesetz tritt rückwirkend mit 10. April 1945 in Kraft. Die Kundmachungen gemäß § 1, Abs. (2), können jedoch für die Aufhebung einzelner Rechtsvorschriften auch einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

| | | | | | | |
|-----------|--------|--------|------|----------|------|------------|
| Honner | Schärf | Renner | Figl | Koplenig | Gerö | Zimmermann |
| Budlinger | Heinl | | Korp | Böhm | Raab | |

7. Gesetz vom 1. Mai 1945 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme der Republik Österreich (Wappengesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel 1.

(1) Die Republik Österreich führt das mit Gesetz vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257, eingeführte Staatswappen, das die Zusammenarbeit der wichtigsten werktätigen Schichten: der Arbeiterschaft durch das Symbol des Hammers, der Bauernschaft durch das Symbol der Sichel und des Bürgertums durch das Symbol der den Adlerkopf schmückenden

Bundesgesetzblatt

Teil I

1952

Ausgegeben zu Bonn am 9. Januar 1952

Nr. 1

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 4. 1. 52 | Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) | 1 |
| 7. 1. 52 | Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft | 7 |
| 7. 1. 52 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes | 15 |
| 5. 1. 52 | Verordnung über die Errichtung von Bundesdienstraffkammern | 15 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger | 16 |

Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz).

Vom 4. Januar 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Für die finanziellen Beziehungen des Bundes zum Land Berlin gilt nach Maßgabe dieses Gesetzes dasselbe Recht, das nach dem Grundgesetz und den Bundesgesetzen für die finanziellen Beziehungen des Bundes zu den übrigen Ländern gilt. Für die finanziellen Beziehungen der übrigen Länder zum Land Berlin gilt nach Maßgabe dieses Gesetzes dasselbe Recht, das nach dem Grundgesetz und den Bundesgesetzen für die finanziellen Beziehungen der Länder untereinander gilt.

(2) Sind die finanziellen Beziehungen des Bundes zu den übrigen Ländern auf bestimmten Sachgebieten vertraglich geregelt, so sollen die Bundesregierung und der Senat des Landes Berlin entsprechende Regelungen treffen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten mit Wirkung vom 1. April 1951.

§ 2

Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln

(1) Für den Übergang der nach diesem Gesetz vom Bund zu übernehmenden Lasten und Deckungsmitteln ist Stichtag der 1. April 1951.

(2) Das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund — Erstes Überleitungsgesetz — in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) und die Artikel II bis V des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund — Zweites Überleitungsgesetz — vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) gelten mit den folgenden Abweichungen:

1. Soweit das Erste und das Zweite Überleitungsgesetz von Tatbeständen oder Rechtsverhältnissen nach dem Stand vom

31. März 1950 oder vom 1. April 1950 ausgehen, tritt im Verhältnis zwischen dem Bund und dem Land Berlin an die Stelle der Jahreszahl 1950 die Jahreszahl 1951; bundesgesetzliche Bestimmungen, nach denen der Bund im Verhältnis zum Land Berlin Aufwendungen vor dem 1. April 1951 übernommen hat, bleiben unberührt.

2. Die Höhe der Aufwendungen, die der Bund nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 des Ersten Überleitungsgesetzes trägt, kann durch Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Senat des Landes Berlin fest bemessen werden.

3. Die Aufwendungen, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes des Landes Berlin über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen vom 24. Juli 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 318) ergeben, trägt der Bund in Höhe von 75 vom Hundert.

(3) Das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe auf Grund des Gesetzes des Landes Berlin über eine Ausgleichsabgabe vom 2. März 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 91) fließt dem Bund zu.

§ 3

Ausgleichsforderungen

(1) Der Bund erstattet dem Land Berlin 90 vom Hundert der Zinsen für Ausgleichsforderungen, die auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 23. Dezember 1949 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 509) aus der Umstellung der überörtlichen Berliner Uraltguthaben gegen das Land Berlin entstehen. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung wird bestimmt, welche Uraltguthaben als überörtlich im Sinne dieses Gesetzes gelten.

(2) Bestimmungen, die zur Anpassung der Währungsgesetzgebung im Land Berlin an die Währungs-

gesetzgebung im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes für Ausgleichsforderungen oder für Zinsen und Tilgungsbeträge von Ausgleichsforderungen erforderlich werden, bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 4

Rechte und Pflichten des Landes Berlin

Trägt der Bund im Verhältnis zum Land Berlin bestimmte Lasten oder fließen ihm bestimmte Deckungsmittel zu, so hat das Land Berlin auf diesen Sachgebieten gegenüber dem Bund die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten wie die übrigen Länder.

§ 5

Haushaltsrecht

Soweit das Land Berlin Teile des Bundeshaushaltspolans ausführt oder zur Erfüllung bestimmter Zwecke Bundesmittel erhält oder Bundesvermögen oder Bundesmittel verwaltet, gelten die Bestimmungen der Reichshaushaltsoordnung und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften. Entsprechendes gilt für die Mittel aus Sondervermögen des Bundes.

§ 6

Bundesrechnungshof

Das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765) tritt im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird.

§ 7

Finanzverwaltung

(1) Im Land Berlin gelten bis auf weiteres nicht:

1. das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) mit Ausnahme der §§ 23 bis 33 und des § 39; jedoch bleiben die §§ 17, 21 Satz 2, §§ 24 bis 29, 44, 45 und 46 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung im Land Berlin mit der Abweichung in Kraft, daß der Senator für Finanzen an die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt. Mit dieser Maßgabe treten die §§ 23 bis 33 und § 39 im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird;
2. das Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom 8. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 491).

(2) Soweit und solange die Finanzbehörden des Landes Berlin Abgaben verwalten, deren Aufkommen ganz dem Bund zufließt, unterstehen sie unmittelbar den Weisungen des Bundesministers der Finanzen.

(3) Soweit und solange die Finanzbehörden des Landes Berlin Abgaben verwalten, deren Aufkommen dem Bund zufließt, erhält das Land Berlin vom Bund für die Verwaltung dieser Abgaben eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt:

4.5 vom Hundert des Aufkommens der Zölle und der Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer;

- 2 vom Hundert des Aufkommens der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer;
- 4 vom Hundert des vom Bund in Anspruch genommenen Teilaufkommens der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

§ 8

Bundesfinanzhof

(1) Das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 257) tritt im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird; bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung der Finanzgerichtsbarkeit (Artikel 108 Abs. 5 des Grundgesetzes) gilt das Verwaltungsgericht Berlin als Finanzgericht.

(2) Die Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs erstreckt sich nicht auf die Baunotabgabe (Gesetz über eine Baunotabgabe vom 21. Juli 1949 — Verordnungsbl. für Berlin I S. 273 — und Gesetz über die Verlängerung der Baunotabgabe vom 15. Dezember 1950 — Verordnungsbl. für Berlin I S. 559 —), die Notabgabe vom Betriebsvermögen in Berlin (West) (Artikel III des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — Verordnungsbl. für Berlin 1951 I S. 26 —) und auf Gemeindeabgaben mit Ausnahme der Grundsteuer und der Gewerbesteuer.

§ 9

Reichs- und Staatsvermögen

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) und die Verordnung zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471) treten im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird.

§ 10

Post- und Fernmeldewesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des vom Senat des Landes Berlin verwalteten Post- und Fernmeldewesens gehen mit Wirkung vom 1. April 1951 auf den Bund (Deutsche Bundespost) über.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann den für das Post- und Fernmeldewesen zuständigen Behörden des Landes Berlin nach Anhörung des Senators für das Post- und Fernmeldewesen Weisungen erteilen. Die dem Bundesminister der Finanzen gegenüber der Deutschen Bundespost zustehenden Befugnisse erstrecken sich auch auf die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens in Berlin. Die Überwachung der Haushaltsführung und die Prüfung der Haushaltsrechnung obliegen dem Bundesrechnungshof nach den für die Deutsche Bundespost geltenden Bestimmungen.

(3) Bis zum 31. März 1952 finden Ablieferungen aus den Betriebseinnahmen des Post- und Fernmeldewesens in Berlin an den Bund und an das Land Berlin nicht statt.

(4) Nach Errichtung einer Rundfunkanstalt für das Land Berlin wird ein Teil der Rundfunkgebühren, der nach den im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Grundsätzen zu bemessen ist, an diese Anstalt abgeführt. Bis dahin stehen die Rundfunkgebühren nach Absatz 1 der Deutschen Bundespost zu.

§ 11

Fortgeltung alten Rechts

Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages, das im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes Bundesrecht geworden ist und im Land Berlin fortgilt, wird im Land Berlin Bundesrecht von dem Zeitpunkt ab, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird.

§ 12

Bundesabgabenrecht

(1) Bundesrecht über die im Artikel 105 des Grundgesetzes bezeichneten Abgaben, das für den übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzeitig mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wird, wird im Land Berlin binnen eines Monats nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger gemäß Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin in Kraft gesetzt.

(2) Das in der Anlage 1 bezeichnete Bundesrecht tritt im Land Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(3) Das in der Anlage 2 bezeichnete, vom Bundesrecht abweichende Recht des Landes Berlin bleibt als Bundesrecht bis zum 31. Dezember 1952 in Kraft.

(4) Auf dem Gebiet der Einheitsbewertung und der Vermögensteuer gelten für die Zeit bis zur nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes die bisherigen Bestimmungen des Landes Berlin weiter; das Land Berlin kann für diese Zeit vom Bundesrecht abweichende Bestimmungen erlassen.

(5) Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzb. I S. 515) und das Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzb. I S. 519) mit Ausnahme des § 33 treten im Land Berlin mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Der Senat des Landes Berlin wird ermächtigt, für die Zeit bis zur nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes vom Bundesrecht abweichende Bestimmungen über den Erlaß der Grundsteuer oder eines Teils der Grundsteuer in Fällen wesentlicher Ertragsminderung (Artikel II Nr. 1 Buchstabe k des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes) zu erlassen.

(6) Artikel III des Ersten Gesetzes des Landes Berlin über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 (Verordnungsbl. für Berlin 1951 S. 26) und das Gesetz des Landes Berlin über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 (Gesetz-

und Verordnungsbl. für Berlin S. 1187) gelten bis zum Schluß des Kalendervierteljahres, in dem die bundesgesetzliche Regelung des Lastenausgleichs im Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung in Kraft gesetzt wird.

§ 13

Sonstiges Bundesrecht

(1) Sonstiges Bundesrecht, das für den übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzeitig mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wird und dessen Geltung im Gebiet des Landes Berlin ausdrücklich bestimmt ist, wird im Land Berlin binnen eines Monats nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger gemäß Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin in Kraft gesetzt.

(2) Das in der Anlage 3 bezeichnete Bundesrecht tritt im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird, soweit sich nicht aus der Anlage etwas anderes ergibt.

(3) Das Gesetz des Landes Berlin über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 329), das Gesetz des Landes Berlin zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382) und das Zweite Gesetz des Landes Berlin zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes vom 11. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1139) werden im Land Berlin Bundesrecht von dem Zeitpunkt ab, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird.

§ 14

Durchführungsverordnungen

Ist im Bundesrecht, das als solches im Land Berlin in Kraft tritt, die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsverordnungen vorgesehen, so gelten die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Durchführungsverordnungen im Land Berlin von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Ermächtigungsvorschrift im Land Berlin als Bundesrecht in Kraft tritt. Treten die Durchführungsverordnungen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, so gelten sie im Land Berlin von diesem Zeitpunkt ab.

§ 15

Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsangleichung

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz und seinen Anlagen nicht etwas anderes ergibt, tritt das vom Land Berlin zu übernehmende Bundesrecht mit demselben Wortlaut in Kraft, mit dem es im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes gilt. Abweichungen sind zulässig, soweit sie

1. durch die Bezugnahme auf bisher abweichende Regelungen des Landes Berlin,

2. durch das nach diesem Gesetz zugelassene Sonderrecht des Landes Berlin,
 3. durch abweichende Behördenbezeichnungen im Land Berlin bedingt sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Geltungsbereich von Bundesrecht, dessen Geltung im Gebiet des Landes Berlin noch nicht kraft ausdrücklicher Bestimmung vorgesehen ist, durch Rechtsverordnung auf das Gebiet des Landes Berlin zu erstrecken, sofern es im Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung in Kraft gesetzt wird.

§ 16

Bundeszuschuß für den Haushalt des Landes Berlin

(1) Das Land Berlin erhält mit Wirkung vom 1. April 1951 zur Deckung des Fehlbedarfs seines Landshaushalts einen Bundeszuschuß. Die Höhe des Bundeszuschusses wird durch das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltspans bestimmt. Der Bundeszuschuß ist dem Land Berlin in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(2) Der Bundeszuschuß soll so bemessen sein, daß das Land Berlin die durch seine besondere Lage bedingten Aufgaben erfüllen kann.

(3) Solange die Abgabe „Notopfer Berlin“ erhoben wird, dient ihr Aufkommen der Deckung des Bundeszuschusses. Übersteigt das Aufkommen den fest-

gesetzten Bundeszuschuß, so verbleibt der Mehrbetrag dem Bund.

§ 17

Statistik

Die für den übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes angeordneten allgemeinen statistischen Erhebungen werden auch im Land Berlin durchgeführt. Die Bestimmung des § 4 gilt entsprechend.

§ 18

Durchführung des Gesetzes

Der Bundesminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Zu § 10 erläßt sie der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

§ 19

Gesetzliche Übernahme durch Berlin

(1) Dieses Gesetz wird wirksam, sobald das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin seine Anwendung beschließt.

(2) Die Durchführung dieses Gesetzes durch das Land Berlin bildet die Voraussetzung für die finanziellen Leistungen, zu denen der Bund nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber dem Land Berlin verpflichtet ist.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Januar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister
 für das Post- und Fernmeldewesen
Schuberth

Der Bundesminister
 für gesamtdeutsche Fragen
Jakob Kaiser

Gesetz über das Paßwesen.Vom 4. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausländer, die in das Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) einreisen oder dieses Gebiet verlassen, und Deutsche, die dieses Gebiet über eine Auslandsgrenze verlassen oder betreten, sind verpflichtet, sich durch einen Paß über ihre Person auszuweisen.

§ 2

1440

Jeder Ausländer, der sich im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) aufhält und der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, ist verpflichtet, sich durch einen gültigen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 3

(1) Für besondere Fälle kann der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung auch andere amtliche Ausweispapiere (Paßersatz) als genügenden Ausweis für den Grenzübergang (§ 1) und den Aufenthalt im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (§ 2) — einschließlich des Gebietes des Landes Berlin — allgemein zulassen oder Befreiung von dem Paßzwang (§ 1) allgemein gewähren.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß Ausländer zum Betreten oder Verlassen des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde bedürfen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 7, 8 finden auf ein als Paßersatz ausgestelltes amtliches Ausweispapier entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Bundesregierung kann, wenn die Beziehungen zu ausländischen Staaten es erfordern, durch Einzelweisungen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 anordnen. Sie kann ferner, wenn die öffentliche Sicherheit oder die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet ist, Einzelweisungen über die Sperrung der Ein- und Ausreise sowie über die Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken ertheilen.

§ 5

Für Grenzbezirke an der Auslandsgrenze des Bundes, insbesondere für Zwecke des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugverkehrs können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung den Grenzübergang mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten und gegebenenfalls Befreiung von dem Erfordernis des Sichtvermerks gewähren.

§ 6

(1) Deutsche Pässe werden nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt.

(2) Der Paßbewerber hat auf Verlangen der für die Bearbeitung des Paßantrages zuständigen Behörden nachzuweisen, daß er die Voraussetzungen des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erfüllt. Er hat auf Erfordern dieser Behörden persönlich zu erscheinen.

§ 7

(1) Der Paß ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

- a) der Antragsteller als Inhaber eines Passes die innere oder die äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet;
- b) der Paßbewerber sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwelt, entziehen will;
- c) der Paßbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder die Zoll- und Devisenvorschriften übertreten oder umgehen will;
- d) der Paßbewerber sich einer gesetzlichen Unterhaltpflicht entziehen will;
- e) der Paßbewerber in fremde Heeresdienste eintreten will.

(2) Der Paß ist ferner zu versagen, wenn

- a) der Paßbewerber einem an ihn ergangenen Ersuchen gemäß § 6 Abs. 2 nicht in angemessener Frist nachkommt;
- b) bei unverheirateten Minderjährigen nicht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Ausstellung des Passes beigebracht wird;
- c) bei Auswanderung von Mädchen unter 18 Jahren nicht die gemäß § 9 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107) erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgelegt wird.

(3) Ein Paß zur Rückkehr in das Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) darf außer in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a nicht versagt werden.

§ 8

Ein Paß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die gemäß § 7 die Versagung der Ausstellung des Passes rechtfertigen würden.

P2V
d o snicht
möglich,
ohne,dass
dasSystem
dabei
darauf
geht/z. B.
PA b
02.02.195
staH
22.02.195

§ 9

(1) Für die Erteilung eines Sichtvermerks und für die Ungültigkeitserklärung eines erteilten Sichtvermerks finden §§ 7 und 8 entsprechende Anwendung.

(2) Die Erteilung eines Sichtvermerks ist außerdem zu versagen,

- a) wenn der Sichtvermerksbewerber aus dem Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder dem Gebiet eines deutschen Landes ausgewiesen ist, es sei denn, daß die Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat, der Erteilung des Sichtvermerks zugestimmt hat;
- b) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes im Inland verfügt;
- c) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Aufenthalt des Sichtvermerksbewerbers im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet;
- d) wenn der Sichtvermerksbewerber für seinen Aufenthalt im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder in einem deutschen Lande einer besonderen Aufenthaltslaubnis bedarf, nicht im Besitz dieser Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde ist;
- e) wenn bei Durchreisen
 - aa) der Einreisesichtvermerk des Zielstaates und die Durchreisesichtvermerke der Zwischenstaaten zwischen dem Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) und dem Zielstaate nicht vorgelegt werden, es sei denn, daß der Sichtvermerksbewerber in diesen Staaten für die Einreise oder Durchreise eines Sichtvermerks nicht bedarf, oder daß die nachträgliche Erlangung des für diese Staaten erforderlichen Einreise- oder Durchreisesichtvermerks sichergestellt ist;
 - bb) Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber den Durchreisesichtvermerk benutzen will, um im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) zu verbleiben.
- (3) Die Erteilung eines Sichtvermerks an einen Ausländer durch die Sichtvermerksbehörden im Ausland kann von der Gestellung von Bürgen oder der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 10

(1) Für die Ausstellung von Pässen (Sichtvermerken) sind die Paßbehörden zuständig. Die Paßbehörden sind ferner zuständig für die Versagung und

Entziehung von Pässen und die Ungültigkeitserklärung eines erteilten Sichtvermerks. Paßbehörde für die Ausstellung von Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässen ist das Auswärtige Amt.

(2) Paßbehörden im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen.

§ 11

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften der §§ 1 oder 2 oder den auf Grund des § 3 Abs. 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt;
2. von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht oder die Reisefristen überschreitet, die ihm als Ausländer in einer für das Überschreiten der Grenze des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder für den Aufenthalt innerhalb dieses Gebietes erforderlichen oder bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind;
3. als gesetzlicher Vertreter eines Ausländer es unterläßt, für die von ihm vertretene Person die erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen;
4. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Übertritt als Deutscher über eine Auslandsgrenze oder als Ausländer für den Übertritt über eine Grenze des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) bestimmt sind, oder Sichtvermerke oder sonstige Eintragungen in diese Urkunden zu erschleichen oder zu beschaffen;
5. von einer Urkunde, die er sich unter den Voraussetzungen der Nummer 4 verschafft hat, Gebrauch macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar. In diesen Fällen ist auf Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark zu erkennen.

§ 12

(1) Mit einer Geldbuße von drei bis eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. als Deutscher eine Auslandsgrenze des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder als Ausländer die Grenze dieses Gebietes an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet;

2. sich bei dem Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paß- oder Ausweisnachschau der amtlichen Prüfung entzieht;
3. abgeschen von den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Fällen den zur Überwachung des Grenzverkehrs von der zuständigen Behörde erlassenen und öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zuwiderhandelt;
4. unbefugt mehrere deutsche Pässe oder andere als Paßersatz zugelassene Urkunden sich ausstellen läßt oder benutzt;
5. abgeschen von den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Fällen den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm in einer zum Grenzübertritt erforderlichen Urkunde oder bei der Ausstellung, Änderung oder Ergänzung einer solchen Urkunde oder beim Grenzübertritt erteilt worden sind.

(2) In besonders schweren Fällen kann die Geldbuße auf zehntausend Deutsche Mark erhöht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 kann wegen des Versuchs eine Geldbuße festgesetzt werden.

(4) §§ 22 Abs. 2 Satz 2, 27, 28, 29 Abs. 2, 30 bis 32 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) gelten entsprechend.

(5) Für das Verfahren gelten die §§ 55 Abs. 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes entsprechend.

§ 13

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken zu erlassen.

§ 14

Dieses Gesetz sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gelten auch im Land Berlin, wenn es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

nungen und Verwaltungsvorschriften gelten auch im Land Berlin, wenn es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077);
- b) die Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht (Reichsgesetzbl. S. 599) vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516);
- c) die Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung) vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257);
- d) die Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 348) und die auf das Paßwesen bezüglichen Vorschriften
- e) des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589);
- f) der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1739);
- g) der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1008)

sowie die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Bundesgesetzblatt

Teil II

1953

Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1953

Nr. 19

| Tag | Inhalt: | Seite |
|------------|--|-------|
| 1. 9. 53 | Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge | 559 |
| 14. 10. 53 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten verschiedener zweiseitiger Abkommen zur Schuldenregelung mit den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und mit Frankreich | 590 |
| 17. 10. 53 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 26. Februar 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Erstattung der Aufwendungen in Verbindung mit dem Aufenthalt deutscher Flüchtlinge in Dänemark von 1945 bis 1949 | 591 |
| 14. 10. 53 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 1. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben | 591 |
| 14. 10. 53 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden | 592 |
| 8. 11. 53 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts (überseeische Gebiete Portugals) | 592 |
| 12. 11. 53 | Bekanntmachung über die Wiederanwendung mehrseitiger Vorkriegsverträge im Verhältnis zu Großbritannien | 593 |
| 14. 11. 53 | Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr im Verhältnis zu Brasilien | 593 |
| 29. 10. 53 | Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes (nachrichtlicher Abdruck) | 594 |
| 7. 11. 53 | Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes (nachrichtlicher Abdruck) | 594 |

Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Vom 1. September 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

der Verkündung dieses Gesetzes für die Bundesrepublik Gesetzeskraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 43 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 1

Dem am 19. November 1951 von dem deutschen Geschäftsträger in Washington für die Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht. Die Bestimmungen des Abkommens erhalten unbeschadet seines Artikels 43 einen Monat nach

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Für den Bundesminister für Vertriebene
Der Bundesminister der Justiz
Dehler

CHAPTER I

General Provisions

Article 1

Definition of the Term "Refugee"

A.

For the purposes of the present Convention the term "refugee" shall apply to any person who:

1. Has been considered a refugee under the Arrangements of 12 May 1926 and 30 June 1928 or under the Conventions of 28 October 1933 and 10 February 1938, the Protocol of 14 September 1939 or the Constitution of the International Refugee Organization;

Decisions of non-eligibility taken by the International Refugee Organization during the period of its activities shall not prevent the status of refugee being accorded to persons who fulfil the conditions of paragraph 2 of this section;

2. As a result of events occurring before 1 January 1951 and owing to well-founded fear of being persecuted for reasons of race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion, is outside the country of his nationality and is unable or owing to such fear is unwilling to avail himself of the protection of that country; or who, not having a nationality and being outside the country of his former habitual residence as a result of such events, is unable or, owing to such fear, is unwilling to return to it.

In the case of a person who has more than one nationality, the term "the country of this nationality" shall mean each of the countries of which he is a national, and a person shall not be deemed to be lacking the protection of the country of his nationality if, without any valid reason based on well-founded fear, he has not availed himself of the protection of one of the countries of which he is a national.

B.

1. For the purposes of this Convention, the words "events occurring before 1 January 1951" in article 1, section A, shall be understood to mean either

- (a) "events occurring in Europe before 1 January 1951"; or
- (b) "events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951";

and each Contracting State shall make a declaration at the time of signature, ratification or accession, specifying which of these meanings it applies for the purpose of its obligations under this Convention.

CHAPTER I

Dispositions Générales

Article premier

Définition du terme «réfugié»

A.

Aux fins de la présente Convention, le terme «réfugié» s'appliquera à toute personne:

1. Qui a été considérée comme réfugié en application des Arrangements du 12 mai 1926 et du 30 juin 1928, ou en application des Conventions du 28 octobre 1933 et du 10 février 1938 et du Protocole du 14 septembre 1939 ou encore en application de la Constitution de l'Organisation internationale pour les réfugiés;

Les décisions de non-éligibilité prises par l'Organisation internationale pour les réfugiés pendant la durée de son mandat ne font pas obstacle à ce que la qualité de réfugié soit accordée à des personnes qui remplissent les conditions prévues au paragraphe 2 de la présente section;

2. Qui, par suite d'événements survenus avant le premier janvier 1951 et craignant avec raison d'être persécutée du fait de sa race, de sa religion, de sa nationalité, de son appartenance à un certain groupe social ou de ses opinions politiques, se trouve hors du pays dont elle a la nationalité et qui ne peut ou, du fait de cette crainte, ne veut se réclamer de la protection de ce pays; ou qui, si elle n'a pas de nationalité et se trouve hors du pays dans lequel elle avait sa résidence habituelle à la suite de tels événements, ne peut ou, en raison de ladite crainte, ne veut y retourner.

Dans le cas d'une personne qui a plus d'une nationalité, l'expression «du pays dont elle a la nationalité» vise chacun des pays dont cette personne a la nationalité. Ne sera pas considérée comme privée de la protection du pays dont elle a la nationalité, toute personne qui, sans raison valable fondée sur une crainte justifiée, ne s'est pas réclamée de la protection de l'un des pays dont elle a la nationalité.

B.

1. Aux fins de la présente Convention, les mots «événements survenus avant le premier janvier 1951» figurant à l'article 1, section A, pourront être compris dans le sens de soit

- a) «événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe»; soit
- b) «événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe ou ailleurs»;

et chaque Etat Contractant fera, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, une déclaration précisant la portée qu'il entend donner à cette expression au point de vue des obligations assumées par lui en vertu de la présente Convention.

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

Definition des Begriffs „Flüchtling“

A.

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt.

Die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, daß jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, daß die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;

2. Die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, daß eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, befreit gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

*kann hier nicht
daher kommen
sie aber auch*

1. Im Sinne dieses Abkommens können die im Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, daß es sich entweder um

- a) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“ oder
- b) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt. Jeder vertragschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen zu geben beabsichtigt.

E.

This Convention shall not apply to a person who is recognized by the competent authorities of the country in which he has taken residence as having the rights and obligations which are attached to the possession of the nationality of that country.

E.

Cette Convention ne sera pas applicable à une personne considérée par les autorités compétentes du pays dans lequel cette personne a établi sa résidence comme ayant les droits et les obligations attachés à la possession de la nationalité de ce pays.

E *E* *E*
Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

F.

The provisions of this Convention shall not apply to any person with respect to whom there are serious reasons for considering that:

- (a) he has committed a crime against peace, a war crime, or a crime against humanity, as defined in the international instruments drawn up to make provision in respect of such crimes;
- (b) he has committed a serious non-political crime outside the country of refuge prior to his admission to that country as a refugee;
- (c) he has been guilty of acts contrary to the purposes and principles of the United Nations.

F.

Les dispositions de cette Convention ne seront pas applicables aux personnes dont on aura des raisons sérieuses de penser:

- a) qu'elles ont commis un crime contre la paix, un crime de guerre ou un crime contre l'humanité, au sens des instruments internationaux élaborés pour prévoir des dispositions relatives à ces crimes;
- b) qu'elles ont commis un crime grave de droit commun en dehors du pays d'accueil avant d'y être admises comme réfugiés;
- c) qu'elles se sont rendues coupables d'agissements contraires aux buts et aux principes des Nations Unies.

F.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist.

- a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Article 2

General Obligations

Every refugee has duties to the country in which he finds himself, which require in particular that he conform to its laws and regulations as well as to measures taken for the maintenance of public order.

Article 2

Obligations générales

Tout réfugié a, à l'égard du pays où il se trouve, des devoirs qui comportent notamment l'obligation de se conformer aux lois et règlements ainsi qu'aux mesures prises pour le maintien de l'ordre public.

Artikel 2

Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Flüchtling hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

Article 3

Non-discrimination

The Contracting States shall apply the provisions of this Convention to refugees without discrimination as to race, religion or country of origin.

Article 3

Non-discrimination

Les Etats Contractants appliqueront les dispositions de cette Convention aux réfugiés sans discrimination quant à la race, la religion ou le pays d'origine.

Artikel 3

Verbot unterschiedlicher Behandlung

Die vertragschließenden Staaten werden die Bestimmungen dieses Abkommens auf Flüchtlinge ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes anwenden.

Article 4

Religion

The Contracting States shall accord to refugees within their territories treatment at least as favourable as that accorded to their nationals with respect to freedom to practice their religion and freedom as regards the religious education of their children.

Article 4

Religion

Les Etats Contractants accorderont aux réfugiés sur leur territoire un traitement au moins aussi favorable que celui accordé aux nationaux en ce qui concerne la liberté de pratiquer leur religion et en ce qui concerne la liberté d'instruction religieuse de leurs enfants.

Artikel 4

Religion

Die vertragschließenden Staaten werden den in ihrem Gebiet befindlichen Flüchtlingen in bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

Article 5

Rights granted apart from this Convention

Nothing in this Convention shall be deemed to impair any rights and benefits granted by a Contracting State to refugees apart from this Convention.

Article 5

Droits accordés indépendamment de cette Convention

Aucune disposition de cette Convention ne porte atteinte aux autres droits et avantages accordés indépendamment de cette Convention, aux réfugiés.

Artikel 5

Unabhängig von diesem Abkommen gewährte Rechte

Rechte und Vergünstigungen, die unabhängig von diesem Abkommen den Flüchtlingen gewährt werden, bleiben von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

stances, from taking provisionally measures which it considers to be essential to the national security in the case of a particular person, pending a determination by the Contracting State that that person is in fact a refugee and that the continuance of such measures is necessary in his case in the interests of national security.

dans d'autres circonstances graves et exceptionnelles, de prendre provisoirement, à l'égard d'une personne déterminée, les mesures que cet Etat estime indispensables à la sécurité nationale, en attendant qu'il soit établi par ledit Etat Contractant que cette personne est effectivement un réfugié et que le maintien desdites mesures est nécessaire à son égard dans l'intérêt de sa sécurité nationale.

liegen sonstiger schwerwiegender und außergewöhnlicher Umstände daran, gegen eine bestimmte Person vorläufig die Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Staat für seine Sicherheit für erforderlich hält, bis dieser vertragschließende Staat eine Entscheidung darüber getroffen hat, ob diese Person tatsächlich ein Flüchtling ist und die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen im vorliegenden Falle im Interesse der Sicherheit des Staates notwendig ist.

Article 10

Continuity of Residence

1. Where a refugee has been forcibly displaced during the Second World War and removed to the territory of a Contracting State, and is resident there, the period of such enforced sojourn shall be considered to have been lawful residence within that territory.

2. Where a refugee has been forcibly displaced during the Second World War from the territory of a Contracting State and has, prior to the date of entry into force of this Convention, returned there for the purpose of taking up residence, the period of residence before and after such enforced displacement shall be regarded as one uninterrupted period for any purposes for which uninterrupted residence is required.

Article 11

Refugee Seamen

In the case of refugees regularly serving as crew members on board a ship flying the flag of a Contracting State, that State shall give sympathetic consideration to their establishment on its territory and the issue of travel documents to them or their temporary admission to its territory particularly with a view to facilitating their establishment in another country.

Article 10

Continuité de résidence

1. Lorsqu'un réfugié a été déporté au cours de la deuxième guerre mondiale et transporté sur le territoire de l'un des Etats Contractants et y réside, la durée de ce séjour forcé comptera comme résidence régulière sur ce territoire.

2. Lorsqu'un réfugié a été déporté du territoire d'un Etat Contractant au cours de la deuxième guerre mondiale et y est retourné avant l'entrée en vigueur de cette Convention pour y établir sa résidence, la période qui précède et celle qui suit cette déportation seront considérées, à toutes les fins pour lesquelles une résidence ininterrompue est nécessaire, comme ne constituant qu'une seule période ininterrompue.

Article 11

Gens de mer réfugiés

Dans le cas de réfugiés régulièrement employés comme membres de l'équipage à bord d'un navire battant pavillon d'un Etat Contractant, cet Etat examinera avec bienveillance la possibilité d'autoriser lesdits réfugiés à s'établir sur son territoire et de leur délivrer des titres de voyage ou de les admettre à titre temporaire sur son territoire, afin, notamment, de faciliter leur établissement dans un autre pays.

Artikel 10

Fortdauer des Aufenthaltes

1. Ist ein Flüchtling während des zweiten Weltkrieges zwangsverschickt und in das Gebiet eines der Vertragsstaaten verbracht worden und hält er sich dort auf, so wird die Dauer dieses Zwangsaufenthaltes als rechtmäßiger Aufenthalt in diesem Gebiet gelten.

2. Ist ein Flüchtling während des zweiten Weltkrieges aus dem Gebiet eines Vertragsstaates zwangsverschickt worden und vor Inkrafttreten dieses Abkommens dorthin zurückgekehrt, um dort seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, so wird die Zeit vor und nach dieser Zwangsvorschickung für alle Zwecke, für die ein ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, als ein ununterbrochener Aufenthalt gelten.

Artikel 11

Geflüchtete Seeleute

Bei Flüchtlingen, die ordnungsgemäß als Besatzungsangehörige eines Schiffes angeheuert sind, das die Flagge eines Vertragsstaates führt, wird dieser Staat die Möglichkeit wohlwollend in Erwägung ziehen, diesen Flüchtlingen die Genehmigung zur Niederlassung in seinem Gebiet zu erteilen und ihnen Reiseausweise auszustellen oder ihnen vorläufig den Aufenthalt in seinem Gebiete zu gestatten, insbesondere um ihre Niederlassung in einem anderen Lande zu erleichtern.

CHAPTER II

Juridical Status

Article 12

Personal Status

1. The personal status of a refugee shall be governed by the law of the country of his domicile or, if he has no domicile, by the law of the country of his residence.

2. Rights previously acquired by a refugee and dependent on personal status, more particularly rights attaching to marriage, shall be respected by a Contracting State subject to compliance, if this be necessary, with the formalities required by the law of that State, provided that the right in question is one which would have been recognized by the law of that State had he not become a refugee.

CHAPITRE II

Condition juridique

Article 12

Statut personnel

1. Le statut personnel de tout réfugié sera régi par la loi du pays de son domicile ou, défaut de domicile, par la loi du pays de sa résidence.

2. Les droits, précédemment acquis par le réfugié et découlant du statut personnel, et notamment ceux qui résultent du mariage, seront respectés par tout Etat Contractant, sous réserve, le cas échéant, de l'accomplissement des formalités prévues par la législation dudit Etat, étant entendu, toutefois, que le droit en cause doit être de ceux qui auraient été reconnus par la législation dudit Etat si l'intéressé n'était devenu un réfugié.

KAPITEL II

Rechtsstellung

Artikel 12

Personalstatut

1. Das Personalstatut jedes Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes.

2. Die von einem Flüchtling vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem vertragschließenden Staat geachtet, gegebenenfalls vorbehaltlich der Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind. Hierbei wird jedoch unterstellt, daß das betreffende Recht zu demjenigen gehört, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre.

Article 13

Movable and Immovable Property

The Contracting States shall accord to a refugee treatment as favourable as possible and, in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances as regards the acquisition of movable and immovable property and other rights pertaining thereto, and to leases and other contracts relating to movable and immovable property.

Article 13

Propriété mobilière et immobilière

Les Etats Contractants accorderont à tout réfugié un traitement aussi favorable que possible et de toute façon un traitement qui ne soit pas moins favorable que celui qui est accordé, dans les mêmes circonstances, aux étrangers en général en ce qui concerne l'acquisition de la propriété mobilière et immobilière et autres droits s'y rapportant, le louage et les autres contrats relatifs à la propriété mobilière et immobilière.

Artikel 13

Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Die vertragschließenden Staaten werden jedem Flüchtlings hinsichtlich des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und sonstiger diesbezüglicher Rechte sowie hinsichtlich von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen über bewegliches und unbewegliches Eigentum eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Article 14

Artistic Rights and Industrial Property

In respect of the protection of industrial property such as inventions, designs or models, trade marks, trade names, and of rights in literary, artistic and scientific works, a refugee shall be accorded in the country in which he has his habitual residence the same protection as is accorded to nationals of that country. In the territory of any other Contracting State, he shall be accorded the same protection as is accorded in that territory to nationals of the country in which he has his habitual residence.

Article 14

Propriété intellectuelle et industrielle

En matière de protection de la propriété industrielle, notamment d'inventions, dessins, modèles, marques de fabrique, nom commercial, et en matière de protection de la propriété littéraire, artistique et scientifique, tout réfugié bénéficiera dans le pays où il a sa résidence habituelle de la protection qui est accordée aux nationaux dudit pays. Dans le territoire de l'un quelconque des autres Etats Contractants, il bénéficiera de la protection qui est accordée dans ledit territoire aux nationaux du pays dans lequel il a sa résidence habituelle.

Artikel 14

Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte

Hinsichtlich des Schutzes von gewerblichen Rechten, insbesondere an Erfindungen, Mustern und Modellen, Warenzeichen und Handelsnamen, sowie des Schutzes von Rechten an Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft genießt jeder Flüchtlings in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den Schutz, der den Staatsangehörigen dieses Landes gewährt wird. Im Gebiete jedes anderen vertragschließenden Staates genießt er den Schutz, der in diesem Gebiet den Staatsangehörigen des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Article 15

Right of Association

As regards non-political and non-profit-making associations and trade unions the Contracting States shall accord to refugees lawfully staying in their territory the most favourable treatment accorded to nationals of a foreign country, in the same circumstances.

Article 15

Droits d'association

Les Etats Contractants accorderont aux réfugiés qui résident régulièrement sur leur territoire, en ce qui concerne les associations à but non politique et non lucratif et les syndicats professionnels, le traitement le plus favorable accordé aux ressortissants d'un pays étranger, dans les mêmes circonstances.

Artikel 15

Vereinigungsrecht

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, hinsichtlich der Vereinigungen, die nicht politischen und nicht Erwerbszwecken dienen, und den Berufsverbänden die günstigste Behandlung wie den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewähren.

Article 16

Access to Courts

1. A refugee shall have free access to the courts of law on the territory of all Contracting States.

Article 16

Droit d'ester en justice

1. Tout réfugié aura, sur le territoire des Etats Contractants, libre et facile accès devant les tribunaux.

2. A refugee shall enjoy in the Contracting State in which he has his habitual residence the same treatment as a national in matters pertaining to access to the Courts including legal assistance and exemption from cautio judicatum solvi.

2. Dans l'Etat Contractant où il a sa résidence habituelle, tout réfugié jouira du même traitement qu'un ressortissant en ce qui concerne l'accès aux tribunaux, y compris l'assistance judiciaire et l'exemption de la caution judicatum solvi.

3. A refugee shall be accorded in the matters referred to in paragraph 2 in countries other than that in which he has his habitual residence the treatment granted to a national of the country of his habitual residence.

3. Dans les Etats Contractants autres que celui où il a sa résidence habituelle, et en ce qui concerne les questions visées au paragraphe 2, tout réfugié jouira du même traitement qu'un national du pays dans lequel il a sa résidence habituelle.

CHAPTER III

Gainful Employment

Article 17

Wage-earning Employment

1. The Contracting States shall accord to refugees lawfully staying in their territory the most favourable treatment accorded to nationals of a foreign country

CHAPITRE III

Emplois lucratifs

Article 17

Professions salariées

1. Les Etats Contractants accorderont à tout réfugié résidant régulièrement sur leur territoire le traitement le plus favorable accordé, dans les mêmes circon-

KAPITEL III

Erwerbstätigkeit

Artikel 17

Nichtselbständige Arbeit

1. Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbständiger Arbeit jedem Flüchtlings, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet auf-

2. Nothing in the above paragraph shall prevent the application to refugees of the laws and regulations concerning charges in respect of the issue to aliens of administrative documents including identity papers.

Article 30 Transfer of Assets

1. A Contracting State shall, in conformity with its laws and regulations, permit refugees to transfer assets which they have brought into its territory, to another country where they have been admitted for the purposes of resettlement.

2. A Contracting State shall give sympathetic consideration to the application of refugees for permission to transfer assets wherever they may be and which are necessary for their resettlement in another country to which they have been admitted.

Article 31 Refugees unlawfully in the Country of Refuge

1. The Contracting States shall not impose penalties, on account of their illegal entry or presence, on refugees who, coming directly from a territory where their life or freedom was threatened in the sense of article 1, enter or are present in their territory without authorization, provided they present themselves without delay to the authorities and show good cause for their illegal entry or presence.

2. The Contracting States shall not apply to the movements of such refugees restrictions other than those which are necessary and such restrictions shall only be applied until their status in the country is regularized or they obtain admission into another country. The Contracting States shall allow such refugees a reasonable period and all the necessary facilities to obtain admission into another country.

Article 32 Expulsion

1. The Contracting States shall not expel a refugee lawfully in their territory save on grounds of national security or public order.

2. The expulsion of such a refugee shall be only in pursuance of a decision reached in accordance with due process of law. Except where compelling reasons of national security otherwise require, the refugee shall be allowed to submit evidence to clear himself, and to appeal to and be represented for the purpose before competent authority or a person or persons specially designated by the competent authority.

2. Les dispositions du paragraphe précédent ne s'opposent pas à l'application aux réfugiés des dispositions des lois et règlements concernant les taxes afférentes à la délivrance aux étrangers de documents administratifs, pièces d'identité y comprises.

Article 30 Transfert des avoirs

1. Tout Etat Contractant permettra aux réfugiés, conformément aux lois et règlements de leur pays, de transférer les avoirs qu'ils ont fait entrer sur son territoire, dans le territoire d'un autre pays où ils ont été admis afin de s'y réinstaller.

2. Tout Etat Contractant accordera sa bienveillante attention aux demandes présentées par des réfugiés qui désirent obtenir l'autorisation de transférer tous autres avoirs nécessaires à leur réinstallation dans un autre pays où ils ont été admis afin de s'y réinstaller.

Article 31 Réfugiés en situation irrégulière dans le pays d'accueil

1. Les Etats Contractants n'appliqueront pas de sanctions pénales, du fait de leur entrée ou de leur séjour irréguliers, aux réfugiés qui, arrivant directement du territoire où leur vie ou leur liberté était menacée au sens prévu par l'article premier, entrent ou se trouvent sur leur territoire sans autorisation, sous la réserve qu'ils se présentent sans délai aux autorités et leur exposent des raisons reconnues valables de leur entrée ou présence irrégulières.

2. Les Etats Contractants n'appliqueront aux déplacements de ces réfugiés d'autres restrictions que celles qui sont nécessaires; ces restrictions seront appliquées seulement en attendant que le statut de ces réfugiés dans le pays d'accueil ait été régularisé ou qu'ils aient réussi à se faire admettre dans un autre pays. En vue de cette dernière admission les Etats Contractants accorderont à ces réfugiés un délai raisonnable ainsi que toutes facilités nécessaires.

Article 32 Expulsion

1. Les Etats Contractants n'expulseront un réfugié se trouvant régulièrement sur leur territoire que pour des raisons de sécurité nationale ou d'ordre public.

2. L'expulsion de ce réfugié n'aura lieu qu'en exécution d'une décision rendue conformément à la procédure prévue par la loi. Le réfugié devra, sauf si des raisons impérieuses de sécurité nationale s'y opposent, être admis à fournir des preuves tendant à le disculper, à présenter un recours et à se faire représenter à cet effet devant une autorité compétente ou devant une ou plusieurs personnes spécialement désignées par l'autorité compétente.

2. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer schließen nicht aus, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über Gebühren für die Aussstellung von Verwaltungsurkunden einschließlich Personalausweisen an Ausländer auf Flüchtlinge anzuwenden.

Artikel 30 Überführung von Vermögenswerten

1. Jeder vertragschließende Staat wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Landes den Flüchtlingen gestatten, die Vermögenswerte, die sie in sein Gebiet gebracht haben, in das Gebiet eines anderen Landes zu überführen, in dem sie zwecks Wiederansiedlung aufgenommen werden sind.

2. Jeder vertragschließende Staat wird die Anträge von Flüchtlingen wohlwollend in Erwägung ziehen, die auf die Erlaubnis gerichtet sind, alle anderen Vermögenswerte, die zu ihrer Wiederansiedlung erforderlich sind, in ein anderes Land zu überführen, in dem sie zur Wiederansiedlung aufgenommen werden sind.

Artikel 31 Flüchtlinge, die sich nicht rechtmäßig im Aufnahmeland aufhalten

1. Die vertragschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufzuhalten, vorausgesetzt, daß sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

2. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen beim Wechsel des Aufenthaltsorts keine Beschränkungen auferlegen, außer denen, die notwendig sind; diese Beschränkungen werden jedoch nur solange Anwendung finden, bis die Rechtsstellung dieser Flüchtlinge im Aufnahmeland geregelt oder es ihnen gelungen ist, in einem anderen Land Aufnahme zu erhalten. Die vertragschließenden Staaten werden diesen Flüchtlingen eine angemessene Frist sowie alle notwendigen Erleichterungen zur Aufnahme in einem anderen Land gewähren.

Artikel 32 Ausweisung

1. Die vertragschließenden Staaten werden einen Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befindet, nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausweisen.

2. Die Ausweisung eines Flüchtlings darf nur in Ausführung einer Entscheidung erfolgen, die in einem durch gesetzliche Bestimmungen geregelten Verfahren ergangen ist. Soweit nicht zwingende Gründe für die öffentliche Sicherheit entgegenstehen, soll dem Flüchtlings gestattet werden, Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, ein Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren Personen, die von der zuständigen Behörde besonders bestimmt sind, vertreten zu lassen.

3. The Contracting States shall allow such a refugee a reasonable period within which to seek legal admission into another country. The Contracting States reserve the right to apply during that period such internal measures as they may deem necessary.

3. Les Etats Contractants accorderont à un tel réfugié un délai raisonnable pour lui permettre de chercher à se faire admettre régulièrement dans un autre pays. Les Etats Contractants peuvent appliquer, pendant ce délai, telle mesure d'ordre interne qu'ils jugeront opportune.

3. Die vertragschließenden Staaten werden einem solchen Flüchtling eine angemessene Frist gewähren, um ihm die Möglichkeit zu geben, in einem anderen Lande um rechtäßige Aufnahme nachzusuchen. Die vertragschließenden Staaten behalten sich vor, während dieser Frist diejenigen Maßnahmen anzuwenden, die sie zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung für zweckdienlich erachten.

Article 33

Prohibition of Expulsion or Return ("Refoulement")

1. No Contracting State shall expel or return ("refouler") a refugee in any manner whatsoever to the frontiers of territories where his life or freedom would be threatened on account of his race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion.

2. The benefit of the present provision may not, however, be claimed by a refugee whom there are reasonable grounds for regarding as a danger to the security of the country in which he is, or who, having been convicted by a final judgment of a particularly serious crime, constitutes a danger to the community of that country.

Article 34

Naturalization

The Contracting States shall as far as possible facilitate the assimilation and naturalization of refugees. They shall in particular make every effort to expedite naturalization proceedings and to reduce as far as possible the charges and costs of such proceedings.

Article 33

Défense d'expulsion et de refoulement

1. Aucun des Etats Contractants n'expulsera ou ne refoulera, de quelque manière que ce soit, un réfugié sur les frontières des territoires où sa vie ou sa liberté serait menacée en raison de sa race, de sa religion, de sa nationalité, de son appartenance à un certain groupe social ou de ses opinions politiques.

2. Le bénéfice de la présente disposition ne pourra toutefois être invoqué par un réfugié qu'il y aura des raisons sérieuses de considérer comme un danger pour la sécurité du pays où il se trouve ou qui, ayant été l'objet d'une condamnation définitive pour un crime ou délit particulièrement grave, constitue une menace pour la communauté dudit pays.

Article 34

Naturalisation

Les Etats Contractants faciliteront, dans toute la mesure du possible, l'assimilation et la naturalisation des réfugiés. Ils s'efforceront notamment d'accélérer la procédure de naturalisation et de réduire, dans toute la mesure du possible, les taxes et les frais de cette procédure.

Artikel 33

Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgend eine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

Artikel 34

Einbürgerung

Die vertragschließenden Staaten werden soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern. Sie werden insbesondere bestrebt sein, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten dieses Verfahrens soweit wie möglich herabzusetzen.

CHAPTER VI

Executory and Transitory Provisions

Article 35

Co-operation of the National Authorities with the United Nations

1. The Contracting States undertake to co-operate with the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, or any other agency of the United Nations which may succeed it, in the exercise of its functions, and shall in particular facilitate its duty of supervising the application of the provisions of this Convention.

2. In order to enable the Office of the High Commissioner or any other agency of the United Nations which may succeed it, to make reports to the competent organs of the United Nations, the Contracting States undertake to provide them in the appropriate form with information and statistical data requested concerning:

- (a) the condition of refugees,
- (b) the implementation of this Convention, and

CHAPITRE VI

Dispositions exécutoires et transitoires

Article 35

Coopération des autorités nationales avec les Nations Unies

1. Les Etats Contractants s'engagent à coopérer avec le Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés, ou toute autre institution des Nations Unies qui lui succéderait, dans l'exercice de ses fonctions et en particulier à faciliter sa tâche de surveillance de l'application des dispositions de cette Convention.

2. Afin de permettre au Haut Commissariat ou à toute autre institution des Nations Unies qui lui succéderait de présenter des rapports aux organes compétents des Nations Unies, les Etats Contractants s'engagent à leur fournir dans la forme appropriée les informations et les données statistiques demandées relatives:

- a) au statut des réfugiés,
- b) à la mise en oeuvre de cette Convention, et

U Nrecht

KAPITEL VI

Durchführungs- und Übergangsbestimmungen

Artikel 35

Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit den Vereinten Nationen

1. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen bei der Ausübung seiner Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens zu überwachen.

2. Um es dem Amt des Hohen Kommissars oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen zu ermöglichen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Berichte vorzulegen, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, ihm in geeigneter Form die erbetenen Auskünfte und statistischen Angaben zu liefern über

- a) die Lage der Flüchtlinge,
- b) die Durchführung dieses Abkommens und

(c) laws, regulations and decrees which are, or may hereafter be, in force relating to refugees.

c) aux lois, règlements et décrets, qui sont ou entreront en vigueur en ce qui concerne les réfugiés.

c) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in bezug auf Flüchtlinge jetzt oder künftig in Kraft sind.

Article 36 Information on National Legislation

The Contracting States shall communicate to the Secretary-General of the United Nations the laws and regulations which they may adopt to ensure the application of this Convention.

Article 37 Relation to Previous Conventions

Without prejudice to article 28, paragraph 2, of this Convention, this Convention replaces as between parties to it, the Arrangements of 5 July 1922, 31 May 1924, 12 May 1926, 30 June 1928 and 30 July 1935, the Conventions of 28 October 1933 and 10 February 1938, the Protocol of 14 September 1939 and the Agreement of 15 October 1946.

Article 36 Renseignements portant sur les lois et règlements nationaux

Les Etats Contractants communiqueront au Secrétaire général des Nations Unies le texte des lois et des règlements qu'ils pourront promulguer pour assurer l'application de cette Convention.

Article 37 Relation avec les conventions antérieures

Sans préjudice des dispositions du paragraphe 2 de l'article 28, cette Convention remplace, entre les Parties à la Convention, les accords des 5 juillet 1922, 31 mai 1924, 12 Mai 1926, 30 juin 1928 et 30 juillet 1935, ainsi que les Conventions des 28 octobre 1933, 10 février 1938, le Protocole du 14 septembre 1939 et l'Accord du 15 octobre 1946.

CHAPTER VII

Final Clauses

Article 38

Settlement of Disputes

Any dispute between parties to this Convention relating to its interpretation or application which cannot be settled by other means, shall be referred to the International Court of Justice at the request of any one of the parties to the dispute.

CHAPITRE VII

Clauses finales

Article 38

Règlement des différends

Tout différend entre les Parties à cette Convention relatif à son interprétation ou à son application, qui n'aura pu être réglé par d'autres moyens, sera soumis à la Cour internationale de Justice à la demande de l'une des Parties au différend.

KAPITEL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 38

Regelung von Streitfällen

Jeder Streitfall zwischen den Parteien dieses Abkommens über dessen Auslegung oder Anwendung, der auf andere Weise nicht beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der an dem Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Article 39

Signature, Ratification and Accession

1. This Convention shall be opened for signature at Geneva on 28 July 1951 and shall thereafter be deposited with the Secretary-General of the United Nations. It shall be open for signature at the European Office of the United Nations from 28 July to 31 August 1951 and shall be re-opened for signature at the Headquarters of the United Nations from 17 September 1951 to 31 December 1952.

2. This Convention shall be open for signature on behalf of all States Members of the United Nations and also on behalf of any other State invited to attend the Conference of Plenipotentiaries on the Status of Refugees and Stateless Persons or to which an invitation to sign will have been addressed by the General Assembly. It shall be ratified and the instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. This Convention shall be open from 28 July 1951 for accession by the States referred to in paragraph 2 of this article. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

Article 39

Signature, ratification et adhésion

1. Cette Convention sera ouverte à la signature à Genève le 28 juillet 1951 et, après cette date, déposée auprès du Secrétaire général des Nations Unies. Elle sera ouverte à la signature à l'Office européen des Nations Unies du 28 juillet au 31 août 1951, puis ouverte à nouveau à la signature au Siège de l'Organisation des Nations Unies du 17 septembre 1951 au 31 décembre 1952.

2. Cette Convention sera ouverte à la signature de tous les Etats Membres de l'Organisation des Nations Unies ainsi que de tout autre Etat non membre invité à la Conférence de plénipotentiaires sur le statut des réfugiés et des apatrides ou de tout Etat auquel l'Assemblée générale aura adressé une invitation à signer. Elle devra être ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général des Nations Unies.

3. Les Etats visés au paragraphe 2 du présent article pourront adhérer à cette Convention à dater du 28 juillet 1951. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général des Nations Unies.

Artikel 39

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

1. Dieses Abkommen liegt in Genf am 28. Juli 1951 zur Unterzeichnung auf und wird nach diesem Zeitpunkt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Es liegt vom 28. Juli bis 31. August 1951 im Europäischen Büro der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf, sodann erneut vom 17. September 1951 bis 31. Dezember 1952 am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen.

2. Dieses Abkommen liegt zur Unterzeichnung durch alle Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen, durch jeden Nicht-Mitgliedstaat, der zur Konferenz der Bevollmächtigten über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen eingeladen war, sowie durch jeden anderen Staat auf, den die Vollversammlung zur Unterzeichnung einlädt. Das Abkommen ist zu ratifizieren; die Ratifikations-Urkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3. Die in Ziffer 2 dieses Artikels bezeichneten Staaten können diesem Abkommen vom 28. Juli 1951 an beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Alle! Kriegsvorbericht V Artikel 37
Beziehung zu früher geschlossenen Abkommen V

Unbeschadet der Bestimmungen seines Artikels 28 Ziffer 2 tritt dieses Abkommen im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Staaten an die Stelle der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 sowie der Abkommen vom 28. Oktober 1933, 10. Februar 1938, des Protokolls vom 14. September 1939 und der Vereinbarung vom 15. Oktober 1946.

vgl. A 645 Bl. 84

34

A 645 Bl. 85

Article 40
Territorial Application Clause

1. Any State may at the time of signature, ratification, or accession, declare that this Convention shall extend to all or any of the territories for the international relations of which it is responsible. Such a declaration shall take effect when the Convention enters into force for the State concerned.

2. At any time thereafter any such extension shall be made by notification addressed to the Secretary-General of the United Nations and shall take effect as from the ninetieth day after the day of receipt by the Secretary-General of the United Nations of this notification or as from the date of entry into force of the Convention for the State concerned, whichever is the later.

3. With respect to those territories to which this Convention is not extended at the time of signature, ratification or accession, each State concerned shall consider the possibility of taking the necessary steps in order to extend the application of this Convention to such territories, subject, where necessary for constitutional reasons, to the consent of the Governments of such territories.

Article 41
Federal Clause

In the case of a Federal or non-unitary State, the following provisions shall apply:

- (a) With respect to those articles of this Convention that come within the legislative jurisdiction of the federal legislative authority the obligations of the Federal Government shall to this extent be the same as those of Parties which are not Federal States.
- (b) With respect to those articles of this Convention that come within the legislative jurisdiction of constituent States, provinces or cantons which are not under the constitutional system of the federation, bound to take legislative action, the Federal Government shall bring such articles with a favourable recommendation to the notice of the appropriate authorities of states, provinces or cantons at the earliest possible moment.
- (c) A Federal State Party to this Convention shall, at the request of any other Contracting State transmitted through the Secretary-General of the United Nations, supply a statement of the law and practice of the Federation and its constituent units in regard to any particular provision of the Convention showing the extent to which effect has been given to that provision by legislative or other action.

Article 40
Clause d'application territoriale

1. Tout Etat pourra, au moment de la signature, ratification ou adhésion, déclarer que cette Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international, ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Une telle déclaration produira ses effets au moment de l'entrée en vigueur de la Convention pour ledit Etat.

2. A tout moment ultérieur cette extension se fera par notification adressée au Secrétaire général des Nations Unies et produira ses effets à partir du quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date à laquelle le Secrétaire général des Nations Unies aura reçu la notification ou à la date d'entrée en vigueur de la Convention pour ledit Etat si cette dernière date est postérieure.

3. En ce qui concerne les territoires auxquels cette Convention ne s'appliquerait pas à la date de la signature, ratification ou adhésion, chaque Etat intéressé examinera la possibilité de prendre aussitôt que possible toutes mesures nécessaires afin d'aboutir à l'application de cette Convention auxdits territoires sous réserve, le cas échéant, de l'assentiment des gouvernements de ces territoires qui serait requis pour des raisons constitutionnelles.

*Bundesstaat = Kaiser
Einheitsstaat = Hitler*

Article 41
Clause fédérale

Dans le cas d'un Etat fédératif ou non unitaire, les dispositions ci-après s'appliqueront:

- a) En ce qui concerne les articles de cette Convention dont la mise en œuvre relève de l'action législative du pouvoir législatif fédéral, les obligations du Gouvernement fédéral seront, dans cette mesure les mêmes que celles des Parties qui ne sont pas des Etats fédératifs.
- b) En ce qui concerne les articles de cette Convention dont l'application relève de l'action législative de chacun des états, provinces ou cantons constituants, qui ne sont pas, en vertu du système constitutionnel de la fédération, tenus de prendre des mesures législatives, le Gouvernement fédéral portera le plus tôt possible, et avec son avis favorable, lesdits articles à la connaissance des autorités compétentes des états, provinces ou cantons.
- c) Un Etat fédératif Partie à cette Convention communiquera, à la demande de tout autre Etat Contractant qui lui aura été transmise par le Secrétaire général des Nations Unies un exposé de la législation et des pratiques en vigueur dans la Fédération et ses unités constituantes en ce qui concerne telle ou telle disposition de la Convention, indiquant la mesure dans laquelle effet a été donné, par une action législative ou autre, à ladite disposition.

Artikel 40

Klausel
zur Anwendung auf andere Gebiete

1. Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts erklären, daß sich die Geltung dieses Abkommens auf alle oder mehrere oder eins der Gebiete erstreckt, die er in den internationalen Beziehungen vertritt. Eine solche Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem dieses Abkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

2. Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung und wird am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Mitteilung erhalten hat, oder zu dem Zeitpunkt, an dem dieses Abkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt, wenn dieser letztgenannte Zeitpunkt später liegt.

3. Bei Gebieten, für die dieses Abkommen im Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation oder des Beitritts nicht gilt, wird jeder beteiligte Staat die Möglichkeit prüfen, sobald wie möglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Geltungsbereich dieses Abkommens auf diese Gebiete auszudehnen, gegebenenfalls unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Regierungen dieser Gebiete, wenn eine solche aus verfassungsmäßigen Gründen erforderlich ist.

Kaiserrreich ✓ ✓

Artikel 41
Klausel für Bundesstaaten

Im Falle eines Bundes- oder Nichteinheitsstaates werden nachstehende Bestimmungen Anwendung finden:

- a) Soweit es sich um die Artikel dieses Abkommens handelt, für die der Bund die Gesetzgebung hat, werden die Verpflichtungen der Bundesregierung dieselben sein wie diejenigen der Unterzeichnerstaaten, die keine Bundesstaaten sind.
- b) Soweit es sich um die Artikel dieses Abkommens handelt, für die die einzelnen Länder, Provinzen oder Kantone, die auf Grund der Bundesverfassung zur Ergreifung gesetzgeberischer Maßnahmen nicht verpflichtet sind, die Gesetzgebung haben, wird die Bundesregierung sobald wie möglich diese Artikel den zuständigen Stellen der Länder, Provinzen oder Kantone befürwortend zur Kenntnis bringen.
- c) Ein Bundesstaat als Unterzeichner dieses Abkommens wird auf das ihm durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelte Ersuchen eines anderen vertragschließenden Staates hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Abkommens eine Darstellung der geltenden Gesetzgebung und ihrer Anwendung innerhalb des Bundes und seiner Glieder übermitteln, aus der hervorgeht, inwieweit diese Bestimmungen durch Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen wirksam geworden sind.

A 6 45 Bl. 86

Article 42 Reservations

1. At the time of signature, ratification or accession, any State may make reservations to articles of the Convention other than to articles 1, 3, 4, 16 (1), 33, 36-46 inclusive.

2. Any State making a reservation in accordance with paragraph 1 of this article may at any time withdraw the reservation by a communication to that effect addressed to the Secretary-General of the United Nations.

Article 43 Entry into force

1. This Convention shall come into force on the ninetieth day following the day of deposit of the sixth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the sixth instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the ninetieth day following the date of deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

Article 44 Denunciation

1. Any Contracting State may denounce this Convention at any time by a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations.

2. Such denunciation shall take effect for the Contracting State concerned one year from the date upon which it is received by the Secretary-General of the United Nations.

3. Any State which has made a declaration or notification under article 40 may, at any time thereafter, by a notification to the Secretary-General of the United Nations, declare that the Convention shall cease to extend to such territory one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

Article 45 Revision

1. Any Contracting State may request revision of this Convention at any time by a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations.

2. The General Assembly of the United Nations shall recommend the steps, if any, to be taken in respect of such request.

Article 46 Notifications by the Secretary-General of the United Nations

The Secretary-General of the United Nations shall inform all Members of the United Nations and non-member States referred to in article 39:

Article 42 Réserves

1. Au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, tout Etat pourra formuler des réserves aux articles de la Convention autres que les articles 1, 3, 4, 16 (1), 33, 36 à 46 inclus.

2. Tout Etat Contractant ayant formulé une réserve conformément au paragraphe 1 de cet article pourra à tout moment la retirer par une communication à cet effet adressée au Secrétaire général des Nations Unies.

Article 43 Entrée en vigueur

1. Cette Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats qui ratifieront la Convention ou y adhéreront après le dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion, elle entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 44 Dénonciation

1. Tout Etat Contractant pourra dénoncer la Convention à tout moment par notification adressée au Secrétaire général des Nations Unies.

2. La dénonciation prendra effet pour l'Etat intéressé un an après la date à laquelle elle aura été reçue par le Secrétaire général des Nations Unies.

3. Tout Etat qui à fait une déclaration ou une notification conformément à l'article 40 pourra notifier ultérieurement au Secrétaire général des Nations Unies que la Convention cessera de s'appliquer à tout territoire désigné dans la notification. La Convention cessera alors de s'appliquer au territoire en question un an après la date à laquelle le Secrétaire général aura reçu cette notification.

Article 45 Révision

1. Tout Etat Contractant pourra en tout temps, par voie de notification adressée au Secrétaire général des Nations Unies, demander la révision de cette Convention.

2. L'Assemblée générale des Nations Unies recommandera les mesures à prendre, le cas échéant, au sujet de cette demande.

Article 46 Notifications par le Secrétaire général des Nations Unies

Le Secrétaire général des Nations Unies notifiera à tous les Etats Membres des Nations Unies et aux Etats non membres visés à l'article 39:

Article 42 Vorbehalte

1. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts kann jeder Staat zu den Artikeln des Abkommens, mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 4, 16 (1), 33, 36 bis 46 einschließlich, Vorbehalte machen.

2. Jeder vertragschließende Staat, der gemäß Ziffer 1 dieses Artikels einen Vorbehalt gemacht hat, kann ihn jederzeit durch eine diesbezügliche, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung zurücknehmen.

Article 43 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden der Staaten, die das Abkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifizieren oder ihm beitreten, tritt es am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Staates in Kraft.

Article 44 Kündigung

1. Jeder vertragschließende Staat kann das Abkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung kündigen.

2. Die Kündigung wird für den betreffenden Staat ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen ist.

3. Jeder Staat, der eine Erklärung oder Mitteilung gemäß Artikel 40 gegeben hat, kann jederzeit später dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilen, daß das Abkommen auf in der Mitteilung bezeichnetes Gebiet nicht mehr Anwendung findet. Das Abkommen findet so dann ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem diese Mitteilung beim Generalsekretär eingegangen ist, auf das in Betracht kommende Gebiet keine Anwendung mehr.

Article 45 Revision

1. Jeder vertragschließende Staat kann jederzeit mittels einer an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtenden Mitteilung die Revision dieses Abkommens beantragen.

2. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen empfiehlt die Maßnahmen, die gegebenenfalls in bezug auf diesen Antrag zu ergreifen sind.

Article 46 Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen macht allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den im Artikel 39 bezeichneten Nicht-Mitgliedstaaten Mitteilung über:

AG 45 81.87

Paragraph 14

Subject only to the terms of paragraph 13, the provisions of this Schedule in no way affect the laws and regulations governing the conditions of admission to, transit through, residence and establishment in, and departure from, the territories of the Contracting States.

Paragraph 15

Neither the issue of the document nor the entries made thereon determine or affect the status of the holder, particularly as regards nationality.

Paragraph 16

The issue of the document does not in any way entitle the holder to the protection of the diplomatic or consular authorities of the country of issue and does not confer on these authorities a right of protection.

Paragraphe 14

Sous la seule réserve des stipulations du paragraphe 13, les dispositions de la présente annexe n'affectent en rien les lois et règlements régissant, dans les territoires des Etats Contractants, les conditions d'admission, de transit, de séjour, d'établissement et de sortie.

Paragraphe 15

La délivrance du titre, pas plus que les mentions y apposées, ne déterminent ni n'affectent le statut du détenteur, notamment en ce qui concerne la nationalité.

Paragraphe 16

La délivrance du titre ne donne au détenteur aucun droit à la protection des représentants diplomatiques et consulaires du pays de délivrance, et ne confère pas à ces représentants un droit de protection.

Paragraph 14

Unter alleinigem Vorbehalt der Bestimmungen des Paragraphen 13 berühren die Bestimmungen des Anhangs in keiner Weise die Gesetze und Vorschriften, die in den Gebieten der vertragschließenden Staaten die Voraussetzungen für die Aufnahme, Durchreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und Ausreise regeln.

Paragraph 15

Die Ausstellung des Ausweises und die darin angebrachten Vermerke bestimmen und berühren nicht die Rechtsstellung des Inhabers, insbesondere nicht seine Staatsangehörigkeit.

Paragraph 16

Die Ausstellung des Ausweises gibt dem Inhaber keinen Anspruch auf den Schutz der diplomatischen und konsularischen Vertreter des Ausstellungslandes und verleiht diesen Vertretern kein Schutzrecht.

Annex**Specimen Travel Document:**

The document will be in booklet form (approximately 15×10 centimetres).

It is recommended that it be so printed that any erasure or alteration by chemical or other means can be readily detected and that the words "Convention of 28 July 1951" be printed in continuous repetition on each page in the language of the issuing country.

(Cover of booklet)
TRAVEL DOCUMENT
(Convention of 28 July 1951)

No.
(i)
TRAVEL DOCUMENT
(Convention of 28 July 1951)

This document expires on unless its validity is extended or renewed.

Name
Forename(s)
Accompanied by child (children).

1. This document is issued solely with a view to providing the holder with a travel document which can serve in lieu of a national passport. It is without prejudice to and in no way affects the holder's nationality.

Annexe**Modèle du titre de voyage**

Le titre aura la forme d'un carnet (15 cm. X 10 cm. environ).

Il est recommandé qu'il soit imprimé de telle façon que les ratures ou altérations par des moyens chimiques ou autres puissent se remarquer facilement, et que les mots «Convention du 28 juillet 1951» soient imprimés en répétition continue sur chacune des pages, dans la langue du pays qui délivre le titre.

Couverture du carnet
TITRE DE VOYAGE
(Convention du 28 juillet 1951)

Nº
(1)
TITRE DE VOYAGE
(Convention du 28 juillet 1951)
Ce document expire le
sauf prorogation de validité.

Nom
Prénom(s)
Accompagné de enfant(s).

1. Ce titre est délivré uniquement en vue de fournir au titulaire un document de voyage pouvant tenir lieu de passeport national. Il ne préjuge pas de la nationalité du titulaire et est sans effet sur celle-ci.

Anlage**Muster-Reiseausweis**

Der Ausweis hat die Form eines Heftes (etwa 15×10 cm).

Es wird empfohlen, ihn so zu bedrucken, daß Rasuren oder Veränderungen durch chemische oder andere Mittel leicht zu erkennen sind und daß die Worte „Abkommen vom 28. Juli 1951“ in fortlaufender Wiederholung auf jede Seite in der Sprache des ausstellenden Landes gedruckt werden.

(Umschlag des Heftes)
REISEAUSWEIS
(Abkommen vom 28. Juli 1951)

Nr.
(1)
REISEAUSWEIS
(Abkommen vom 28. Juli 1951)
Dieser Ausweis wird ungültig am
wenn er nicht verlängert wird.

Name
Vorname(n)
begleitet von Kind(ern).

1. Dieser Ausweis wird lediglich zu dem Zweck ausgestellt, dem Inhaber als Reiseausweis an Stelle eines nationalen Reisepasses zu dienen. Er stellt keine Entscheidung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers dar und berührt diese nicht.

2. The holder is authorized to return to [state here the country whose authorities are issuing the document] on or before unless some later date is hereafter specified. The period during which the holder is allowed to return must not be less than three months.]

3. Should the holder take up residence in a country other than that which issued the present document, he must, if he wishes to travel again, apply to the competent authorities of his country of residence for a new document. [The old travel document shall be withdrawn by the authority issuing the new document and returned to the authority which issued it.]*)

(This document contains pages, exclusive of cover.)

*) The sentence in brackets to be inserted by Governments which so desire.

2. Le titulaire est autorisé à retourner en [indication du pays dont les autorités délivrent le titre] jusqu'au sauf mention ci-après d'une date ultérieure. [La période pendant laquelle le titulaire est autorisé à retourner ne doit pas être inférieure à trois mois.]

3. En cas d'établissement dans un autre pays que celui où le présent titre a été délivré, le titulaire doit, s'il veut se déplacer à nouveau, faire la demande d'un nouveau titre aux autorités compétentes du pays de sa résidence. [L'ancien titre de voyage sera remis à l'autorité qui délivre le nouveau titre pour être renvoyé à l'autorité qui l'a délivré.]*)

(Ce titre contient pages, non compris la couverture.)

*) La phrase entre crochets peut être insérée par les gouvernements qui le désirent.

2. Es ist dem Inhaber gestattet, nach (Angabe des Landes, dessen Behörden den Ausweis ausstellen) bis zum zurückzukehren, es sei denn, daß nachstehend ein späterer Zeitpunkt genannt ist. (Der Zeitraum, innerhalb dessen es dem Inhaber gestattet ist, zurückzukehren, darf nicht weniger als drei Monate betragen.)

3. Läßt sich der Inhaber in einem anderen Lande als demjenigen nieder, das den Ausweis ausgestellt hat, so hat der Inhaber, wenn er eine neue Reise anstrebt will, bei den zuständigen Behörden seines Aufenthaltslandes einen neuen Ausweis zu beantragen. (Der frühere Ausweis ist der Behörde, die den neuen Ausweis ausstellt, zwecks Rücksendung an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zu übergeben.)*)

(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)

*) Dieser in Klammern gesetzte Satz kann von Regierungen, die dies wünschen, eingefügt werden.

(2)

Place and date of birth
Occupation
Present residence
*) Maiden name and forename(s) of wife
*) Name and forename(s) of husband

(2)

Lieu et date de naissance
Profession
Résidence actuelle
*) Nom (avant le mariage) et prénom(s) de l'épouse
*) Nom et prénom(s) du mari

(2)

Geburtsort und -datum
Beruf
Gegenwärtiger Wohnort
*) Mädchennname und Vorname(n) der Ehefrau
*) Name und Vorname(n) des Ehemannes

Description

Height
Hair
Colour of eyes
Nose
Shape of face
Complexion
Special peculiarities

Signalement

Taille
Cheveux
Couleur des yeux
Nez
Forme du visage
Teint
Signes particuliers

Beschreibung

Größe
Haarfarbe
Farbe der Augen
Nase
Gesichtsform
Hautfarbe
Besondere Kennzeichen

Children accompanying holder

Enfants accompagnant le titulaire

Kinder, die den Inhaber des Ausweises begleiten

Name Forename(s) Place and Sex date of birth

Nom Prénom(s) Lieu et date Sexe de naissance

Vor- name(n) Geburtsort u. -datum Geschlecht

*) Strike out whichever does not apply.

*) Biffer la mention inutile.

*) Nicht Zutreffendes streichen.

(This document contains pages, exclusive of cover.)

(Ce titre contient pages, non compris la couverture.)

(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)

| | | |
|---|--|---|
| <p>(3) Photograph of holder and stamp of issuing authority Finger-prints of holder (if required)</p> <p>Signature of holder</p> <p>(This document contains pages, exclusive of cover.)</p> | <p>(3) Photographie du titulaire et cachet de l'autorité qui délivre le titre Empreintes digitales du titulaire (facultatif)</p> <p>Signature du titulaire</p> <p>(Ce titre contient pages, non compris la couverture.)</p> | <p>(3) Lichtbild des Inhabers und Stempel der ausstellenden Behörde Fingerabdrücke des Inhabers (falls erforderlich)</p> <p>Unterschrift des Inhabers</p> <p>(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)</p> |
| <p>(4)</p> <p>1. This document is valid for the following countries:</p> <p>2. Document or documents on the basis of which the present document is issued</p> | | |
| <p>(4)</p> <p>1. Ce titre est délivré pour les pays suivants:</p> <p>2. Document ou documents sur la base duquel ou desquels le présent titre est délivré:</p> | | |
| <p>(4)</p> <p>1. Dieser Ausweis gilt für folgende Länder:</p> <p>2. Urkunde oder Urkunden, auf Grund deren dieser Ausweis ausgestellt wird:</p> | | |
| <p>Issued at</p> <p>Date</p> <p>Signature and stamp of authority issuing the document:</p> <p>Fee paid: (This document contains pages, exclusive of cover.)</p> | | |
| <p>Délivré à</p> <p>Date</p> <p>Signature et cachet de l'autorité qui délivre le titre</p> <p>Taxe perçue: (Ce titre contient pages, non compris la couverture.)</p> | | |
| <p>Ausgestellt in:</p> <p>Datum:</p> <p>Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde</p> <p>Gebühr bezahlt: (Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)</p> | | |
| <p>(5)</p> <p>Extension or renewal of validity</p> <p>Fee paid: From To</p> <p>Done at Date</p> <p>Signature and stamp of authority extending or renewing the validity of the document:</p> | | |
| <p>(5)</p> <p>Prorogation de validité</p> <p>Taxe perçue: du au</p> <p>Fait à le</p> <p>Signature et cachet de l'autorité qui proroge la validité du titre:</p> | | |
| <p>(5)</p> <p>Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeit</p> <p>Gebühr bezahlt: von bis</p> <p>Geschehen zu: Datum:</p> <p>Unterschrift und Stempel der Behörde, die die Gültigkeit verlängert oder erneuert.</p> | | |
| <p>Extension or renewal of validity</p> <p>Fee paid: From To</p> <p>Done at Date</p> <p>Signature and stamp of authority extending or renewing the validity of the document:</p> | | |
| <p>Prorogation de validité</p> <p>Taxe perçue: du au</p> <p>Fait à le</p> <p>Signature et cachet de l'autorité qui proroge la validité du titre:</p> | | |
| <p>Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeit</p> <p>Gebühr bezahlt: von bis</p> <p>Geschehen zu: Datum:</p> <p>Unterschrift und Stempel der Behörde, die die Gültigkeit verlängert oder erneuert.</p> | | |
| <p>(This document contains pages, exclusive of cover.)</p> <p>(Ce titre contient pages, non compris la couverture.)</p> <p>(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)</p> | | |

(6)

Extension or renewal of validity

Fee paid: From
To

Done at Date

Signature and stamp of authority
extending or renewing the validity
of the document:

(6)

Prorogation de validité

Taxe perçue: du
au

Fait à le

Signature et cachet de l'autorité
qui proroge la validité du titre:

(6)

Verlängerung oder Erneuerung
der GültigkeitGebühr bezahlt: von
bis

Geschehen zu: Datum:

Unterschrift und Stempel der
Behörde, die die Gültigkeit
verlängert oder erneuert.

Extension or renewal of validity

Fee paid: From
To

Done at Date

Signature and stamp of authority
extending or renewing the validity
of the document:(This document contains pages, exclusive of
cover.)

Prorogation de validité

Taxe perçue: du
au

Fait à le

Signature et cachet de l'autorité
qui proroge la validité du titre:(Ce titre contient pages, non compris la
couverture.)Verlängerung oder Erneuerung
der GültigkeitGebühr bezahlt: von
bis

Geschehen zu: Datum:

Unterschrift und Stempel der
Behörde, die die Gültigkeit
verlängert oder erneuert.

(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)

(7-32)

Visas

The name of the holder of the document
must be repeated in each visa.(This document contains pages, exclusive of
cover.)

(7-32)

Visas

Reproduire dans chaque visa le nom du
titulaire.(Ce titre contient pages, non compris la
couverture.)

(7-32)

Sichtvermerke

Der Name des Inhabers des Ausweises
muß auf jedem Sichtvermerk wiederholt
werden.

(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)

Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.

Vom 22. Februar 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Staatsangehörigkeitsverhältnisse
deutscher Volkszugehöriger, denen die deutsche Staatsangehörigkeit in den Jahren 1938 bis 1945 durch Sammeleinbürgerung verliehen worden ist

§ 1

(1) Die deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund folgender Bestimmungen verliehen worden ist:

- Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895).
- Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 999).
- Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 308).
- Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 51).
- Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Gebieten der Untersteiermark, Kärtens und Kralns vom 14. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 648).
- Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 321).

sind nach Maßgabe der genannten Bestimmungen deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen haben oder noch ausschlagen.

(2) Dasselbe gilt für die Ehefrau und die Kinder eines Ausschlagungsberechtigten, soweit sie nach deutschem Recht ihre Staatsangehörigkeit von ihm ableiten, unabhängig davon, ob er von seinem Aus-

schlagungsrecht Gebrauch macht. Ehefrauen, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, haben diese behalten.

§ 2

Hat ein Ausschlagungsberechtigter einen Tatbestand erfüllt, an den sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit knüpfte, und macht er von seinem Ausschlagungsrecht keinen Gebrauch, so hat er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Eintritt des Verlusttatbestandes besessen.

§ 3

Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 nicht erworben hat.

§ 4

Hat ein Ausschlagungsberechtigter vor der Ausschlagung einen Tatbestand erfüllt, der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so bewirkt die Ausschlagung, daß er im Zeitpunkt der Erfüllung des Erwerbstatbestandes deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 5

(1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Ausschlagung nur noch bis zum Ablauf eines Jahres erklärt werden. *Wurden wir aber nicht*

(2) Jeder Ausschlagungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Ausschlagungsfrist auf das Ausschlagungsrecht zu verzichten. *sicher nicht*

Zweiter Abschnitt

Staatsangehörigkeitsverhältnisse
der Personen, die auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutsche sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen

§ 6

(1) Wer auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit des die Einbürgerung ablehnenden Bescheides verliert der Antragsteller die Rechtsstellung eines Deutschen.

§ 7

(1) Hat ein Deutscher, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) freiwillig wieder verlassen und seinen

Bundesstaaten
(Legaldefinition)

Das Kaiserreich sah der
Gesamtheit aller Okkupationen
seit 14.08.1919 V

Art. 116 GG

Brauße V
Sachsen D

AG 45 Bl. 92

dauernden Aufenthalt in dem fremden Staat genommen, aus dessen Gebiet er vertrieben worden ist, oder in einem anderen der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Staaten, so verliert er die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verlegt, so tritt der Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt der Aufenthaltsverlegung ein.

Dritter Abschnitt

Staatsangehörigkeitsverhältnisse weiterer Personengruppen

§ 8

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, aber in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, und dem die Rückkehr in seine Heimat nicht zugemutet werden kann, hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach Maßgabe des § 6. Wird er eingebürgert, so hat auch sein Ehegatte einen Einbürgerungsanspruch.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt in Deutschland nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgegeben, so erlischt der Anspruch auf Einbürgerung im Zeitpunkt der Aufgabe des Aufenthalts.

§ 9

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, kann die Einbürgerung vom Ausland her beantragen, wenn er die Rechtsstellung eines Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes hat oder als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme finden soll. § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) gilt entsprechend. Wird die Einbürgerung beantragt, so kann in bestehender Ehe der Ehegatte, der nicht deutscher Volkszugehöriger ist, ebenfalls vom Ausland her einen Einbürgerungsantrag stellen.

(2) Einem Einbürgerungsantrag muß stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, im zweiten Weltkrieg Angehöriger der deutschen Wehrmacht oder eines ihr angeschlossenen oder gleichgestellten Verbandes war, nach seiner Vertreibung keine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und nicht aus einem Staat stammt, der die durch Sammeleinbürgerung in den Jahren 1938 bis 1945 Eingebürgerten als seine Staatsangehörigen in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für Einbürgerungsanträge der Ehefrauen, Witwen und der im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährigen Kinder solcher Personen.

§ 10

Der Dienst in der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei, der Organisation Todt und dem Reichsarbeitsdienst hat für sich allein den

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt; deutsche Staatsangehörige sind nur diejenigen geworden, für die ein Feststellungsbescheid der zuständigen Stellen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und zugestellt worden ist.

§ 11

Wer aus rassischen Gründen von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Sammeleinbürgerungen ausgeschlossen worden ist, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er in der Zwischenzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

§ 12

Der Anspruch auf Einbürgerung steht bis zum 31. Dezember 1956 auch dem früheren deutschen Staatsangehörigen zu, der im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in der Zeit von 1933 bis 1945 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, auch wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland beibehält.

§ 13

Ein Einbürgerungsanspruch nach § 9 Abs. 2, § 11 und § 12 besteht nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährden wird.

Vierter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

a) Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, steht bei Ausübung des Ausschlagungsrechts (§ 5 Abs. 1), bei Abgabe der Verzichtserklärung (§ 5 Abs. 2) und bei Geltendmachung des Einbürgerungsanspruchs (§§ 6, 8, 9 Abs. 2, §§ 11 und 12) einem Volljährigen gleich.

§ 15

(1) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer zwar über 18 Jahre alt, jedoch geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, wird durch seinen gesetzlichen Vertreter in persönlichen Angelegenheiten vertreten.

(2) Der Vormund eines unehelichen Kindes bedarf der Zustimmung der Mutter des Kindes, wenn dieser die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Das gilt auch, wenn der Vormund von dem Recht auf Ausschlagung und dem Anspruch auf Einbürgerung nicht Gebrauch machen will. Kommt eine Einigung zwischen Vormund und Mutter nicht zustande, so ist der Vormund verpflichtet, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

§ 16

Die Erklärung eines Ehegatten bedarf nicht der Zustimmung des anderen Ehegatten.

§ 17

(1) Zuständig zur Entgegennahme der Ausschlagungserklärungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden (§ 5 Abs. 1), und der Verzichtserklärungen (§ 5 Abs. 2) sowie zur Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) ist die Einbürgerungsbehörde, in deren Bereich der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Hatte er niemals dauernden Aufenthalt in Deutschland, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich sein Vater oder seine Mutter dauernden Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

(3) Ergibt sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 die Zuständigkeit einer Behörde außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder fehlt es an einer zuständigen Behörde, so ist der Bundesminister des Innern zuständig.

(4) Für einen unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen (§ 15 Abs. 1) ist die Einbürgerungsbehörde des vertretungsberechtigten Elternteils zuständig.

(5) Eine Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Behörden anhängig sind, ist im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Behörden zulässig.

b) Ausschlagung

§ 18

(1) Die Ausschlagungserklärung muß, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben wird, zu Protokoll einer Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

(2) Hat der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die Ausschlagungserklärung zu Protokoll einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland abgegeben oder von einer dieser Dienststellen beglaubigt werden.

(3) Steht dem Ausschlagungsberechtigten keiner in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Möglichkeiten zur Verfügung, so genügt einfache Schriftform unter der Voraussetzung, daß in anderer Weise nachgewiesen wird, daß die Unterschrift von dem Träger des unterzeichneten Namens herrührt.

§ 19

(1) Wer ohne sein Verschulden außerstande war, die Ausschlagungsfrist einzuhalten, kann die Ausschlagungserklärung noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben.

(2) Als unverschuldetes Hindernis gilt auch der Umstand, daß der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt in der sowjetisch besetzten

Zone Deutschlands, dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in einem der fremd verwalteten deutschen Gebiete hat.

§ 20

Die Ausschlagungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Ausschlagungserklärung innerhalb der Frist bei einer örtlich oder sachlich unzuständigen Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

§ 21

Ist ein Ausschlagungsberechtigter vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verstorben, ohne daß er von dem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet hat, so ist jeder Verwandte auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist befugt, eine Ermächtigung des zuständigen Nachlaßgerichtes zu beantragen, für den Verstorbenen das Ausschlagungsrecht auszuüben oder darauf zu verzichten. Das Gericht muß vor Entscheidung über den Antrag allen Antragsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung geben, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) Anwendung.

§ 22

Wer von seinem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht hat, erhält eine Urkunde des Inhalts, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit durch die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Verleihung oder durch Ableitung von einer so verliehenen deutschen Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Nur durch diese Ausschlagungsurkunde kann der Nachweis des Nichteinwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht werden.

§ 23

(1) Die Ausschlagungserklärung und die Verzichtserklärung können wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung sowie wegen Zwangs oder Drohung angefochten werden.

(2) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber der nach § 17 zuständigen Behörde. Die Anfechtungserklärung ist zu Protokoll der Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(3) Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Kenntnis des Irrtums oder mit der Beendigung der Zwangslage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie endet spätestens sechs Monate nach Zustellung der Ausschlagungsurkunde.

c) Einbürgerung

§ 24

(1) Waren bei einer Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) durch das Verschulden des Antragstellers Tatsachen nicht bekannt, die der Einbürgerung ent-

Art. 123
ggv

V
D

gegengestanden hätten, so ist die Einbürgerung unwirksam, sofern nicht die Einbürgerungsbehörde die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gemäß § 8 oder § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes für gegeben erachtet.

(2) Die Unwirksamkeit ist durch förmliche Entscheidung auszusprechen. Die Entscheidung kann nur bis zum Ablauf von 5 Jahren nach erfolgter Einbürgerung ergehen; sie bedarf der Zustellung an den Betroffenen. Ist dessen Aufenthalt nicht bekannt oder kann eine Zustellung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen müßte, nicht vorgenommen werden, so tritt an die Stelle der Zustellung die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Das Heimatrecht der Vertriebenen und die sich aus ihm künftig ergebenden Regelungen ihrer Staatsangehörigkeit werden durch die auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Erklärungen nicht berührt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Februar 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

§ 26

Die auf diesem Gesetz beruhenden Verfahren sind gebührenfrei.

§ 27

§ 17 gilt, soweit er die örtliche Zuständigkeit regelt, auch für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

§ 28

Die deutsche Staatsangehörigkeit „auf Widerruf“ steht der deutschen Staatsangehörigkeit gleich, soweit nicht bis zum 8. Mai 1945 von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

vgl. a.
Art. 123
GS ✓

7

0

vgl. Aussage 1951 ✓

7

Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.

Vom 17. Mai 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Es wird festgestellt, daß das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) außer Kraft getreten ist. Die hierdurch auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit entstandenen Rechtsfragen werden wie folgt geregelt:

§ 1

1956

Die Verordnungen über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 790) und vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) werden mit Wirkung vom 27. April 1945 aufgehoben. Die deutsche Staatsangehörigkeit derer, die nach Maßgabe der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung vom 3. Juli 1938 oder nach Maßgabe des Artikels 1 der Verordnung vom 30. Juni 1939 am 26. April 1945 deutsche Staatsangehörige waren, ist mit Ablauf dieses Tages erloschen.

§ 2

§ 1 Satz 2 gilt nicht für Frauen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet haben, dessen deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf den genannten Bestimmungen beruhte, sowie für Kinder, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 durch einen solchen deutschen Staatsangehörigen legitimiert worden sind.

§ 3

(1) Die Personen, deren deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 Satz 2 erloschen ist, haben das Recht, sie durch Erklärung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erlöschenes wiederzuerwerben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben.

(2) Das Recht auf rückwirkenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung haben auch

1. Frauen, die nach dem 26. April 1945, jedoch vor Ablauf des 31. März 1953 einen Mann geheiratet haben, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
2. nach dem 26. April 1945 ehelich geborene oder legitimierte Kinder, deren Vater, sowie nach dem 26. April 1945 unehelich geborene Kinder, deren Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt,

sofern sie seit der Eheschließung oder seit der Geburt oder Legitimation ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben.

(3) Wer nach dem 26. April 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist auch dann erklärungsberechtigt, wenn er nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland aufgegeben hat.

(4) Hat ein Erklärungsberechtigter nach dem 26. April 1945 einen Tatbestand erfüllt, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so erwirbt er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Zeitpunkt der Erfüllung des Verlusttatbestandes.

(5) Das Erklärungsrecht besteht nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

§ 4

Hat eine deutsche Staatsangehörige in der Zeit vom 13. März 1938 bis einschließlich 26. April 1945 mit einem Manne die Ehe geschlossen, der nach Maßgabe der in § 1 Satz 2 genannten Bestimmungen deutscher Staatsangehöriger war, und gehörte sie selbst nicht zu diesem Personenkreis, so ist ihre deutsche Staatsangehörigkeit mit Ablauf des 26. April 1945 erloschen, wenn sie damals ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands hatte oder ihn vor dem 1. Mai 1952 ins Ausland verlegt hat. Sie hat jedoch ein Erklärungsrecht gemäß § 3 Abs. 1, wenn sie seit dem 1. Januar 1955 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland hat.

§ 5

(1) Wer glaubhaft macht, daß es ihm erschwert war, seinen dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 in Deutschland zu haben, wird im Rahmen dieses Gesetzes behandelt, als ob er diese Voraussetzung erfüllte, wenn er spätestens am 23. Mai 1949 dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen und ununterbrochen behalten hat. Das gleiche gilt für Personen, die zwar erst nach dem 23. Mai 1949, aber im Anschluß an ihre Flucht, Vertreibung, Ausweisung oder Aussiedlung aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Gebiete oder im Anschluß an ihre Entlassung aus dem Gewahrsam einer fremden Macht dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen haben oder nehmen.

(2) War es einer der in § 3 Abs. 2 genannten Personen erschwert, ihren dauernden Aufenthalt rechtzeitig in Deutschland zu nehmen, so steht ihr das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung, Geburt oder Legitimation zu erwerben, auch zu, wenn sie alsbald nach Wegfall des Erschwernisses ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen hat oder nimmt und behalten hat.

V
V
V
V
V

§ 6

(1) § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 1938 hat den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur bewirkt, wenn deren Verleihung dem Willen des einzelnen entsprach.

(2) Besaß er die deutsche Staatsangehörigkeit am 26. April 1945 noch, so ist er deutscher Staatsangehöriger geblieben, wenn er erklärt, daß er den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit gewollt hat; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Eine Ausländerin, die nach dem 12. März 1938 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat, der die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 besaß, ist, wenn die Ehe vor dem 1. April 1953 geschlossen wurde, durch die Eheschließung deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt; das Ausschlagungsrecht steht auch den Frauen zu, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(2) Wer gemäß § 4 oder gemäß § 5 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) als Abkömmling eines nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 oder 2 deutschen Staatsangehörigen deutscher Staatsangehöriger geworden ist, hat das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen, bei Ableitung von einem gemäß § 6 Abs. 2 deutschen Staatsangehörigen jedoch nur, wenn Geburt oder Legitimation vor Abgabe der gemäß § 6 Abs. 2 erforderlichen Erklärung erfolgt sind. Das Ausschlagungsrecht steht auch denen zu, die im Zeitpunkt der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(3) Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende nicht deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 8

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Erklärungen können nur bis zum 30. Juni 1957 abgegeben werden. Für die gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Erklärungsberechtigten endet die Erklärungsfrist erst am 31. Dezember 1957; in den Fällen des § 5 endet sie nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme in Deutschland.

(2) Jeder Erklärungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Erklärungsfrist auf sein Erklärungsrecht zu verzichten.

§ 9

(1) Für alle nach diesem Gesetz abzugebenden Erklärungen gelten die §§ 14 bis 21 und § 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundes-

gesetzbl. I S. 65) entsprechend mit der Maßgabe, daß § 21 Satz 1 auch auf solche Personen anwendbar ist, die nur deswegen nicht erklärungsberechtigt geworden sind, weil sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind oder weil sie bis zu ihrem Tode im Gewahrsam einer fremden Macht waren und daher ihren Willen, in Deutschland dauernden Aufenthalt zu nehmen, nicht mehr verwirklichen konnten. Für die Ausschlagungserklärung (§ 7) gilt außerdem § 22. Die gesetzliche Vertretung richtet sich nach deutschem bürgerlichen Recht.

(2) Wer auf Grund dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder beibehalten hat, erhält darüber eine Urkunde.

(3) Die Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde sind gebührenfrei.

§ 10

Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil erstritten haben, daß sie infolge der Eingliederung Österreichs die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Anspruch auf eine Staatsangehörigkeitsurkunde haben, sind deutsche Staatsangehörige, es sei denn, daß sie nach Erlass des Urteils einen Tatbestand erfüllt haben, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich zog.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1956.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
von Hassel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

aufgehoben
BGBl. I 1969
S. 1581

**Drittes Gesetz
zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.**

Vom 19. August 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

**Aenderung des
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Artikel I

An die Stelle der mit Ablauf des 31. März 1953 außer Kraft getretenen § 3 Nr. 3 und § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) treten folgende Bestimmungen:

1. § 3 Nr. 3:
„3. durch Erklärung (§ 6 Abs. 2)“
2. § 6:
„§ 6

(1) Eine Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu.

(2) Wird die Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen, so kann die Ausländerin die deutsche Staatsangehörigkeit auch dadurch erwerben, daß sie bei der Eheschließung zu Protokoll des Standesbeamten erklärt, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.

(4) Das Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 ist gebührenfrei.“

Artikel II

(1) Frauen, die in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ausländerinnen mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen haben, haben einen Anspruch auf Einbürgerung gemäß § 6 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Sie können innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr erklären, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung erworben haben wollen. Die Erklärung muß gegenüber der zuständigen Einbürgerungsbehörde in öffentlich beglaubigter Form oder zu Protokoll der Behörde abgegeben werden und bewirkt den rückwirkenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für die Erklärende und für die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit von ihr abgeleitet hätten. Ist sie vor Inkraft-

treten dieses Gesetzes gestorben oder stirbt sie vor Ablauf der Erklärungsfrist, so gilt § 21 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) entsprechend. Das Erklärungsrecht besteht auch, wenn die Ausländerin vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingebürgert worden ist.

(3) § 6 Abs. 3 und 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes finden Anwendung.

ZWEITER ABSCHNITT

**Aenderung des Gesetzes zur Regelung
von Fragen der Staatsangehörigkeit**

Artikel III

§ 12 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Der Anspruch auf Einbürgerung steht auch dem früheren deutschen Staatsangehörigen zu, der im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, auch wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland beibehält.

(2) Der Anspruch auf Einbürgerung steht den Abkömmlingen der in Absatz 1 genannten Personen bis zum 31. Dezember 1970 zu.“

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. August 1957.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Sieveking

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Ar 45 Bl. 98

*Bereinigt und von gültiger
Recht & Gesetz V*

Bundesgesetzblatt

437

Teil I

1958

Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1958

Nr. 22

| Tag | Inhalt: | Seite |
|---------|--|-------|
| 10.7.58 | Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts | 437 |
| | Hinweis auf Verkündigungen im Bundesanzeiger | 439 |

Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts

Vom 10. Juli 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

(1) Das Bundesrecht ist festzustellen und nach Sachgebieten geordnet in einem besonderen Teil des Bundesgesetzblatts (Teil III) zu veröffentlichen (Bereinigung). *Zu bereinigen*

(2) Der Bereinigung unterliegen folgende Verkündungsblätter:

1. das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes,
2. das Reichsgesetzblatt, *Dritte Reich!*
3. das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
4. das Bundesgesetzblatt,
5. das Verordnungsblatt für die britische Zone.

Zu bereinigen ist auch das in den Ländern vor dem 7. September 1949 gesetzte Recht, soweit es Bundesrecht geworden ist.

(3) Von der Bereinigung sind ausgenommen

1. Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften,
2. Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
3. Gesetze über den Haushaltspol und die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens,
4. Zoll- und Verkehrstarife, Post- und Fernmeldegebühren,
5. Rechtsvorschriften der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen,
6. Rechtsvorschriften oder Teile von solchen, die lediglich die Errichtung, Zuständigkeit, Gliederung und Aufhebung von Behörden

und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die Gebietseinteilung regeln.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Justiz bereitet die Sammlung des Bundesrechts in Zusammenarbeit mit den Ländern vor.

(2) Nicht aufzunehmen sind Vorschriften oder Teile von Vorschriften, wenn und soweit sie

1. aufgehoben sind,
2. ausdrücklich oder gegenständlich befristet sind und wenn diese Frist abgelaufen ist,
3. durch Neuregelung ersetzt sind,
4. von einer nicht mehr geltenden Vorschrift abhängig sind,
5. einen überholten Talbestand oder ein überholtes Rechtsverhältnis voraussetzen,
6. vollzogen sind.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Teilaufhebungen sind in den Text einzuarbeiten und durch Bezeichnung ihrer Verkündungsstellen kenntlich zu machen. Neufassungen ganzer Vorschriften sind auch dann die alleinige Grundlage für die Bereinigung, wenn sie lediglich auf Grund einer Ermächtigung bekanntgemacht worden sind; mit der Neufassung gelten die ihr zugrunde liegenden Rechtsvorschriften als in die Sammlung aufgenommen.

(4) Überschriften können vereinfacht, Einleitungs- und Schlußformeln sowie Unterschriften weggelassen werden, soweit hierdurch nicht die Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage betroffen wird.

(5) Die Rechtsvorschriften der einzelnen Sachgebiete können in bereinigter Form schon vor Erlass des Abschlußgesetzes laufend veröffentlicht werden.

§ 3

(1) Der Tag, bis zu dem die Rechtsvorschriften erfaßt sind (Abschlußtag), wird durch das Abschlußgesetz bestimmt. Die nicht in die Sammlung aufgenommenen Rechtsvorschriften treten an einem durch das Abschlußgesetz zu bestimmenden Tag außer Kraft (Ausschlußwirkung).

(2) Die Aufnahme von Vorschriften oder von Anlagen kann dadurch ersetzt werden, daß lediglich Überschrift, Datum und Fundstelle, gegebenenfalls unter Bezeichnung der noch als gültig angesehenen Teile, im Text der Sammlung veröffentlicht werden.

(3) Nicht aufgenommene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tätbestände anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

(4) Durch Aufnahme in die Sammlung werden ungültige Vorschriften nicht gültig, landesrechtliche Vorschriften nicht Bundesrecht.

§ 4

Von der Ausschlußwirkung bleiben unberührt

- Übergangsbestimmungen,
- Bestimmungen über die Geltung oder Nichtgeltung von Vorschriften im Land Berlin oder im Saarland.

§ 5

Der Bundesminister der Justiz kann die Sammlung nach dem Abschlußtag durch Übersichten über die späteren Änderungen oder durch Bekanntmachung des geltenden Wortlautes von Vorschriften ergänzen. Auf solche Ergänzungen findet § 3 keine Anwendung.

§ 6

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Juli 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Bundesgesetzblatt

Teil I

1959

Ausgegeben zu Bonn am 2. Juli 1959

Nr. 24

| Tag | Inhalt: | Seite |
|-----------|--|-------|
| 30. 6. 59 | Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland | 313 |
| 30. 6. 59 | Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland | 392 |
| 30. 6. 59 | Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz) | 335 |
| 30. 6. 59 | Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland | 339 |
| 30. 6. 59 | Gesetz zur Einführung von Bundesrecht auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland | 361 |
| 30. 6. 59 | Gesetz zur Änderung krankenversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland | 365 |
| 30. 6. 59 | Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland | 367 |
| 30. 6. 59 | D-Markbilanzgesetz für das Saarland | 372 |
| 30. 6. 59 | Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes | 388 |
| 30. 6. 59 | Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes | 398 |
| 26. 6. 59 | Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes | 399 |

Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland.

Vom 30. Juni 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Grundsatz

§ 1

(1) Mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) tritt, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, im Saarland das im gesamten übrigen Bundesgebiet geltende Bundesrecht in Kraft.

(2) Das während der Übergangszeit und das durch besondere Regelung mit dem Ende der Übergangszeit für das Saarland gesetzte Bundesrecht bleiben unberührt.

(3) Entgegenstehendes Recht tritt außer Kraft.

Negativliste

§ 2

Von dem Inkrafttreten nach § 1 Abs. 1 sind folgende Vorschriften ausgenommen:

I. Aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts und des ordentlichen Gerichtsverfahrens

1. Mieterschutzgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712), zuletzt geändert durch § 115 des Zweiten Wohnungs-

baugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 523);

2. Gesetz über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 4. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 447);
3. Gesetz über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 821);
4. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 213);
5. Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 203);
6. Gesetz über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz) vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198);
7. Gesetz zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (Geschäftsraummietengesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 338);
8. Artikel 10 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952);

Ag 45

ZFH 88/22

angelegt am 03.12.2022
d. Hf

Bundesrecht

vergraben im DDR-Sonderband
oder hier im besonderen BGBL.

Bl. 100ff.

Teil III V
O

AG 45 Bl. 100

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Bücherei
des Landgerichts Kiel
15. SEP. 1959

Nortert (verhaftet)
07.12.2022
1d

Postverlagsort Berlin

1. August 1959

Folge 6 nach

Eingang
Zeitschrift
sach/

(DDR Sonderband - hier
"Bundesrecht")

Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

Stand 1. August 1959

Archiv in der Beweis- und Urkundensammlung
der Universität Kiel

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz · Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH.

Weltweit

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. August 1959

Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

Einzige Lieferung

102-5 „StA Überleitungsgez.“

Inhalt

10 Verfassungsrecht

| | 100 Grundgesetz | Seite | 102 Staatsangehörigkeit | Seite | |
|---------|--|-------|-------------------------|---|----|
| 100-1 | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949 | 4 | 102-1 | Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913 | 64 |
| 100-2 | Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. 8. 1919 | 24 | 102-1-1 | Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden v. 27. 6. 1924 ... | 67 |
| | 101 Hoheitsgebiet | | 102-2 | Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 5. 2. 1934 | 67 |
| 101-1 | Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes v. 23. 12. 1955 | 26 | 102-3 | Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 15. 5. 1935 | 68 |
| 101-1-1 | Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes v. 29. 12. 1955 | 32 | 102-4 | Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen v. 20. 1. 1942 | 68 |
| 101-2 | Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes v. 23. 12. 1956 | 40 | 102-5 | Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. 2. 1955 | 69 |
| 101-3 | Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland v. 30. 6. 1959 | 44 | 102-6 | Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 17. 5. 1956 | 72 |
| | | | 102-7 | Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 19. 8. 1957 | 74 |

11 Staatliche Organisation

| | 110 Staatsorgane | Seite | | Seite |
|--------|---|-------|--------|---|
| | 1100 Staatsoberhaupt | | 1101-3 | Bekanntmachung über die Weitergeltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) v. 18. 1. 1958 |
| 1100-1 | Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung v. 25. 4. 1959 | 76 | 1101-4 | Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages v. 27. 5. 1958 |
| 1100-2 | Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten v. 17. 6. 1953 | 77 | 1102-1 | Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Deutschen Bundesrat v. 27. 8. 1953 |
| | 1101 Bundestag | | 1103-1 | Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) v. 17. 6. 1953 |
| 1101-1 | Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages v. 28. 1. 1952 | 78 | | 101 |
| 1101-2 | Bekanntmachung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) v. 5. 5. 1951 | 93 | | |

102-1

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz*

| | | | | | |
|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 102-1 | 102-1 | 102-1 | 102-1 | 102-1 | 102-1 |
| geänd | geänd | geänd | geänd | geänd | geänd |
| 74,3714 | 77,1102 | 93,1072 | 97,1433 | 97,2849 | 97,2950 |
| Art. 4 | 86,1154 | | | | 99,1618 |

Vom 22. Juli 1913
Reichsgesetzb. S. 583

102-1 102-1
geänd. geänd.
01,271 01,3308

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1*

Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit ... besitzt.

heute unmittelbare „deutsche“

§ 2* Staatsangehörigkeit

gemäß

RGBl. 1914 Nr. 14

Zweiter Abschnitt* Seite 85

§ 3*

Die Staatsangehörigkeit ... wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Erklärung (§ 6 Abs. 2),
4. ...,
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

in den
Bundesstaaten

§ 4*

§ 4 (1) Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4 (2) Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

§ 5

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Überschrift: Die Bedeutung der Begriffe „Reichs- und Staatsangehörigkeit“ im Sinne dieses G hat sich geändert. An die Stelle der „Reichsangehörigkeit“ ist gem. § 1 d. V v. 5. 2. 1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 d. deutsches Staatsangehörigkeit getreten. Die die „Reichsangehörigkeit“ vermittelnde „Staatsangehörigkeit“ in den Bundesstaaten — seit d. Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern — ist durch § 1 d. V v. 5. 2. 1934 beseitigt worden

§ 1: Teilweise aufgeh. u. geändert durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; vgl. Anmerkung zur Überschrift; „Deutscher“ im Sinne dieses Gesetzes bedeutet „deutscher Staatsangehöriger“; im übrigen vgl. Art. 116 Abs. 1 GG 100-1

§ 2: Gegenstandslos infolge Art. 51, 119 d. Friedensvertrages v. Versailles v. 28. 6. 1919 S. 687

Zweiter Abschnitt: Überschrift gegenstandslos infolge V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 3: Auslassungen aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 3 Nr. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 19. 8. 1957 I 1251

§ 3 Nr. 5: §§ 9 bis 12, 14 u. 15 Abs. 1 sind aufgeh.

§ 4 Abs. 2: Inhaltlich geändert gem. § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 6*

(1) Eine Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu.

(2) Wird die Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen, so kann die Ausländerin die deutsche Staatsangehörigkeit auch dadurch erwerben, daß sie bei der Eheschließung zu Protokoll des Standesbeamten erklärt, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.

(4) Das Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 ist gebührenfrei.

§ 7*

(1) ...

(2) ... Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8*

(1) Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtene Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

§ 6: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 19. 8. 1957 I 1251; a. F. außer Kraft getreten seit d. 31. 3. 1953 gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1

§ 7: Aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 7 Abs. 2 Satz 2: Abgedruckt im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Nr. 1

§ 8 Abs. 1: Kursivdruck geändert gem. §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 8 Abs. 2: „Armenverband“ nunmehr Fürsorgeverband gem. V v. 13. 2. 1924 I 100

(2) Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nummer 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§ 9 *

§§ 10, 11, 12 *

§ 13 *

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14 *

§ 15 *

(1) Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländer, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaat hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

(2) Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienstekommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaat, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienstekommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16 *

102-1
§ 16 (1)

ergänzt
75,685

(1) Die ... Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde ...

(2) Die ... Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich ... auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem ... Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 9: Aufgeh. durch § 3 Satz 2 V v. 5. 2. 1934 I 85

§§ 10 bis 12: Aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593

§ 13 Satz 1: Geändert gem. §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 13 Satz 2: „Reichskanzler“ vgl. § 5 G v. 4. 3. 1919 S. 285, Art. 129 Abs. 1 GG 100-1

§ 14: Aufgeh. durch § 194 BBG v. 14. 7. 1953 I 551

§ 15 Abs. 1: Aufgeh. durch § 194 BBG v. 14. 7. 1953 I 551

§ 15 Abs. 2: Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörden geändert gem. §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5; Anspruch auf Einbürgerung entfallen gem. § 2 d. G v. 15. 5. 1935 I 593; „Reichskanzler“ vgl. § 5 d. G v. 4. 3. 1919 S. 285, Art. 129 Abs. 1 GG 100-1

§ 16 Abs. 1 u. 2: Auslassungen „Aufnahme oder“ u. „dem Aufgenommenen oder“ aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 16 Abs. 1: Halbsatz aufgeh. durch § 194 BBG v. 14. 7. 1953 I 551

§ 16 Abs. 2: Auslassung „auf die Ehefrau und“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft

§ 17 *

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. ...
4. ...
5. für ein uneheliches Kind durch eine ... von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. ...

§ 18 *

§ 19 *

(1) Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschuß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

(2) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§ 20 *

§ 21 *

102-1
§ 22

geänd

§ 22 *

B 60,721
Art 3

(1) Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt

1. Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach

§ 17 Nr. 1: § 18 gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten; §§ 20, 21 aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 17 Nr. 3: Aufgeh. durch § 5 V v. 20. 1. 1942 I 40

§ 17 Nr. 4: Infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1, Art. 123 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten

§ 17 Nr. 5: Auslassung aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; im übrigen eingeschränkt durch Art. 16 Abs. 1 GG 100-1

§ 17 Nr. 6: Teilweise aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; teilweise geändert durch Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG 100-1; mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1

§ 18: Gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten

§ 19 Abs. 2 Satz 2: Vgl. § 1605 BGB i. d. F. d. G v. 18. 6. 1957 I 609

§ 20, 21: Aufgeh. durch § 1 d. V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 22 Abs. 1: § 21 aufgeh. durch § 1 d. V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5: Kursivdruck inhaltlich ersetzt durch den Staatsangehörigkeitsrecht enthaltenden § 18 Abs. 3 G v. 21. 5. 1935 I 609

§ 22 Abs. 2: „Kaiser“ vgl. § 4 G v. 4. 3. 1919 S. 285, Art. 129 Abs. 1 u. 3 GG 100-1

der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen,

2. Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der in § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben,
4. sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben,
5. Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

(2) Aus anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

§ 23 *

¹⁰²⁻¹
§ 23 (1)
ergänzt
^{75,685}

(1) Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

(2) Soll sich die Entlassung zugleich auf ... die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§ 24 *

(1) Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

(2) ...

§ 25 *

(1) Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag ... des gesetzlichen Vertreters erfolgt, ... der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

§ 23 Abs. 1: Kursivdruck aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; jetzt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 23 Abs. 2: Auslassung „die Ehefrau oder“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten

§ 24 Abs. 2: Aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 25 Abs. 1: Auslassungen „des Ehemannes oder“ u. „die Ehefrau und“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten

§ 25 Abs. 2: Kursivdruck aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 25 Abs. 3: Kursivdruck vgl. G v. 4. 3. 1919, S. 285, Art. 129 Abs. 1 GG 100-1

(2) Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde *seines Heimatstaats* zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

(3) Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die in Absatz 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 26 *

§ 27 *

§ 28 *

§ 29 *

§ 30 *

§ 31 *

§ 32 *

Dritter Abschnitt *

§ 33 *

§ 34 *

§ 35 *

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 36 *

§ 37

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 26: Aufgeh. durch § 5 Abs. 1 V v. 20. 1. 1942 I 40

§§ 27, 28: Infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1 gem. Art. 123 GG 100-1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten

§ 29: Aufgeh., soweit § 26 bezogen, durch V v. 20. 1. 1942 I 40; im übrigen infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1 gem. Art. 123 GG 100-1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten

§ 30: Überleitungsvorschrift

§ 31: Aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593

§ 32: Überholte Überleitungsvorschrift

Dritter Abschnitt: Überschrift gegenstandslos gem. V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 33 Nr. 1: Gegenstandslos infolge Art. 119 d. Friedensvertrages v. Versailles v. 28. 6. 1919 S. 687

§ 33 Nr. 2, §§ 34, 35: Infolge § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2 nurmehr Zuständigkeitsregelung; insoweit ersetzt durch §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 36: Gegenstandslos, da keiner der unberührt gebliebenen zwischenstaatlichen Verträge mehr gilt

§ 38 *

(1) Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Höchstsätze von Gebühren und Abgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz, der §§ 31 und 34 erster Halbsatz für die Erteilung von Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden erhoben werden.

(2) Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden.

§ 39 *

(1) Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die ... Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

§ 38: I. d. F. d. § 2 d. G v. 5. 11. 1923 I 1077; in Kraft getreten am 1. 7. 1924 gem. V v. 27. 6. 1924 I 657

§ 38 Abs. 1: Gegenstandslos infolge G v. 15. 5. 1935 I 593 102-3

§ 39 Abs. 1: "Aufnahme" aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 39 Abs. 2: "Militärbehörden" gegenstandslos infolge G v. 21. 8. 1920 S. 1608 u. G v. 21. 5. 1935 I 609

(2) Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche § 39 (2) Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind. ¹⁰²⁻¹ ^{75.686} A 1 Z 3

§ 40 *

(1) Gegen die Ablehnung des Antrags ... auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

(2) Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 41 *

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 ... in Kraft.

§ 40 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls der in Bezug genommenen Bestimmungen

§ 41: Der Hinweis auf d. gleichzeitig in Kraft getretenen Gesetze ist gegenstandslos

102-1-1

Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden

102-1/1

aufgeh

02.1999

Vom 27. Juni 1924

Reichsgesetzbl. I S. 659

Auf Grund des § 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebühren gesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet: *

Einleitungssatz u. Paragraph: RuStAG 102-1; Auslassungen gegenstandslos infolge V v. 5. 2. 1934 102-2 u. G v. 15. 5. 1935 I 593 102-3, vgl. RuStAG 102-1

Einziger Paragraph*

Der Höchstsatz der Gebühren und Abgaben für die Erteilung von Entlassungsurkunden beträgt:

..... 50 Deutsche Mark.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

102-1/2

aufgeh

02.1999

102-2

aufgeh

99.1623

A 4 Z 1

102-2

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit

Vom 5. Februar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 85, verk. am 6. 2. 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

§ 2

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

102-4 Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen

§ 3 *

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der *Reichsminister des Innern* zugestimmt hat. ...

§ 4

(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechts erheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein *Reichsangehöriger* besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der *Reichsangehörige* seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

§ 3 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

1. die bisherige Landesangehörigkeit;
2. die letzte Niederlassung im Inlande;
3. die bisherige Landesangehörigkeit der Vorfahren;
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der *Reichsminister des Innern*.

§ 5 *

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ...

Der *Reichsminister des Innern*

§ 5 Satz 2: Übergangsvorschrift

102-3

Gesetz
zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes *

Vom 15. Mai 1935

Reichsgesetzbl. I S. 593, verk. am 17. 5. 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht.

Überschrift: RuStAG 102-1

§ 2 *

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 2: Aufhebungsvorschrift

102-4

Verordnung
zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen

Vom 20. Januar 1942

Reichsgesetzbl. I S. 40, verk. am 24. 1. 1942

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1 *

(1) Ein Ausländer kann — abgesehen von den §§ 13, 15 Abs. 2, §§ 33 und 34 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) — auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland eingebürgert werden. Für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gelten im übrigen die Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593).

(2) ...

(3) ...

§ 2 *

Der *Reichsminister des Innern* kann Länder bezeichnen, deren Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag oder auf Antrag ... des gesetzlichen Vertreters erworben werden kann, ohne daß ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit damit verbunden ist.

§ 3 *

§ 4 *

§ 5 *

§ 6 *

Der *Reichsminister des Innern* erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 1 Abs. 1: G v. 22. 7. 1913 102-1; V v. 5. 2. 1934 102-2; G v. 15. 5. 1935 102-3; Kursivdruck: Die bezogenen Vorschriften sind gegenstandslos, vgl. RuStAG 102-1

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit neu geregelt durch §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 1 Abs. 3: Sachlich überholt

§ 2: Antragsrecht d. Ehemanns entf. gem. Art. 3 Abs. 2 u. Art. 117 Abs. 1 GG 100-1

§ 3 u. 4: Sachlich überholt

§ 5 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 5 Abs. 2: Sachlich überholt

§ 6: Ergänzungsermächtigung gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschen

Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Vom 22. Februar 1955

Bundesgesetzbl. I S. 65, verk. am 25. 2. 1955

Erster Abschnitt

Staatsangehörigkeitsverhältnisse
deutscher Volkszugehöriger, denen die deutsche
Staatsangehörigkeit in den Jahren 1938 bis 1945
durch Sammeleinbürgerung verliehen worden ist

§ 1

(1) Die deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund folgender Bestimmungen verliehen worden ist:

- a) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895),
- b) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 999),
- c) Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 308),
- d) Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 51),
- e) Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Gebieten der Untersteiermark, Kärtens und Krains vom 14. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 648),
- f) Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 321),

sind nach Maßgabe der genannten Bestimmungen deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen haben oder noch ausschlagen.

(2) Dasselbe gilt für die Ehefrau und die Kinder eines Ausschlagungsberechtigten, soweit sie nach deutschem Recht ihre Staatsangehörigkeit von ihm ableiten, unabhängig davon, ob er von seinem Aus-

schlagungsrecht Gebrauch macht. Ehefrauen, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, haben diese behalten.

§ 2

Hat ein Ausschlagungsberechtigter einen Tatbestand erfüllt, an den sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit knüpfte, und macht er von seinem Ausschlagungsrecht keinen Gebrauch, so hat er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Eintritt des Verlusttatbestandes besessen.

§ 3

Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 nicht erworben hat.

§ 4

Hat ein Ausschlagungsberechtigter vor der Ausschlagung einen Tatbestand erfüllt, der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so bewirkt die Ausschlagung, daß er im Zeitpunkt der Erfüllung des Erwerbstatbestandes deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 5

(1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Ausschlagung nur noch bis zum Ablauf eines Jahres erklärt werden.

(2) Jeder Ausschlagungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Ausschlagungsfrist auf das Ausschlagungsrecht zu verzichten.

Zweiter Abschnitt

Staatsangehörigkeitsverhältnisse
der Personen, die auf Grund des Artikels 116 Abs. 1
des Grundgesetzes Deutsche sind, ohne die deutsche
Staatsangehörigkeit zu besitzen *

§ 6 *

(1) Wer auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit des die Einbürgerung ablehnenden Bescheides verliert der Antragsteller die Rechtsstellung eines Deutschen.

BVA Köln

Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes.

Vom 28. Dezember 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesverwaltungamt“ errichtet.

(2) Das Bundesverwaltungamt erledigt in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben, die ihm durch dieses Gesetz oder durch andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Ferner können Verwaltungsaufgaben des Bundes dem Bundesverwaltungamt zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesen werden, sofern die Übertragung solcher Aufgaben auf andere Bundesbehörden durch Bundesgesetz zugelassen ist oder wird.

(3) Das Bundesverwaltungamt erledigt als beauftragte Behörde, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Verwaltungsaufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom Bundesminister des Innern oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 2

(1) Das Bundesverwaltungamt hat alle Maßnahmen, die der Beratung von Auswanderungswilligen, der Vorbereitung der Auswanderung und der Fürsorge für die Auswanderer dienen, zu treffen.

(2) Das Bundesverwaltungamt hat hierbei in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung und Auswertung von Unterlagen, die für die Auswanderung von Bedeutung sind,
2. Unterrichtung und Beratung der Dienststellen des Bundes und der Länder, der Auskunfts- und Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Vereinigungen, die sich die Fürsorge für die Auswanderer zur Aufgabe machen, in allen Angelegenheiten des Auswanderungswesens,
3. Beobachtung der Auswanderungsbewegung, Benachrichtigung der Landesbehörden und

Warnung der Öffentlichkeit bei der Feststellung von Mißständen im Auswanderungswesen,

4. Begutachtung von Siedlungsvorhaben sowie von beruflichen und gewerblichen Niederlassungsmöglichkeiten im Ausland.

(3) Das Bundesverwaltungamt kann auf dem Gebiet der Einwanderung die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben wahrnehmen.

(4) Das Auswärtige Amt ist zu fachlichen Weisungen berechtigt, soweit es sich um Aufgaben handelt, die auswärtige Angelegenheiten berühren.

§ 3

(1) Das Bundesverwaltungamt ist Bundesausgleichsstelle gemäß § 25 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1297).

(2) In § 25 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes werden die Worte „bei dem Bundesministerium des Innern“ gestrichen.

§ 4

Das Bundesverwaltungamt ist zuständig für die Versorgung der früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen und ihrer Hinterbliebenen nach § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822).

der
Glanke
Hohu !

§ 5

(1) Das Bundesverwaltungamt ist nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 und des § 27 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) für die Ausführung der Staatsangehörigkeitsgesetze zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden eines Bundeslandes gegeben ist.

(2) In § 17 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes werden die Worte „der Bundesminister des Innern“ durch die Worte „das Bundesverwaltungamt“ ersetzt.

§ 6

Das Bundesverwaltungsaamt führt das Ausländerzentralregister, das der Erfassung von im Bundesgebiet wohnhaften Ausländern dient.

§ 7 Bestandserhaltung

Das Bundesverwaltungsaamt ist zuständig für die Leistung und Abrechnung der nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) vom Bunde aufzubringenden Kosten.

§ 8

Soweit im Bundesverwaltungsaamt auf Grund des § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministers des Innern erledigt werden, steht das fachliche Weisungsrecht der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde zu.

§ 9

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderung vom 8. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 289) wird aufgehoben.

§ 10

Die dem Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

1. Besoldungsordnung A

In Besoldungsgruppe 16 wird gestrichen: „Direktor des Bundesamtes für Auswanderung“;

2. Besoldungsordnung B

In Besoldungsgruppe 3 wird eingefügt: „Präsident des Bundesverwaltungsaamtes“.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1959.

+ 14d ✓

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Chief wird
wertvoller.
In el
gehorscht
besser,

angelegt am 07.12.2022

d. flkt

AG 45 (2 FH 88/22)

vgl. BL. 98ff.

Bundestrecht (1869/71)

Ergänzungssammlung zum StAG

BGBL. Teil III egalisiert ✓

neu \Rightarrow alt

Bundesgesetzblatt ¹⁶¹⁷

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1999

Nr. 38

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 15. 7. 99 | Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts FNA: 102-1, 26-6, 102-5, 102-8, 102-9, 102-10, 200-2, 210-1, 210-4, 210-5, 211-1, 240-1, 102-2, 102-4 GESTA: B019 <i>102-2 fehlt, denn es fällt erst noch weg => 01.01.2000</i> | 1618 |
| 14. 7. 99 | Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämter (SeemannsÄKostV 1999) FNA: neu: 9513-35; 9513-33 | 1624 |
| 15. 7. 99 | Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung – SVRV) FNA: neu: 860-4-1-14; 860-4-1-5 | 1627 |
| 18. 7. 99 | Verordnung über die Zulassung eines Kennzeichnungsstoffes für leichtes Heizöl und zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes FNA: neu: 612-14-20-2; 612-14-20 | 1631 |
| 8. 7. 99 | Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen FNA: 7825-1-4, 7825-1-3 | 1632 |
| 5. 7. 99 | Bekanntmachung über die Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages in Berlin FNA: neu: 1101-9 | 1632 |
| 15. 7. 99 | Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes FNA: 423-5-2-3 | 1633 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17 | 1634 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger | 1635 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1636 |

hinzugefügt am 06.12.2022 durch Hinz
vgl. AG 45 Bl. 9 RStA 6 v. 22.07.1913 auf der

„Hohenzollern“ Yacht



Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Vom 15. Juli 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: *es bleibt das*
„Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“. *RStAG*

2. § 3 wird wie folgt geändert: *v. 19.13*

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7).“

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a).“

c) In Nummer 5 wird nach der Angabe „16“ die Angabe „und 40b“ eingefügt.

3. Dem § 4 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind

würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.“

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf diejenigen Kinder, die ihre Deutschemeigenschaft von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.“

5. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 des Ausländergesetzes oder gesetzlich vertreten ist.“

5a. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „verlieren oder aufgeben“ die Wörter „oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 87 des Ausländergesetzes vorliegt“ eingefügt.

5b. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Ein Ausländer, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 8 und 9 eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen.“

6. Dem § 17 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28) oder

6. durch Erklärung (§ 29).“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat,“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Entscheidung über einen Antrag nach Satz 1 sind die öffentlichen und privaten Belange

abzuwägen. Bei einem Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann.“

8. Die §§ 28 und 29 werden wie folgt gefaßt:

„§ 28

Ein Deutscher, der auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies gilt nicht, wenn er auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages dazu berechtigt ist.

§ 29

(1) Ein Deutscher, der nach dem 31. Dezember 1999 die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat nach Erreichen der Volljährigkeit und nach Hinweis gemäß Absatz 5 zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird.

(3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat. Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlußfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 87 des Ausländergesetzes Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre oder hingenommen werden könnte.

(5) Die zuständige Behörde hat den nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die

Zustellung hat unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres des nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen zu erfolgen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.“

9. Die §§ 36 und 37 werden wie folgt gefaßt:

„§ 36

(1) Über die Einbürgerungen werden jährliche Erhebungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, beginnend 2000, als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebungen erfassen für jede eingebürgerte Person folgende Erhebungsmerkmale:

1. Geburtsjahr,
2. Geschlecht,
3. Familienstand,
4. Wohnort zum Zeitpunkt der Einbürgerung,
5. Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren,
6. Rechtsgrundlage der Einbürgerung,
7. bisherige Staatsangehörigkeiten und
8. Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten.

(3) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. Bezeichnung und Anschrift der nach Absatz 4 Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Registriernummer der eingebürgerten Person bei der Einbürgerungsbehörde.

(4) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Einbürgerungsbehörden. Die Einbürgerungsbehörden haben die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März zu erteilen. Die Angaben zu Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig.

(5) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 37

§ 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 des Ausländergesetzes gelten entsprechend.“

Doch kann ich Ihnen helfen

im RoStAG v. 22.07.1913 hoffen: „soweit ... auf BuStAG verwiesen ist, treten an deren Stelle die ... Vorschriften dieses RoStAG von 1913 anachronistisch bis 1870 zurück“
v. BuStAG 1870 mit K. 01.01.1914 ausgeschaltet mit hin Ver.

§ 10

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4**Außenkrafttreten bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

*fehlt im Inhalt
s. 16.17 ✓*

2. die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 5**Inkrafttreten**

(1) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 3 hinsichtlich § 4 Abs. 3 Satz 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, Artikel 1 Nr. 10 und Artikel 3 § 9.

(2) Am 1. August 1999 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und b, Nr. 4, Artikel 3 § 1 Nr. 1 und
2. Artikel 1 Nr. 11 hinsichtlich § 40a des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

RGBl. I 1934 Nr. 14 Berlin, den 15. Juli 1999

Seite 85

Vom 05.02.1934

„Historische Verordnung“

so Dr. Lüsenes 1963 Der Bundesminister des Innern

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Schily

Vierter Abschnitt.
Schlussbestimmungen.

§ 36.

Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

§ 37.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

! vgl. Schröder
§ 37 StAG

§ 38.

In den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 30, 31 und des § 34 erster Halbsatz werden die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei erteilt. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden in den Fällen des § 21.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 21 bezeichneten Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden.

§ 39.

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

§ 40.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit Landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

A645

Schablone STA 6 Bl. 125-

Art. 13 BGBL. I Nr. 38 S. 1618 v. 15.07.1 999
BGBl. III-FNA 12-1 & 102-5 aber \neq 102-2!

beachte auf S. 1621 Art. 3 \Rightarrow "Geltungsbereich ~~dieses~~ dieses
Grundgesetzes" 
"dieses" = Bonn
"dieses" = Berlin 

ohne 23 a.F.
nur Brämbel!

**Gesetz
zur Umsetzung
aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union*)**

Vom 19. August 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU
- Artikel 3 Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- Artikel 4 Änderung des AZR-Gesetzes
- Artikel 5 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- Artikel 6 Änderung sonstiger Gesetze
- Artikel 7 Änderung von Verordnungen
- Artikel 8 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 9 Einschränkung von Grundrechten
- Artikel 10 Inkrafttreten

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EG Nr. L 328 S. 17),
2. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. EU Nr. L 251 S. 12),
3. Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26),
4. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. EU 2004 Nr. L 16 S. 44),
5. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/380/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 35),
6. Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltsstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. EU Nr. L 261 S. 19),
7. Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 31 S. 18),
8. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationale Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12),
9. Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. EU Nr. L 375 S. 12),
10. Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. EU Nr. L 289 S. 15),
11. Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. EU Nr. L 326 S. 13).

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBI. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBI. I S. 1566), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 9a Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
 - § 9b Anrechnung von Aufenthaltszeiten
 - § 9c Lebensunterhalt“.
 - b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 20 Forschung“.
 - c) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger“.
 - d) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte“.
 - e) Die Angabe zu Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:
 - „Kapitel 3 Integration“.
 - f) Nach der Angabe zu § 71 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 71a Zuständigkeit und Unterrichtung“.
 - g) Nach der Angabe zu § 74 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „Abschnitt 1a Durchbeförderung
 - § 74a Durchbeförderung von Ausländern“.
 - h) In der Angabe zu Kapitel 7 Abschnitt 4 werden die Wörter „Datenübermittlung und“ gestrichen.
 - i) Nach der Angabe zu § 90 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 90a Mitteilungen der Ausländerbehörden an die Meldebehörden
 - § 90b Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden“.
 - j) Nach der Angabe zu § 91b werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 91c Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2003/109/EG

- „1a. das Visumaktenzeichen der Registerbehörde.“.
- b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
 - „9. die im Visaverfahren beteiligte Ausländerbehörde.“.
- c) Die Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 10 bis 12.
- 15. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- 16. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Visadatei-Nummer“ die Wörter „oder Visumaktenzeichen oder Nummer des Visums“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei Zweifeln an der Identität des Ausländer kann das Ersuchen auch nur mit Lichtbild gestellt werden. Bei Zweifeln an der Echtheit von Ausweispapieren oder Aufenthaltstiteln oder wenn solche Papiere abhanden gekommen sind, kann das Ersuchen auch nur mit Angaben zum Ausweispapier oder zum Aufenthaltstitel gestellt werden.“
- 17. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
 - „11. die obersten Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind, soweit nicht § 21 anzuwenden ist.“
- 18. In § 34 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „die Daten des Betroffenen von einer der in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stelle übermittelt worden sind und“ eingefügt.
- 19. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann mit Ausnahme von § 5 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 1 nicht durch Landesrecht abweichen werden.“

Artikel 5

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird aufgehoben.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.“

- 3. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.“

- 4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Spätaussiedler und die in den Aufnahmevertrag einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit.“

- 5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 2 und 4“ ersetzt.

- 6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen“ durch die Wörter „sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- 7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sind.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbeson-

dere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.“

- c) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

(6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.

(7) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.“

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder

2. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwi-

schen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „oder eine nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgegesetzes erteilte Niederlassungserlaubnis“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Union“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt und die Wörter „und Gegenseitigkeit besteht“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. § 12a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Einbürgerung bleiben außer Betracht:

1. die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist.

Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind diese zusammenzählen, es sei denn, es wird eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet; treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. Übersteigt die Strafe oder die Summe der Strafen geringfügig den Rahmen nach den Sätzen 1 und 2, so wird im Einzelfall entschieden, ob diese außer Betracht bleiben kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 5 oder 6 des Strafgesetzbuches angeordnet worden, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Maßregel der Besserung und Sicherung außer Betracht bleiben kann.“

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ein ehemaliger Deutscher und seine minderjährigen Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können auf Antrag eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechen.“

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Die Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Einbürgerungsurkunde. Vor der Aushändigung ist folgendes feierliches Bekennen abzugeben: „Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen

werde, was ihr schaden könnte.“; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. In § 22 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

14. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Entlassungsurkunde.“

15. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte. Der Verlust nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 abgeschlossen hat.“

16. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

17. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Ein minderjähriger Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt. Der Verlust erstreckt sich auf seine Abkömmlinge, wenn auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Angenommenen nach Satz 1 sich auf seine Abkömmlinge erstreckt. Der Verlust nach Satz 1 oder Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Angenommene oder seine Abkömmlinge mit einem deutschen Elternteil verwandt bleiben.“

18. In § 29 Abs. 4 werden nach den Wörtern „hinzunehmen wäre“ die Wörter „oder hingenommen werden könnte“ gestrichen.

19. Die §§ 30 bis 34 werden wie folgt gefasst:

„§ 30

(1) Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann die Feststellung auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Für die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn durch Urkunden, Auszüge aus den Melderegistern oder andere schriftliche Beweismittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden und danach nicht wieder verloren gegangen ist. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Wird das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag festgestellt, stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus. Auf Antrag stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit aus.

§ 31

Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen dürfen personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Für die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit der in Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Personen dürfen auch Angaben erhoben, gespeichert oder verändert und genutzt werden, die sich auf die politischen, rassischen oder religiösen Gründe beziehen, wegen derer zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist.

§ 32

(1) Öffentliche Stellen haben den in § 31 genannten Stellen auf Ersuchen personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der in § 31 genannten Aufgaben erforderlich ist. Öffentliche Stellen haben der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde diese Daten auch ohne Ersuchen zu übermitteln, soweit die Übermittlung aus Sicht der öffentlichen Stelle für die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde über ein anhängiges Einbürgerungsverfahren oder den Verlust oder Nickerwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Dies gilt bei Einbürgerungsverfahren insbesondere für die den Ausländerbehörden nach § 87 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes bekannt gewordenen Daten über Einleitung und Erledigung von Strafverfahren, Bußgeldverfahren und Auslieferungsverfahren. Die Daten nach Satz 3 sind unverzüglich an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 33

(1) Das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) führt ein Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. In das Register werden eingetragen:

1. Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden,
2. Entscheidungen zum gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
3. Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 28. August 2007 getroffen worden sind.

(2) Im Einzelnen dürfen in dem Register gespeichert werden:

1. die Grundpersonalien des Betroffenen (Familienname, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann sowie die Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung),

2. Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde oder des Verlustes der Staatsangehörigkeit,

3. Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten zu den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die sie nach dem 28. August 2007 treffen, unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.

(4) Die Registerbehörde übermittelt den Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen auf Ersuchen die in Absatz 2 genannten Daten, soweit die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere öffentliche Stellen und für Forschungszwecke gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

(5) Die Staatsangehörigkeitsbehörde teilt nach ihrer Entscheidung, dass eine Person eingebürgert worden ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besitzt, verloren, aufgegeben oder nicht erworben hat, der zuständigen Meldebehörde oder Auslandsvertretung die in Absatz 2 genannten Daten unverzüglich mit.

§ 34

(1) Für die Durchführung des Optionsverfahrens nach § 29 hat die Meldebehörde bis zum zehnten Tag jedes Kalendermonats der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen, die im darauf folgenden Monat das 18. Lebensjahr vollenden werden und bei denen nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, folgende personenbezogenen Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. frühere Namen,
4. Vornamen,
5. Geschlecht,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. gegenwärtige Anschriften,
8. die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.

(2) Ist eine Person nach Absatz 1 ins Ausland verzogen, hat die zuständige Meldebehörde dem Bundesverwaltungsamt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist die dort genannten Daten, den Tag des Wegzuges ins Ausland und, soweit bekannt, die neue Anschrift im Ausland zu übermitteln. Für den Fall des Zuzuges aus dem Ausland gilt Satz 1 entsprechend.“

20. § 35 wird aufgehoben.

21. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2“ durch die Wörter „von Ausschlussgründen nach § 11“ ersetzt.

22. Nach § 38 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 und nach § 30 Abs. 1 Satz 3 sowie die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 sind gebührenfrei.“

23. § 40c wird wie folgt gefasst:

„§ 40c

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 30. März 2007 gestellt worden sind, sind die §§ 8 bis 14 und 40c weiter in ihrer vor dem 28. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie günstigere Bestimmungen enthalten.“

24. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Von den in diesem Gesetz in den §§ 30 bis 34 und § 37 Abs. 2 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.“

Artikel 6

Änderung sonstiger Gesetze

(1) In § 18 Abs. 1a Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

(2) Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen.“.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „48“ ersetzt.

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

(3) (weggefallen)

(4) § 8 Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 84 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5a werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

3. Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Ausländern oder Ausländerinnen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen.“

(5) In § 41 Abs. 1 Nr. 7 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) geändert worden ist, werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.

(6) § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird Zurückweisungshaft (§ 15 des Aufenthaltsgegesetzes) oder Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“

(7) Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 11 die Wörter „Beschäftigung oder“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ausländer nicht

a) entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden, oder

b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes mit entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden oder wurden und“.

b) In Absatz 2 wird nach der Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. dem Bundesamt für Güterverkehr.“.

3. In § 6 Abs. 3 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. das Güterkraftverkehrsgesetz.“.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

**Gesetz
zur Reform des Personenstandsrechts
(Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG)**

Vom 19. Februar 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Personenstandsgesetz (PStG)
- Artikel 2 Änderung von Bundesgesetzen
 - (1) Staatsangehörigkeitsgesetz
 - (2) Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
 - (3) Minderheiten-Namensänderungsgesetz
 - (4) Melderechtsrahmengesetz
 - (5) Transsexuellengesetz
 - (6) Bundesvertriebenengesetz
 - (7) Konsulargesetz
 - (8) Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
 - (9) Rechtspflegergesetz
 - (10) Beurkundungsgesetz
 - (11) Strafvollzugsgesetz
 - (12) Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz
 - (13) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbartkeit
 - (14) Kostenordnung
 - (15) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
 - (16) Bürgerliches Gesetzbuch
 - (17) Familienrechtsänderungsgesetz
 - (18) Lebenspartnerschaftsgesetz
 - (19) Verschollenheitsgesetz
 - (20) Adoptionswirkungsgesetz
 - (21) Strafgesetzbuch
 - (22) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch
 - (23) Achttes Buch Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung von Rechtsverordnungen
- Artikel 4 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Personenstandsgesetz (PStG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Personenstand, Aufgaben des Standesamts
- § 2 Standesbeamte

Kapitel 2

Führung der Personenstandsregister

- § 3 Personenstandsregister
- § 4 Sicherungsregister
- § 5 Fortführung der Personenstandsregister
- § 6 Aktenführung
- § 7 Aufbewahrung
- § 8 Neubeurkundung nach Verlust eines Registers
- § 9 Beurkundungsgrundlagen
- § 10 Auskunfts- und Nachweispflicht

Kapitel 3

Eheschließung

- Abschnitt 1
 - Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung
- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Anmeldung der Eheschließung
- § 13 Prüfung der Ehevoraussetzungen
- § 14 Eheschließung
- § 15 Eintragung in das Eheregister

Abschnitt 2

Fortführung des Eheregisters

- § 16 Fortführung

Kapitel 4

Begründung der Lebenspartnerschaft

- § 17 Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft

Kapitel 5

Geburt

Abschnitt 1

Anzeige und Beurkundung

- § 18 Anzeige
- § 19 Anzeige durch Personen
- § 20 Anzeige durch Einrichtungen
- § 21 Eintragung in das Geburtenregister

Abschnitt 2

Besonderheiten

- § 22 Fehlende Vornamen
- § 23 Zwilling- oder Mehrgebürtigen
- § 24 Findelkind
- § 25 Person mit ungewissem Personenstand

3. ein zentrales elektronisches Personenstandsregister einzurichten und nähere Bestimmungen zu dessen Führung zu treffen,
 4. die Aufbewahrung der Sammelakten zu regeln,
 5. die elektronische Erfassung und Fortführung der Personenstandsbücher (§ 76 Abs. 5) zu regeln,
 6. das zuständige Amtsgericht zu bestimmen, wenn im Falle des § 50 Abs. 1 am Ort des Landgerichts mehrere Amtsgerichte ihren Sitz haben,
 7. zu bestimmen, dass auch anderen als den auf Grund des § 73 Nr. 8 bezeichneten öffentlichen Stellen Angaben mitzuteilen sind, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- (2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 auf oberste Landesbehörden übertragen.

Kapitel 12

Übergangsvorschriften

§ 75

Übergangsbeurkundung

Standesämter, die am 1. Januar 2009 noch nicht über eine Ausstattung zur elektronischen Führung der Personenstandsregister (§ 3 Abs. 2) verfügen, beurkunden die Personenstandsfälle in einer Übergangszeit, die spätestens am 31. Dezember 2013 endet, in einem Papierregister. Die Registereintragungen und die Folgebeurkundungen sind von dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Übergangsbeurkundungen können nach der entsprechenden Ausstattung des Standesamts in elektronische Register übernommen werden; in diesem Fall gilt § 3 entsprechend.

§ 76

Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Heirats-, Geburten- und Sterbebücher

(1) Für die Fortführung und die Beweiskraft der bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Heirats-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterbebücher gelten die §§ 5, 16, 17, 27, 32 und 54 entsprechend; die Folgebeurkundungen sind von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

(2) Für die Auskunft aus einem und die Einsicht in einen Eintrag eines Personenstandsbuchs sowie für die Ausstellung von Personenstandsurkunden gelten die §§ 61 bis 66 entsprechend. Vor der Benutzung eines Heiratseintrags ist zu prüfen, ob zuvor eine Fortführung der Angaben nach § 78 zu erfolgen hat.

(3) Für die Fortführung der Zweitbücher gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Für die Aufbewahrung und die Anbietung der Personenstandsbücher, der Zweitbücher und der Sammelakten sowie der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister (Standesbücher) und der von diesem

Zeitpunkt an geführten Standesregister und standesamtlichen Nebenregister gegenüber den zuständigen öffentlichen Archiven gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(5) Die Personenstandsbücher können elektronisch erfasst und fortgeführt werden; in diesem Fall gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 77

Fortführung und Aufbewahrung der Familienbücher

(1) Zuständig für die Fortführung des Familienbuchs zwischen dem 24. Februar 2007 und dem 1. Januar 2009 ist der Standesbeamte, der den Heiratseintrag für die Ehe führt. Das Familienbuch ist diesem Standesbeamten spätestens bei einem Anlass zur Fortführung oder der Beantragung der Benutzung des Familienbuchs zu übersenden. Ist die Ehe nicht in einem deutschen Heiratsbuch beurkundet, so ist der Standesbeamte zuständig, der am 24. Februar 2007 das Familienbuch führt.

(2) Die Familienbücher werden nach dem 31. Dezember 2008 als Heiratseinträge fortgeführt; die bisherigen Heiratseinträge in den Heiratsbüchern werden nicht mehr fortgeführt. § 16 gilt entsprechend. Die Familienbücher sind bis spätestens zum 31. Dezember 2013 an das Standesamt abzugeben, das den Eintrag im Heiratsbuch für die Ehe führt. Ist die Ehe nicht in einem deutschen Heiratsbuch beurkundet, so verbleibt das Familienbuch als Heiratseintrag bei dem zuletzt für die Führung zuständigen Standesamt.

(3) Aus den Familienbüchern, die als Heiratseintrag fortgeführt werden (Absatz 2), werden Eheurkunden (§ 57) ausgestellt.

(4) Bei Anträgen auf Benutzung des Familienbuchs sind die Betroffenen auf die neuen Benutzungs- und Beurkundungsmöglichkeiten hinzuweisen.

§ 78

Heiratsbuch

Ist für einen Heiratseintrag ein Anlass zur Fortführung gegeben, wird das Familienbuch aber nicht bei dem für die Fortführung zuständigen Standesamt aufbewahrt, so hat es das Familienbuch bei dem aufbewahrenden Standesamt anzufordern.

Artikel 2

Änderung von Bundesgesetzen

(1) Staatsangehörigkeitsgesetz

§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen.“

Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Vom 14. März 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des AZR-Gesetzes
- Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Zuwanderungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
- Artikel 6 Änderungen sonstiger Gesetze
- Artikel 7 Änderungen von Verordnungen
- Artikel 8 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 49 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 49a Fundpapier-Datenbank
§ 49b Inhalt der Fundpapier-Datenbank“
 - b) Nach der Angabe zu § 89 wird die Angabe „§ 89a Verfahrensvorschriften für die Fundpapier-Datenbank“ eingefügt.
2. § 15a Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat; in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 darf sie dies anordnen. Die Ausländerbehörde übermittelt das Ergebnis der Anhörung an die die Verteilung veranlassende Stelle, die die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer und das Ergebnis der Anhörung der zentralen Verteilungsstelle mitteilt. Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden und zu verteilen. Der Ausländer hat in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis er innerhalb des Landes weiterverteilt wird, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; die §§ 12

und 61 Abs. 1 bleiben unberührt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Landesgesetz geregelt wird; § 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen des Landes übertragen. Gegen eine nach Satz 1 getroffene Anordnung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Sätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn eine Verteilungsanordnung auf Grund eines Landesgesetzes oder einer Rechtsverordnung nach Satz 5 ergeht.“

- 2a. In § 16 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 9 findet keine Anwendung.“
3. In § 23a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- 3a. In § 24 Abs. 4 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.“
4. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 10 oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soll die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt werden.“

7. In § 16 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird nach Absatz 4a folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die nach Absatz 1 Satz 1 gewonnenen Daten dürfen zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländer an das Bundesverwaltungsamt übermittelt werden, um sie mit den Daten nach § 49b des Aufenthaltsgesetzes abzugleichen. § 89a des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

8. § 112 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. den Behörden der Zollverwaltung für die in § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke über zentrale Abfragestellen“.

9. Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.“.

b) § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“

c) § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt.“.

d) § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“

Artikel 7

Änderungen von Verordnungen

1. Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945) wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 73 wie folgt gefasst:

„§ 73 Mitteilungen der Staatsangehörigkeits- und Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes“.

b) § 73 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ durch die Wörter „Staatsangehörigkeits- und Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes“ ersetzt.

bb) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes teilen den Ausländerbehörden die Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes mit.“

2. Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), wird wie folgt geändert:

a0) In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6 bis 10“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6 bis 11“ ersetzt.

**Gesetz
zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung
des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern
(Zuwanderungsgesetz)**

Vom 30. Juli 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|-----------|--|------|---------------------------------------|
| Artikel 1 | Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) | § 5 | Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen |
| Artikel 2 | Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) | § 6 | Visum |
| | – | § 7 | Aufenthaltserlaubnis |
| | | § 8 | Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis |
| | | § 9 | Niederlassungserlaubnis |
| | | § 10 | Aufenthaltstitel bei Asylantrag |
| | | § 11 | Einreise- und Aufenthaltsverbot |
| | | § 12 | Geltungsbereich; Nebenbestimmungen |

Artikel 3 Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Abschnitt 2

Artikel 4 Änderung des AZR-Gesetzes

Einreise

Artikel 5 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 13 Grenzübertritt

Artikel 6 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 14 Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

§ 15 Zurückweisung

Artikel 8 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 15a Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

Artikel 9 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Abschnitt 3

Artikel 10 Änderungen sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Artikel 11 Änderungen sonstiger Gesetze

§ 16 Studium; Sprachkurse; Schulbesuch

Artikel 12 Änderungen von Verordnungen

§ 17 Sonstige Ausbildungszwecke

Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Abschnitt 4

Artikel 14 Bekanntmachungserlaubnis

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 18 Beschäftigung

§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

§ 20 (wegefallen)

§ 21 Selbständige Tätigkeit

**Artikel 1
Gesetz
über den Aufenthalt, die
Erwerbstätigkeit und die Integration
von Ausländern im Bundesgebiet
(Aufenthaltsgesetz – AufenthG)**

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

Abschnitt 5

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

§ 26 Dauer des Aufenthalts

Kapitel 2

Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 6

Aufenthalt aus familiären Gründen

Abschnitt 1

§ 27 Grundsatz des Familiennachzugs

Allgemeines

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

§ 3 Passpflicht

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern

§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels

- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 „8. die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsge setzes zuständigen Stellen.“.
- c) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.
13. In der Überschrift des Unterabschnitts 2 wird das Wort „zwischenstaatliche“ durch die Wörter „über- oder zwischenstaatliche“ ersetzt.
14. § 26 wird wie folgt gefasst:
- „§ 26
 Datenübermittlung
 an Behörden anderer Staaten und
 an über- oder zwischenstaatliche Stellen
 An Behörden anderer Staaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen können Daten nach Maßgabe der §§ 4b, 4c des Bundesdatenschutzgesetzes und des § 14 übermittelt werden. Für eine nach § 4b Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässige Übermittlung an ausländische Behörden findet auch § 15 entsprechende Anwendung. Für die Datenübermittlung ist das Einvernehmen mit der Stelle herzustellen, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat.“
15. In § 27 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „den Empfänger“ durch die Wörter „die Dritten, an die Daten übermittelt worden sind,“ ersetzt.
16. In § 29 Abs. 1 Nr. 9 wird die Angabe „§ 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 1, § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
17. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Das Ersuchen um Übermittlung von Daten muss, soweit vorhanden, die Visadatei-Nummer, andernfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen enthalten.“
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Identitätsprüfung“ die Wörter „und -feststellung“ eingefügt.
18. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 32
 Dritte, an die Daten übermittelt werden“.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.
19. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen“ ersetzt durch die Wörter „die Herkunft dieser Daten be ziehen, den Zweck der Speicherung und den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden“.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „oder Kategorien von Empfängern“ eingefügt.
20. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 5 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in Abschnitte wird aufgehoben und die Überschriften der bisherigen Abschnitte werden gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
- „§ 1
 Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „in einem Bundesstaate“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „(§§ 8 bis 16 und 40b)“ durch die Angabe „(§§ 8 bis 16, 40b und 40c)“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen.“
- b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.“
5. Die Überschrift des § 5 wird gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt gefasst:
- „§ 8
 (1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er
 1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist,

2. keinen Ausweisungsgrund nach §§ 53, 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.“

7. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 87 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

8. Nach § 9 werden folgende §§ 10 bis 12b eingefügt:

„§ 10

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweit- oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und
5. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn ein minderjähriges Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer das 23. Lebensjahr noch

nicht vollendet hat oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweit- oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländer kann nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) Weist ein Ausländer durch eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt.

§ 11

Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 besteht nicht, wenn

1. der Ausländer nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder
3. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 12

(1) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
2. der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat,
3. der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,

4. der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
5. dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder
6. der Ausländer einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder eine nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilte Niederlassungserlaubnis besitzt.

(2) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und Gegenseitigkeit besteht.

(3) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Inland in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

(4) Weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.

§ 12a

(1) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bleiben außer Betracht

1. die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind.

Ist der Ausländer zu einer höheren Strafe verurteilt worden, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann.

(2) Ausländische Verurteilungen zu Strafen sind zu berücksichtigen, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen ist, die Verurteilung in einem rechtsstaatlichen Verfahren ausgesprochen worden ist und das Strafmaß verhältnismäßig ist. Eine solche Verurteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wäre. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des

Urteils auszusetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.

(4) Im Ausland erfolgte Verurteilungen und im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren sind im Einbürgerungsantrag aufzuführen.

§ 12b

(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland nicht unterbrochen. Bei längeren Auslandsaufenthalten besteht er fort, wenn der Ausländer innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist. Gleches gilt, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist.

(2) Hat der Ausländer sich aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten, kann die frühere Aufenthaltszeit im Inland bis zu fünf Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

(3) Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, dass der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt hat.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein ehemaliger Deutscher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder Satz 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder als Kind angenommen worden ist.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. In § 14 werden die Wörter „sich nicht im Inland niedergelassen“ durch die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland“ ersetzt.

11. § 15 Abs. 2 wird aufgehoben.

12. In § 23 Abs. 1 werden die Wörter „des Heimatstaates“ gestrichen.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „seines Heimatstaates“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist die deutsche Auslandsvertretung zu hören.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

14. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle“ ersetzt.

15. In § 29 Abs. 4 wird die Angabe „§ 87 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

16. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

(1) § 80 Abs. 1 und 3 sowie § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Einbürgerungsbehörden übermitteln den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung der Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten die anfragende Stelle unverzüglich nach Maßgabe der insoweit bestehenden besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen.“

17. Die §§ 39 und 40 werden aufgehoben.

18. Nach § 40b wird folgender § 40c eingefügt:

„§ 40c

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einbürgerung zu versagen ist, wenn ein Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 vorliegt, und dass sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 beurteilt.“

Artikel 6
Änderung
des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nichtdeutsche Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 in den Aufnahmebescheid einbezogen worden sind, erwerben, sofern die Einbeziehung nicht unwirksam geworden ist, diese Rechtsstellung mit ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes.“

2. In § 8 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richten sich die Verteilungsquoten für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung im Bundes-

anzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel).“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Spätaussiedler gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 sowie deren Ehegatten oder Abkömmlinge, welche die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 erfüllen, haben Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs, der einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland umfasst. Ausgenommen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen. Der Sprachkurs dauert bei ganztägigem Unterricht (Regelfall) längstens sechs Monate. Soweit erforderlich soll der Integrationskurs durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nähere Einzelheiten des Integrationskurses, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Spätaussiedler können erhalten

1. eine einmalige Überbrückungshilfe des Bundes und
2. einen Ausgleich für Kosten der Aussiedlung.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Weitere Integrationshilfen wie Ergänzungsförderung für Jugendliche und ergänzende Sprach- und sozialpädagogische Förderung können gewährt werden.

(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist zuständig für

- a) die Entwicklung von Grundstruktur und Lerninhalten des Basissprachkurses, des Aufbaukurses und des Orientierungskurses nach Absatz 1 und
- b) die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften

Vom 21. August 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

| | Abschnitt IV Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen |
|------------|---|
| Artikel 26 | Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes |
| Artikel 27 | Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes |
| Artikel 28 | Änderung des Versicherungsteuergesetzes 1996 |
| Artikel 29 | Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 |
| Artikel 30 | Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes |
| Artikel 31 | Änderung des Kreditwesengesetzes |
| Artikel 32 | Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes |
| Artikel 33 | Änderung des Gesetzes über Bausparkassen |
| Artikel 34 | Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 35 | Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz |
| Artikel 36 | Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung |
| | Abschnitt V Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie |
| Artikel 37 | Änderung der Wirtschaftsprüferordnung |
| Artikel 38 | Änderung des Bundesberggesetzes |
| Artikel 39 | Änderung der Außenwirtschaftsverordnung |
| | Abschnitt VI Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft |
| Artikel 40 | Änderung des Weingesetzes |
| Artikel 41 | Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung |
| Artikel 42 | Änderung der Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe |
| Artikel 43 | Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung |
| Artikel 44 | Änderung der Pflanzenbeschauverordnung |
| Artikel 45 | Änderung der Psittakose-Verordnung |
| Artikel 46 | Änderung der Fischseuchen-Verordnung |
| | Abschnitt VII Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung |
| Artikel 47 | Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 48 | Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch |
| | Abschnitt I Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz |
| Artikel 20 | Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes |
| Artikel 21 | Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche |
| Artikel 22 | Änderung des Bodensonderungsgesetzes |
| Artikel 23 | Änderung des Vermögensgesetzes |
| Artikel 24 | Änderung des Investitionsvorranggesetzes |
| Artikel 25 | Änderung der Grundstücksverkehrsordnung |
| | Abschnitt II Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern |
| Artikel 5 | Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Bundesministergesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Bundesbeamtengesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des Bundesreisekostengesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Bundesumzugskostengesetzes |
| Artikel 12 | Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes |
| Artikel 13 | Änderung des Passgesetzes |
| Artikel 14 | Änderung des Personenstandsgesetzes |
| Artikel 15 | Änderung des Vereinsgesetzes |
| Artikel 16 | Änderung des Bundesstatistikgesetzes |
| Artikel 17 | Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen |
| Artikel 18 | Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes |
| Artikel 19 | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) |
| | Abschnitt III Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz |
| Artikel 20 | Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes |
| Artikel 21 | Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche |
| Artikel 22 | Änderung des Bodensonderungsgesetzes |
| Artikel 23 | Änderung des Vermögensgesetzes |
| Artikel 24 | Änderung des Investitionsvorranggesetzes |
| Artikel 25 | Änderung der Grundstücksverkehrsordnung |

Abschnitt II

Anpassung des Verwaltungsrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Artikel 5
Änderung
des Staatsangehörigkeitsgesetzes
 (102-1)

Nach § 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) geändert worden ist, wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Eine Ausstellung von Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 6
Änderung
des Bundesministergesetzes
 (1103-1)

Dem § 2 Abs. 1 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 7
Änderung
des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
 (12-10)

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Absatz 1 nach Satz 2 und in Absatz 2 nach Satz 3 jeweils der folgende Satz eingefügt:

„Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form.“

Artikel 8
Änderung
des Beamtenrechtsrahmengesetzes
 (2030-1)

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138), wird wie folgt geändert:

- Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
- In § 23 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

- In § 129 Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

Artikel 9
Änderung
des Bundesbeamtengesetzes
 (2030-2)

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138), wird wie folgt geändert:

- Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
- In § 13 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
- In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
- In § 33 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
- In § 47 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

Artikel 10
Änderung
des Bundesreisekostengesetzes
 (2032-2)

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 11
Änderung
des Bundesumzugskostengesetzes
 (2032-3)

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

**Gesetz
zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung
und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration
von Unionsbürgern und Ausländern
(Zuwanderungsgesetz)**

Vom 20. Juni 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

**Kapitel 2
Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet**

| | Abschnitt 1 Allgemeines |
|--|--|
| Artikel 1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) | Passpflicht § 3 Erfordernis eines Aufenthaltstitels § 4 |
| Artikel 2 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) | Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen § 5 |
| Artikel 3 Änderung des Asylverfahrensgesetzes | Visum § 6 |
| Artikel 4 Änderung des AZR-Gesetzes | Aufenthaltserlaubnis § 7 |
| Artikel 5 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes | Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis § 8 |
| Artikel 6 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes | Niederlassungserlaubnis § 9 |
| Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet | Aufenthaltstitel bei Asylantrag § 10 |
| Artikel 8 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes | Einreise- und Aufenthaltsverbot § 11 |
| Artikel 9 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch | Geltungsbereich; Nebenbestimmungen § 12 |
| Artikel 10 Änderungen sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze | Abschnitt 2 Einreise |
| Artikel 11 Änderungen sonstiger Gesetze | Grenzübertritt § 13 |
| Artikel 12 Änderung sonstiger Verordnungen | Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum § 14 |
| Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang | Zurückweisung § 15 |
| Artikel 14 Bekanntmachungserlaubnis | Abschnitt 3 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung |
| Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | Studium; Sprachkurse; Schulbesuch § 16 |
| | Sonstige Ausbildungszwecke § 17 |

Artikel 1

**Gesetz
über den Aufenthalt, die
Erwerbstätigkeit und die Integration
von Ausländern im Bundesgebiet
(Aufenthaltsgesetz – AufenthG)**

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|---------------------------------------|-----|---|
| Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich | § 1 | Aufnahme aus dem Ausland § 22 |
| Begriffsbestimmungen | § 2 | Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden § 23 |

Abschnitt 4

| | |
|---|---|
| | Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit |
| Beschäftigung | § 18 |
| Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte | § 19 |
| Zuwanderung im Auswahlverfahren | § 20 |
| Selbständige Tätigkeit | § 21 |

Abschnitt 5

Aufenthalt aus völkerrechtlichen,
humanitären oder politischen Gründen

19. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen“ ersetzt durch die Wörter „die Herkunft dieser Daten beziehen, den Zweck der Speicherung und den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden“.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „oder Kategorien von Empfängern“ eingefügt.

20. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in Abschnitte wird aufgehoben und die Überschriften der bisherigen Abschnitte werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „in einem Bundesstaate“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „(§§ 8 bis 16 und 40b)“ durch die Angabe „(§§ 8 bis 16, 40b und 40c)“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen.“

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.“

4a. Die Überschrift des § 5 wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „sich im Inland niedergelassen“ werden durch die Wörter „rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland“ ersetzt und die Wörter „von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist,“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 53, § 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 werden die Wörter „an dem Orte seiner Niederlassung“ gestrichen.

ee) In Nummer 4 werden die Wörter „an diesem Orte“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.“

6. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 87 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

7. Nach § 9 werden folgende §§ 10 bis 12b eingefügt:

„§ 10

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,

3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und
5. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn ein minderjähriges Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) Hat ein Ausländer erfolgreich an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilgenommen, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt.

§ 11

Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 besteht nicht, wenn

1. der Ausländer nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder
3. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

§ 12

(1) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
2. der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert,

3. der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,

4. der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatlichkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,

5. dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder

6. der Ausländer einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559) oder eine nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilte Niederlassungserlaubnis besitzt.

(2) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und Gegenseitigkeit besteht.

(3) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Inland in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

(4) Weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.

§ 12a

(1) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bleiben außer Betracht

1. die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagesstrafen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind.

Ist der Ausländer zu einer höheren Strafe verurteilt worden, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann.

(2) Im Falle der Verhängung von Jugendstrafe bis zu einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt ist, erhält der Ausländer eine Einbürgerungszusicherung für den Fall, dass die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird.

(3) Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.

§ 12b

(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland nicht unterbrochen. Bei längeren Auslandsaufenthalten besteht er fort, wenn der Ausländer innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist. Gleiches gilt, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist.

(2) Hat der Ausländer sich aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten, kann die frühere Aufenthaltszeit im Inland bis zu fünf Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

(3) Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, dass der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt hat.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „sich nicht im Inland niedergelassen“ durch die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland“ ersetzt und die Wörter „von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat,“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 14 werden die Wörter „sich nicht im Inland niedergelassen“ durch die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland“ ersetzt.

10. § 15 Abs. 2 wird aufgehoben.

11. In § 23 Abs. 1 werden die Wörter „des Heimatstaates“ gestrichen.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „seines Heimatstaates“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist die deutsche Auslandsvertretung zu hören.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.

14. In § 29 Abs. 4 wird die Angabe „§ 87 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

15. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

„§ 80 Abs. 1 und 3 sowie § 82 des Aufenthalts gesetzes gelten entsprechend.“

16. Die §§ 39 und 40 werden aufgehoben.

17. Nach § 40b wird folgender § 40c eingefügt:

„§ 40c

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einbürgerung zu versagen ist, wenn ein Ausschlussgrund nach § 11 Nr. 2 oder 3 vorliegt, und dass sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 beurteilt.“

Artikel 6

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nichtdeutsche Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 in den Aufnahmebescheid einbezogen worden sind, erwerben, sofern die Einbeziehung nicht unwirksam geworden ist, diese Rechtsstellung mit ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes.“

2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen“ durch die Wörter „mindestens einem Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Spätaussiedler gemäß § 4 Abs. 1 sowie deren Ehegatten oder Abkömmlinge, welche die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 erfüllen, haben, sofern sie der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen, Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs, der einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland umfasst. Der Sprachkurs dauert bei ganztägigem Unterricht (Regelfall) längstens sechs Monate. Soweit erforderlich soll der Integrationskurs durch eine sozial-pädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Das Bundes-

**Gesetz
zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-,
Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro
(Sechstes Euro-Einführungsgesetz)**

Vom 3. Dezember 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung
des Bundesbeamtengesetzes**

In § 42 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung
des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

2. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „ein-hundertfünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „76 700 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „fünfundsiebzig-tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „38 350 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „siebenund-dreiBigtausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „19 175 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „achtzehntau-sendsiebenhundertundfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 587 Euro“ ersetzt.
3. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „achttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 091 Euro“ ersetzt.
4. In § 49 Abs. 8 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf Euro“ ersetzt.
5. In § 52 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf Euro“ ersetzt.

Artikel 11 Änderung des Zivilschutzgesetzes

In § 24 Abs. 3 des Zivilschutzgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, werden die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ und die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „tausend Euro“ ersetzt.

Artikel 12 Änderung des Bundeswahlgesetzes

In § 49a Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 701) geändert worden ist, werden die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ und die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 13 Änderung der Bundeswahlordnung

In § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

Artikel 14 Änderung der Europawahlordnung

In § 10 Abs. 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

Artikel 15 Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 11 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) geändert worden ist, werden die Angabe „5 bis 2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 bis 1 022 Euro“ und die Angabe „5 bis 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 bis 255 Euro“ ersetzt.

Artikel 16 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

In § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September

1998 (BGBl. I S. 3050) wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.

Artikel 17 Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Satz 2 wird die Angabe „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 70b Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.

Artikel 18 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „255 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ und die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „255 Euro“ ersetzt.

Artikel 19 Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

In § 21 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.

Artikel 20 Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung

Die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915) wird wie folgt geändert:

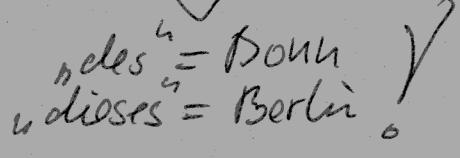
1. § 2 wird aufgehoben.

A645

Schablone STA 6 Bl. 125-

Art. 13 BGBL. I Nr. 38 S. 1618 v. 15.07.1 999

BGBL. III-FNA 12-1 & 102-5 aber \neq 102-2 !

beachte auf S. 1621 Art. 3 \Rightarrow "Geltungsbereich ~~des~~ dieses" 
"Grundgesetzes" 
"des" = Bonn
"dieses" = Berlin

ohne 23 a.F.
nur Präambel

Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Vom 15. Juli 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Bundestag Artikel 1 RuStAG richtig RoStAG!

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenen- gesetzes (§ 7),“.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deut- sche Staatsangehörigkeit im Sinne des Arti- kels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a),“.
 - c) In Nummer 5 wird nach der Angabe „16“ die Angabe „und 40b“ eingefügt.
3. Dem § 4 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind aus- ländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil
 1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
 2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jah- ren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.
 Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverord- nung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.
- (4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezem- ber 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind

würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslands- vertretung anzeigt. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Sat- zes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraus- setzungen erfüllen.“

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staats- angehörigkeit besitzt, erwirbt mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bun- desvertriebenengesetzes die deutsche Staatsange- hörigkeit. Der Erwerb der deutschen Staatsange- hörigkeit erstreckt sich auf diejenigen Kinder, die ihre Deutschemeigenschaft von dem nach Satz 1 Begün- stigten ableiten.“

5. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 des Ausländergesetzes oder gesetzlich vertreten ist.“

- 5a. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „verlie- ren oder aufgeben“ die Wörter „oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 87 des Ausländergesetzes vorliegt“ eingefügt.

- 5b. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Ein Ausländer, der sich nicht im Inland nieder- gelassen hat, kann unter den sonstigen Vorausset- zungen der §§ 8 und 9 eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Ein- bürgерung rechtfertigen.“

6. Dem § 17 werden folgende Nummern 5 und 6 ange- fügt:

„5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen ver- gleichbaren bewaffneten Verband eines auslän- dischen Staates (§ 28) oder

6. durch Erklärung (§ 29).“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat,“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Entscheidung über einen Antrag nach Satz 1 sind die öffentlichen und privaten Belange

AG GRM

27.8.22

abzuwägen. Bei einem Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann.“

8. Die §§ 28 und 29 werden wie folgt gefaßt:

„§ 28

Ein Deutscher, der auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies gilt nicht, wenn er auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages dazu berechtigt ist.

§ 29

(1) Ein Deutscher, der nach dem 31. Dezember 1999 die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat nach Erreichen der Volljährigkeit und nach Hinweis gemäß Absatz 5 zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird.

(3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat. Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlußfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 87 des Ausländergesetzes Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre oder hingenommen werden könnte.

(5) Die zuständige Behörde hat den nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die

Zustellung hat unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres des nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen zu erfolgen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.“

9. Die §§ 36 und 37 werden wie folgt gefaßt:

„§ 36

(1) Über die Einbürgerungen werden jährliche Erhebungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, beginnend 2000, als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebungen erfassen für jede eingebürgerte Person folgende Erhebungsmerkmale:

1. Geburtsjahr,
2. Geschlecht,
3. Familienstand,
4. Wohnort zum Zeitpunkt der Einbürgerung,
5. Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren,
6. Rechtsgrundlage der Einbürgerung,
7. bisherige Staatsangehörigkeiten und
8. Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten.

(3) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. Bezeichnung und Anschrift der nach Absatz 4 Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Registriernummer der eingebürgerten Person bei der Einbürgerungsbehörde.

(4) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Einbürgerungsbehörden. Die Einbürgerungsbehörden haben die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März zu erteilen. Die Angaben zu Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig.

(5) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 37
§ 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 des Ausländergesetzes gelten entsprechend.“

10. In § 39 werden nach den Wörtern „allgemeine Verwaltungsvorschriften“ die Wörter „über die Ausführung dieses Gesetzes und anderer Gesetze, soweit sie staatsangehörigkeitsrechtliche Regelungen enthalten,“ eingefügt.
11. Nach § 40 werden folgende §§ 40a und 40b eingefügt:

„§ 40a

Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit. Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gilt dies nur dann, wenn ihnen vor diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes erteilt worden ist.

§ 40b

Ein Ausländer, der am 1. Januar 2000 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn bei seiner Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 vorgelegen haben und weiter vorliegen. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden.“

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 85 bis 87 werden wie folgt gefaßt:

„§ 85

Einbürgerungsanspruch für Ausländer mit längerem Aufenthalt; Miteinbürgerung ausländischer Ehegatten und minderjähriger Kinder

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, daß er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, daß er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

2. eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und
5. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Von der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn ein minderjähriges Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Bei einem Ausländer, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden.

§ 86

Ausschlußgründe

Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 besteht nicht, wenn

1. der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Einbürgerungsbewerber macht glaubhaft, daß er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder
3. ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt.

§ 87

Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

(1) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,

2. der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat,
3. der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
4. der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
5. dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder
6. der Ausländer politisch Verfolgter im Sinne von § 51 ist oder wie ein Flüchtling nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge behandelt wird.

(2) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und Gegenseitigkeit besteht.

(3) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

(4) Weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.

(5) Erfordert die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit des Ausländer und liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 im übrigen nicht vor, so erhält ein Ausländer, der nach dem Recht seines Heimatstaates noch minderjährig ist, abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 eine Einbürgerungszusicherung.

- 1a. In § 88 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 85 Nr. 4 und § 86 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
2. Die §§ 90 und 91 werden wie folgt gefaßt:

„§ 90
Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz beträgt 500 Deutsche Mark. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 100 Deutsche Mark. Von

der Gebühr kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

§ 91

Verfahrensvorschriften

Für das Verfahren bei der Einbürgerung gelten § 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 entsprechend. Im übrigen gelten für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts.“

3. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Übergangsregelung
für Einbürgerungsbewerber

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 87 beurteilt.“

Artikel 3

Folgeänderungen anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten vereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 27 werden jeweils die Wörter „Reichs- und“ gestrichen.
3. § 17 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

1. Berlin
Ges. v. 1990!

1 Y

„(2) Hat der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

G

„(3) Ändert sich im Lauf des Verfahrens der die Zuständigkeit begründende dauernde Aufenthalt des Betroffenen, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortführen, wenn der Betroffene einverstanden ist und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.“

1 Y

§ 2

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern

In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom

29. September 1969 (BGBl. 1969 II S. 1953), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714), werden die Wörter „Reichs- und“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

In Artikel 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) werden die Wörter „Reichs- und“ gestrichen.

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit

Artikel 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) wird wie folgt gefaßt:

„Für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts.“

Welches?

§ 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes

In § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 43 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 17 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gültigkeitsdauer eines Personalausweises darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers solange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.“

2. § 2a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweishabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.“

§ 7

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Tatsache, daß

- a) Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
- b) nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.“

2. § 23 wird wie folgt gefaßt:

§ 23

Anpassung der Landesgesetzgebung; unmittelbare Geltung

(1) Die Länder haben ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(2) § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b gilt bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar.“

§ 8

Änderung des Paßgesetzes

Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gültigkeitsdauer eines Passes darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers solange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.“

2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende der Nummer 15 wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweishabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.“

§ 9

Änderung des Personenstandsgesetzes

§ 70 Nr. 5 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

5. die Eintragung der Staatsangehörigkeit in die Personenstandsbücher.“

1937 (Hitler)?
nicht!

§ 10

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird aufgehoben.

teilweise
→

Artikel 4**Bundestrechts****Außerkrafttreten bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

2. die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 5**Inkrafttreten**

- (1) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 3 hinsichtlich § 4 Abs. 3 Satz 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, Artikel 1 Nr. 10 und Artikel 3 § 9.

- (2) Am 1. August 1999 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und b, Nr. 4, Artikel 3 § 1 Nr. 1 und
2. Artikel 1 Nr. 11 hinsichtlich § 40a des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

- (3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2000 in Kraft.

Millenium -StA 6 P

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Juli 1999

RGBl. 1/1999 Nr. 14 S. 85

„Hitlerangehörigkeit“ 10 Jahre

Der Bundespräsident
Johannes Rau

zurück

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

besser bekannt als sogenannte
„deutsche Staatsangehörigkeit“

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG)

Vom 16. Dezember 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846), wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Zweite Titel wie folgt gefaßt:

„Zweiter Titel
Abstammung

§ 1591

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

§ 1592

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d gerichtlich festgestellt ist.

§ 1593

(1) § 1592 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von dreihundert Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Steht fest, daß das Kind mehr als dreihundert Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, so ist dieser Zeitraum maßgebend. Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach den Sätzen 1 und 2 Kind des früheren Ehemannes als auch nach § 1592 Nr. 1 Kind des neuen Ehemannes wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehemannes anzusehen. Wird die Vaterschaft angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, daß der neue Ehemann nicht Vater des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehemannes.

(2) § 1592 Nr. 1 gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.

§ 1594

(1) Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird.

(2) Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

(3) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.

(4) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.

§ 1595

(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.

(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.

(3) Für die Zustimmung gilt § 1594 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 1596

(1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Für einen Geschäftsunfähigen kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anerkennen. Für die Zustimmung der Mutter gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen. Im übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1903 bleibt unberührt.

(4) Anerkennung und Zustimmung können nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

§ 1597

(1) Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, sind dem Vater, der Mutter und dem Kind sowie dem Standesbeamten zu übersenden.

(3) Der Mann kann die Anerkennung widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Für den Widerruf gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 1594 Abs. 3 und § 1596 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

42. § 1791c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist“ durch die Wörter „Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind,“ ersetzt.

43. In § 1837 Abs. 4 werden die Wörter „, 1667 Abs. 1, 5 und §“ durch das Wort „und“ ersetzt.

44. § 1883 wird aufgehoben.

45. In § 2043 Abs. 2 werden die Wörter „über eine Ehelicherklärung,“ gestrichen.

46. In § 1612 Abs. 2 Satz 2, § 1630 Abs. 2, § 1631 Abs. 3, § 1674 Abs. 1 und 2, § 1683 Abs. 1 bis 3 und § 1693 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt, und in den §§ 1631b und 1643 Abs. 1 und den §§ 1644 und 1645 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

47. § 1355 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muß sie öffentlich beglaubigt werden.“

48. § 1631a Abs. 2, die §§ 1634, 1639 Abs. 1 Satz 2, die §§ 1670, 1683 Abs. 4 sowie der Sechste und Achte Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buches werden aufgehoben; in § 1631a wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. durch Erklärung nach § 5.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforder-

lich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Erklärungsrecht für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder

Durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, erwirbt das vor dem 1. Juli 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

1. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist,
2. das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und
3. die Erklärung vor der Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.“

4. § 10 wird aufgehoben.

5. In § 38 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Einbürgerung des nichtehelichen Kindes nach § 10“ ersetzt durch die Wörter „Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5“.

Artikel 3

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 § 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Vor- und Familiennamen sowie Wohnort oder letzter Wohnort der Eltern der Ehegatten, soweit sich die Angaben aus den Geburteinträgen der Ehegatten ergeben; ist die Geburt eines Ehegatten nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet, sind die Angaben über die Eltern auch einzutragen, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Geburtenbuch nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder § 29 Abs. 1 vorliegen.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

1. die gemeinsamen Kinder der Ehegatten,“
- bb) Satz 1 Nr. 2 wird aufgehoben; die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nummern 3 und 4“ durch die Angabe „Nummern 2 und 3“ ersetzt.

**Gesetz
zur Abschaffung der
gesetzlichen Amtspflegschaft und
Neuordnung des Rechts der Beistandschaft
(Beistandschaftsgesetz)**

Vom 4. Dezember 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1600c wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Zustimmung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.“
2. In § 1629 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.“
3. Die §§ 1685, 1686, 1689 bis 1692, 1706 bis 1710 werden aufgehoben.
4. Nach § 1711 wird folgender Titel eingefügt:

„Siebenter Titel
Beistandschaft

§ 1712

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft,
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Ansprüche auf eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

§ 1713

(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zusteünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 berufenen Vormund gestellt werden. Er kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

(2) Vor der Geburt des Kindes kann die werdende Mutter den Antrag auch dann stellen, wenn das Kind, sofern es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft stünde. Ist die werdende Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.

§ 1714

Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Dies gilt auch, wenn der Antrag vor der Geburt des Kindes gestellt wird.

§ 1715

(1) Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. § 1712 Abs. 2 und § 1714 gelten entsprechend.

(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt.

§ 1716

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und die Rechnungslegung sinngemäß; die §§ 1791, 1791c Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

§ 1717

Die Beistandschaft tritt nur ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; sie endet, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend.“

5. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches werden die bisherigen Überschriften „Siebenter Titel“ und „Achter Titel“ zu den Überschriften „Achter Titel“ und „Neunter Titel“.
6. § 1912 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fas-

8. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Führung der Beistandschaft,
der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“

9. § 57 wird wie folgt gefaßt:

„§ 57

Mitteilungspflicht des Jugendamts

Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuzeigen.“

10. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

Gegenvormundschaft des Jugendamts

Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die §§ 55 und 56 entsprechend.“

11. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „Amtspflegschaft“ das Wort „Beistandschaft“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „als Beistand oder“ gestrichen.

12. In § 76 Abs. 1 wird die Angabe „52“ durch die Angabe „52a“ ersetzt.

13. § 85 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Das Komma nach dem Wort „Pflegschaften“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Die Worte „oder Beistandschaft“ werden gestrichen.

14. § 87c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Örtliche Zuständigkeit
für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Pflegschaft oder“ gestrichen.
- c) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „die Amtspflegschaft oder“ und nach den Worten „die Weiterführung der“ die Worte „Amtspflegschaft oder“ gestrichen.
 - bb) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „die Amtspflegschaft oder“ gestrichen.
 - cc) In Satz 2 werden die Worte „Pflegschaft oder die“ gestrichen.
- e) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „die Beistandschaft und“ gestrichen.

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a sowie für die Beistandschaft gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend. Sobald der allein sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Beistandschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Beistandschaft zu beantragen; Absatz 2 Satz 2 und § 86d gelten entsprechend.“

15. § 87d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Pfleger“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistand“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „Pflegschaften“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaften“ gestrichen.

16. § 99 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sowie die Beistandschaft ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter

1. gesetzlicher Amtsvormundschaft,
 2. bestellter Amtsvormundschaft,
 3. bestellter Amtspflegschaft sowie
 4. Beistandschaft,
- gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).“

Artikel 5

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Änderung des Reichs- und
Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Nach § 53 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist, wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Wird in einem Rechtsstreit ein Kind durch einen Beistand vertreten, so ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.“

**Justizmitteilungsgesetz und Gesetz
zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze
(JuMiG)**

Vom 18. Juni 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Einführungsgesetzes zum
Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften“.

2. Nach § 11 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Verfahrensübergreifende
Mitteilungen von Amts wegen

§ 12

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, gehen diesen Vorschriften vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(5) Das Bundesministerium der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den nach diesem Abschnitt zulässigen Mitteilungen erlassen. Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen in besonderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermitteln, wenn

1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis dieses Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
4. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekanntzumachen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse handelt oder
5. auf Grund einer Entscheidung
 - a) bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind, insbesondere der Verlust der Rechtsstellung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, der Ausschluß vom Wehr- oder Zivildienst, der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit oder der Wegfall von Leistungen aus öffentlichen Kassen, und
 - b) die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist;

dies gilt auch, wenn auf Grund der Entscheidung der Erlass eines Verwaltungsaktes vorgeschrieben ist, ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf oder wenn der Betroffene ihm durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf.
- (2) In anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personen-

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Auskunft wird nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die übermittelnde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Ist der Betroffene bei Mitteilungen in Strafsachen nicht zugleich der Beschuldigte oder in Zivilsachen nicht zugleich Partei oder Beteigter, ist er gleichzeitig mit der Übermittlung personenbezogener Daten über den Inhalt und den Empfänger zu unterrichten. Die Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen, des Bevollmächtigten oder Verteidigers reicht aus. Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn die Anschrift des zu Unterrichtenden nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden kann.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Unterrichtung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zu lässig.

(4) Die Auskunftserteilung und die Unterrichtung unterbleiben, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers gefährden würden,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Übermittlung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, gehemmt werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung oder Unterrichtung zurücktreten muß. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt ferner, wenn erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten sind.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

§ 22

(1) Ist die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten nicht in den Vorschriften enthalten, die das Verfahren der übermittelnden Stelle regeln, sind für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung die §§ 23 bis 30 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuwenden. Hat der Empfänger auf Grund der übermittelten Daten eine Entscheidung oder andere Maßnahme getroffen und dies dem Betroffenen bekanntgegeben, bevor ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden ist, so wird die Rechtmäßigkeit der Übermittlung ausschließlich von dem Gericht, das gegen die Entscheidung oder Maßnahme des Empfängers angerufen werden kann, in der dafür vorgesehenen Verfahrensart überprüft.

(2) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten. Dieser teilt dem nach § 25 zuständigen Gericht mit, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen.

(3) War die Übermittlung rechtswidrig, so spricht das Gericht dies aus. Die Entscheidung ist auch für den Empfänger bindend und ist ihm bekanntzumachen. Die Verwendung der übermittelten Daten ist unzulässig, wenn die Rechtswidrigkeit der Übermittlung festgestellt worden ist.“

3. Vor § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Anfechtung von Justizverwaltungsakten“.

4. Vor § 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt
Kontaktsperre“.

Artikel 2

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes

In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ ein Komma und die Worte „der die Entscheidung bekanntzumachen ist,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

§ 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 910) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

- „(2) Erkennt ein Gericht
1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
 2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, oder

**Gesetz
zur Änderung asylverfahrens-, ausländer-
und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften**

Vom 30. Juni 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 16 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 16a Abs. 1“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Ausländergesetzes und der gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern sowie für Maßnahmen der Strafverfolgung und auf Ersuchen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen an eine in § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannte Stelle übermittelt und von dieser verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger oder von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen. § 77 Abs. 1 bis 3 des Ausländergesetzes findet entsprechende Anwendung.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach den Wörtern „Zustellungen und“ das Wort „formlose“ und nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Der Ausländer muß Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er

nach den Sätzen 1 und 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen des Bundesamtes gegen sich gelten lassen muß.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Betreiben Eltern oder Elternteile mit ihren minderjährigen ledigen Kindern oder Ehegatten jeweils ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefaßt und einem Ehegatten oder Elternteil zugestellt werden. In der Anschrift sind alle Familienangehörigen zu nennen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchen Familienangehörigen sie gilt.

(4) In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekanntzumachen. Der Ausländer hat sicherzustellen, daß ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im übrigen gelten sie am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt.

(5) Die Vorschriften über die Ersatzzustellung bleiben unberührt.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Vormundschaftsgerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines Kindes unter 16 Jahren befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.“

nitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis oder eine Duldung erteilt wird.“

9. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a

Pflichten der Flughafenunternehmer

Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist verpflichtet, auf dem Flughafengelände geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen.“

10. In § 78 Abs. 4 Satz 1 werden der Schlußpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. im Falle des § 41 Abs. 3 Satz 2 seit der Zurückweisung oder Zurückschiebung drei Jahre vergangen sind.“

11. In § 82 Abs. 3 Satz 1 und § 83 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „bis zum Abschluß der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs“ jeweils durch die Wörter „bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise“ ersetzt.

12. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; die Wörter „in der Regel“ werden gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein Einbürgerungsanspruch besteht nicht, wenn der Ausländer nicht im Besitz einer Aufenthaltslizenzen oder Aufenthaltsberechtigung ist. Die Einbürgerung kann versagt werden, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt.“

13. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „hat und bis zum 31. Dezember 1995 die Einbürgerung beantragt, ist in der Regel“ durch die Wörter „hat, ist auf Antrag“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.“

14. In § 31 Abs. 1 und § 100 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 5“ ersetzt.

15. Änderung der Behördenbezeichnungen:

a) In § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 4, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 1, §§ 38 und 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 4, § 65 Abs. 2, § 76 Abs. 5 Satz 1, § 80 Abs. 1 Satz 1 und § 104 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

b) In § 45 Abs. 3, § 58 Abs. 2, § 63 Abs. 4 Nr. 6, § 65 Abs. 1, § 99 Abs. 2 und § 100 Abs. 4 werden

jeweils die Wörter „Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

c) In § 74 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ und die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

16. § 103 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Ist über die Fortdauer der Abschiebungshaft zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschuß an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird.“

Artikel 3

Änderung

des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 21 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Verfahren nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird Abschiebungshaft (§ 57 des Ausländergesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, so gelten die §§ 171 und 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt eines

nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung der Vaterschaft; das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. keinen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes erfüllt.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz beträgt 500 Deutsche Mark. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteinbürgerung wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 100 Deutsche Mark. Die Einbürgerung des nichtehelichen Kindes nach § 10 und die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ist gebührenfrei. Von der Gebühr nach Satz 1 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung

des Bundesrates die weiteren gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung zu regeln. Die Gebühr darf für die Entlassung 100 Deutsche Mark, für die Beibehaltungsgenehmigung 500 Deutsche Mark, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

4. Änderung der Behördenbezeichnungen:

- a) In § 22 Nr. 2 werden die Wörter „der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
- b) In § 39 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 5

Bekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Rudolf Seiters

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts

Vom 25. Juli 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor dem Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Erster Teil
Allgemeine Vorschriften
Erstes Kapitel
Inkrafttreten.
Vorbehalt für Landesrecht.
Gesetzesbegriff“.

2. Der Artikel 1 wird Artikel 1 Abs. 1.
3. Der Artikel 3 wird Artikel 1 Abs. 2.

4. Der Artikel 4 wird gestrichen.
5. Der Artikel 12 wird Artikel 38 und erhält die Überschrift „Unerlaubte Handlungen“.
6. Die Artikel 32 und 33 werden Artikel 50 und 51; die Überschrift vor dem Artikel 32 wird Überschrift vor dem neuen Artikel 50; in ihr wird das Wort „Abschnitt“ durch „Teil“ ersetzt.
7. Nach dem Artikel 2 und vor dem neuen Artikel 38 werden unter Ersetzung der Artikel 7, 8, 11 und 13 bis 31 die folgenden Überschriften und Vorschriften eingefügt:

„Zweites Kapitel Internationales Privatrecht

Erster Abschnitt

Verweisung

Artikel 3 Allgemeine Verweisungsvorschriften

- (1) Bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates bestimmen die folgenden Vorschriften, welche Rechtsordnungen anzuwenden sind (Internationales Privatrecht). Verwei-

§ 4

**Änderung des Einführungsgesetzes
zu dem Gesetz über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

§ 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „Artikel 2 bis 5, 32, 55“ wird durch die Verweisung „Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2, 50, 55“ ersetzt.

§ 5

**Änderung des Reichs- und
Staatsangehörigkeitgesetzes**

§ 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Wörter „das minderjährige Kind“ werden durch die Wörter „das Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), wird nach § 33 eingefügt:

„§ 34

Begrenzung von Rechten und Pflichten

(1) Soweit Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch ein familienrechtliches Rechtsverhältnis voraussetzen, reicht ein Rechtsverhältnis, das gemäß internationalem Privatrecht dem Recht eines anderen Staates unterliegt und nach diesem Recht besteht, nur aus, wenn es dem Rechtsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs entspricht.

(2) Ansprüche mehrerer verwitweter Ehegatten auf Hinterbliebenenrente werden anteilig und endgültig aufgeteilt.“

§ 7

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 a Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Der Antrag ist nur zulässig, wenn

1. die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen worden und ein Ehegatte oder der Antragsteller Deutscher ist; gleiches gilt, wenn ein Ehegatte oder der Antragsteller Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist;
2. die Ehe innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist.“

2. An § 15 d Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt ferner für die Erklärung nach Artikel 10 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und für die Erklärung eines Ehegatten, durch die er den Familiennamen seines Ehegatten zu seinem Ehenamen bestimmt, sofern diese Erklärung nach Artikel 220 Abs. 4 Satz 3 des genannten Gesetzes der öffentlichen Beglaubigung bedarf.“

3. An § 31 a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt ferner für die Erklärung des gesetzlichen Vertreters eines ehelichen Kindes, durch die er den Familiennamen des Kindes bestimmt, sofern diese Erklärung nach Artikel 220 Abs. 5 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der öffentlichen Beglaubigung bedarf.“

4. In § 41 Abs. 3 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

„Ist ein Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestorben.“

§ 8

**Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt
(JWG)**

§ 40 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), das zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und nach § 1705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter der elterlichen Sorge der Mutter steht.“

2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und dessen Mutter die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt“ gestrichen.

Bundesgesetzblatt

1101

Teil I

Z 1997 A

| | | |
|------|------------------------------------|--------|
| 1977 | Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1977 | Nr. 40 |
|------|------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 29. 6. 77 | Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) 102-5, 102-1 | 1101 |
| 7. 6. 77 | Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete 613-1-3 | 1103 |
| 27. 6. 77 | Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung 7134-1-2 | 1104 |
| 27. 6. 77 | Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt 7141-6-6-1 | 1105 |
| 1. 7. 77 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte 2032-1-10 | 1106 |
| 1. 7. 77 | Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) 2032-1-10 | 1107 |
| 23. 6. 77 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes) | 1110 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 und Nr. 28 | 1111 |
| Verkündigungen im Bundesanzeiger | 1112 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1112 |

Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit)

Vom 29. Juni 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) wird angewandt

1. zur Beseitigung von Staatenlosigkeit auf Personen, die staatenlos nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) sind;

2. zur Verhinderung von Staatenlosigkeit oder Erhaltung der Staatsangehörigkeit auf Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit zur Beseitigung von Staatenlosigkeit erfolgt durch Einbürgerung.

Artikel 2

Ein seit der Geburt Staatenloser ist auf seinen Antrag einzubürgern, wenn er

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an Bord eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundes-

- flagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, oder in einem Luftfahrzeug, das das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt, geboren ist,
2. seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und
 3. den Antrag vor der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres stellt,

es sei denn, daß er rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ist anzuwenden.

Artikel 3

Nach § 7 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl. I S. 829), wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Der Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen tritt nach § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 nicht ein, wenn der Betroffene dadurch staatenlos wird.“

Artikel 4

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Das nichteheliche Kind eines Deutschen ist einzubürgern, wenn eine nach den deutschen Ge-

setzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist, das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat und den Antrag vor der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres stellt. § 7 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

2. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Ein Deutscher wird auf seinen Antrag aus der Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und ihm die zuständige Stelle die Verleihung zugesichert hat.“

3. § 22 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungskarte erworben hat.“

5. In § 25 Abs. 1 werden die Wörter „nach den §§ 18, 19“ durch die Wörter „nach § 19“ ersetzt.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. Juni 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Bundesgesetzblatt

597

Teil II

Z 1998 A

1977

Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1977

Nr. 28

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 29. 6. 77 | Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit | 597 |
| 1. 7. 77 | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/77 — Zollpräferenzen 1977 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS) | 616 |
| 7. 6. 77 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle zur dritten Verlängerung des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 | 618 |
| 10. 6. 77 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs | 619 |

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit

Vom 29. Juni 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Es wird zugestimmt:

1. Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von New York vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit;
2. dem am 13. September 1973 in Bern von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit.

Die Übereinkommen sowie die Schlußakte vom 30. August 1961 nebst Entschließungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen das Übereinkommen vom 30. August 1961 nach seinem Artikel 18 Abs. 2 und das Übereinkommen vom 13. September 1973 nach seinem Artikel 7 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. Juni 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

AG 48
ZFH 88/22

Bundesrecht
Übereinkommen v. 30.08.1961 & 13.09.1
BGB II 1977 § 598 ff.

**Übereinkommen
zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

**Convention
on the Reduction of Statelessness**

**Convention
sur la réduction des cas d'apatriodie**

(Übersetzung)

THE CONTRACTING STATES,

ACTING in pursuance of resolution 896 (IX), adopted by the General Assembly of the United Nations on 4 December 1954,

CONSIDERING it desirable to reduce statelessness by international agreement,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

1. A Contracting State shall grant its nationality to a person born in its territory who would otherwise be stateless. Such nationality shall be granted:

- (a) at birth, by operation of law, or
- (b) upon an application being lodged with the appropriate authority, by or on behalf of the person concerned, in the manner prescribed by the national law. Subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, no such application may be rejected.

A Contracting State which provides for the grant of its nationality in accordance with sub-paragraph (b) of this paragraph may also provide for the grant of its nationality by operation of law at such age and subject to such conditions as may be prescribed by the national law.

2. A Contracting State may make the grant of its nationality in accordance with sub-paragraph (b) of paragraph 1 of this Article subject to one or more of the following conditions:

- (a) that the application is lodged during a period, fixed by the Contracting State, beginning not later than at the age of eighteen years and ending not earlier than at the age of twenty-one years, so, however, that the person concerned shall be allowed at least one year

LES ÉTATS CONTRACTANTS,

AGISSANT conformément à la résolution 896 (IX) adoptée par l'Assemblée générale des Nations Unies le 4 décembre 1954, et

CONSIDÉRANT qu'il est souhaitable de réduire l'apatriodie par voie d'accord international,

SONT CONVENUS des dispositions suivantes:

Article premier

1. Tout État contractant accorde sa nationalité à l'individu né sur son territoire et qui, autrement, serait apatride. Cette nationalité sera accordée,

- a) De plein droit, à la naissance, ou
- b) Sur demande souscrite, suivant les modalités prévues par la législation de l'État en cause, auprès de l'autorité compétente par l'intéressé ou en son nom; sous réserve des dispositions du paragraphe 2 du présent article, la demande ne peut être rejetée.

L'État contractant dont la législation prévoit l'octroi de sa nationalité sur demande conformément au littera b) du présent paragraphe peut également accorder sa nationalité de plein droit à l'âge et dans les conditions fixées par sa loi.

2. L'État contractant peut subordonner l'acquisition de sa nationalité en vertu du littera b) du paragraphe 1 du présent article, à une ou plusieurs des conditions suivantes:

- a) Que la demande soit souscrite pendant une période fixée par l'État contractant, période commençant au plus tard à l'âge de 18 ans et ne pouvant se terminer avant 21 ans, étant entendu toutefois que l'intéressé doit disposer d'au moins une année pour souscrire sa demande

DIE VERTRAGSSSTAATEN —

GESTUTZT auf die am 4. Dezember 1954 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Entschließung 896 (IX),

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, die Staatenlosigkeit durch eine völkerrechtliche Übereinkunft zu vermindern —

SIND wie folgt UBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat verleiht einer in seinem Hoheitsgebiet geborenen Person, die sonst staatenlos wäre, seine Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit wird verliehen

- a) bei der Geburt kraft Gesetzes oder
- b) auf Grund eines von dem Betreffenden oder in seinem Namen in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Behörde gestellten Antrags. Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf der Antrag nicht abgelehnt werden.

Ein Vertragsstaat, dessen Recht die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Buchstabe b vorsieht, kann seine Staatsangehörigkeit auch kraft Gesetzes in dem Alter und unter den Voraussetzungen verleihen, die das innerstaatliche Recht vorschreibt.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b von einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- a) Der Antrag muß innerhalb einer vom Vertragsstaat festgesetzten Frist gestellt werden, die spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr beginnt und frühestens mit dem vollendeten 21. Lebensjahr endet, wobei jedoch der Betreffende über mindestens ein Jahr

during which he may himself make the application without having to obtain legal authorization to do so;

- (b) that the person concerned has habitually resided in the territory of the Contracting State for such period as may be fixed by that State, not exceeding five years immediately preceding the lodging of the application nor ten years in all;
- (c) that the person concerned has neither been convicted of an offence against national security nor has been sentenced to imprisonment for a term of five years or more on a criminal charge;
- (d) that the person concerned has always been stateless.

3. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 (b) and 2 of this Article, a child born in wedlock in the territory of a Contracting State, whose mother has the nationality of that State, shall acquire at birth that nationality if it otherwise would be stateless.

4. A Contracting State shall grant its nationality to a person who would otherwise be stateless and who is unable to acquire the nationality of the Contracting State in whose territory he was born because he has passed the age for lodging his application or has not fulfilled the required residence conditions, if the nationality of one of his parents at the time of the person's birth was that of the Contracting State first above mentioned. If his parents did not possess the same nationality at the time of his birth, the question whether the nationality of the person concerned should follow that of the father or that of the mother shall be determined by the national law of such Contracting State. If application for such nationality is required, the application shall be made to the appropriate authority by or on behalf of the applicant in the manner prescribed by the national law. Subject to the provisions of paragraph 5 of this Article, such application shall not be refused.

5. The Contracting State may make the grant of its nationality in accordance with the provisions of paragraph 4 of this Article subject to one or more of the following conditions:

- (a) that the application is lodged before the applicant reaches an age, being not less than twenty-three years, fixed by the Contracting State;

personnellement et sans habilitation;

- b) Que l'intéressé ait résidé habituellement sur le territoire de l'État contractant, sans toutefois que la durée de résidence fixée par ce dernier puisse excéder 10 ans au total, dont 5 ans au plus précédent immédiatement le dépôt de la demande;
- c) Que l'intéressé n'ait pas été déclaré coupable d'une infraction contre la sécurité nationale ou qu'il n'ait pas été condamné à une peine d'emprisonnement d'au moins cinq années pour fait criminel;
- d) Que l'intéressé n'ait pas acquis à la naissance ou postérieurement une nationalité.

3. Nonobstant les dispositions de l'alinéa b) du paragraphe 1 et le paragraphe 2 du présent article, l'enfant légitime qui est né sur le territoire d'un État contractant et dont la mère possède la nationalité de cet État, acquiert cette nationalité à la naissance si, autrement, il serait apatride.

4. Tout État contractant accorde sa nationalité à l'individu qui, autrement, serait apatride et dont, au moment de la naissance, le père ou la mère possédaient la nationalité dudit État si, ayant dépassé l'âge fixé pour la présentation de sa demande ou ne remplies pas les conditions de résidence imposées, cet individu n'a pu acquérir la nationalité de l'État contractant sur le territoire duquel il est né. Si les parents n'avaient pas la même nationalité au moment de la naissance, la législation de l'État contractant dont la nationalité est sollicitée détermine si l'enfant suit la condition du père ou celle de la mère. Si la nationalité est accordée sur demande, cette dernière sera introduite, selon les modalités prévues par la législation de l'État en cause, auprès de l'autorité compétente par l'intéressé ou en son nom. Sous réserve des dispositions du paragraphe 5 du présent article, cette demande ne peut être rejetée.

5. L'État contractant peut subordonner l'octroi de sa nationalité en vertu du paragraphe 4 du présent article aux conditions suivantes ou à l'une d'elles:

- a) Que la demande soit souscrite avant que l'intéressé ait atteint un âge fixé par l'État contractant en cause, cet âge ne pouvant être inférieur à 23 ans;

verfügen muß, um den Antrag selbst zu stellen, ohne hierzu einer rechtlichen Genehmigung zu bedürfen;

- b) der Betreffende muß während einer vom Vertragsstaat festgesetzten Zeitdauer, welche die fünf der Antragstellung unmittelbar vorangehenden Jahre und insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen darf, seinen dauernden Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates gehabt haben;
- c) der Betreffende darf weder einer Straftat gegen die nationale Sicherheit für schuldig befunden noch wegen einer kriminellen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden sein;
- d) der Betreffende ist immer staatenlos gewesen.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 Buchstabe b und 2 erwirbt ein im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats geborenes eheliches Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, durch die Geburt diese Staatsangehörigkeit, wenn es sonst staatenlos wäre.

(4) Jeder Vertragsstaat verleiht einer Person, die sonst staatenlos wäre und die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie geboren ist, nicht erwerben kann, weil sie die Altersgrenze für die Antragstellung überschritten hat oder die erforderlichen Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt, seine Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zur Zeit der Geburt des Betreffenden die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Vertragsstaats besaß. Haben die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Betreffenden nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besessen, so wird die Frage, ob das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter folgt, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats beurteilt, dessen Staatsangehörigkeit angestrebt wird. Ist zum Erwerb der Staatsangehörigkeit ein Antrag erforderlich, so ist er von dem Antragsteller oder in seinem Namen in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorbehaltlich des Absatzes 5 darf der Antrag nicht abgelehnt werden.

(5) Der Vertragsstaat kann die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Absatz 4 von einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- a) Der Antrag muß gestellt werden, bevor der Antragsteller ein vom Vertragsstaat festgesetztes Lebensalter erreicht hat, das nicht unter dem 23. Lebensjahr liegen darf;

- (b) that the person concerned has habitually resided in the territory of the Contracting State for such period immediately preceding the lodging of the application, not exceeding three years, as may be fixed by that State;
- (c) that the person concerned has always been stateless.

Article 2

A foundling found in the territory of a Contracting State shall, in the absence of proof to the contrary, be considered to have been born within that territory of parents possessing the nationality of that State.

Article 3

For the purpose of determining the obligations of Contracting States under this Convention, birth on a ship or in an aircraft shall be deemed to have taken place in the territory of the State whose flag the ship flies or in the territory of the State in which the aircraft is registered, as the case may be.

Article 4

1. A Contracting State shall grant its nationality to a person, not born in the territory of a Contracting State, who would otherwise be stateless, if the nationality of one of his parents at the time of the person's birth was that of that State. If his parents did not possess the same nationality at the time of his birth, the question whether the nationality of the person concerned should follow that of the father or that of the mother shall be determined by the national law of such Contracting State. Nationality granted in accordance with the provisions of this paragraph shall be granted:

- (a) at birth, by operation of law, or
- (b) upon an application being lodged with the appropriate authority, by or on behalf of the person concerned, in the manner prescribed by the national law. Subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, no such application may be rejected.

2. A Contracting State may make the grant of its nationality in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article subject to one or more of the following conditions:

- (a) that the application is lodged before the applicant reaches an age, being not less than twenty-three years, fixed by the Contracting State;

- b) Que l'intéressé ait résidé habituellement sur le territoire de l'État contractant en cause pendant une période donnée précédant immédiatement la présentation de la demande, période fixée par cet État et dont la durée exigible ne peut toutefois dépasser trois ans;
- c) Que l'intéressé n'ait pas acquis à la naissance ou postérieurement une nationalité.

Article 2

L'enfant trouvé sur le territoire d'un État contractant est, jusqu'à preuve du contraire, réputé né sur ce territoire de parents possédant la nationalité de cet État.

Article 3

Aux fins de déterminer les obligations des États contractants, dans le cadre de la présente Convention, la naissance à bord d'un navire ou d'un aéronef sera réputée survenue sur le territoire de l'État dont le navire bat pavillon ou dans lequel l'aéronef est immatriculé.

Article 4

1. Tout État contractant accorde sa nationalité à l'individu qui, autrement, serait apatride et n'est pas né sur le territoire d'un État contractant, si, au moment de la naissance, le père ou la mère possédait la nationalité du premier de ces États. Si, à ce moment, les parents n'avaient pas la même nationalité, la législation de cet État détermine si l'enfant suit la condition du père ou celle de la mère. La nationalité attribuée en vertu du présent paragraphe est accordée,

- a) De plein droit, à la naissance, ou
- b) Sur demande souscrite, suivant les modalités prévues par la législation de l'État en cause auprès de l'autorité compétente par l'intéressé ou en son nom; sous réserve des dispositions du paragraphe 2 du présent article, la demande ne peut être rejetée.

2. L'État contractant peut subordonner l'acquisition de sa nationalité en vertu du paragraphe 1 du présent article aux conditions suivantes ou à l'une d'elles:

- a) Que la demande soit souscrite avant que l'intéressé ait atteint un âge fixé par l'État contractant en cause, cet âge ne pouvant être inférieur à 23 ans;

- b) der Betreffende muß während einer vom Vertragsstaat auf höchstens drei Jahre festgesetzten Zeitdauer unmittelbar vor der Antragstellung seinen dauernden Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates gehabt haben;
- c) der Betreffende ist immer staatenlos gewesen.

Artikel 2

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt ein im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufgefundenes Findelkind als in diesem Hoheitsgebiet geboren und von Eltern abstammend, welche die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen.

Artikel 3

Zur Festsetzung der Pflichten der Vertragsstaaten nach diesem Übereinkommen gilt die Geburt auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug als im Hoheitsgebiet des Staates eingetreten, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem das Luftfahrzeug registriert ist.

Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat verleiht einer nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats geborenen Person, die sonst staatenlos wäre, seine Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zur Zeit der Geburt des Betreffenden die Staatsangehörigkeit dieses Staates besaß. Haben die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Betreffenden nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besessen, so wird die Frage, ob das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter folgt, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats beurteilt, dessen Staatsangehörigkeit angestrebt wird. Die Staatsangehörigkeit nach diesem Absatz wird verliehen

- a) bei der Geburt kraft Gesetzes oder
- b) auf Grund eines von dem Betreffenden oder in seinem Namen in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Behörde gestellten Antrags. Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf der Antrag nicht abgelehnt werden.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 von einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- a) Der Antrag muß gestellt werden, bevor der Antragsteller ein vom Vertragsstaat festgesetztes Lebensalter erreicht hat, das nicht unter dem 23. Lebensjahr liegen darf;

- (b) that the person concerned has habitually resided in the territory of the Contracting State for such period immediately preceding the lodging of the application, not exceeding three years, as may be fixed by that State;
- (c) that the person concerned has not been convicted of an offence against national security;
- (d) that the person concerned has always been stateless.

Article 5

1. If the law of a Contracting State entails loss of nationality as a consequence of any change in the personal status of a person such as marriage, termination of marriage, legitimization, recognition or adoption, such loss shall be conditional upon possession or acquisition of another nationality.

2. If, under the law of a Contracting State, a child born out of wedlock loses the nationality of that State in consequence of a recognition of affiliation, he shall be given an opportunity to recover that nationality by written application to the appropriate authority, and the conditions governing such application shall not be more rigorous than those laid down in paragraph 2 of Article 1 of this Convention.

Article 6

If the law of a Contracting State provides for loss of its nationality by a person's spouse or children as a consequence of that person losing or being deprived of that nationality, such loss shall be conditional upon their possession or acquisition of another nationality.

Article 7

1. (a) If the law of a Contracting State permits renunciation of nationality, such renunciation shall not result in loss of nationality unless the person concerned possesses or acquires another nationality.

(b) The provisions of sub-paragraph (a) of this paragraph shall not apply where their application would be inconsistent with the principles stated in Articles 13 and 14 of the Universal Declaration of Human Rights approved on 10 December 1948 by the General Assembly of the United Nations.

2. A national of a Contracting State who seeks naturalization in a foreign country shall not lose his nationality unless he acquires or has been ac-

- b) Que l'intéressé ait résidé habituellement sur le territoire de l'État contractant en cause pendant une période donnée précédent immédiatement la présentation de la demande, période fixée par cet État et dont la durée exigible ne peut toutefois dépasser trois ans;
 - c) Que l'intéressé n'ait pas été déclaré coupable d'une infraction contre la sécurité nationale;
 - d) Que l'intéressé n'ait pas acquis à la naissance ou postérieurement une nationalité.
- b) der Betreffende muß während einer vom Vertragsstaat auf höchstens drei Jahre festgesetzten Zeitdauer unmittelbar vor der Antragstellung seinen dauernden Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates gehabt haben;
 - c) der Betreffende darf nicht einer Zu widerhandlung gegen die nationale Sicherheit für schuldig befunden worden sein;
 - d) der Betreffende ist immer staatenlos gewesen.

Article 5

1. Si la législation d'un État contractant prévoit la perte de la nationalité par suite d'un changement d'état tel que mariage, dissolution du mariage, légitimation, reconnaissance ou adoption, cette perte doit être subordonnée à la possession ou à l'acquisition de la nationalité d'un autre État.

2. Si, conformément à la législation d'un État contractant, un enfant naturel perd la nationalité de cet État à la suite d'une reconnaissance de filiation, la possibilité lui sera offerte de la recouvrer par une demande souscrite auprès de l'autorité compétente, demande qui ne pourra être soumise à des conditions plus rigoureuses que celles prévues au paragraphe 2 de l'article premier de la présente Convention.

Article 6

Si la législation d'un État contractant prévoit que le fait pour un individu de perdre sa nationalité ou d'en être privé entraîne la perte de cette nationalité pour le conjoint ou les enfants, cette perte sera subordonnée à la possession ou à l'acquisition par ces derniers d'une autre nationalité.

Article 7

1. a) Si la législation d'un État contractant prévoit la répudiation, celle-ci n'entraîne pour un individu la perte de sa nationalité que s'il en possède ou en acquiert une autre.

b) La disposition du littera a) du présent paragraphe ne s'appliquera pas lorsqu'elle apparaîtra inconciliable avec les principes énoncés aux articles 13 et 14 de la Déclaration universelle des droits de l'homme approuvée le 10 décembre 1948 par l'Assemblée générale des Nations Unies.

2. Un individu possédant la nationalité d'un État contractant et qui sollicite la naturalisation dans un pays étranger ne perd sa nationalité que

Artikel 5

(1) Hat nach dem Recht eines Vertragsstaats eine Änderung des Personenstands, wie Eheschließung, Auflösung der Ehe, Legitimation, Anerkennung oder Annahme als Kind, den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge, so ist der Verlust vom Besitz oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

(2) Verliert nach dem Recht eines Vertragsstaats ein nichteheliches Kind auf Grund einer Anerkennung der Abstammung die Staatsangehörigkeit dieses Staates, so ist ihm Gelegenheit zu geben, sie durch schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde wiederzuerwerben; die für den Antrag geltenden Erfordernisse dürfen nicht strenger sein als die in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten.

Artikel 6

Erstreckt sich nach dem Recht eines Vertragsstaats der Verlust oder Entzug der Staatsangehörigkeit einer Person auf den Ehegatten oder die Kinder, so ist für diese der Verlust vom Besitz oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

Artikel 7

(1) a) Läßt das Recht eines Vertragsstaats den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit zu, so hat der Verzicht den Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann zur Folge, wenn der Betreffende eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.

b) Buchstabe a) ist nicht anzuwenden, wenn seine Anwendung mit den in den Artikeln 13 und 14 der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Grundsätzen unvereinbar wäre.

(2) Ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats, der in einem ausländischen Staat die Einbürgerung anstrebt, verliert seine Staatsangehörigkeit nur

corded assurance of acquiring the nationality of that foreign country.

s'il acquiert ou a reçu l'assurance d'acquérir la nationalité de ce pays.

dann, wenn er die ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt oder die Zuschreibung des ausländischen Staates für die Verleihung der Staatsangehörigkeit erhalten hat.

3. Subject to the provisions of paragraphs 4 and 5 of this Article, a national of a Contracting State shall not lose his nationality, so as to become stateless, on the ground of departure, residence abroad, failure to register or on any similar ground.

3. Sous réserve des dispositions des paragraphes 4 et 5 du présent article, nul ne peut perdre sa nationalité, s'il doit de ce fait devenir apatride, parce qu'il quitte le pays dont il possède la nationalité, réside à l'étranger, ne se fait pas immatriculer ou pour toute autre raison analogue.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 verliert ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats weder wegen Verlassens des Landes, Auslandsaufenthalts oder Verletzung einer Meldepflicht noch aus einem ähnlichen Grund seine Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch staatenlos wird.

4. A naturalized person may lose his nationality on account of residence abroad for a period, not less than seven consecutive years, specified by the law of the Contracting State concerned if he fails to declare to the appropriate authority his intention to retain his nationality.

4. La perte de la nationalité qui affecte un individu naturalisé peut être motivée par la résidence à l'étranger pendant une période dont la durée, fixée par l'État contractant, ne peut être inférieure à sept années consécutives, si l'intéressé ne déclare pas aux autorités compétentes son intention de conserver sa nationalité.

(4) Eine eingebürgerte Person kann auf Grund eines Auslandsaufenthalts nach einer im Recht des Vertragsstaats festgesetzten Dauer, die nicht weniger als sieben aufeinanderfolgende Jahre betragen darf, ihre Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie es unterlässt, der zuständigen Behörde ihre Absicht mitzuteilen, sich ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten.

5. In the case of a national of a Contracting State, born outside its territory, the law of that State may make the retention of its nationality after the expiry of one year from his attaining his majority conditional upon residence at that time in the territory of the State or registration with the appropriate authority.

5. En ce qui concerne les individus nés hors du territoire de l'État contractant dont ils possèdent la nationalité, la conservation de cette nationalité au-delà d'une date postérieure d'un an à leur majorité peut être subordonnée par la législation de l'État contractant à des conditions de résidence à cette date sur le territoire de cet État ou d'immatriculation auprès de l'autorité compétente.

(5) Für Staatsangehörige eines Vertragsstaats, die außerhalb seines Hoheitsgebiets geboren sind, kann das Recht dieses Staates die Erhaltung der Staatsangehörigkeit über den Ablauf eines Jahres nach Erreichung der Volljährigkeit hinaus davon abhängig machen, daß sie sich zu diesem Zeitpunkt in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten oder bei der zuständigen Behörde registriert sind.

6. Except in the circumstances mentioned in this Article, a person shall not lose the nationality of a Contracting State, if such loss would render him stateless, notwithstanding that such loss is not expressly prohibited by any other provision of this Convention.

6. À l'exception des cas prévus au présent article, un individu ne peut perdre la nationalité d'un État contractant s'il doit de ce fait devenir apatride, alors même que cette perte ne serait pas expressément exclue par toute autre disposition de la présente Convention.

(6) Mit Ausnahme der in diesem Artikel vorgesehenen Fälle verliert niemand die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats, wenn er dadurch staatenlos würde, selbst wenn dieser Verlust durch keine andere Bestimmung dieses Übereinkommens ausdrücklich verboten ist.

Article 8

1. A Contracting State shall not deprive a person of its nationality if such deprivation would render him stateless.

Article 8

1. Les États contractants ne privent de leur nationalité aucun individu si cette privation doit le rendre apatride.

(1) Ein Vertragsstaat darf keiner Person seine Staatsangehörigkeit entziehen, wenn sie dadurch staatenlos wird.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, a person may be deprived of the nationality of a Contracting State:

2. Nonobstant la disposition du premier paragraphe du présent article, un individu peut être privé de la nationalité d'un État contractant:

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann einer Person die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats entzogen werden

(a) in the circumstances in which, under paragraphs 4 and 5 of Article 7, it is permissible that a person should lose his nationality;

(b) where the nationality has been obtained by misrepresentation or fraud.

a) Dans les cas où, en vertu des paragraphes 4 et 5 de l'article 7, il est permis de prescrire la perte de la nationalité;

b) S'il a obtenu cette nationalité au moyen d'une fausse déclaration ou de tout autre acte frauduleux.

a) in Fällen, in denen es nach Artikel 7 Absätze 4 und 5 zulässig ist, daß eine Person ihre Staatsangehörigkeit verliert;

b) wenn die Staatsangehörigkeit durch falsche Angaben oder betrügerische Handlungen erworben worden ist.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, a Contracting State may retain the right to deprive a person of his nationality, if at the time of signature, ratification or accession it specifies its retention of such right on one or more of the following grounds, being grounds

3. Nonobstant la disposition du paragraphe 1 du présent article, un État contractant peut conserver la faculté de priver un individu de sa nationalité, s'il procède, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, à une déclaration à cet effet spécifiant un ou plusieurs motifs, pré-

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 kann sich jeder Vertragsstaat die Möglichkeit erhalten, einer Person die Staatsangehörigkeit zu entziehen, wenn er bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt erklärt, daß er davon aus einem oder mehreren der folgenden Gründe, die sein inner-

existing in its national law at that time:

(a) that, inconsistently with his duty of loyalty to the Contracting State, the person

(i) has, in disregard of an express prohibition by the Contracting State rendered or continued to render services to, or received or continued to receive emoluments from, another State, or

(ii) has conducted himself in a manner seriously prejudicial to the vital interests of the State;

(b) that the person has taken an oath, or made a formal declaration, of allegiance to another State, or given definite evidence of his determination to repudiate his allegiance to the Contracting State.

4. A Contracting State shall not exercise a power of deprivation permitted by paragraphs 2 or 3 of this Article except in accordance with law, which shall provide for the person concerned the right to a fair hearing by a court or other independent body.

Article 9

A Contracting State may not deprive any person or group of persons of their nationality on racial, ethnic, religious or political grounds.

Article 10

1. Every treaty between Contracting States providing for the transfer of territory shall include provisions designed to secure that no person shall become stateless as a result of the transfer. A Contracting State shall use its best endeavours to secure that any such treaty made by it with a State which is not a party to this Convention includes such provisions.

2. In the absence of such provisions a Contracting State to which territory is transferred or which otherwise acquires territory shall confer its nationality on such persons as would otherwise become stateless as a result of the transfer or acquisition.

Article 11

The Contracting States shall promote the establishment within the

vus à sa législation nationale à cette date et entrant dans les catégories suivantes:

a) Si un individu, dans des conditions impliquant de sa part un manque de loyauté envers l'État contractant,

i) A, au mépris d'une interdiction expresse de cet État, apporté ou continué d'apporter son concours à un autre État, ou reçu, ou continué de recevoir d'un autre État des émoluments, ou

ii) A eu un comportement de nature à porter un préjudice grave aux intérêts essentiels de l'État;

b) Si un individu a prêté serment d'allégeance, ou a fait une déclaration formelle d'allégeance à un autre État, ou a manifesté de façon non douteuse par son comportement sa détermination de repudier son allégeance envers l'État contractant.

4. Un État contractant ne fera usage de la faculté de priver un individu de sa nationalité dans les conditions définies aux paragraphes 2 et 3 du présent article que conformément à la loi, laquelle comportera la possibilité pour l'intéressé de faire valoir tous ses moyens de défense devant une juridiction ou un autre organisme indépendant.

Article 9

Les États contractants ne priveront de leur nationalité aucun individu ou groupe d'individus pour des raisons d'ordre racial, ethnique, religieux ou politique.

Article 10

1. Tout traité conclu entre États contractants portant cession d'un territoire doit contenir des dispositions ayant pour effet de garantir que nul ne deviendra apatride du fait de la cession. Les États contractants feront tout ce qui est en leur pouvoir pour que tout traité ainsi conclu avec un État qui n'est pas partie à la présente Convention contienne des dispositions à cet effet.

2. En l'absence de dispositions sur ce point, l'État contractant auquel un territoire est cédé ou qui acquiert autrement un territoire accorde sa nationalité aux individus qui sans cela deviendraient apatrides du fait de la cession ou de l'acquisition.

Article 11

Les États contractants s'engagent à promouvoir la création, dans le cadre

staatliches Recht zu diesem Zeitpunkt vorsieht, Gebrauch macht:

a) wenn die Person im Widerspruch zu ihrer Treuepflicht gegenüber dem Vertragsstaat

i) unter Mißachtung eines ausdrücklichen Verbots des Vertragsstaats einem anderen Staat Dienste geleistet oder weiterhin geleistet hat oder von einem anderen Staat Vergütungen bezogen oder weiterhin bezogen hat oder

ii) ein den Lebensinteressen des Staates in schwerwiegender Weise abträgliches Verhalten an den Tag gelegt hat;

b) wenn die Person einen Treueeid oder eine förmliche Treueerklärung gegenüber einem anderen Staat abgegeben oder in eindeutiger Weise ihre Entschlossenheit bekundet hat, dem Vertragsstaat die Treue aufzukündigen.

(4) Jeder Vertragsstaat übt die ihm nach den Absätzen 2 und 3 eingeräumte Befugnis, einer Person seine Staatsangehörigkeit zu entziehen, nur in Übereinstimmung mit einer gesetzlichen Regelung aus, die dem Betreffenden das Recht auf umfassenden Rechtsschutz durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Stelle gewährt.

Artikel 9

Ein Vertragsstaat darf keiner Person oder Personengruppe aus rassischem, ethnischen, religiösen oder politischen Gründen ihre Staatsangehörigkeit entziehen.

Artikel 10

(1) In alle zwischen Vertragsstaaten geschlossenen Verträge über Gebietsabtretung sind Bestimmungen aufzunehmen, die sicherstellen, daß infolge der Abtretung niemand staatenlos wird. Jeder Vertragsstaat wird sich nach Kräften dafür einsetzen, daß auch in alle derartigen von ihm mit einem Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, geschlossenen Verträge solche Bestimmungen aufgenommen werden.

(2) In Ermangelung solcher Bestimmungen verleiht ein Vertragsstaat, an den Hoheitsgebiet abgetreten wird oder der auf andere Weise Hoheitsgebiet erwirbt, seine Staatsangehörigkeit den Personen, die andernfalls infolge der Abtretung oder des Erwerbs staatenlos würden.

Artikel 11

Die Vertragsstaaten werden sich dafür einsetzen, daß so bald wie mög-

framework of the United Nations, as soon as may be after the deposit of the sixth instrument of ratification or accession, of a body to which a person claiming the benefit of this Convention may apply for the examination of his claim and for assistance in presenting it to the appropriate authority.

de l'Organisation des Nations Unies, dès que possible après le dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion, d'un organisme auquel les personnes se croyant en droit de bénéficier de la présente Convention pourront recourir pour examiner leur demande et pour obtenir son assistance dans l'introduction de la demande auprès de l'autorité compétente.

Article 12

1. In relation to a Contracting State which does not, in accordance with the provisions of paragraph 1 of Article 1 or of Article 4 of this Convention, grant its nationality at birth by operation of law, the provisions of paragraph 1 of Article 1 or of Article 4, as the case may be, shall apply to persons born before as well as to persons born after the entry into force of this Convention.

2. The provisions of paragraph 4 of Article 1 of this Convention shall apply to persons born before as well as to persons born after its entry into force.

3. The provisions of Article 2 of this Convention shall apply only to foundlings found in the territory of a Contracting State after the entry into force of the Convention for that State.

Article 13

This Convention shall not be construed as effecting any provisions more conducive to the reduction of statelessness which may be contained in the law of any Contracting State now or hereafter in force, or may be contained in any other convention, treaty or agreement now or hereafter in force between two or more Contracting States.

Article 14

Any dispute between Contracting States concerning the interpretation or application of this Convention which cannot be settled by other means shall be submitted to the International Court of Justice at the request of any one of the parties to the dispute.

Article 15

1. This Convention shall apply to all non-self-governing, trust, colonial and other non-metropolitan territories for the international relations of which any Contracting State is responsible; the Contracting State concerned shall, subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, at the time of signature, ratification or accession, declare the non-metropolitan territory or territories to which the

Article 12

1. Le paragraphe 1 de l'article premier ou l'article 4 de la présente Convention s'appliqueront, pour les États contractants qui n'accordent pas leur nationalité de plein droit à la naissance, aux individus nés tant avant qu'après l'entrée en vigueur de la Convention.

2. Le paragraphe 4 de l'article premier de la présente Convention s'appliquera aux individus nés tant avant qu'après l'entrée en vigueur de la Convention.

3. L'article 2 de la présente Convention ne s'appliquera qu'aux enfants trouvés après l'entrée en vigueur de la Convention.

Article 13

Les dispositions de la présente Convention ne font pas obstacle à l'application des dispositions plus favorables à la réduction des cas d'apatriodie contenues ou qui seraient introduites ultérieurement soit dans la législation de tout État contractant, soit dans tout traité, convention ou accord entre deux ou plusieurs États contractants.

Article 14

Tout différend entre les Parties contractantes relatif à l'interprétation ou à l'application de la Convention qui ne peut être réglé par d'autres moyens sera porté devant la Cour internationale de Justice à la demande de l'une des parties au différend.

Article 15

1. La présente Convention s'appliquera à tous les territoires non autonomes, sous tutelle, coloniaux et autres territoires non métropolitains dont un État contractant assure les relations internationales; l'État contractant intéressé devra, sous réserve des dispositions du paragraphe 2 du présent article, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, indiquer le territoire ou les

lich nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde im Rahmen der Vereinten Nationen eine Stelle errichtet wird, an die sich Personen, die sich auf dieses Übereinkommen berufen, mit der Bitte um Prüfung ihres Anspruchs und um Unterstützung bei seiner Durchsetzung gegenüber der zuständigen Behörde wenden können.

Artikel 12

(1) Hinsichtlich eines Vertragsstaats, der seine Staatsangehörigkeit nicht nach Artikel 1 Absatz 1 oder Artikel 4 bei der Geburt kraft Gesetzes verleiht, gilt Artikel 1 Absatz 1 bzw. Artikel 4 sowohl für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens geboren sind, als auch für solche, die danach geboren werden.

(2) Artikel 1 Absatz 4 gilt sowohl für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens geboren sind, als auch für solche, die danach geboren werden.

(3) Artikel 2 gilt nur für die nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für einen Vertragsstaat in dessen Hoheitsgebiet aufgefundenen Findelkinder.

Artikel 13

Dieses Übereinkommen steht der Anwendung von für die Verminderung der Staatenlosigkeit günstigeren Bestimmungen nicht entgegen, die etwa im gegenwärtig oder künftig geltenden Recht eines Vertragsstaats oder in einem anderen gegenwärtig oder künftig geltenden Übereinkommen, Vertrag oder Abkommen zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten enthalten sind.

Artikel 14

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die auf andere Weise nicht beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Artikel 15

(1) Dieses Übereinkommen gilt für alle Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung, Treuhandgebiete, Kolonien und andere nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen ein Vertragsstaat verantwortlich ist; vorbehaltlich des Absatzes 2 hat der betreffende Vertragsstaat bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt einzelne oder alle nicht zum Mutterland

Convention shall apply *ipso facto* as a result of such signature, ratification or accession.

2. In any case in which, for the purpose of nationality, a non-metropolitan territory is not treated as one with the metropolitan territory, or in any case in which the previous consent of a non-metropolitan territory is required by the constitutional laws or practices of the Contracting State or of the non-metropolitan territory for the application of the Convention to that territory, that Contracting State shall endeavour to secure the needed consent of the non-metropolitan territory within the period of twelve months from the date of signature of the Convention by that Contracting State, and when such consent has been obtained the Contracting State shall notify the Secretary-General of the United Nations. This Convention shall apply to the territory or territories named in such notification from the date of its receipt by the Secretary-General.

3. After the expiry of the twelve-month period mentioned in paragraph 2 of this Article, the Contracting States concerned shall inform the Secretary-General of the results of the consultations with those non-metropolitan territories for whose international relations they are responsible and whose consent to the application of this Convention may have been withheld.

Article 16

1. This Convention shall be open for signature at the Headquarters of the United Nations from 30 August 1961 to 31 May 1962.

2. This Convention shall be open for signature on behalf of:

(a) any State Member of the United Nations;

(b) any other State invited to attend the United Nations Conference on the Elimination or Reduction of Future Statelessness;

(c) any State to which an invitation to sign or to accede may be addressed by the General Assembly of the United Nations.

3. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

4. This Convention shall be open for accession by the States referred to

territoires non métropolitains auxquels la présente Convention s'appliquera *ipso facto* à la suite de cette signature, de cette ratification ou de cette adhésion.

2. Si, en matière de nationalité, un territoire non métropolitain n'est pas considéré comme formant un tout avec le territoire métropolitain, ou si le consentement préalable d'un territoire non métropolitain est nécessaire, en vertu des lois ou pratiques constitutionnelles de l'État contractant ou du territoire non métropolitain, pour que la Convention s'applique à ce territoire, ledit État contractant devra s'efforcer d'obtenir, dans le délai de douze mois à compter de la date à laquelle il aura signé la Convention, le consentement nécessaire du territoire non métropolitain, et lorsque ce consentement aura été obtenu, l'État contractant devra le notifier au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Dès la date de la réception de cette notification par le Secrétaire général, la Convention s'appliquera au territoire ou aux territoires indiqués par celle-ci.

3. À l'expiration du délai de douze mois mentionné au paragraphe 2 du présent article, les États contractants intéressés informeront le Secrétaire général des résultats des consultations avec les territoires non métropolitains dont ils assurent les relations internationales et dont le consentement pour l'application de la présente Convention n'aurait pas été donné.

Article 16

1. La présente Convention sera ouverte à la signature au Siège de l'Organisation des Nations Unies du 30 août 1961 au 31 mai 1962.

2. La présente Convention sera ouverte à la signature:

a) De tous les États Membres de l'Organisation des Nations Unies;

b) De tout autre État invité à la Conférence des Nations Unies sur l'élimination ou la réduction des cas d'apatriodie dans l'avenir;

c) De tout autre État auquel l'Assemblée générale des Nations Unies aura adressé une invitation à signer ou à adhérer.

3. La présente Convention sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

4. Les États visés au paragraphe 2 du présent article pourront adhérer à

gehörenden Hoheitsgebiete bekanntzugeben, auf die das Übereinkommen auf Grund der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts von Rechts wegen Anwendung findet.

(2) In allen Fällen, in denen ein nicht zum Mutterland gehörendes Hoheitsgebiet hinsichtlich der Staatsangehörigkeit nicht als Einheit mit dem Mutterland angesehen wird, sowie in allen Fällen, in denen nach dem Verfassungsrecht oder den Ge pflogenheiten des Vertragsstaats oder des nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebiets dessen vorherige Zustimmung erforderlich ist, um das Übereinkommen auf dieses Hoheitsgebiet anzuwenden, bemüht sich der Vertragsstaat, die erforderliche Zustimmung des nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebiets innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu erwirken, nachdem er das Übereinkommen unterzeichnet hat; ist diese Zustimmung erwirkt worden, so notifiziert er sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen. Das Übereinkommen findet vom Tag des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär an auf das oder die darin aufgeführten Hoheitsgebiete Anwendung.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von zwölf Monaten unterrichten die betreffenden Vertragsstaaten den Generalsekretär von den Ergebnissen der Konsultationen mit denjenigen nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebieten, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind und deren Zustimmung zur Anwendung dieses Übereinkommens nicht erteilt worden ist.

Artikel 16

(1) Dieses Übereinkommen liegt vom 30. August 1961 bis zum 31. Mai 1962 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen liegt zur Unterzeichnung auf

a) für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen;

b) für jeden anderen Staat, der zur Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über die Be seitigung oder Verminderung der Staatenlosigkeit in der Zukunft eingeladen wurde;

c) für jeden Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, es zu unterzeichnen oder ihm beizutreten.

(3) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim General sekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Staaten können diesem Übereinkom-

in paragraph 2 of this Article. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

Article 17

1. At the time of signature, ratification or accession any State may make a reservation in respect of Articles 11, 14 or 15.

2. No other reservations to this Convention shall be admissible.

Article 18

1. This Convention shall enter into force two years after the date of the deposit of the sixth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to this Convention after the deposit of the sixth instrument of ratification or accession, it shall enter into force on the ninetieth day after the deposit by such State of its instrument of ratification or accession or on the date on which this Convention enters into force in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article, whichever is the later.

Article 19

1. Any Contracting State may denounce this Convention at any time by a written notification addressed to the Secretary-General of the United Nations. Such denunciation shall take effect for the Contracting State concerned one year after the date of its receipt by the Secretary-General.

2. In cases where, in accordance with the provisions of Article 15, this Convention has become applicable to a non-metropolitan territory of a Contracting State, that State may at any time thereafter, with the consent of the territory concerned, give notice to the Secretary-General of the United Nations denouncing this Convention separately in respect of that territory. The denunciation shall take effect one year after the date of the receipt of such notice by the Secretary-General, who shall notify all other Contracting States of such notice and the date of receipt thereof.

Article 20

1. The Secretary-General of the United Nations shall notify all Members of the United Nations and the non-member States referred to in Article 16 of the following particulars:

(a) signatures, ratifications and accessions under Article 16;

la présente Convention. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

men beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Article 17

1. Au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, tout État peut formuler des réserves aux articles 11, 14 et 15.

2. Il ne peut être fait d'autre réserve à la présente Convention.

Article 18

1. La présente Convention entrera en vigueur deux ans après la date du dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour tout État qui ratifiera la présente Convention ou y adhérera après le dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion, la Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour après le dépôt par cet État de son instrument de ratification ou d'adhésion ou à la date d'entrée en vigueur de la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe premier du présent article, si cette dernière date est la plus éloignée.

Article 19

1. Tout État contractant peut dénoncer la présente Convention à tout moment par notification écrite, adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. La dénonciation prend effet, à l'égard de l'État contractant intéressé, un an après la date à laquelle le Secrétaire général en a reçu notification.

2. Dans le cas où, conformément aux dispositions de l'article 15, la présente Convention aura été rendue applicable à un territoire non métropolitain d'un État contractant, ce dernier pourra, avec le consentement du territoire en question, notifier par la suite à tout moment au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies que la Convention est dénoncée à l'égard de ce territoire. La dénonciation prendra effet un an après la date où la notification sera parvenue au Secrétaire général, lequel informera tous les autres États contractants de cette notification et de la date où il l'aura reçue.

Article 20

1. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifiera à tous les États Membres de l'Organisation et aux États non membres mentionnés à l'article 16:

a) Les signatures, les ratifications et les adhésions prévues à l'article 16;

Article 17

(1) Bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt kann jeder Staat einen Vorbehalt zu Artikel 11, 14 oder 15 einlegen.

(2) Andere Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Article 18

(1) Dieses Übereinkommen tritt zwei Jahre nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitreift, tritt es am neunzigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens nach Absatz 1 in Kraft, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

Article 19

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird für den betreffenden Vertragsstaat ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem sie beim Generalsekretär eingegangen ist.

(2) In Fällen, in denen dieses Übereinkommen nach Artikel 15 auf ein nicht zum Mutterland gehörendes Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats anwendbar geworden ist, kann dieser Staat in der Folge mit Zustimmung des betreffenden Hoheitsgebiets dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit notifizieren, daß das Übereinkommen für das betreffende Hoheitsgebiet gekündigt wird. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam; dieser unterrichtet alle anderen Vertragsstaaten von der Notifikation und dem Zeitpunkt ihres Eingangs.

Article 20

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den in Artikel 16 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten

a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 16;

- (b) reservations under Article 17;
- (c) the date upon which this Convention enters into force in pursuance of Article 18;
- (d) denunciations under Article 19.

2. The Secretary-General of the United Nations shall, after the deposit of the sixth instrument of ratification or accession at the latest, bring to the attention of the General Assembly the question of the establishment, in accordance with Article 11, of such a body as therein mentioned.

Article 21

This Convention shall be registered by the Secretary-General of the United Nations on the date of its entry into force.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries have signed this Convention.

DONE at New York, this thirtieth day of August, one thousand nine hundred and sixty-one, in a single copy, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic and which shall be deposited in the archives of the United Nations, and certified copies of which shall be delivered by the Secretary-General of the United Nations to all Members of the United Nations and to the non-member States referred to in Article 16 of this Convention.

- b) Les réserves formulées conformément à l'article 17;
- c) La date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur en exécution de l'article 18;
- d) Les dénonciations prévues à l'article 19.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies devra au plus tard après le dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion signaler à l'attention de l'Assemblée générale la question de la création, conformément à l'article 11, de l'organisme qui y est mentionné.

Article 21

La présente Convention sera enregistrée par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies à la date de son entrée en vigueur.

EN FOI DE QUOI les plénipotentiaires soussignés ont signé la présente Convention.

FAIT à New York, le trente aout mil neuf cent soixante et un, en un seul exemplaire dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, qui sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies et dont des copies certifiées conformes seront transmises par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies à tous les États Membres de l'Organisation ainsi qu'aux États non membres visés à l'article 16 de la présente Convention.

- b) die Vorbehalte nach Artikel 17;
- c) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 18 in Kraft tritt;
- d) die Kündigungen nach Artikel 19.

(2) Spätestens nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde befaßt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Generalversammlung mit der Frage der in Artikel 11 vorgesehenen Errichtung der darin genannten Stelle.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am Tag seines Inkrafttretens registriert.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 30. August 1961 in einer Urkchrift, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt; der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den in Artikel 16 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten beigabige Abschriften.

Resolutions**Résolutions****Entschließungen****I****The Conference**

Recommends that persons who are stateless *de facto* should as far as possible be treated as stateless *de jure* to enable them to acquire an effective nationality.

II**The Conference**

Resolves that for the purposes of paragraph 4 of Article 7 of the Convention the term "naturalized person" shall be interpreted as referring only to a person who has acquired nationality upon an application which the Contracting State concerned may in its discretion refuse.

III**The Conference**

Recommends Contracting States making the retention of nationality by their nationals abroad subject to a declaration or registration to take all possible steps to ensure that such persons are informed in time of the formalities and time-limits to be observed if they are to retain their nationality.

IV**The Conference**

Resolves that for the purposes of the Convention the term "convicted" shall mean "convicted by a final judgement of a court of competent jurisdiction".

I**La Conférence**

Recommande que les individus qui sont apatrides de fait soient, dans toute la mesure du possible, traités comme des apatrides de droit, afin de leur permettre d'acquérir une nationalité effective.

II**La Conférence**

Reconnait qu'aux fins du paragraphe 4 de l'article 7 de la Convention l'expression «individu naturalisé» sera interprétée comme visant l'individu qui a acquis une nationalité uniquement à la suite d'une demande que l'État contractant intéressé a la faculté de rejeter.

III**La Conférence**

Recommande aux États contractants qui subordonneraient la conservation de la nationalité des individus se trouvant à l'étranger à une déclaration ou immatriculation de faire, autant que possible, en sorte que les intéressés soient informés à temps des délais et formes exigés pour la conservation de leur nationalité.

IV**La Conférence**

Reconnait qu'aux fins de la Convention les mots «déclaré coupable» signifient «condamné par une décision judiciaire passée en force de chose jugée».

I.**Die Konferenz**

empfiehlt, daß Personen, die *de facto* staatenlos sind, nach Möglichkeit auch als *de jure*-Staatenlose behandelt werden sollen, um ihnen den Erwerb einer wirksamen Staatsangehörigkeit zu eröffnen.

II.**Die Konferenz**

erkennt an, daß für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 des Übereinkommens der Ausdruck „eingebürgerte Person“ so auszulegen ist, daß er sich nur auf eine Person bezieht, die eine Staatsangehörigkeit auf Grund eines Antrags erworben hat, den der betreffende Vertragsstaat nach freiem Ermessen ablehnen kann.

III.**Die Konferenz**

empfiehlt den Vertragsstaaten, welche die Erhaltung der Staatsangehörigkeit ihrer im Ausland weilenden Staatsangehörigen von einer Erklärung oder Eintragung abhängig machen, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß die Betreffenden rechtzeitig über die Förmlichkeiten und Fristen unterrichtet werden, die sie einzuhalten haben, um sich ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten.

IV.**Die Konferenz**

erkennt an, daß für die Zwecke des Übereinkommens der Ausdruck „für schuldig befunden“ bedeutet: „verurteilt durch ein rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts“.

Übereinkommen
zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit

Convention
tendant à réduire le nombre des cas d'apatriodie

(Übersetzung)

Les États signataires de la présente Convention, membres de la Commission Internationale de l'État Civil, désireux de réduire le nombre des cas d'apatriodie,

sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1^{er}

L'enfant dont la mère a la nationalité d'un État contractant acquiert à la naissance la nationalité de celle-ci au cas où il eût été apatriote.

Toutefois, lorsque la filiation maternelle ne prend effet en matière de nationalité qu'au jour où elle est établie, l'enfant mineur acquiert à ce jour la nationalité de sa mère.

Article 2

Pour l'application de l'article précédent, l'enfant né d'un père ayant la qualité de réfugié est considéré comme ne possédant pas la nationalité de celui-ci.

Article 3

Les dispositions des articles précédents s'appliquent dans chaque État contractant aux enfants nés après l'entrée en vigueur de la Convention dans cet État ou encore mineurs à cette date.

Article 4

Lors de la signature, de la notification prévue à l'article 6 ou de l'adhésion, chaque État contractant pourra déclarer qu'il se réserve le droit:

- a) de limiter l'application des articles précédents aux enfants nés sur le territoire d'un État contractant;
- b) de ne pas appliquer l'article 2;
- c) de n'appliquer l'article 2 que lorsque le père est reconnu comme réfugié sur son territoire.

Les réserves prévues au précédent alinéa pourront être retirées totalement ou partiellement à tout moment par simple notification au Conseil Fédéral Suisse.

Le Conseil Fédéral Suisse avisera les États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil de toute réserve formulée ou retirée en application du présent article.

Article 5

La Convention ne met pas obstacle à l'application des conventions internationales ou des règles de droit interne plus favorables à l'attribution à l'enfant de la nationalité de sa mère.

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, Mitglieder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen — in dem Wunsch, die Fälle von Staatenlosigkeit zu verringern —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, erwirbt durch Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos wäre.

Wird jedoch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit die mütterliche Abstammung erst an dem Tag wirksam, an dem sie festgestellt ist, so erwirbt das minderjährige Kind an diesem Tag die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Artikel 2

Für die Anwendung des Artikels 1 gilt die Annahme, daß ein Kind, dessen Vater die Rechtsstellung als Flüchtling hat, nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters besitzt.

Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 finden in jedem Vertragsstaat auf Kinder Anwendung, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diesen Staat geboren werden oder die zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig sind.

Artikel 4

Bei der Unterzeichnung, bei der in Artikel 6 vorgesehenen Notifikation oder beim Beitritt kann jeder Vertragsstaat erklären, daß er sich das Recht vorbehält,

- a) die Anwendung der Artikel 1 bis 3 auf Kinder zu beschränken, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats geboren sind;
- b) Artikel 2 nicht anzuwenden;
- c) Artikel 2 nur anzuwenden, wenn der Vater in seinem Hoheitsgebiet als Flüchtling anerkannt ist.

Vorbehalte nach Absatz 1 können jederzeit durch einfache Notifikation an den Schweizerischen Bundesrat ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Schweizerische Bundesrat setzt die Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von jedem in Anwendung dieses Artikels angebrachten oder widerrufenen Vorbehalt in Kenntnis.

Artikel 5

Das Übereinkommen steht der Anwendung internationaler Übereinkünfte oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften nicht entgegen, die für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Mutter durch das Kind günstiger sind.

Article 6

Les États signataires notifieront au Conseil Fédéral Suisse l'accomplissement des procédures requises pour rendre applicable sur leur territoire la présente Convention.

Le Conseil Fédéral Suisse avisera les États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil de toute notification au sens de l'alinéa précédent.

Article 7

La présente Convention entrera en vigueur à compter du trentième jour suivant la date du dépôt de la deuxième notification au sens de l'article 6 et prendra, dès lors, effet entre deux États ayant accompli cette formalité.

Pour chaque État, accomplissant postérieurement la formalité prévue à l'article précédent, la présente Convention prendra effet à compter du trentième jour suivant la date du dépôt de sa notification.

Article 8

La présente Convention s'applique de plein droit sur toute l'étendue du territoire métropolitain de chaque État contractant.

Tout État pourra, lors de la signature, de la notification, de l'adhésion ou ultérieurement, déclarer par notification adressée au Conseil Fédéral Suisse que les dispositions de la présente Convention seront applicables à l'un ou plusieurs de ses territoires extra-métropolitains, des États ou des territoires dont il assume la responsabilité internationale. Le Conseil Fédéral Suisse avisera de cette dernière notification chacun des États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil. Les dispositions de la présente Convention deviendront applicables dans les États ou les territoires désignés dans la notification le soixantième jour suivant la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu ladite notification.

Tout État qui a fait une déclaration, conformément aux dispositions de l'alinéa 2 du présent article, pourra, par la suite, déclarer à tout moment par notification adressée au Conseil Fédéral Suisse, que la présente Convention cessera d'être applicable à l'un ou à plusieurs des États ou territoires désignés dans la déclaration.

Le Conseil Fédéral Suisse avisera de la nouvelle notification chacun des États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil.

La Convention cessera d'être applicable à l'État ou au territoire visé, le soixantième jour suivant la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu ladite notification.

Article 9

Tout État membre du Conseil de l'Europe ou de la Commission Internationale de l'État Civil, ainsi que tout État lié par la Convention internationale relative au statut des Réfugiés signée à Genève le 28 juillet 1951 ou par le Protocole relatif au statut des Réfugiés du 31 janvier 1967, pourra adhérer à la présente Convention. L'acte d'adhésion sera déposé auprès du Conseil Fédéral Suisse. Celui-ci avisera chacun des États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil de tout dépôt d'acte d'adhésion. La Convention entrera en vigueur, pour l'État adhérent,

Artikel 6

Die Unterzeichnerstaaten notifizieren dem Schweizerischen Bundesrat den Abschluß des Verfahrens, das für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist.

Der Schweizerische Bundesrat setzt die Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von jeder Notifikation im Sinne des Absatzes 1 in Kenntnis.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiten Notifikation im Sinne des Artikels 6 in Kraft; es wird von diesem Zeitpunkt an für die beiden Staaten wirksam, die diese Förmlichkeit erfüllt haben.

Für jeden Staat, der die in Artikel 6 vorgesehene Förmlichkeit später erfüllt, wird dieses Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Notifikation wirksam.

Artikel 8

Dieses Übereinkommen gilt ohne weiteres für das gesamte Mutterland jedes Vertragsstaats.

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Notifikation, dem Beitritt oder später durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auf eines oder mehrere seiner Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlandes oder auf Staaten oder Hoheitsgebiete anzuwenden ist, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von einer solchen Notifikation in Kenntnis. In den in der Notifikation bezeichneten Staaten oder Hoheitsgebieten wird dieses Übereinkommen am sechzigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat anwendbar.

Hat ein Staat eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben, so kann er später jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auf bestimmte in der Erklärung bezeichnete Staaten oder Hoheitsgebiete nicht mehr anzuwenden ist.

Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von der neuen Notifikation in Kenntnis.

Für den betreffenden Staat oder das betreffende Hoheitsgebiet ist das Übereinkommen mit dem sechzigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat nicht mehr anwendbar.

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat des Europarats oder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen sowie jeder Staat, der durch das am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichnete internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gebunden ist, kann diesem Übereinkommen beitreten. Die Beitrittsurkunde wird beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt. Dieser setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von der Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde

le trentième jour suivant la date de dépôt de l'acte d'adhésion.

Le dépôt de l'acte d'adhésion ne pourra avoir lieu qu'après l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Article 10

La présente Convention demeurera en vigueur sans limitation de durée. Chacun des États contractants aura toutefois la faculté de la dénoncer en tout temps au moyen d'une notification adressée par écrit au Conseil Fédéral Suisse, qui en informera les autres États contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil.

Cette faculté de dénonciation ne pourra exercée avant l'expiration d'un délai d'un an à compter de la notification prévue à l'article 6 ou de l'adhésion.

La dénonciation produira effet à compter d'un délai de six mois après la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu la notification prévue à l'alinéa premier du présent article.

EN FOI DE QUOI les représentants soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT à Berne, le treize septembre mil neuf cent soixante-treize, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil Fédéral Suisse et dont une copie certifiée conforme sera remise par la voie diplomatique à chacun des États contractants et au Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'État Civil.

in Kenntnis. Das Übereinkommen tritt für den beitreitenden Staat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Eine Beitrittsurkunde kann erst hinterlegt werden, nachdem das Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 10

Dieses Übereinkommen gilt für unbegrenzte Zeit. Jeder Vertragsstaat kann es aber jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; dieser setzt die anderen Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen davon in Kenntnis.

Dieses Kündigungsrecht kann erst nach Ablauf eines Jahres ausgeübt werden, vom Tag der in Artikel 6 vorgesehenen Notifikation oder des Beitritts an gerechnet.

Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem die in Absatz 1 vorgesehene Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat eingegangen ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bern am 13. September 1973 in einer Urschrift, die im Schweizerischen Bundesarchiv hinterlegt wird; jedem Vertragsstaat und dem Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen wird auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

AG 45
2 FH 88/22

Bundesrecht
Übereinkommen Rechtsstellung
der Startenlosen
BGBL. II 1976 Nr. 22 S. 473 ff.

Bundesgesetzblatt

473

Teil II

Z 1998 A

| | | |
|------|--------------------------------------|--------|
| 1976 | Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1976 | Nr. 22 |
|------|--------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 12. 4. 76 | Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen | 473 |
| 31. 3. 76 | Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Instituts für Führungsaufgaben in der Technik | 501 |
| 2. 4. 76 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe | 502 |

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954
über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 12. April 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Dem in New York am 28. September 1954 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:
1. Artikel 23 des Übereinkommens wird uneingeschränkt nur auf Staatenlose angewandt, die zugleich Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1293) sind, im übrigen jedoch nur in einem nach Maßgabe innerstaatlicher Gesetze eingeschränktem Umfange.

2. Artikel 27 des Übereinkommens wird nicht angewandt.

Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. April 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Übereinkommen
über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

**Convention
Relating to the Status of Stateless Persons**

**Convention
relative au statut des apatrides**

(Übersetzung)

Preamble

THE HIGH CONTRACTING PARTIES,

CONSIDERING that the Charter of the United Nations and the Universal Declaration of Human Rights approved on 10 December 1948 by the General Assembly of the United Nations have affirmed the principle that human beings shall enjoy fundamental rights and freedoms without discrimination,

CONSIDERING that the United Nations has, on various occasions, manifested its profound concern for stateless persons and endeavoured to assure stateless persons the widest possible exercise of these fundamental rights and freedoms,

CONSIDERING that only those stateless persons who are also refugees are covered by the Convention relating to the Status of Refugees of 28 July 1951, and that there are many stateless persons who are not covered by that Convention,

CONSIDERING that it is desirable to regulate and improve the status of stateless persons by an international agreement,

HAVE AGREED as follows:

Préambule

LES HAUTES PARTIES CONTRACTANTES,

CONSIDÉRANT que la Charte des Nations Unies et la Déclaration universelle des droits de l'homme approuvée le 10 décembre 1948 par l'Assemblée générale des Nations Unies ont affirmé ce principe que les êtres humains, sans discrimination, doivent jouir des droits de l'homme et des libertés fondamentales,

CONSIDÉRANT que l'Organisation des Nations Unies a, à plusieurs reprises, manifesté la profonde sollicitude qu'elle éprouve pour les apatrides et qu'elle s'est préoccupée d'assurer à ceux-ci l'exercice le plus large possible des droits de l'homme et des libertés fondamentales,

CONSIDÉRANT que seuls les apatrides qui sont aussi des réfugiés peuvent bénéficier de la Convention du 28 juillet 1951 relative au statut des réfugiés et qu'il existe de nombreux apatrides auxquels ladite Convention n'est pas applicable,

CONSIDÉRANT qu'il est désirable de régler et d'améliorer la condition des apatrides par un accord international,

SONT CONVENUES des dispositions ci-après:

Präambel

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

IN DER ERWÄGUNG, daß die Charta der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz bestätigt haben, daß die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen,

IN DER ERWAGUNG, daß die Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung, die sie für die Staatenlosen empfinden, zum Ausdruck gebracht und sich bemüht haben, diesen die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in möglichst großem Umfang zu sichern,

IN DER ERWAGUNG, daß nur diejenigen Staatenlosen, die gleichzeitig Flüchtlinge sind, durch das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erfaßt werden und daß jenes Abkommen auf zahlreiche Staatenlose nicht anwendbar ist,

IN DER ERWAGUNG, daß es wünschenswert ist, die Rechtsstellung der Staatenlosen durch ein internationales Übereinkommen zu regeln und zu verbessern —

HABEN folgendes VEREINBART:

**Chapter I
General Provisions**

Article 1

**Definition of the term
"Stateless Person"**

1. For the purpose of this Convention, the term "stateless person" means a person who is not considered as a national by any State under the operation of its law.

**Chapitre premier
Dispositions générales**

Article premier

**Définition du terme
«apatride»**

1. Aux fins de la présente Convention, le terme «apatride» désigne une personne qu'aucun État ne considère comme son ressortissant par application de sa législation.

**Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

**Definition des Begriffs
„Staatenloser“**

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein „Staatenloser“ eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.

2. This Convention shall not apply:
- (i) To persons who are at present receiving from organs or agencies of the United Nations other than the United Nations High Commissioner for Refugees protection or assistance so long as they are receiving such protection or assistance;
 - (ii) To persons who are recognized by the competent authorities of the country in which they have taken residence as having the rights and obligations which are attached to the possession of the nationality of that country;
 - (iii) To persons with respect to whom there are serious reasons for considering that:
 - (a) They have committed a crime against peace, a war crime, or a crime against humanity, as defined in the international instruments drawn up to make provisions in respect of such crimes;
 - (b) They have committed a serious non-political crime outside the country of their residence prior to their admission to that country;
 - (c) They have been guilty of acts contrary to the purposes and principles of the United Nations.
2. Cette Convention ne sera pas applicable:
- i) Aux personnes qui bénéficient actuellement d'une protection ou d'une assistance de la part d'un organisme ou d'une institution des Nations Unies autre que le Haut-Commissaire des Nations Unies pour les réfugiés, tant qu'elles bénéfieront de ladite protection ou de ladite assistance;
 - ii) Aux personnes considérées par les autorités compétentes du pays dans lequel ces personnes ont établi leur résidence comme ayant les droits et les obligations attachés à la possession de la nationalité de ce pays;
 - iii) Aux personnes dont on aura des raisons sérieuses de penser:
 - a) Qu'elles ont commis un crime contre la paix, un crime de guerre ou un crime contre l'humanité, au sens des instruments internationaux élaborés pour prévoir des dispositions relatives à ces crimes;
 - b) Qu'elles ont commis un crime grave de droit commun en dehors du pays de leur résidence avant d'y être admises;
 - c) Qu'elles se sont rendues coupables d'agissements contraires aux buts et aux principes des Nations Unies.
- (2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung
- i) auf Personen, denen gegenwärtig ein Organ oder eine Organisation der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Schutz oder Beistand gewährt, solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen;
 - ii) auf Personen, denen die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, die Rechte und Pflichten zuerkennen, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind;
 - iii) auf Personen, bei denen aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,
 - a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Übereinkünfte begangen haben, die abgefaßt wurden, um Bestimmungen hinsichtlich derartiger Verbrechen zu treffen;
 - b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb ihres Aufenthaltslands begangen haben, bevor sie dort Aufnahme fanden;
 - c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Article 2

General obligations

Every stateless person has duties to the country in which he finds himself, which require in particular that he conform to its laws and regulations as well as to measures taken for the maintenance of public order.

Article 2

Obligations générales

Tout apatrie a, à l'égard du pays où il se trouve, des devoirs qui comportent notamment l'obligation de se conformer aux lois et règlements ainsi qu'aux mesures prises pour le maintien de l'ordre public.

Artikel 2

Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Staatenlose hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

Article 3

Non-discrimination

The Contracting States shall apply the provisions of this Convention to stateless persons without discrimination as to race, religion or country of origin.

Article 3

Non-discrimination

Les États contractants appliqueront les dispositions de cette Convention aux apatrides sans discrimination quant à la race, la religion ou le pays d'origine.

Artikel 3

Verbot unterschiedlicher Behandlung

Die Vertragsstaaten wenden dieses Übereinkommen auf Staatenlose ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Herkunftslands an.

Article 4

Religion

The Contracting States shall accord to stateless persons within their territories treatment at least as favourable as that accorded to their nationals with respect to freedom to practise

Article 4

Religion

Les États contractants accorderont aux apatrides sur leur territoire un traitement au moins aussi favorable que celui accordé aux nationaux en ce qui concerne la liberté de pratiquer

Artikel 4

Religion

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen in ihrem Hoheitsgebiet in bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder eine

their religion and freedom as regards the religious education of their children.

Article 5

Rights granted apart from this Convention

Nothing in this Convention shall be deemed to impair any rights and benefits granted by a Contracting State to stateless persons apart from this Convention.

Article 6

The term "in the same circumstances"

For the purpose of this Convention, the term "in the same circumstances" implies that any requirements (including requirements as to length and conditions of sojourn or residence) which the particular individual would have to fulfil for the enjoyment of the right in question, if he were not a stateless person, must be fulfilled by him, with the exception of requirements which by their nature a stateless person is incapable of fulfilling.

Article 7

Exemption from reciprocity

1. Except where this Convention contains more favourable provisions, a Contracting State shall accord to stateless persons the same treatment as is accorded to aliens generally.

2. After a period of three years' residence, all stateless persons shall enjoy exemption from legislative reciprocity in the territory of the Contracting States.

3. Each Contracting State shall continue to accord to stateless persons the rights and benefits to which they were already entitled, in the absence of reciprocity, at the date of entry into force of this Convention for that State.

4. The Contracting States shall consider favourably the possibility of according to stateless persons, in the absence of reciprocity, rights and benefits beyond those to which they are entitled according to paragraphs 2 and 3, and to extending exemption from reciprocity to stateless persons who do not fulfil the conditions provided for in paragraphs 2 and 3.

5. The provisions of paragraphs 2 and 3 apply both to the rights and benefits referred to in articles 13, 18, 19, 21 and 22 of this Convention and

quer leur religion et en ce qui concerne la liberté d'instruction religieuse de leurs enfants.

Article 5

Droits accordés indépendamment de cette Convention

Aucune disposition de cette Convention ne porte atteinte aux autres droits et avantages accordés, indépendamment de cette Convention, aux apatrides.

Article 6

L'expression "dans les mêmes circonstances"

Aux fins de cette Convention, les termes «dans les mêmes circonstances» impliquent que toutes les conditions (et notamment celles qui ont trait à la durée et aux conditions de séjour ou de résidence) que l'intéressé devrait remplir pour pouvoir exercer le droit en question, s'il n'était pas un apatriote, doivent être remplies par lui, à l'exception des conditions qui, en raison de leur nature, ne peuvent pas être remplies par un apatriote.

Article 7

Dispense de réciprocité

1. Sous réserve des dispositions plus favorables prévues par cette Convention, tout État contractant accordera aux apatrides le régime qu'il accorde aux étrangers en général.

2. Après un délai de résidence de trois ans, tous les apatrides bénéficieront, sur le territoire des États contractants, de la dispense de réciprocité législative.

3. Tout État contractant continuera à accorder aux apatrides les droits et avantages auxquels ils pouvaient déjà prétendre, en l'absence de réciprocité, à la date d'entrée en vigueur de cette Convention pour l'édit État.

4. Les États contractants envisageront avec bienveillance la possibilité d'accorder aux apatrides, en l'absence de réciprocité, des droits et des avantages outre ceux auxquels ils peuvent prétendre en vertu des paragraphes 2 et 3, ainsi que la possibilité de faire bénéficier de la dispense de réciprocité des apatrides qui ne remplissent pas les conditions visées aux paragraphes 2 et 3.

5. Les dispositions des paragraphes 2 et 3 ci-dessus s'appliquent aussi bien aux droits et avantages visés aux articles 13, 18, 19, 21 et 22 de

mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

Artikel 5

Unabhängig von diesem Übereinkommen gewährte Rechte

Rechte und Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat den Staatenlosen unabhängig von diesem Übereinkommen gewährt, bleiben von dessen Bestimmungen unberührt.

Artikel 6

Der Ausdruck "unter den gleichen Umständen"

Im Sinne dieses Übereinkommens ist der Ausdruck „unter den gleichen Umständen“ dahingehend zu verstehen, daß der Betreffende alle Erfordernisse erfüllen muß (einschließlich derjenigen, die sich auf die Dauer und die Bedingungen des vorübergehenden oder des dauernden Aufenthalts beziehen), die er, wenn er nicht Staatenloser wäre, erfüllen müßte, um in den Genuss des in Betracht kommenden Rechtes zu gelangen, mit Ausnahme von Erfordernissen, die ihrer Natur nach ein Staatenloser nicht erfüllen kann.

Artikel 7

Befreiung von der Gegenseitigkeit

(1) Soweit dieses Übereinkommen keine günstigeren Bestimmungen enthält, gewährt jeder Vertragsstaat den Staatenlosen die gleiche Behandlung, die er Ausländern allgemein gewährt.

(2) Nach dreijährigem Aufenthalt sind alle Staatenlosen im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten von dem Erfordernis der gesetzlichen Gegenseitigkeit befreit.

(3) Jeder Vertragsstaat gewährt den Staatenlosen weiterhin die Rechte und Vergünstigungen, auf die sie auch bei fehlender Gegenseitigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat bereits Anspruch hatten.

(4) Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, auch bei fehlender Gegenseitigkeit den Staatenlosen Rechte und Vergünstigungen zusätzlich zu denen zu gewähren, auf die sie nach den Absätzen 2 und 3 Anspruch haben, sowie die Befreiung von dem Erfordernis der Gegenseitigkeit auf solche Staatenlosen auszudehnen, welche die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllen.

(5) Die Absätze 2 und 3 finden auf die in den Artikeln 13, 18, 19, 21 und 22 genannten Rechte und Vergünstigungen sowie auf die in diesem Über-

to rights and benefits for which this Convention does not provide.

Article 8 Exemption from exceptional measures

With regard to exceptional measures which may be taken against the person, property or interests of nationals or former nationals of a foreign State, the Contracting States shall not apply such measures to a stateless person solely on account of his having previously possessed the nationality of the foreign State in question. Contracting States which, under their legislation, are prevented from applying the general principle expressed in this article shall, in appropriate cases, grant exemptions in favour of such stateless persons.

Article 9 Provisional measures

Nothing in this Convention shall prevent a Contracting State, in time of war or other grave and exceptional circumstances, from taking provisionally measures which it considers to be essential to the national security in the case of a particular person, pending a determination by the Contracting State that that person is in fact a stateless person and that the continuance of such measures is necessary in his case in the interests of national security.

Article 10 Continuity of residence

1. Where a stateless person has been forcibly displaced during the Second World War and removed to the territory of a Contracting State, and is resident there, the period of such enforced sojourn shall be considered to have been lawful residence within that territory.

2. Where a stateless person has been forcibly displaced during the Second World War from the territory of a Contracting State and has, prior to the date of entry into force of this Convention, returned there for the purpose of taking up residence, the period of residence before and after such enforced displacement shall be regarded as one uninterrupted period for any purposes for which uninterrupted residence is required.

Article 11 Stateless seamen

In the case of stateless persons regularly serving as crew members

cette Convention qu'aux droits et avantages qui ne sont pas prévus par elle.

Article 8 Dispense de mesures exceptionnelles

En ce qui concerne les mesures exceptionnelles qui peuvent être prises contre la personne, les biens ou les intérêts des ressortissants ou des anciens ressortissants d'un État déterminé, les États contractants n'appliqueront pas ces mesures à un apatride de uniquement parce qu'il a possédé la nationalité de l'État en question. Les États contractants qui, de par leur législation, ne peuvent appliquer le principe général consacré dans cet article, accorderont dans des cas appropriés des dispenses en faveur de tels apatrides.

Article 9 Mesures provisoires

Aucune des dispositions de la présente Convention n'a pour effet d'empêcher un État contractant, en temps de guerre ou dans d'autres circonstances graves et exceptionnelles, de prendre provisoirement à l'égard d'une personne déterminée les mesures que cet État estime indispensables à la sécurité nationale, en attendant qu'il soit établi par ledit État contractant que cette personne est effectivement un apatride et que le maintien desdites mesures est nécessaire à son égard dans l'intérêt de la sécurité nationale.

Article 10

Continuité de résidence

1. Lorsqu'un apatride a été déporté au cours de la deuxième guerre mondiale et transporté sur le territoire de l'un des États contractants et y réside, la durée de ce séjour forcé comptera comme résidence régulière sur ce territoire.

2. Lorsqu'un apatride a été déporté du territoire d'un État contractant au cours de la deuxième guerre mondiale et y est retourné avant l'entrée en vigueur de cette Convention pour y établir sa résidence, la période qui précède et celle qui suit cette déportation seront considérées, à toutes les fins pour lesquelles une résidence interrompue est nécessaire, comme ne constituant qu'une seule période ininterrompue.

Article 11

Gens de mer apatrides

Dans le cas d'apatrides régulièrement employés comme membres de

einkommen nicht vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen Anwendung.

Artikel 8 Befreiung von außergewöhnlichen Maßnahmen

Außergewöhnliche Maßnahmen, die gegen die Person, das Eigentum oder die Interessen der Staatsangehörigen oder ehemaligen Staatsangehörigen eines fremden Staates ergriffen werden können, werden von den Vertragsstaaten nicht allein deshalb auf einen Staatenlosen angewendet, weil er früher die Staatsangehörigkeit des betreffenden fremden Staates besaß. Die Vertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften der Anwendung des in diesem Artikel aufgestellten allgemeinen Grundsatzes entgegenstehen, werden in geeigneten Fällen Befreiungen zu gunsten solcher Staatenlosen gewähren.

Artikel 9

Vorläufige Maßnahmen

Dieses Übereinkommen hindert einen Vertragsstaat nicht daran, in Kriegszeiten oder unter sonstigen schwerwiegenden und außergewöhnlichen Umständen in bezug auf eine bestimmte Person vorläufig die Maßnahmen zu treffen, die er im Hinblick auf seine Sicherheit für unerlässlich hält, solange dieser Vertragsstaat noch nicht festgestellt hat, ob die betreffende Person tatsächlich staatenlos und die Aufrechterhaltung der in bezug auf sie getroffenen Maßnahmen im Interesse der Staatssicherheit erforderlich ist.

Artikel 10

Fortdauer des Aufenthalts

(1) Ist ein Staatenloser während des Zweiten Weltkriegs zwangsverschleppt und in das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats verbracht worden und hat er dort seinen Aufenthalt, so gilt die Dauer seines Zwangsaufenthalts als rechtmäßiger Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet.

(2) Ist ein Staatenloser während des Zweiten Weltkriegs aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats zwangsverschleppt worden und vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens dorthin zurückgekehrt, um dort seinen Aufenthalt zu nehmen, so gilt die Zeit vor und nach seiner Zwangsvorschleppung als ununterbrochener Aufenthalt für jeden Zweck, für den ein ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist.

Artikel 11

Staatenlose Seeleute

Bei Staatenlosen, die ordnungsgemäß als Besatzungsmitglieder an Bord

on board a ship flying the flag of a Contracting State, that State shall give sympathetic consideration to their establishment on its territory and the issue of travel documents to them or their temporary admission to its territory particularly with a view to facilitating their establishment in another country.

l'équipage à bord d'un navire battant pavillon d'un État contractant, cet État examinera avec bienveillance la possibilité d'autoriser lesdits apatrides à s'établir sur son territoire et de leur délivrer des titres de voyage ou de les admettre à titre temporaire sur son territoire, afin notamment de faciliter leur établissement dans un autre pays.

eines Schifffahrt Dienst tun, das die Flagge eines Vertragsstaats führt, wird dieser Staat wohlwollend die Möglichkeit prüfen, ihnen die Niederlassung in seinem Hoheitsgebiet zu gestatten und ihnen Reiseausweise auszustellen oder sie vorläufig in sein Hoheitsgebiet zuzulassen, insbesondere um ihre Niederlassung in einem anderen Land zu erleichtern.

Chapter II Juridical Status

Article 12 Personal status

1. The personal status of a stateless person shall be governed by the law of the country of his domicile or, if he has no domicile, by the law of the country of his residence.

2. Rights previously acquired by a stateless person and dependent on personal status, more particularly rights attaching to marriage, shall be respected by a Contracting State, subject to compliance, if this be necessary, with the formalities required by the law of that State, provided that the right in question is one which would have been recognized by the law of that State had he not become stateless.

Article 13

Movable and immovable property

The Contracting States shall accord to a stateless person treatment as favourable as possible and, in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances, as regards the acquisition of movable and immovable property and other rights pertaining thereto, and to leases and other contracts relating to movable and immovable property.

Article 14

Artistic rights and industrial property

In respect of the protection of industrial property, such as inventions, designs or models, trade marks, trade names, and of rights in literary, artistic and scientific works, a stateless person shall be accorded in the country in which he has his habitual residence the same protection as is accorded to nationals of that country. In the territory of any other Contracting State, he shall be accorded the same protection as is accorded in that territory to nationals of the coun-

Chapitre II Condition juridique

Article 12 Statut personnel

1. Le statut personnel de tout apatride sera régi par la loi du pays de son domicile ou, à défaut de domicile, par la loi du pays de sa résidence.

2. Les droits précédemment acquis par l'apatride et découlant du statut personnel, et notamment ceux qui résultent du mariage, seront respectés par tout État contractant, sous réserve, le cas échéant, de l'accomplissement des formalités prévues par la législation dudit État, étant entendu, toutefois, que le droit en cause doit être de ceux qui auraient été reconnus par la législation dudit État si l'intéressé n'était devenu apatride.

Article 13

Propriété mobilière et immobilière

Les États contractants accorderont à tout apatride un traitement aussi favorable que possible et, de toute façon, un traitement qui ne soit pas moins favorable que celui qui est accordé, dans les mêmes circonstances, aux étrangers en général en ce qui concerne l'acquisition de la propriété mobilière et immobilière et autres droits s'y rapportant, le louage et les autres contrats relatifs à la propriété mobilière et immobilière.

Article 14

Propriété intellectuelle et industrielle

En matière de protection de la propriété industrielle, notamment d'inventions, dessins, modèles, marques de fabrique, nom commercial, et en matière de protection de la propriété littéraire, artistique et scientifique, tout apatride bénéficiera dans le pays où il a sa résidence habituelle de la protection qui est accordée aux nationaux dudit pays. Dans le territoire de l'un quelconque des autres États contractants, il bénéficiera de la protection qui est accordée dans ledit territoire.

Kapitel II Rechtsstellung

Artikel 12 Personalstatut

(1) Das Personalstatut eines Staatenlosen bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, nach den Gesetzen seines Aufenthaltslands.

(2) Die von einem Staatenlosen früher erworbenen, sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem Vertragsstaat vorbehaltlich der nach seinen Gesetzen gegebenenfalls zu erfüllenden Förmlichkeiten geachtet; hierbei wird vorausgesetzt, daß es sich um ein Recht handelt, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn der Berechtigte nicht staatenlos geworden wäre.

Artikel 13

Bewegliche und unbewegliche Sachen

Hinsichtlich des Erwerbs von Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen und sonstiger diesbezüglicher Rechte sowie hinsichtlich von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen gewähren die Vertragsstaaten jedem Staatenlosen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Artikel 14

Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

Hinsichtlich des Schutzes von gewerblichen Rechten, insbesondere an Erfindungen, Mustern und Modellen, Warenzeichen und Handelsbezeichnungen sowie des Schutzes von Rechten an Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft erhält jeder Staatenlose in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den gleichen Schutz, der den Staatsangehörigen dieses Landes gewährt wird. Im Hoheitsgebiet jedes anderen Vertragsstaats erhält er den gleichen

try in which he has his habitual residence.

toire aux nationaux du pays dans lequel il a sa résidence habituelle.

Schutz, der dort den Staatsangehörigen des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Article 15

Right of association

As regards non-political and non-profit-making associations and trade unions the Contracting States shall accord to stateless persons lawfully staying in their territory treatment as favourable as possible, and in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances.

Article 15

Droit d'association

Les États contractants accorderont aux apatrides qui résident régulièrement sur leur territoire, en ce qui concerne les associations à but non politique et non lucratif et les syndicats professionnels, un traitement aussi favorable que possible et, de toute façon un traitement qui ne soit pas moins favorable que celui qui est accordé, dans les mêmes circonstances, aux étrangers en général.

Article 16

Access to Courts

1. A stateless person shall have free access to the Courts of Law on the territory of all Contracting States.

2. A stateless person shall enjoy in the Contracting State in which he has his habitual residence the same treatment as a national in matters pertaining to access to the Courts, including legal assistance and exemption from cautio judicatum solvi.

3. A stateless person shall be accorded in the matters referred to in paragraph 2 in countries other than that in which he has his habitual residence the treatment granted to a national of the country of his habitual residence.

Article 16

Droit d'ester en justice

1. Tout apatrie aura, sur le territoire des États contractants, libre et facile accès devant les tribunaux.

2. Dans l'État contractant où il a sa résidence habituelle, tout apatrie jouira du même traitement qu'un ressortissant en ce qui concerne l'accès aux tribunaux, y compris l'assistance judiciaire et l'exemption de la caution judicia'um solvi.

3. Dans les États contractants autres que celui où il a sa résidence habituelle et en ce qui concerne les questions visées au paragraphe 2, tout apatrie jouira du même traitement qu'un ressortissant du pays dans lequel il a sa résidence habituelle.

Artikel 15

Vereinigungsrecht

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, hinsichtlich der Vereinigungen, die weder politische noch Erwerbszwecke verfolgen, und hinsichtlich der Berufsverbände eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Artikel 16

Zugang zu den Gerichten

(1) Ein Staatenloser hat im Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten.

(2) Ein Staatenloser erfährt in dem Vertragsstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gleiche Behandlung wie dessen Staatsangehörige hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten, einschließlich des Armenrechts und der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten.

(3) Ein Staatenloser erfährt in den Vertragsstaaten, in denen er nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Angelegenheiten die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Chapter III

Gainful Employment

Article 17

Wage-earning employment

1. The Contracting States shall accord to stateless persons lawfully staying in their territory treatment as favourable as possible and, in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances, as regards the right to engage in wage-earning employment.

2. The Contracting States shall give sympathetic consideration to assimilating the rights of all stateless persons with regard to wage-earning employment to those of nationals, and in particular of those stateless persons who have entered their territory pursuant to programmes of labour recruitment or under immigration schemes.

Chapitre III

Emplois lucratifs

Article 17

Professions salariées

1. Les États contractants accorderont à tout apatrie résidant régulièrement sur leur territoire un traitement aussi favorable que possible et, de toute façon, un traitement qui ne soit pas moins favorable que celui qui est accordé, dans les mêmes circonstances, aux étrangers en général en ce qui concerne l'exercice d'une activité professionnelle salariée.

2. Les États contractants envisageront avec bienveillance l'adoption de mesures tendant à assimiler les droits de tous les apatrides en ce qui concerne l'exercice des professions salariées à ceux de leurs nationaux, et ce notamment pour les apatrides qui sont entrés sur leur territoire en application d'un programme de recrutement de la main-d'œuvre ou d'un plan d'immigration.

Kapitel III

Erwerbstätigkeit

Artikel 17

Unselbständige Erwerbstätigkeit

(1) Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

(2) Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Rechte aller Staatenlosen in bezug auf die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit den Rechten ihrer Staatsangehörigen anzugeleichen; dies gilt insbesondere für Staatenlose, die auf Grund eines Programms zur Anwerbung von Arbeitskräften oder eines Einwanderungsplans in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind.

Article 18**Self-employment**

The Contracting States shall accord to a stateless person lawfully in their territory treatment as favourable as possible and, in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances, as regards the right to engage on his own account in agriculture, industry, handicrafts and commerce and to establish commercial and industrial companies.

Article 18**Professions non salariées**

Les États contractants accorderont aux apatrides se trouvant régulièrement sur leur territoire un traitement aussi favorable que possible et, de toute façon, un traitement qui ne soit pas moins favorable que celui qui est accordé, dans les mêmes circonstances, aux étrangers en général, en ce qui concerne l'exercice d'une profession non salariée dans l'agriculture, l'industrie, l'artisanat et le commerce, ainsi que la création de sociétés commerciales et industrielles.

Artikel 18**Selbständige Erwerbstätigkeit**

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden, hinsichtlich der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel sowie hinsichtlich der Errichtung von Handelsgesellschaften eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Article 19**Liberal professions**

Each Contracting State shall accord to stateless persons lawfully staying in their territory who hold diplomas recognized by the competent authorities of that State, and who are desirous of practising a liberal profession, treatment as favourable as possible and, in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances.

Article 19**Professions libérales**

Tout État contractant accordera aux apatrides résidant régulièrement sur son territoire, qui sont titulaires de diplômes reconnus par les autorités compétentes dudit État et qui sont désireux d'exercer une profession libérale, un traitement aussi favorable que possible et, de toute façon, un traitement qui ne soit pas moins favorable que celui qui est accordé, dans les mêmes circonstances, aux étrangers en général.

Artikel 19**Freie Berufe**

Jeder Vertragsstaat gewährt den staatenlosen Inhabern eines von seinen zuständigen Behörden anerkannten Diploms, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und einen freien Beruf auszuüben wünschen, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Chapter IV**Welfare****Article 20****Rationing**

Where a rationing system exists, which applies to the population at large and regulates the general distribution of products in short supply, stateless persons shall be accorded the same treatment as nationals.

Chapitre IV**Avantages sociaux****Article 20****Rationnement**

Dans le cas où il existe un système de rationnement auquel est soumise la population dans son ensemble et qui réglemente la répartition générale de produits dont il y a pénurie, les apatrides seront traités comme les nationaux.

Kapitel IV**Wohlfahrtswesen****Artikel 20****Rationierung**

Soweit ein Rationierungssystem besteht, das für die gesamte Bevölkerung gilt und die allgemeine Verteilung von Mangelwaren regelt, werden Staatenlose wie Staatsangehörige behandelt.

Article 21**Housing**

As regards housing, the Contracting States, in so far as the matter is regulated by laws or regulations or is subject to the control of public authorities, shall accord to stateless persons lawfully staying in their territory treatment as favourable as possible and, in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances.

Article 21**Logement**

En ce qui concerne le logement, les États contractants accorderont, dans la mesure où cette question tombe sous le coup des lois et règlements ou est soumise au contrôle des autorités publiques, aux apatrides résidant régulièrement sur leur territoire un traitement aussi favorable que possible et, de toute façon, un traitement qui ne soit pas moins favorable que celui qui est accordé, dans les mêmes circonstances, aux étrangers en général.

Artikel 21**Wohnungswesen**

Soweit das Wohnungswesen durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften geregelt ist oder der Überwachung durch öffentliche Stellen unterliegt, gewähren die Vertragsstaaten den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Article 22**Public education**

1. The Contracting States shall accord to stateless persons the same

Article 22**Éducation publique**

1. Les États contractants accorderont aux apatrides le même traite-

Artikel 22**Öffentliches Erziehungswesen**

(1) Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen in bezug auf den

treatment as is accorded to nationals with respect to elementary education.

2. The Contracting States shall accord to stateless persons treatment as favourable as possible and, in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances, with respect to education other than elementary education and, in particular, as regards access to studies, the recognition of foreign school certificates, diplomas and degrees, the remission of fees and charges and the award of scholarships.

ment qu'aux nationaux en ce qui concerne l'enseignement primaire.

2. Les États contractants accordent aux apatrides un traitement aussi favorable que possible et, de toute façon, un traitement qui ne soit pas moins favorable que celui qui est accordé aux étrangers en général, dans les mêmes circonstances, quant aux catégories d'enseignement autres que l'enseignement primaire et, notamment, en ce qui concerne l'accès aux études, la reconnaissance de certificats d'études, de diplômes et de titres universitaires délivrés à l'étranger, la remise des droits et taxes et l'attribution de bourses d'études.

Grund- und Hauptschulunterricht die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

(2) Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen hinsichtlich aller sonstigen Erziehungseinrichtungen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird; dies gilt insbesondere für die Zulassung zum Studium, die Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse, Diplome und akademischer Titel, den Erlass von Gebühren und Abgaben und die Zuerkennung von Stipendien.

Article 23

Public relief

The Contracting States shall accord to stateless persons lawfully staying in their territory the same treatment with respect to public relief and assistance as is accorded to their nationals.

Article 23

Assistance publique

Les États contractants accorderont aux apatrides résidant régulièrement sur leur territoire le même traitement en matière d'assistance et de secours publics qu'à leurs nationaux.

Artikel 23

Öffentliche Fürsorge

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, in bezug auf öffentliche Fürsorge und Unterstützung die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

Article 24

Labour legislation and social security

1. The Contracting States shall accord to stateless persons lawfully staying in their territory the same treatment as is accorded to nationals in respect of the following matters:

(a) In so far as such matters are governed by laws or regulations or are subject to the control of administrative authorities: remuneration, including family allowances where these form part of remuneration, hours of work, overtime arrangements, holidays with pay, restrictions on home work, minimum age of employment, apprenticeship and training, women's work and the work of young persons, and the enjoyment of the benefits of collective bargaining;

(b) Social security (legal provisions in respect of employment injury, occupational diseases, maternity, sickness, disability, old age, death, unemployment, family responsibilities and any other contingency which, according to national laws or regulations, is covered by a social security scheme), subject to the following limitations:

(i) There may be appropriate arrangements for the maintenance of acquired rights and rights in course of acquisition;

Article 24

Législation du travail et sécurité sociale

1. Les États contractants accordent aux apatrides résidant régulièrement sur leur territoire le même traitement qu'aux nationaux en ce qui concerne les matières suivantes:

a) Dans la mesure où ces questions sont réglementées par la législation ou dépendent des autorités administratives: la rémunération, y compris les allocations familiales lorsque ces allocations font partie de la rémunération, la durée du travail, les heures supplémentaires, les congés payés, les restrictions au travail à domicile, l'âge d'admission à l'emploi, l'apprentissage et la formation professionnelle, le travail des femmes et des adolescents et la jouissance des avantages offerts par les conventions collectives;

b) La sécurité sociale (les dispositions légales relatives aux accidents du travail, aux maladies professionnelles, à la maternité, à la maladie, à l'invalidité, à la vieillesse et au décès, au chômage, aux charges de famille, ainsi qu'à tout autre risque qui, conformément à la législation nationale, est couvert par un système de sécurité sociale), sous réserve:

i) Des arrangements appropriés visant le maintien des droits acquis et des droits en cours d'acquisition;

Artikel 24

Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, in bezug auf folgende Angelegenheiten die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen:

a) Arbeitentgelt einschließlich Familieneihilfen, wenn diese Bestandteil des Arbeitentgelts sind, Arbeitszeit, Überstundenregelung, bezahlter Urlaub, Beschränkungen in der Heimarbeit, Mindestalter für die Beschäftigung, Lehrzeit und Berufsausbildung, Arbeit von Frauen und Jugendlichen sowie die Inanspruchnahme der auf Tarifverträgen beruhenden Vergünstigungen, soweit diese Angelegenheiten durch Rechtsvorschriften geregelt sind oder in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen;

b) Soziale Sicherheit (gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Alter, Tod, Arbeitslosigkeit, Familiенunterhalt sowie jedes andere nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durch ein System der Sozialen Sicherheit gedeckte Wagnis), vorbehaltlich

i) geeigneter Regelungen in bezug auf die Wahrung erworbener Rechte und Anwartschaften sowie

(ii) National laws or regulations of the country of residence may prescribe special arrangements concerning benefits or portions of benefits which are payable wholly out of public funds, and concerning allowances paid to persons who do not fulfil the contribution conditions prescribed for the award of a normal pension.

2. The right to compensation for the death of a stateless person resulting from employment injury or from occupational disease shall not be affected by the fact that the residence of the beneficiary is outside the territory of the Contracting State.

3. The Contracting States shall extend to stateless persons the benefits of agreements concluded between them, or which may be concluded between them in the future, concerning the maintenance of acquired rights and rights in the process of acquisition in regard to social security, subject only to the conditions which apply to nationals of the States signatory to the agreements in question.

4. The Contracting States will give sympathetic consideration to extending to stateless persons so far as possible the benefits of similar agreements which may at any time be in force between such Contracting States and non-contracting States.

ii) Des dispositions particulières prescrites par la législation nationale du pays de résidence et visant les prestations ou fractions de prestations payables exclusivement sur les fonds publics, ainsi que les allocations versées aux personnes qui ne réunissent pas les conditions de cotisation exigées pour l'attribution d'une pension normale.

2. Les droits à prestation ouverts par le décès d'un apatride survenu du fait d'un accident du travail ou d'une maladie professionnelle ne seront pas affectés par le fait que l'ayant droit réside en dehors du territoire de l'État contractant.

3. Les États contractants étendront aux apatrides le bénéfice des accords qu'ils ont conclus ou viendront à conclure entre eux concernant le maintien des droits acquis ou en cours d'acquisition en matière de sécurité sociale, pour autant que les apatrides réunissent les conditions prévues pour les nationaux des pays signataires des accords en question.

4. Les États contractants examineront avec bienveillance la possibilité d'étendre, dans toute la mesure du possible, aux apatrides le bénéfice d'accords similaires qui sont ou seront en vigueur entre ces États contractants et des États non contractants.

ii) besonderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften des Aufenthaltslands über Leistungen oder Leistungsteile, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie über Zuwendungen an Personen, welche die zur Erlangung einer normalen Rente festgesetzten Beitragsbedingungen nicht erfüllen.

(2) Ist der Tod eines Staatenlosen durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so wird das Recht auf Ersatz des Schadens nicht dadurch berührt, daß sich der Berechtigte außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats aufhält.

(3) Die Vertragsstaaten gewähren die Vorteile der Abkommen, die sie zur Wahrung erworbener Rechte und Anwartschaften auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit untereinander geschlossen haben oder schließen werden, auch den Staatenlosen, soweit diese die Voraussetzungen erfüllen, die für Angehörige der Unterzeichnerstaaten der betreffenden Abkommen gelten.

(4) Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Vorteile ähnlicher Abkommen, die zwischen Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten jetzt oder künftig in Kraft sind, soweit wie möglich auch den Staatenlosen zu gewähren.

Chapter V Administrative Measures

Article 25 Administrative assistance

1. When the exercise of a right by a stateless person would normally require the assistance of authorities of a foreign country to whom he cannot have recourse, the Contracting State in whose territory he is residing shall arrange that such assistance be afforded to him by their own authorities.

2. The authority or authorities mentioned in paragraph 1 shall deliver or cause to be delivered under their supervision to stateless persons such documents or certifications as would normally be delivered to aliens by or through their national authorities.

3. Documents or certifications so delivered shall stand in the stead of the official instruments delivered to aliens by or through their national

Chapitre V Mesures administratives

Article 25 Aide administrative

1. Lorsque l'exercice d'un droit par un apatride nécessiterait normalement le concours d'autorités étrangères auxquelles il ne peut recourir, les États contractants sur le territoire desquels il réside veilleront à ce que ce concours lui soit fourni par leurs propres autorités.

2. La ou les autorités visées au paragraphe 1 délivreront ou feront délivrer, sous leur contrôle, aux apatrides les documents ou certificats qui, normalement, seraient délivrés à un étranger par ses autorités nationales ou par leur intermédiaire.

3. Les documents ou certificats ainsi délivrés remplaceront les actes officiels délivrés à des étrangers par leurs autorités nationales ou par leur

Kapitel V Verwaltungsmaßnahmen

Artikel 25 Verwaltungshilfe

(1) Würde die Ausübung eines Rechtes durch einen Staatenlosen normalerweise die Unterstützung der Behörden eines anderen Landes erfordern, die er nicht in Anspruch nehmen kann, so trägt der Vertragsstaat in dessen Hoheitsgebiet er sich an und dafür Sorge, daß dessen eigene Behörden dem Staatenlosen diese Unterstützung gewähren.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Behörden werden den Staatenlosen diejenigen Urkunden und Bescheinigungen ausstellen oder unter ihrer Aufsicht ausstellen lassen, die Ausländern normalerweise von den Behörden ihres eigenen Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden.

(3) Die so ausgestellten Urkunden oder Bescheinigungen ersetzen die amtlichen Schriftstücke, die Ausländern sonst von den Behörden ihres

authorities, and shall be given credence in the absence of proof to the contrary.

4. Subject to such exceptional treatment as may be granted to indigent persons, fees may be charged for the services mentioned herein, but such fees shall be moderate and commensurate with those charged to nationals for similar services.

5. The provisions of this article shall be without prejudice to articles 27 and 28.

Article 26

Freedom of movement

Each Contracting State shall accord to stateless persons lawfully in its territory the right to choose their place of residence and to move freely within its territory, subject to any regulations applicable to aliens generally in the same circumstances.

Article 27

Identity papers

The Contracting States shall issue identity papers to any stateless person in their territory who does not possess a valid travel document.

Article 28

Travel documents

The Contracting States shall issue to stateless persons lawfully staying in their territory travel documents for the purpose of travel outside their territory, unless compelling reasons of national security or public order otherwise require, and the provisions of the Schedule to this Convention shall apply with respect to such documents. The Contracting States may issue such a travel document to any other stateless person in their territory; they shall in particular give sympathetic consideration to the issue of such a travel document to stateless persons in their territory who are unable to obtain a travel document from the country of their lawful residence.

Article 29

Fiscal charges

1. The Contracting States shall not impose upon stateless persons duties, charges or taxes, of any description

intermédiaire et feront foi jusqu'à preuve du contraire.

4. Sous réserve des exceptions qui pourraient être admises en faveur des indigents, les services mentionnés dans le présent article pourront être rétribués, mais ces rétributions seront modérées et en rapport avec les perceptions opérées sur les nationaux à l'occasion de services analogues.

5. Les dispositions de cet article n'affectent en rien les articles 27 et 28.

Article 26

Liberté de circulation

Tout État contractant accordera aux apatrides se trouvant régulièrement sur son territoire le droit d'y choisir leur lieu de résidence et d'y circuler librement, sous les réserves instituées par la réglementation applicable aux étrangers en général, dans les mêmes circonstances.

Article 27

Pièces d'identité

Les États contractants délivreront des pièces d'identité à tout apatride se trouvant sur leur territoire et qui ne possède pas un titre de voyage valable.

Article 28

Titres de voyage

Les États contractants délivreront aux apatrides résidant régulièrement sur leur territoire des titres de voyage destinés à leur permettre de voyager hors de ce territoire, à moins que des raisons impérieuses de sécurité nationale ou d'ordre public ne s'y opposent. Les dispositions de l'annexe à cette Convention s'appliqueront à ces documents. Les États contractants pourront délivrer un tel titre de voyage à tout autre apatride se trouvant sur leur territoire; ils accorderont une attention particulière aux cas d'apatrides se trouvant sur leur territoire et qui ne sont pas en mesure d'obtenir un titre de voyage du pays de leur résidence régulière.

eigenen Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden; sie haben vorbehaltlich des Gegenbeweises volle Beweiskraft.

(4) Abgesehen von Ausnahmen, die gegebenenfalls zugunsten Bedürftiger zugelassen werden, können für die in diesem Artikel erwähnten Amtshandlungen Gebühren erhoben werden; sie müssen mäßig sein und denjenigen entsprechen, die von den eigenen Staatsangehörigen für ähnliche Amtshandlungen erhoben werden.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die Artikel 27 und 28 unberührt.

Artikel 26

Freizügigkeit

Jeder Vertragsstaat gewährt den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet befinden, das Recht auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf Freizügigkeit in diesem Hoheitsgebiet, vorbehaltlich der Bestimmungen, die auf Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen Anwendung finden.

Artikel 27

Personalausweise

Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.

Artikel 28

Reiseausweise

Die Vertragsstaaten stellen den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb dieses Hoheitsgebiets gestatten, es sei denn, daß zwingende Gründe der Staatsicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen; auf diese Ausweise findet der Anhang zu diesem Übereinkommen Anwendung. Die Vertragsstaaten können auch jedem anderen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen einen solchen Reiseausweis ausstellen; sie werden insbesondere wohlwollend die Möglichkeit prüfen, solche Reiseausweise denjenigen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen auszustellen, die von dem Land, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben, keinen Reiseausweis erhalten können.

Artikel 29

Steuerliche Lasten

(1) Die Vertragsstaaten erheben von den Staatenlosen keine anderen oder höheren Gebühren, Steuern oder son-

Article 29

Charges fiscales

1. Les États contractants n'assujettiront pas les apatrides à des droits, taxes, impôts, sous quelque dénomina-

whatsoever, other or higher than those which are or may be levied on their nationals in similar situations.

2. Nothing in the above paragraph shall prevent the application to stateless persons of the laws and regulations concerning charges in respect of the issue to aliens of administrative documents including identity papers.

Article 30

Transfer of assets

1. A Contracting State shall, in conformity with its laws and regulations, permit stateless persons to transfer assets which they have brought into its territory, to another country where they have been admitted for the purposes of resettlement.

2. A Contracting State shall give sympathetic consideration to the application of stateless persons for permission to transfer assets wherever they may be and which are necessary for their resettlement in another country to which they have been admitted.

Article 31

Expulsion

1. The Contracting States shall not expel a stateless person lawfully in their territory save on grounds of national security or public order.

2. The expulsion of such a stateless person shall be only in pursuance of a decision reached in accordance with due process of law. Except where compelling reasons of national security otherwise require, the stateless person shall be allowed to submit evidence to clear himself, and to appeal to and be represented for the purpose before competent authority or a person or persons specially designated by the competent authority.

3. The Contracting States shall allow such a stateless person a reasonable period within which to seek legal admission into another country. The Contracting States reserve the right to apply during that period such internal measures as they may deem necessary.

Article 32

Naturalization

The Contracting States shall as far as possible facilitate the assimilation

tion que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui sont ou qui seront perçus sur leurs nationaux dans des situations analogues.

2. Les dispositions du paragraphe précédent ne s'opposent pas à l'application aux apatrides des dispositions des lois et règlements concernant les taxes afférentes à la délivrance aux étrangers de documents administratifs, pièces d'identité y comprises.

Article 30

Transfert des avoirs

1. Tout État contractant permettra aux apatrides, conformément aux lois et règlements de leur pays, de transférer les avoirs qu'ils ont fait entrer sur son territoire dans le territoire d'un autre pays où ils ont été admis afin de s'y réinstaller.

2. Tout État contractant accordera sa bienveillante attention aux demandes présentées par des apatrides qui désirent obtenir l'autorisation de transférer tous autres avoirs nécessaires à leur réinstallation dans un autre pays où ils ont été admis afin de s'y réinstaller.

Article 31

Expulsion

1. Les États contractants n'expulseront un apatriote se trouvant régulièrement sur leur territoire que pour des raisons de sécurité nationale ou d'ordre public.

2. L'expulsion de cet apatriote n'aura lieu qu'en exécution d'une décision rendue conformément à la procédure prévue par la loi. L'apatriote devra, sauf si des raisons impérieuses de sécurité nationale s'y opposent, être admis à fournir des preuves tendant à le disculper, à présenter un recours et à se faire représenter à cet effet devant une autorité compétente ou devant une ou plusieurs personnes spécialement désignées par l'autorité compétente.

3. Les États contractants accorderont à un tel apatriote un délai raisonnable pour lui permettre de chercher à se faire admettre régulièrement dans un autre pays. Les États contractants peuvent appliquer, pendant ce délai, telle mesure d'ordre interne qu'ils jugeront opportune.

Article 32

Naturalisation

Les États contractants faciliteront, dans toute la mesure du possible, l'as-

stigen Abgaben gleich welcher Art oder Bezeichnung, als von ihren Staatsangehörigen unter entsprechenden Voraussetzungen jetzt oder künftig erhoben werden.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, daß die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über Gebühren für die Ausstellung von Verwaltungsurkunden einschließlich Personalausweisen an Ausländer auf Staatenlose angewandt werden.

Artikel 30

Überführung von Vermögenswerten

(1) Jeder Vertragsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften den Staatenlosen, die Vermögenswerte, die sie in sein Hoheitsgebiet gebracht haben, in ein anderes Land zu überführen, in das sie zur Wiederansiedlung zugelassen worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat wird wohlwollend die Anträge Staatenloser auf Erlaubnis zur Überführung von — wo immer befindlichen — Vermögenswerten prüfen, die sie zur Wiederansiedlung in einem anderen Land benötigen, in das sie zugelassen worden sind.

Artikel 31

Ausweisung

(1) Die Vertragsstaaten weisen keinen Staatenlosen aus, der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befindet, es sei denn aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Ausweisung eines Staatenlosen darf nur in Ausführung einer Entscheidung erfolgen, die in einem ordentlichen gesetzlichen Verfahren ergangen ist. Soweit nicht zwingende Gründe der Staatssicherheit dem entgegenstehen, ist dem Staatenlosen zu gestatten, Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren Personen vertreten zu lassen, die von der zuständigen Behörde besonders bestimmt sind.

(3) Die Vertragsstaaten gewähren einem solchen Staatenlosen eine angemessene Frist, in der er in einem anderen Land um rechtmäßige Zulassung nachsuchen kann. Die Vertragsstaaten behalten sich vor, während dieser Frist die ihnen erforderlich erscheinenden Maßnahmen innerstaatlicher Art zu ergreifen.

Artikel 32

Einbürgerung

Die Vertragsstaaten erleichtern so weit wie möglich die Eingliederung

and naturalization of stateless persons. They shall in particular make every effort to expedite naturalization proceedings and to reduce as far as possible the charges and costs of such proceedings.

similation et la naturalisation des apatrides. Ils s'efforceront notamment d'accélérer la procédure de naturalisation et de réduire, dans toute la mesure du possible, les taxes et les frais de cette procédure.

und Einbürgerung Staatenloser. Sie werden insbesondere bestrebt sein, das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und dessen Kosten soweit wie möglich herabzusetzen.

Chapter VI Final Clauses

Article 33

Information on national legislation

The Contracting States shall communicate to the Secretary-General of the United Nations the laws and regulations which they may adopt to ensure the application of this Convention.

Article 34

Settlement of disputes

Any dispute between parties to this Convention relating to its interpretation or application, which cannot be settled by other means, shall be referred to the International Court of Justice at the request of any one of the parties to the dispute.

Article 35

Signature, ratification and accession

1. This Convention shall be open for signature at the Headquarters of the United Nations until 31 December 1955.

2. It shall be open for signature on behalf of:

(a) Any State Member of the United Nations;
(b) Any other State invited to attend the United Nations Conference on the Status of Stateless Persons; and

(c) Any State to which an invitation to sign or to accede may be addressed by the General Assembly of the United Nations.

3. It shall be ratified and the instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

4. It shall be open for accession by the States referred to in paragraph 2 of this article. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

Article 36

Territorial application clause

1. Any State may, at the time of signature, ratification or accession,

Chapitre VI Clauses finales

Article 33

Renseignements portant sur les lois et règlements nationaux

Les États contractants communiqueront au Secrétaire général des Nations Unies le texte des lois et des règlements qu'ils pourront promulguer pour assurer l'application de cette Convention.

Article 34

Règlement des différends

Tout différend entre les parties à cette Convention relatif à son interprétation ou à son application, qui n'aura pu être réglé par d'autres moyens, sera soumis à la Cour internationale de Justice à la demande de l'une des parties au différend.

Article 35

Signature, ratification et adhésion

1. Cette Convention sera ouverte à la signature au Siège de l'Organisation des Nations Unies jusqu'au 31 décembre 1955.

2. Elle sera ouverte à la signature:

a) De tout État Membre de l'Organisation des Nations Unies;
b) De tout autre État non membre invité à la Conférence des Nations Unies sur le statut des apatrides;

c) De tout État auquel l'Assemblée générale des Nations Unies aurait adressé une invitation à signer ou à adhérer.

3. Elle devra être ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général des Nations Unies.

4. Les États visés au paragraphe 2 du présent article pourront adhérer à cette Convention. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général des Nations Unies.

Article 36

Clause d'application territoriale

1. Tout État pourra, au moment de la signature, ratification ou adhésion

Kapitel VI Schlußbestimmungen

Artikel 33

Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften

Die Vertragsstaaten teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften mit, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen.

Artikel 34

Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsparteien dieses Übereinkommens über dessen Auslegung oder Anwendung, die auf andere Weise nicht beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Artikel 35

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1955 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.

(2) Es liegt zur Unterzeichnung auf
a) für jedes Mitglied der Vereinten Nationen,
b) für jeden anderen Staat, der zur Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Staatenlosen eingeladen wurde, und
c) für jeden Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, es zu unterzeichnen oder ihm beizutreten.

(3) Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Staaten können diesem Übereinkommen beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 36

Geltungsbereichsklausel

(1) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem

declare that this Convention shall extend to all or any of the territories for the international relations of which it is responsible. Such a declaration shall take effect when the Convention enters into force for the State concerned.

2. At any time thereafter any such extension shall be made by notification addressed to the Secretary-General of the United Nations and shall take effect as from the ninetieth day after the day of receipt by the Secretary-General of the United Nations of this notification, or as from the date of entry into force of the Convention for the State concerned, whichever is the later.

3. With respect to those territories to which this Convention is not extended at the time of signature, ratification or accession, each State concerned shall consider the possibility of taking the necessary steps in order to extend the application of this Convention to such territories, subject, where necessary for constitutional reasons, to the consent of the Governments of such territories.

sion, déclarer que cette Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international, ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Une telle déclaration produira ses effets au moment de l'entrée en vigueur de la Convention pour ledit État.

2. À tout moment ultérieur, cette extension se fera par notification adressée au Secrétaire général des Nations Unies et produira ses effets à partir du quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date à laquelle le Secrétaire général des Nations Unies aura reçu la notification ou à la date d'entrée en vigueur de la Convention pour ledit État si cette dernière date est postérieure.

3. En ce qui concerne les territoires auxquels cette Convention ne s'appliquerait pas à la date de la signature, ratification ou adhésion, chaque État intéressé examinera la possibilité de prendre aussitôt que possible toutes mesures nécessaires afin d'aboutir à l'application de cette Convention auxdits territoires, sous réserve, le cas échéant, de l'assentiment des gouvernements de ces territoires qui serait requis pour des raisons constitutionnelles.

Article 37

Federal clause

In the case of a Federal or non-unitary State, the following provisions shall apply:

- (a) With respect to those articles of this Convention that come within the legislative jurisdiction of the federal legislative authority, the obligations of the Federal Government shall to this extent be the same as those of Parties which are not Federal States;
- (b) With respect to those articles of this Convention that come within the legislative jurisdiction of constituent States, provinces or cantons which are not, under the constitutional system of the Federation, bound to take legislative action, the Federal Government shall bring such articles with a favourable recommendation to the notice of the appropriate authorities of states, provinces or cantons at the earliest possible moment.
- (c) A Federal State Party to this Convention shall, at the request of any other Contracting State transmitted through the Secretary-General of the United Nations, supply a statement of the law and practice of the Federation and its constituent units in regard to any particular provision of the Convention showing the extent to

Article 37

Clause fédérale

Dans le cas d'un État fédératif ou non unitaire, les dispositions ci-après s'appliqueront:

- a) En ce qui concerne les articles de cette Convention dont la mise en œuvre relève de l'action législative du pouvoir législatif fédéral, les obligations du gouvernement fédéral seront, dans cette mesure, les mêmes que celle des parties qui ne sont pas des États fédératifs;
- b) En ce qui concerne les articles de cette Convention dont l'application relève de l'action législative de chacun des États, provinces ou cantons constituants, qui ne sont pas, en vertu du système constitutionnel de la fédération, tenus de prendre des mesures législatives, le gouvernement fédéral portera le plus tôt possible, et avec son avis favorable, lesdits articles à la connaissance des autorités compétentes des États, provinces ou cantons;
- c) Un État fédératif partie à cette Convention communiquera, à la demande de tout autre État contractant qui lui aura été transmise par le Secrétaire général des Nations Unies, un exposé de la législation et des pratiques en vigueur dans la fédération et ses unités constituantes en ce qui concerne telle ou telle disposition de la Con-

Beitritt erklären, daß sich dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne Hoheitsgebiete erstrecken soll, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden

Beitritt in Kraft tritt.

(2) Jede spätere derartige Erstreckung erfolgt durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Notifikation; die Erstreckung wird mit dem neunzigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen oder mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem dieses Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt, falls dieser Zeitpunkt der spätere ist.

(3) Hinsichtlich derjenigen Hoheitsgebiete, auf die dieses Übereinkommen bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt nicht erstreckt worden ist, wird jeder in Betracht kommende Staat die erforderlichen Schritte in Erwägung ziehen, um dieses Übereinkommen so bald wie möglich auf diese Hoheitsgebiete zu erstrecken, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Regierungen, soweit eine solche aus verfassungsmäßigen Gründen erforderlich ist.

Artikel 37

Bundesstaatklausel

Für Bundes- oder Nichteinheitsstaaten gelten folgende Bestimmungen:

- a) Soweit für bestimmte Artikel dieses Übereinkommens der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit besitzt, hat die Bundesregierung die gleichen Verpflichtungen wie die Vertragsparteien, die nicht Bundesstaaten sind;
- b) soweit für bestimmte Artikel dieses Übereinkommens die Gliedstaaten, -provinzen oder -kantone die Gesetzgebungszuständigkeit besitzen, ohne nach der Verfassungsordnung des Bundes zum Erlaß von Rechtsvorschriften verpflichtet zu sein, bringt die Bundesregierung den zuständigen Stellen der Gliedstaaten, -provinzen oder -kantone diese Artikel so bald wie möglich befürwortend zur Kenntnis;
- c) richtet ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens über den Generalsekretär der Vereinten Nationen an einen Bundesstaat, der Vertragspartei ist, eine Anfrage über das Recht und die Praxis des Bundes und seiner Glieder in bezug auf einzelne Bestimmungen dieses Übereinkommens, so legt dieser Bundesstaat eine Darstellung vor,

which effect has been given to that provision by legislative or other action.

vention, indiquant la mesure dans laquelle effet a été donné, par une action législative ou autre, à ladite disposition.

aus der ersichtlich ist, inwieweit die betreffenden Bestimmungen durch den Erlaß von Rechtsvorschriften oder durch sonstige Maßnahmen wirksam geworden sind.

Article 38

Reservations

1. At the time of signature, ratification or accession, any State may make reservations to articles of the Convention other than to articles 1, 3, 4, 16 (1) and 33 to 42 inclusive.

2. Any State making a reservation in accordance with paragraph 1 of this article may at any time withdraw the reservation by a communication to that effect addressed to the Secretary-General of the United Nations.

Article 38

Réserve

1. Au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, tout État pourra formuler des réserves aux articles de la Convention autres que les articles 1^{er}, 3, 4, 16 (1) et 33 à 42 inclus.

2. Tout État contractant ayant formulé une réserve conformément au paragraphe 1 de cet article pourra à tout moment la retirer par une communication à cet effet adressée au Secrétaire général des Nations Unies.

Artikel 38

Vorbehalte

(1) Bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt kann jeder Staat zu Artikeln des Übereinkommens, mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 4, 16 Absatz 1 und 33 bis 42, Vorbehalte einlegen.

(2) Hat ein Vertragsstaat gemäß Absatz 1 einen Vorbehalt eingelegt, so kann er ihn jederzeit durch eine diesbezügliche an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung zurücknehmen.

Article 39

Entry into force

1. This Convention shall come into force on the ninetieth day following the day of deposit of the sixth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the sixth instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the ninetieth day following the date of deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

Article 39

Entrée en vigueur

1. Cette Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des États qui ratifient la Convention ou y adhéreront après le dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion, elle entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt par cet État de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Artikel 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt mit dem neunzigsten Tag nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es am neunzigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Article 40

Denunciation

1. Any Contracting State may denounce this Convention at any time by a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations.

2. Such denunciation shall take effect for the Contracting State concerned one year from the date upon which it is received by the Secretary-General of the United Nations.

3. Any State which has made a declaration or notification under article 36 may, at any time thereafter, by a notification to the Secretary-General of the United Nations, declare that the Convention shall cease to extend to such territory one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

Article 40

Désignation

1. Tout État contractant pourra dénoncer la Convention à tout moment par notification adressée au Secrétaire général des Nations Unies.

2. La dénonciation prendra effet pour l'État intéressé un an après la date à laquelle elle aura été reçue par le Secrétaire général des Nations Unies.

3. Tout État qui a fait une déclaration ou une notification conformément à l'article 36 pourra notifier ultérieurement au Secrétaire général des Nations Unies que la Convention cessera de s'appliquer à tout territoire désigné dans la notification. La Convention cessera alors de s'appliquer au territoire en question un an après la date à laquelle le Secrétaire général aura reçu cette notification.

Artikel 40

Kündigung

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird für den betreffenden Vertragsstaat ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen ist.

(3) Jeder Staat, der eine Erklärung oder eine Notifikation gemäß Artikel 36 eingereicht hat, kann in der Folge dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit durch eine Notifikation mitteilen, daß das Übereinkommen auf ein in der Notifikation bezeichnetes Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr finden soll. Das Übereinkommen tritt sodann ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär für das betreffende Hoheitsgebiet außer Kraft.

Article 41

Revision

1. Any Contracting State may request revision of this Convention at

Article 41

Revision

1. Tout État contractant pourra en tout temps, par voie de notification

Artikel 41

Revision

(1) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär

any time by a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations.

2. The General Assembly of the United Nations shall recommend the steps, if any, to be taken in respect of such request.

Article 42

Notifications by the Secretary-General of the United Nations

The Secretary-General of the United Nations shall inform all Members of the United Nations and non-Member States referred to in article 35:

- (a) Of signatures, ratifications and accessions in accordance with article 35;
- (b) Of declarations and notifications in accordance with article 36;
- (c) Of reservations and withdrawals in accordance with article 38;
- (d) Of the date on which this Convention will come into force in accordance with article 39;
- (e) Of denunciations and notifications in accordance with article 40;
- (f) Of requests for revision in accordance with article 41.

IN FAITH WHEREOF the undersigned, duly authorized, have signed this Convention on behalf of their respective Governments.

DONE at New York, this twenty-eighth day of September, one thousand nine hundred and fifty-four, in a single copy, of which the English, French and Spanish texts are equally authentic and which shall remain deposited in the archives of the United Nations, and certified true copies of which shall be delivered to all Members of the United Nations and to the non-Member States referred to in article 35.

adressée au Secrétaire général des Nations Unies, demander la révision de cette Convention.

2. L'Assemblée générale des Nations Unies recommandera les mesures à prendre, le cas échéant, au sujet de cette demande.

Article 42

Notifications par le Secrétaire général des Nations Unies

Le Secrétaire général des Nations Unies notifiera à tous les États Membres des Nations Unies et aux États non membres visés à l'article 35:

- a) Les signatures, ratifications et adhésions visées à l'article 35;
- b) Les déclarations et les notifications visées à l'article 36;
- c) Les réserves formulées ou retirées visées à l'article 38;
- d) La date à laquelle cette Convention entrera en vigueur, en application de l'article 39;
- e) Les dénonciations et les notifications visées à l'article 40;
- f) Les demandes de révision visées à l'article 41.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés, ont signé, au nom de leurs Gouvernements respectifs, la présente Convention.

FAIT à New-York, le vingt-huit septembre mil neuf cent cinquante-quatre, en un seul exemplaire dont les textes anglais, espagnol et français font également foi et qui sera déposé dans les archives de l'Organisation des Nations Unies et dont les copies certifiées conformes seront remises à tous les États Membres des Nations Unies et aux États non membres visés à l'article 35.

tär der Vereinten Nationen zu richtende Notifikation die Revision dieses Übereinkommens beantragen.

(2) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen empfiehlt die Maßnahmen, die gegebenenfalls in Bezug auf einen solchen Antrag zu ergreifen sind.

Artikel 42

Notifikationen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel 35 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 35;
- b) die Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 36;
- c) die Einlegung und Zurücknahme von Vorbehalten nach Artikel 38;
- d) den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 39 in Kraft tritt;
- e) die Kündigungen und Notifikationen nach Artikel 40;
- f) die Revisionsanträge nach Artikel 41.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen im Namen ihrer Regierungen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 28. September 1954 in einer Urkchrift, deren englischer, französischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt; allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel 35 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

Bl. 150

Schedule**Annexe****Anhang****Paragraph 1**

1. The travel document referred to in article 28 of this Convention shall indicate that the holder is a stateless person under the terms of the Convention of 28 September 1954.

2. The document shall be made out in at least two languages, one of which shall be English or French.

3. The Contracting States will consider the desirability of adopting the model travel document attached hereto.

Paragraph 2

Subject to the regulations obtaining in the country of issue, children may be included in the travel document of a parent or, in exceptional circumstances, of another adult.

Paragraph 3

The fees charged for issue of the document shall not exceed the lowest scale of charges for national passports.

Paragraph 4

Save in special or exceptional cases, the document shall be made valid for the largest possible number of countries.

Paragraph 5

The document shall have a validity of not less than three months and not more than two years.

Paragraph 6

1. The renewal or extension of the validity of the document is a matter for the authority which issued it, so long as the holder has not established lawful residence in another territory and resides lawfully in the territory of the said authority. The issue of a new document is, under the same conditions, a matter for the authority which issued the former document.

2. Diplomatic or consular authorities may be authorized to extend, for a period not exceeding six months, the validity of travel documents issued by their Governments.

Paragraph 1

1. Le titre de voyage visé par l'article 28 de cette Convention doit indiquer que le porteur est un apatride au sens de la Convention du 28 septembre 1954.

2. Ce titre sera rédigé en deux langues au moins: l'une des deux sera la langue anglaise ou la langue française.

3. Les États contractants examineront la possibilité d'adopter un titre de voyage du modèle ci-joint.

Paragraph 2

Sous réserve des règlements du pays de délivrance, les enfants pourront être mentionnés dans le titre d'un parent, ou, dans des circonstances exceptionnelles, d'un autre adulte.

Paragraph 3

Les droits à percevoir pour la délivrance du titre ne dépasseront pas le tarif le plus bas appliqué aux passeports nationaux.

Paragraph 4

Sous réserve de cas spéciaux ou exceptionnels, le titre sera délivré pour le plus grand nombre possible de pays.

Paragraph 5

La durée de validité du titre sera de trois mois au moins et de deux ans au plus.

Paragraph 6

1. Le renouvellement ou la prolongation de validité du titre est du ressort de l'autorité qui l'a délivré, aussi longtemps que le titulaire ne s'est pas établi régulièrement dans un autre territoire et réside régulièrement sur le territoire de ladite autorité. L'établissement d'un nouveau titre est, dans les mêmes conditions, du ressort de l'autorité qui a délivré l'ancien titre.

2. Les représentants diplomatiques ou consulaires pourront être autorisés à prolonger, pour une période qui ne dépassera pas six mois, la validité des titres de voyage délivrés par leurs gouvernements respectifs.

§ 1

(1) Der in Artikel 28 dieses Übereinkommens genannte Reiseausweis hat die Feststellung zu enthalten, daß sein Inhaber Staatenloser im Sinne des Übereinkommens vom 28. September 1954 ist.

(2) Der Ausweis ist in mindestens zwei Sprachen abzufassen; eine davon muß das Englische oder das Französische sein.

(3) Die Vertragsstaaten werden prüfen, ob es wünschenswert ist, das beigefügte Muster eines Reiseausweises zu verwenden.

§ 2

Vorbehaltlich der in dem Ausstellungsland geltenden Vorschriften können Kinder in den Reiseausweis eines Elternteils oder — unter außergewöhnlichen Umständen — eines anderen Erwachsenen mit eingetragen werden.

§ 3

Die Gebühren für die Ausstellung des Ausweises dürfen den für Pässe von Staatsangehörigen geltenden Mindestsatz nicht überschreiten.

§ 4

Abgesehen von besonderen oder Ausnahmefällen hat der Ausweis für die größtmögliche Zahl von Ländern zu gelten.

§ 5

Der Ausweis hat mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre lang gültig zu sein.

§ 6

(1) Für die Erneuerung oder Verlängerung des Ausweises ist die ausstellende Behörde zuständig, solange der Inhaber sich nicht rechtmäßig in einem anderen Hoheitsgebiet niedergelassen hat und rechtmäßig im Hoheitsgebiet der genannten Behörde wohnhaft ist. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises ist unter den gleichen Voraussetzungen die Behörde zuständig, die den früheren Ausweis ausgestellt hat.

(2) Diplomatische oder konsulare Dienststellen können ermächtigt werden, die Gültigkeitsdauer von Reiseausweisen, welche ihre Regierung ausgestellt hat, für eine Zeitspanne von höchstens sechs Monaten zu verlängern.

3. The Contracting States shall give sympathetic consideration to renewing or extending the validity of travel documents or issuing new documents to stateless persons no longer lawfully resident in their territory who are unable to obtain a travel document from the country of their lawful residence.

Paragraph 7

The Contracting States shall recognize the validity of the documents issued in accordance with the provisions of article 28 of this Convention.

Paragraph 8

The competent authorities of the country to which the stateless person desires to proceed shall, if they are prepared to admit him and if a visa is required, affix a visa on the document of which he is the holder.

Paragraph 9

1. The Contracting States undertake to issue transit visas to stateless persons who have obtained visas for a territory of final destination.

2. The issue of such visas may be refused on grounds which would justify refusal of a visa to any alien.

Paragraph 10

The fees for the issue of exit, entry or transit visas shall not exceed the lowest scale of charges for visas on foreign passports.

Paragraph 11

When a stateless person has lawfully taken up residence in the territory of another Contracting State, the responsibility for the issue of a new document, under the terms and conditions of article 28 shall be that of the competent authority of that territory, to which the stateless person shall be entitled to apply.

Paragraph 12

The authority issuing a new document shall withdraw the old document and shall return it to the country of issue if it is stated in the document that it should be so returned; otherwise it shall withdraw and cancel the document.

3. Les États contractants examineront avec bienveillance la possibilité de renouveler ou de prolonger la validité des titres de voyage ou d'en délivrer de nouveaux à des apatrides qui ne sont plus des résidents réguliers dans leur territoire dans les cas où ces apatrides ne sont pas en mesure d'obtenir un titre de voyage du pays de leur résidence régulière.

Paragraphe 7

Les États contractants reconnaîtront la validité des titres délivrés conformément aux dispositions de l'article 28 de cette Convention.

Paragraphe 8

Les autorités compétentes du pays dans lequel l'apatride désire se rendre apposent, si elles sont disposées à l'admettre, un visa sur le titre dont il est titulaire, si un tel visa est nécessaire.

Paragraphe 9

1. Les États contractants s'engagent à délivrer des visas de transit aux apatrides ayant obtenu le visa d'un territoire de destination finale.

2. La délivrance de ce visa pourra être refusée pour les motifs pouvant justifier le refus de visa à tout étranger.

Paragraphe 10

Les droits afférents à la délivrance de visas de sortie, d'admission ou de transit ne dépasseront pas le tarif le plus bas appliqué aux visas de passeports étrangers.

Paragraphe 11

Dans le cas d'un apatride changeant de résidence et s'établissant régulièrement dans le territoire d'un autre État contractant, la responsabilité de délivrer un nouveau titre incombera désormais, aux termes et aux conditions de l'article 28, à l'autorité compétente dudit territoire, à laquelle l'apatride aura le droit de présenter sa demande.

Paragraphe 12

L'autorité qui délivre un nouveau titre est tenue de retirer l'ancien titre et d'en faire retour au pays qui l'a délivré si l'ancien document spécifie qu'il doit être retourné au pays qui l'a délivré; dans le cas contraire, l'autorité qui délivre le titre nouveau retirera et annulera l'ancien.

(3) Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit der Erneuerung oder Verlängerung von Reiseausweisen oder der Ausstellung neuer Ausweise für Staatenlose prüfen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet nicht mehr rechtmäßig aufhalten und von dem Land ihres rechtmäßigen Aufenthalts keinen Reiseausweis erhalten können.

§ 7

Die Vertragsstaaten erkennen die Gültigkeit der nach Artikel 28 dieses Übereinkommens ausgestellten Ausweise an.

§ 8

Sind die zuständigen Behörden des Landes, in das sich der Staatenlose zu begeben wünscht, bereit, ihn zuzulassen, und ist hierfür ein Sichtvermerk erforderlich, so versehen sie den Ausweis, dessen Inhaber er ist, mit einem Sichtvermerk.

§ 9

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Erteilung von Durchreise-Sichtvermerken an Staatenlose, die Sichtvermerke für das Hoheitsgebiet eines Bestimmungslands erhalten haben.

(2) Die Erteilung eines solchen Sichtvermerks kann aus Gründen verweigert werden, die jedem Ausländer gegenüber die Verweigerung eines Sichtvermerks rechtfertigen würden.

§ 10

Die Gebühren für die Erteilung von Ausreise-, Einreise- oder Durchreise-Sichtvermerken dürfen den Mindestsatz für Sichtvermerke in ausländischen Pässen nicht überschreiten.

§ 11

Wechselt ein Staatenloser seinen Aufenthaltsort und lässt er sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats nieder, so ist für die Ausstellung eines neuen Ausweises nach Maßgabe des Artikels 28 die Behörde jenes Hoheitsgebiets zuständig, bei welcher der Staatenlose einen Antrag zu stellen berechtigt ist.

§ 12

Die Behörde, die einen neuen Ausweis ausstellt, zieht den alten ein und gibt ihn an das Land zurück, das ihn ausgestellt hat, wenn in dem alten Ausweis die Rückgabe an das Ausstellungsland vorgesehen ist; andernfalls zieht sie ihn ein und macht ihn ungültig.

3. The Contracting States shall give sympathetic consideration to renewing or extending the validity of travel documents or issuing new documents to stateless persons no longer lawfully resident in their territory who are unable to obtain a travel document from the country of their lawful residence.

Paragraph 7

The Contracting States shall recognize the validity of the documents issued in accordance with the provisions of article 28 of this Convention.

Paragraph 8

The competent authorities of the country to which the stateless person desires to proceed shall, if they are prepared to admit him and if a visa is required, affix a visa on the document of which he is the holder.

Paragraph 9

1. The Contracting States undertake to issue transit visas to stateless persons who have obtained visas for a territory of final destination.

2. The issue of such visas may be refused on grounds which would justify refusal of a visa to any alien.

Paragraph 10

The fees for the issue of exit, entry or transit visas shall not exceed the lowest scale of charges for visas on foreign passports.

Paragraph 11

When a stateless person has lawfully taken up residence in the territory of another Contracting State, the responsibility for the issue of a new document, under the terms and conditions of article 28 shall be that of the competent authority of that territory, to which the stateless person shall be entitled to apply.

Paragraph 12

The authority issuing a new document shall withdraw the old document and shall return it to the country of issue if it is stated in the document that it should be so returned; otherwise it shall withdraw and cancel the document.

3. Les États contractants examineront avec bienveillance la possibilité de renouveler ou de prolonger la validité des titres de voyage ou d'en délivrer de nouveaux à des apatrides qui ne sont plus des résidents réguliers dans leur territoire dans les cas où ces apatrides ne sont pas en mesure d'obtenir un titre de voyage du pays de leur résidence régulière.

Paragraphe 7

Les États contractants reconnaîtront la validité des titres délivrés conformément aux dispositions de l'article 28 de cette Convention.

Paragraphe 8

Les autorités compétentes du pays dans lequel l'apatride désire se rendre apposent, si elles sont disposées à l'admettre, un visa sur le titre dont il est titulaire, si un tel visa est nécessaire.

Paragraphe 9

1. Les États contractants s'engagent à délivrer des visas de transit aux apatrides ayant obtenu le visa d'un territoire de destination finale.

2. La délivrance de ce visa pourra être refusée pour les motifs pouvant justifier le refus de visa à tout étranger.

Paragraphe 10

Les droits afférents à la délivrance de visas de sortie, d'admission ou de transit ne dépasseront pas le tarif le plus bas appliqué aux visas de passeports étrangers.

Paragraphe 11

Dans le cas d'un apatride changeant de résidence et s'établissant régulièrement dans le territoire d'un autre État contractant, la responsabilité de délivrer un nouveau titre incombera désormais, aux termes et aux conditions de l'article 28, à l'autorité compétente dudit territoire, à laquelle l'apatride aura le droit de présenter sa demande.

Paragraphe 12

L'autorité qui délivre un nouveau titre est tenue de retirer l'ancien titre et d'en faire retour au pays qui l'a délivré si l'ancien document spécifie qu'il doit être retourné au pays qui l'a délivré; dans le cas contraire, l'autorité qui délivre le titre nouveau retirera et annulera l'ancien.

(3) Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit der Erneuerung oder Verlängerung von Reiseausweisen oder der Ausstellung neuer Ausweise für Staatenlose prüfen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet nicht mehr rechtmäßig aufhalten und von dem Land ihres rechtmäßigen Aufenthalts keinen Reiseausweis erhalten können.

§ 7

Die Vertragsstaaten erkennen die Gültigkeit der nach Artikel 28 dieses Übereinkommens ausgestellten Ausweise an.

§ 8

Sind die zuständigen Behörden des Landes, in das sich der Staatenlose zu begeben wünscht, bereit, ihn zuzulassen, und ist hierfür ein Sichtvermerk erforderlich, so versehen sie den Ausweis, dessen Inhaber er ist, mit einem Sichtvermerk.

§ 9

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Erteilung von Durchreise-Sichtvermerken an Staatenlose, die Sichtvermerke für das Hoheitsgebiet eines Bestimmungslands erhalten haben.

(2) Die Erteilung eines solchen Sichtvermerks kann aus Gründen verweigert werden, die jedem Ausländer gegenüber die Verweigerung eines Sichtvermerks rechtfertigen würden.

§ 10

Die Gebühren für die Erteilung von Ausreise-, Einreise- oder Durchreise-Sichtvermerken dürfen den Mindestsatz für Sichtvermerke in ausländischen Pässen nicht überschreiten.

§ 11

Wechselt ein Staatenloser seinen Aufenthaltsort und lässt er sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats nieder, so ist für die Ausstellung eines neuen Ausweises nach Maßgabe des Artikels 28 die Behörde jenes Hoheitsgebiets zuständig, bei welcher der Staatenlose einen Antrag zu stellen berechtigt ist.

§ 12

Die Behörde, die einen neuen Ausweis ausstellt, zieht den alten ein und gibt ihn an das Land zurück, das ihn ausgestellt hat, wenn in dem alten Ausweis die Rückgabe an das Ausstellungsland vorgesehen ist; andernfalls zieht sie ihn ein und macht ihn ungültig.

Paragraph 13

1. A travel document issued in accordance with article 28 of this Convention shall, unless it contains a statement to the contrary, entitle the holder to re-enter the territory of the issuing State at any time during the period of its validity. In any case the period during which the holder may return to the country issuing the document shall not be less than three months, except when the country to which the stateless person proposes to travel does not insist on the travel document according the right of re-entry.

2. Subject to the provisions of the preceding sub-paragraph, a Contracting State may require the holder of the document to comply with such formalities as may be prescribed in regard to exit from or return to its territory.

Paragraph 14

Subject only to the terms of paragraph 13, the provisions of this Schedule in no way affect the laws and regulations governing the conditions of admission to, transit through, residence and establishment in, and departure from, the territories of the Contracting States.

Paragraph 15

Neither the issue of the document nor the entries made thereon determine or affect the status of the holder, particularly as regards nationality.

Paragraph 16

The issue of the document does not in any way entitle the holder to the protection of the diplomatic or consular authorities of the country of issue, and does not ipso facto confer on these authorities a right of protection.

Paragraph 13

1. Tout titre de voyage délivré en application de l'article 28 de cette Convention donnera, sauf mention contraire, le droit au titulaire de revenir sur le territoire de l'État qui l'a délivré à n'importe quel moment pendant la période de validité de ce titre. Toutefois, la période pendant laquelle le titulaire pourra rentrer dans le pays qui a délivré le titre de voyage ne pourra être inférieure à trois mois, sauf lorsque le pays où l'apatriote désire se rendre n'exige pas que le titre de voyage comporte le droit de rentrée.

2. Sous réserve des dispositions de l'alinéa précédent, un État contractant peut exiger que le titulaire de ce titre se soumette à toutes les formalités qui peuvent être imposées à ceux qui sortent du pays ou à ceux qui y rentrent.

Paragraph 14

Sous la seule réserve des stipulations du paragraphe 13, les dispositions de la présente annexe n'affectent en rien les lois et règlements régissant, dans les territoires des États contractants, les conditions d'admission, de transit, de séjour, d'établissement et de sortie.

Paragraph 15

La délivrance du titre, pas plus que les mentions y apposées, ne détermine ni n'affecte le statut du titulaire, notamment en ce qui concerne la nationalité.

Paragraph 16

La délivrance du titre ne donne au titulaire aucun droit à la protection des représentants diplomatiques et consulaires du pays de délivrance, et ne confère pas ipso facto à ces représentants un droit de protection.

§ 13

(1) Ein nach Artikel 28 dieses Übereinkommens ausgestellter Reiseausweis berechtigt seinen Inhaber, sofern darin nichts Gegenteiliges bestimmt ist, während der Gültigkeitsdauer des Ausweises jederzeit in das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates wieder einzureisen. Die Frist für die Wiedereinreise des Inhabers in das Land, das den Ausweis ausgestellt hat, muß mindestens drei Monate betragen, es sei denn, daß das Land, in das der Staatenlose zu reisen beabsichtigt, nicht darauf besteht, daß der Reiseausweis das Recht zur Wiedereinreise vorsieht.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann ein Vertragsstaat von dem Inhaber eines Ausweises verlangen, daß er alle Förmlichkeiten erfüllt, die für die Ausreise aus seinem Hoheitsgebiet und für die Wiedereinreise dort hin vorgeschrieben sind.

§ 14

Mit dem einzigen Vorbehalt des Paragraphen 13 läßt dieser Anhang die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften unberührt, die in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten die Zulassung, die Durchreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausreise regeln.

§ 15

Weder die Ausstellung des Ausweises noch die darin vorgenommenen Eintragungen bestimmen oder beeinflussen die Rechtsstellung des Inhabers, insbesondere in bezug auf seine Staatsangehörigkeit.

§ 16

Die Ausstellung des Ausweises gibt dem Inhaber keinen Anspruch auf den Schutz der diplomatischen oder konsularischen Dienststellen des Ausstellungslands und verleiht diesen nicht ohne weiteres ein Schutzrecht.

Model Travel Document

It is recommended that the document be in booklet form (approximately 15 × 10 centimetres), that it be so printed that any erasure or alteration by chemical or other means can be readily detected, and that the words "Convention of 28 September 1954" be printed in continuous repetition on each page, in the language of the issuing country.

(Cover of Booklet)

Travel Document

(Convention of 28 September 1954)

No

(1)

Travel Document

(Convention of 28 September 1954)

This document expires on unless its validity is extended or renewed.

Name

Forename(s)

Accompanied by child (children).

1. This document is issued solely with a view to providing the holder with a travel document which can serve in lieu of a national passport. It is without prejudice to and in no way affects the holder's nationality.
2. The holder is authorized to return to [state here the country whose authorities are issuing the document] on or before unless some later date is hereafter specified. [The period during which the holder is allowed to return must not be less than three months except when the country to which the holder proposes to travel does not insist on the travel document according the right of re-entry.]
3. Should the holder take up residence in a country other than that which issued the present document, he must, if he wishes to travel again, apply to the competent authorities of his country of residence for a new document. [The old travel document shall be withdrawn by the authority issuing the new document and returned to the authority which issued it.]¹⁾

(This document contains 32 pages, exclusive of cover.)

1) The sentence in brackets to be inserted by Governments which so desire.

(2)

Place and date of birth

Occupation

Present residence

*) Maiden name and forename(s) of wife

*) Name and forename(s) of husband

Description

Height

Hair

Colour of eyes

Nose

Shape of face

Complexion

Special peculiarities

Children accompanying holder

| Name | Forename(s) | Place and date of birth | Sex |
|-------|-------------|-------------------------|-------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

*) Strike out whichever does not apply.

(This document contains 32 pages, exclusive of cover.)

(3)

Photograph of holder and stamp of issuing authority
Finger-prints of holder (if required)

Signature of holder

(This document contains 32 pages, exclusive of cover.)

(4)

1. This document is valid for the following countries:

.....
.....
.....
.....

2. Document or documents on the basis of which the present document is issued:

.....
.....
.....

Issued at

Date

Signature and stamp of authority
issuing the document:

Fee paid:

(This document contains 32 pages, exclusive of cover.)

(5)

Extension or renewal of validity

Fee paid: From

To

Done at Date

Signature and stamp of authority
extending or renewing the validity
of the document:

Extension or renewal of validity

Fee paid: From

To

Done at Date

Signature and stamp of authority
extending or renewing the validity
of the document:

(This document contains 32 pages, exclusive of cover.)

(6)

Extension or renewal of validity

Fee paid: From

To

Done at Date

Signature and stamp of authority
extending or renewing the validity
of the document:

Extension or renewal of validity

Fee paid: From

To

Done at Date

Signature and stamp of authority
extending or renewing the validity
of the document:

(This document contains 32 pages, exclusive of cover.)

(7—32)

Visas

The name of the holder of the document must be repeated in each visa.

(This document contains 32 pages, exclusive of cover.)

Beschreibung

Größe

Haarfarbe

Farbe der Augen

Nase

Gesichtsform

Hautfarbe

Besondere Kennzeichen

Kinder, die den Inhaber des Ausweises begleiten

| Name | Vorname(n) | Geburtsort und -datum | Geschlecht |
|-------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne den Umschlag.)

(3)

Lichtbild des Inhabers und Stempel der ausstellenden Behörde
Fingerabdrücke des Inhabers (falls erforderlich)

Unterschrift des Inhabers

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne den Umschlag.)

(4)**1. Dieser Ausweis gilt für folgende Länder:**

.....

2. Urkunde oder Urkunden, auf Grund deren dieser Ausweis ausgestellt ist:

.....

Ausgestellt in**Datum**

Unterschrift und Stempel
der ausstellenden Behörde:

Gebühr bezahlt:

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne den Umschlag.)

(5)

Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeit

Gebühr bezahlt: vom
 bis
 Geschehen zu Datum

Unterschrift und Stempel der Behörde,
 welche die Gültigkeit des Ausweises verlängert
 oder erneuert:

Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeit

Gebühr bezahlt: vom
 bis
 Geschehen zu Datum

Unterschrift und Stempel der Behörde,
 welche die Gültigkeit des Ausweises verlängert
 oder erneuert:

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne den Umschlag.)

(6)

Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeit

Gebühr bezahlt: vom
 bis
 Geschehen zu Datum

Unterschrift und Stempel der Behörde,
 welche die Gültigkeit des Ausweises verlängert
 oder erneuert:

Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeit

Gebühr bezahlt: vom
 bis
 Geschehen zu Datum

Unterschrift und Stempel der Behörde,
 welche die Gültigkeit des Ausweises verlängert
 oder erneuert:

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne den Umschlag.)

(7—32)

Sichtvermerke

Der Name des Ausweisinhabers ist in jedem Sichtvermerk zu wiederholen.

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne den Umschlag.)

46 45

27H 88/22

Rechtsan d. Hinz v. 07.12.2022

Bl. 155

Bundesgesetzblatt

Teil II

1293
Z 1998 A

1969

Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1969

Nr. 46

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 11. 7. 69 | Gesetz zu dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge | 1293 |
| 19. 6. 69 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des UNESCO-Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission | 1299 |
| 27. 6. 69 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen | 1300 |
| 27. 6. 69 | Bekanntmachung über die Kündigung des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe durch Polen | 1300 |

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1969 bei.

Gesetz zu dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Vom 11. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

hier nach Flüchtlinge
WVII

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Windelen

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

X Frahm!
3

**Protokoll
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

**Protocol
relating to the Status of Refugees**

**Protocole
relatif au statut des réfugiés**

(Übersetzung)

**THE STATES PARTIES TO THE
PRESENT PROTOCOL,**

CONSIDERING that the Convention relating to the Status of Refugees done at Geneva on 28 July 1951 (hereinafter referred to as the Convention) covers only those persons who have become refugees as a result of events occurring before 1 January 1951,

CONSIDERING that new refugee situations have arisen since the Convention was adopted and that the refugees concerned may therefore not fall within the scope of the Convention,

CONSIDERING that it is desirable that equal status should be enjoyed by all refugees covered by the definition in the Convention irrespective of the date-line 1 January 1951,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

**Article I
General Provision**

1. The States Parties to the present Protocol undertake to apply articles 2 to 34 inclusive of the Convention to refugees as hereinafter defined.

2. For the purpose of the present Protocol, the term "refugee" shall, except as regards the application of paragraph 3 of this article, mean any person within the definition of article 1 of the Convention as if the words "As a result of events occurring before 1 January 1951 and ..." and the words "... as a result of such events", in article 1 A (2) were omitted.

3. The present Protocol shall be applied by the States Parties hereto without any geographic limitation, save that existing declarations made by States already Parties to the Convention in accordance with article 1 B (1)

**LES ETATS PARTIES AU PRÉSENT
PROTOCOLE,**

CONSIDÉRANT que la Convention relative au statut des réfugiés signée à Genève le 28 juillet 1951 (ci-après dénommée la Convention) ne s'applique qu'aux personnes qui sont devenues réfugiées par suite d'événements survenus avant le 1^{er} janvier 1951,

CONSIDÉRANT que de nouvelles catégories de réfugiés sont apparues depuis que la Convention a été adoptée et que, de ce fait, lesdits réfugiés peuvent ne pas être admis au bénéfice de la Convention,

CONSIDÉRANT qu'il est souhaitable que le même statut l'applique à tous les réfugiés couverts par la définition donnée dans la Convention sans qu'il soit tenu compte de la date limite du 1^{er} janvier 1951,

**SONT CONVENUS DE CE QUI
SUIT:**

**Article premier
Disposition générale**

1. Les Etats parties au présent Protocole s'engagent à appliquer aux réfugiés, tels qu'ils sont définis ci-après, les articles 2 à 34 inclus de la Convention.

2. Aux fins du présent Protocole, le terme «réfugié», sauf en ce qui concerne l'application du paragraphe 3 du présent article, s'entend de toute personne répondant à la définition donnée à l'article premier de la Convention comme si les mots «par suite d'événements survenus avant le 1^{er} janvier 1951 et ...» et les mots «... à la suite de tels événements» ne figuraient pas au paragraphe 2 de la section A de l'article premier.

3. Le présent Protocole sera appliqué par les Etats qui y sont parties sans aucune limitation géographique; toutefois, les déclarations déjà faites, en vertu de l'alinéa a du paragraphe 1 de la section B de l'article premier de

**DIE VERTRAGSTAATEN DIESES
PROTOKOLLS —**

IN DER ERWÄGUNG, daß das am 28. Juli 1951 in Genf beschlossene Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im folgenden als das Abkommen bezeichnet) nur auf Personen Anwendung findet, die infolge von vor dem 1. Januar 1951 eingetretenen Ereignissen Flüchtlinge geworden sind,

IN DER ERWÄGUNG, daß seit Annahme des Abkommens neue Kategorien von Flüchtlingen entstanden sind und daß die betreffenden Flüchtlinge daher möglicherweise nicht unter das Abkommen fallen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, allen Flüchtlingen im Sinne des Abkommens unabhängig von dem Stichtag des 1. Januar 1951 die gleiche Rechtsstellung zu gewähren —

**SIND WIE FOLGT ÜBEREINGE-
KOMMEN:**

Artikel I

Allgemeine Bestimmung

(1) Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Artikel 2 bis 34 des Abkommens auf Flüchtlinge im Sinne der nachstehenden Légriffsbestimmung anzuwenden.

(2) Außer für die Anwendung des Absatzes 3 dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Flüchtling“ im Sinne dieses Protokolls jede unter die Begriffsbestimmung des Artikels 1 des Abkommens fallende Person, als seien die Worte „infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und ...“ sowie die Worte „... infolge solcher Ereignisse“ in Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 nicht enthalten.

(3) Dieses Protokoll wird von seinen Vertragsstaaten ohne jede geographische Begrenzung angewendet; jedoch finden die bereits nach Artikel 1 Abschnitt B Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens abgegebenen Erklärungen

(a) of the Convention, shall, unless extended under article 1 B (2) thereof, apply also under the present Protocol.

la Convention par des Etats déjà parties à celle-ci, s'appliqueront aussi sous le régime du présent Protocole, à moins que les obligations de l'Etat déclarant n'aient été étendues conformément au paragraphe 2 de la section B de l'article premier de la Convention.

von Staaten, die schon Vertragsstaaten des Abkommens sind, auch auf Grund dieses Protokolls Anwendung, sofern nicht die Verpflichtungen des betreffenden Staates nach Artikel 1 Abschnitt B Absatz 2 des Abkommens erweitert worden sind.

Article II

Co-operation of the National Authorities With the United Nations

1. The States Parties to the present Protocol undertake to co-operate with the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, or any other agency of the United Nations which may succeed it, in the exercise of its functions, and shall in particular facilitate its duty of supervising the application of the provisions of the present Protocol.

2. In order to enable the Office of the High Commissioner, or any other agency of the United Nations which may succeed it, to make reports to the competent organs of the United Nations, the States Parties to the present Protocol undertake to provide them with the information and statistical data requested, in the appropriate form, concerning:

- (a) The condition of refugees;
- (b) The implementation of the present Protocol;
- (c) Laws, regulations and decrees which are, or may hereafter be, in force relating to refugees.

Article II

Cooperation des autorités nationales avec les Nations Unies

1. Les Etats parties au présent Protocole s'engagent à coopérer avec le Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés ou toute autre institution des Nations Unies qui lui succéderait, dans l'exercice de ses fonctions et, en particulier, à faciliter sa tâche de surveillance de l'application des dispositions du présent Protocole.

2. Afin de permettre au Haut Commissariat ou à toute autre institution des Nations Unies qui lui succéderait de présenter des rapports aux organes compétents des Nations Unies, les Etats parties au présent Protocole s'engagent à leur fournir, dans la forme appropriée, les informations et les données statistiques demandées relatives:

- a) Au statut des réfugiés;
- b) A la mise en œuvre du présent Protocole;
- c) Aux lois, règlements et décrets qui sont ou entreront en vigueur en ce qui concerne les réfugiés.

Artikel II

Zusammenarbeit der staatlichen Be- hörden mit den Vereinten Nationen

(1) Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissärs der Vereinten Nationen oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen bei der Ausübung ihrer Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung ihrer Aufgabe, die Anwendung des Protokolls zu überwachen.

(2) Um es dem Amt des Hohen Kommissärs oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen zu ermöglichen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Berichte vorzulegen, verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls, ihnen in geeigneter Form die erbetenen Auskünfte und statistischen Angaben zu liefern über

- a) die Lage der Flüchtlinge,
- b) die Durchführung dieses Protokolls,
- c) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in bezug auf Flüchtlinge jetzt in Kraft sind oder künftig in Kraft sein werden.

Article III

Information on National Legislation

The States Parties to the present Protocol shall communicate to the Secretary-General of the United Nations the laws and regulations which they may adopt to ensure the application of the present Protocol.

Article III

Renseignements portant sur les lois et règlements nationaux

Les Etats parties au présent Protocole communiqueront au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies le texte des lois et des règlements qu'ils pourront promulguer pour assurer l'application du présent Protocole.

Artikel III

Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften mit, die sie gegebenenfalls erlassen werden, um die Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen.

Article IV

Settlement of Disputes

Any dispute between the States Parties to the present Protocol which relates to its interpretation or application and which cannot be settled by other means shall be referred to the International Court of Justice at the request of any of the parties to the dispute.

Article IV

Règlement des différends

Tout différend entre les parties au présent Protocole relatif à son interprétation et à son application, qui n'aurait pu être réglé par d'autres moyens, sera soumis à la Cour internationale de Justice à la demande de l'une des parties au différend.

Artikel IV

Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten dieses Protokolls über dessen Auslegung oder Anwendung, die nicht auf andere Weise beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Article V

Accession

The present Protocol shall be open for accession on behalf of all States Parties to the Convention and of any other State Member of the United Na-

Article V

Adhésion

Le présent Protocole sera ouvert à l'adhésion de tous les Etats parties à la Convention et de tout autre Etat Membre de l'Organisation des Nations

Artikel V

Betritt

Dieses Protokoll liegt für alle Vertragsstaaten des Abkommens und für jeden anderen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder einer ihrer Son-

tions or member of any of the specialized agencies or to which an invitation to accede may have been addressed by the General Assembly of the United Nations. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

Article VI

Federal Clause

In the case of a Federal or non-unitary State, the following provisions shall apply:

- (a) With respect to those articles of the Convention to be applied in accordance with article I, paragraph 1, of the present Protocol that come within the legislative jurisdiction of the federal legislative authority, the obligations of the Federal Government shall to this extent be the same as those of States Parties which are not Federal States;
- (b) With respect to those articles of the Convention to be applied in accordance with article I, paragraph 1, of the present Protocol that come within the legislative jurisdiction of constituent States, provinces or cantons which are not, under the constitutional system of the federation, bound to take legislative action, the Federal Government shall bring such articles with a favourable recommendation to the notice of the appropriate authorities of States, provinces or cantons at the earliest possible moment;
- (c) A Federal State Party to the present Protocol shall, at the request of any other State Party hereto transmitted through the Secretary-General of the United Nations, supply a statement of the law and practice of the Federation and its constituent units in regard to any particular provision of the Convention to be applied in accordance with article I, paragraph 1, of the present Protocol, showing the extent to which effect has been given to that provision by legislative or other action.

Article VII

Reservations and Declarations

1. At the time of accession, any State may make reservations in respect of article IV of the present Protocol and in respect of the application in accordance with article I of the present Protocol of any provisions of the Convention other than those contained in articles 1, 3, 4, 16 (1) and 33 thereof, provided that in the case

Unies ou membre de l'une des institutions spécialisées ou de tout Etat auquel l'Assemblée générale aura adressé une invitation à adhérer au Protocole. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

derorganisationen sowie für jeden Staat zum Beitritt auf, der von der Vollversammlung eingeladen wurde, dem Protokoll beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Article VI

Clause fédérale

Dans le cas d'un Etat fédéral ou non unitaire, les dispositions ci-après s'appliqueront:

- a) En ce qui concerne les articles de la Convention à appliquer conformément au paragraphe 1 de l'article premier du présent Protocole et dont la mise en œuvre relève de l'action législative du pouvoir législatif fédéral, les obligations du gouvernement fédéral seront, dans cette mesure, les mêmes que celles des Etats parties qui ne sont pas des Etats fédéralisés;
- b) En ce qui concerne les articles de la Convention à appliquer conformément au paragraphe 1 de l'article premier du présent Protocole et dont l'application relève de l'action législative de chacun des Etats, provinces ou cantons constitutifs, qui ne sont pas, en vertu du système constitutionnel de la fédération, tenus de prendre des mesures législatives, le gouvernement fédéral portera le plus tôt possible, et avec son avis favorable, lesdits articles à la connaissance des autorités compétentes des Etats, provinces ou cantons;
- c) Un Etat fédéral partie au présent Protocole communiquera, à la demande de tout autre Etat partie au présent Protocole qui lui aura été transmise par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, un exposé de la législation et des pratiques en vigueur dans la fédération et ses unités constitutantes en ce qui concerne telle ou telle disposition de la Convention à appliquer conformément au paragraphe 1 de l'article premier du présent Protocole, indiquant la mesure dans laquelle effet a été donné, par son action législative ou autre, à ladite disposition.

Article VII

Réserve et déclarations

1. Au moment de son adhésion, tout Etat pourra formuler des réserves sur l'article IV du présent Protocole, et au sujet de l'application, en vertu de l'article premier du présent Protocole, de toutes dispositions de la Convention autres que celles des articles premier, 3, 4, 16 (1) et 33, a condition que, dans le cas d'un Etat partie à la

Artikel VI

Bundesstaatsklausel

Für Bundes- oder Nichteinheitsstaaten gelten folgende Bestimmungen:

- a) soweit für bestimmte Artikel des Abkommens, die nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Protokolls anzuwenden sind, der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit besitzt, hat die Bundesregierung die gleichen Verpflichtungen wie die Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind;
- b) soweit für bestimmte Artikel des Abkommens, die nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Protokolls anzuwenden sind, die einzelnen Länder, Provinzen oder Kantone, die Gesetzgebungszuständigkeit besitzen, ohne nach der Verfassungsordnung des Bundes zum Erlaß von Rechtsvorschriften verpflichtet zu sein, bringt die Bundesregierung diese Artikel den zuständigen Stellen der einzelnen Länder, Provinzen oder Kantone so bald wie möglich beforwortet zur Kenntnis;
- c) richtet ein Vertragsstaat dieses Protokolls über den Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Anfrage hinsichtlich des Rechts und der Praxis des Bundes und seiner Glieder in bezug auf einzelne Bestimmungen des Abkommens, die nach Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls anzuwenden sind, an einen Bundesstaat, der Vertragsstaat des Protokolls ist, so legt dieser eine Darstellung vor, aus der ersichtlich ist, inwieweit diese Bestimmungen durch den Erlaß von Rechtsvorschriften oder durch sonstige Maßnahmen wirksam geworden sind.

Artikel VII

Vorbehalte und Erklärungen

(1) Im Zeitpunkt seines Beitritts kann jeder Staat zu Artikel IV dieses Protokolls und zur Anwendung jeder Bestimmung des Abkommens — mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 4, 16 Absatz 1 und 33 — nach Artikel 1 des Protokolls Vorbehalte machen, jedoch unter der Voraussetzung, daß im Falle eines Vertragsstaats des Abkommens

of a State Party to the Convention reservations made under this article shall not extend to refugees in respect of whom the Convention applies.

2. Reservations made by State Parties to the Convention in accordance with article 42 thereof shall, unless withdrawn, be applicable in relation to their obligations under the present Protocol.

3. Any State making a reservation in accordance with paragraph 1 of this article may at any time withdraw such reservation by a communication to that effect addressed to the Secretary-General of the United Nations.

4. Declaration made under article 40, paragraphs 1 and 2, of the Convention by a State Party thereto which accedes to the present Protocol shall be deemed to apply in respect of the present Protocol, unless upon accession a notification to the contrary is addressed by the State Party concerned to the Secretary-General of the United Nations. The provisions of article 40, paragraphs 2 and 3, and of article 44, paragraph 3, of the Convention shall be deemed to apply *mutatis mutandis* to the present Protocol.

Article VIII

Entry Into Force

1. The present Protocol shall come into force on the day of deposit of the sixth instrument of accession.

2. For each State acceding to the Protocol after the deposit of the sixth instrument of accession, the Protocol shall come into force on the date of deposit by such State of its instrument of accession.

Article IX

Denunciation

1. Any State Party hereto may denounce this Protocol at any time by a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations.

2. Such denunciation shall take effect for the State Party concerned one year from the date on which it is received by the Secretary-General of the United Nations.

Article X

Notifications by the Secretary-General of the United Nations

The Secretary-General of the United Nations shall inform the States referred to in article V above of the date of entry into force, accessions, reservations and withdrawals of reservations to and denunciations of the present Protocol, and of declarations and notifications relating thereto.

Convention, les réserves faites en vertu du présent article ne s'étendent pas aux réfugiés auxquels s'applique la Convention.

2. Les réserves faites par des Etats parties à la Convention conformément à l'article 42 de ladite Convention s'appliqueront, à moins qu'elles ne soient retirées, à leurs obligations découlant du présent Protocole.

3. Tout Etat formulant une réserve en vertu du paragraphe 1 du présent article peut la retirer à tout moment par une communication adressée à cet effet au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

4. Les déclarations faites en vertu des paragraphes 1 et 2 de l'article 40 de la Convention, par un Etat partie à celle-ci, qui adhère au présent Protocole, seront censées s'appliquer sous le régime du présent Protocole, à moins que, au moment de l'adhésion, un avis contraire n'ait été notifié par la partie intéressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Les dispositions des paragraphes 2 et 3 de l'article 40 et du paragraphe 3 de l'article 44 de la Convention seront censées s'appliquer, *mutatis mutandis*, au présent Protocole.

Article VIII

Entrée en vigueur

1. Le présent Protocole entrera en vigueur à la date du dépôt du sixième instrument d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats adhérant au Protocole après le dépôt du sixième instrument d'adhésion, le Protocole entrera en vigueur à la date où cet Etat aura déposé son instrument d'adhésion.

Article IX

Denonciation

1. Tout Etat partie au présent Protocole pourra le dénoncer à tout moment par notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. La dénonciation prendra effet, pour l'Etat intéressé, un an après la date à laquelle elle aura été reçue par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article X

Notifications par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifiera à tous les Etats visés à l'article V, en ce qui concerne le présent Protocole, les dates d'entrée en vigueur, d'adhésion, de dépôt et de retrait de réserves, de dénonciation et de déclarations et notifications s'y rapportant.

die nach dem vorliegenden Artikel gemachten Vorbehalte sich nicht auf Flüchtlinge erstrecken, für die das Abkommen gilt.

(2) Die von Vertragsstaaten des Abkommens nach dessen Artikel 42 gemachten Vorbehalte finden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll Anwendung.

(3) Jeder Staat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 dieses Artikels macht, kann ihn jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Mitteilung zurückziehen.

(4) Erklärungen, die ein diesem Protokoll beitretender Vertragsstaat des Abkommens nach dessen Artikel 40 Absätze 1 und 2 abgibt, gelten auch in bezug auf das Protokoll, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat bei seinem Beitritt eine gegenteilige Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet. Artikel 40 Absätze 2 und 3 und Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens gelten entsprechend für dieses Protokoll.

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am Tage der Hinterlegung der sechsten Beitragsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dem Protokoll nach Hinterlegung der sechsten Beitragsurkunde beitritt, tritt es an dem Tage in Kraft, an dem der betreffende Staat seine Beitragsurkunde hinterlegt.

Artikel IX

Kündigung

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann es jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird für den betreffenden Vertragsstaat ein Jahr nach dem Tage wirksam, an dem sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugegangen ist.

Artikel X

Notifikationen durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen in Artikel V bezeichneten Staaten den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls, des Beitritts sowie der Hinterlegung und Zurücknahme von Vorbehalten zu demselben, der Kündigung sowie der darauf bezüglichen Erklärungen und Notifikationen.

Article XI**Deposit in the Archives
of the Secretariat of the United Nations**

A copy of the present Protocol, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, signed by the President of the General Assembly and by the Secretary-General of the United Nations, shall be deposited in the archives of the Secretariat of the United Nations. The Secretary-General will transmit certified copies thereof to all States Members of the United Nations and to the other States referred to in article V above.

In accordance with article XI of the Protocol, we have appended our signatures this thirty-first day of January one thousand nine hundred and sixty-seven.

A. R. Paziwak
President of the General
Assembly of the United Nations

U Thant
Secretary-General of the
United Nations

Article XI**Depot du Protocole aux Archives
du Secrétaire de l'Organisation
des Nations Unies**

Un exemplaire du présent Protocole, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe sont également foi, signé par le Président de l'Assemblée générale et par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, sera déposé aux archives du Secrétaire de l'Organisation. Le Secrétaire général en transmettra copie certifiée conforme à tous les Etats Membres de l'Organisation des Nations Unies et aux autres Etats visés à l'article V.

Conformément à l'article XI du Protocole, nous avons apposé notre signature le trente et un janvier mil neuf cent soixante-sept.

A. R. Paziwak
Président de l'Assemblée générale
de l'Organisation des Nations Unies

U Thant
Secrétaire générale de l'Organisation
des Nations Unies

Artikel XI**Hinterlegung des Protokolls im Archiv
des Sekretariats der Vereinten
Nationen**

Eine Auskligung dieses Protokolls, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird nach Unterzeichnung durch den Präsidenten der Vollversammlung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den anderen in Artikel V bezeichneten Staaten beglubigte Abschriften.

Gemäß Artikel XI des Protokolls haben wir dasselbe am einunddreißigsten Januar neunzehnhundertsiebenundsechzig unterschrieben.

A. R. Paziwak
Präsident der Vollversammlung
der Vereinten Nationen

U Thant
Generalsekretär
der Vereinten Nationen

AG 45

2 FH 88/22

Erschafft angesprochen
im Reichstag zum RUSTAG
ca. 1912. Niederschaffung
an + geändert. Erst 1959
erschafft 829

Nr. 56 — Tag der Ausgabe: Bonn, den 31. Dezember 1959

erschafft 829

BVA mit Sitz in Köln
Ein Amt für die Auswanderer, denn das
Ausland muss schon wissen wer Du bist
Wer Du wirklich bist.

**Gesetz
über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes.**

Vom 28. Dezember 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesverwaltungsamt“ errichtet.

(2) Das Bundesverwaltungsamt erledigt in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben, die ihm durch dieses Gesetz oder durch andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Ferner können Verwaltungsaufgaben des Bundes dem Bundesverwaltungsamt zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesen werden, sofern die Übertragung solcher Aufgaben auf andere Bundesbehörden durch Bundesgesetz zugelassen ist oder wird.

(3) Das Bundesverwaltungsamt erledigt als beauftragte Behörde, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Verwaltungsaufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom Bundesminister des Innern oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 2

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat alle Maßnahmen, die der Beratung von Auswanderungswilligen, der Vorbereitung der Auswanderung und der Fürsorge für die Auswanderer dienen, zu treffen.

(2) Das Bundesverwaltungsamt hat hierbei in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung und Auswertung von Unterlagen, die für die Auswanderung von Bedeutung sind,
2. Unterrichtung und Beratung der Dienststellen des Bundes und der Länder, der Auskunfts- und Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Vereinigungen, die sich die Fürsorge für die Auswanderer zur Aufgabe machen, in allen Angelegenheiten des Auswanderungswesens,
3. Beobachtung der Auswanderungsbewegung, Benachrichtigung der Landesbehörden und

Warnung der Öffentlichkeit bei der Feststellung von Mißständen im Auswanderungswesen,

4. Begutachtung von Siedlungsvorhaben sowie von beruflichen und gewerblichen Niederlassungsmöglichkeiten im Ausland.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf dem Gebiet der Einwanderung die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben wahrnehmen.

(4) Das Auswärtige Amt ist zu fachlichen Weisungen berechtigt, soweit es sich um Aufgaben handelt, die auswärtige Angelegenheiten berühren.

§ 3

(1) Das Bundesverwaltungsamt ist Bundesausgleichsstelle gemäß § 25 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1297).

(2) In § 25 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes werden die Worte „bei dem Bundesministerium des Innern“ gestrichen.

§ 4

Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig für die Versorgung der früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen und ihrer Hinterbliebenen nach § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822).

§ 5

(1) Das Bundesverwaltungsamt ist nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 und des § 27 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) für die Ausführung der Staatsangehörigkeitsgesetze zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden eines Bundeslandes gegeben ist.

(2) In § 17 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes werden die Worte „der Bundesminister des Innern“ durch die Worte „das Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.

gemastert am 07.12.2022

Hitz

WOCR in cloud!

§ 6

Das Bundesverwaltungsamt führt das Ausländerzentralregister, das der Erfassung von im Bundesgebiet wohnhaften Ausländern dient.

§ 7

Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig für die Leistung und Abrechnung der nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) vom Bunde aufzubringenden Kosten.

§ 8

Soweit im Bundesverwaltungsamt auf Grund des § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministers des Innern erledigt werden, steht das fachliche Weisungsrecht der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde zu.

§ 9

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderung vom 8. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 289) wird aufgehoben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1959.

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

§ 10

Die dem Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

1. Besoldungsordnung A

In Besoldungsgruppe 16 wird gestrichen: „Direktor des Bundesamtes für Auswanderung“;

2. Besoldungsordnung B

In Besoldungsgruppe 3 wird eingefügt: „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ab 45

2 FH 88/22

vgl. BL 77 ff. & 98 ff.

Bundesrecht

Abkommen Rechtstellung Flüchtlinge

v. 28.02.1951

BGBL. II 1953 Nr. 19 s. 559 ff.

v. 24.11.1953

Bundesgesetzblatt

Teil II

1953

Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1953

Nr. 19

| Tag | Inhalt: | Seite |
|------------|--|-------|
| 1. 9. 53 | Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge | 559 |
| 14. 10. 53 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten verschiedener zweiseitiger Abkommen zur Schuldenregelung mit den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und mit Frankreich | 590 |
| 17. 10. 53 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 26. Februar 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Erstattung der Aufwendungen in Verbindung mit dem Aufenthalt deutscher Flüchtlinge in Dänemark von 1945 bis 1949 | 591 |
| 14. 10. 53 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 1. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Vereinigung deutscher Dollarbonds ergeben | 591 |
| 14. 10. 53 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden | 592 |
| 8. 11. 53 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts (überseeische Gebiete Portugals) | 592 |
| 12. 11. 53 | Bekanntmachung über die Wiederanwendung mehrseitiger Vorkriegsverträge im Verhältnis zu Großbritannien | 593 |
| 14. 11. 53 | Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr im Verhältnis zu Brasilien | 593 |
| 29. 10. 53 | Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes (nachrichtlicher Abdruck) | 594 |
| 7. 11. 53 | Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes (nachrichtlicher Abdruck) | 594 |

Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Vom 1. September 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

der Verkündung dieses Gesetzes für die Bundesrepublik Gesetzeskraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 43 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 1

Dem am 19. November 1951 von dem deutschen Geschäftsträger in Washington für die Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wird zugestimmt.

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht. Die Bestimmungen des Abkommens erhalten unbeschadet seines Artikels 43 einen Monat nach

Artikel 3

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Für den Bundesminister für Vertriebene
Der Bundesminister der Justiz
Dehler

(Übersetzung)

Convention relating to the Status of Refugees

Preamble

The HIGH CONTRACTING PARTIES,

CONSIDERING that the Charter of the United Nations and the Universal Declaration of Human Rights approved on 10 December 1948 by the General Assembly have affirmed the principle that human beings shall enjoy fundamental rights and freedoms without discrimination,

CONSIDERING that the United Nations has, on various occasions, manifested its profound concern for refugees and endeavoured to assure refugees the widest possible exercise of these fundamental rights and freedoms,

CONSIDERING that it is desirable to revise and consolidate previous international agreements relating to the status of refugees and to extend the scope of and the protection accorded by such instruments by means of a new agreement,

CONSIDERING that the grant of asylum may place unduly heavy burdens on certain countries, and that a satisfactory solution of a problem of which the United Nations has recognized the international scope and nature cannot therefore be achieved without international co-operation,

EXPRESSING the wish that all States, recognizing the social and humanitarian nature of the problem of refugees, will do everything within their power to prevent this problem from becoming a cause of tension between States,

NOTING that the United Nations High Commissioner for Refugees is charged with the task of supervising international conventions providing for the protection of refugees, and recognizing that the effective co-ordination of measures taken to deal with this problem will depend upon the co-operation of States with the High Commissioner,

HAVE AGREED as follows:

Convention relative au statut des réfugiés

Préambule

Les HAUTES PARTIES CONTRACTANTES,

CONSIDÉRANT que la Charte des Nations Unies et la Déclaration universelle des droits de l'homme approuvée le 10 décembre 1948 par l'Assemblée générale ont affirmé ce principe que les êtres humains, sans distinction, doivent jouir des droits de l'homme et des libertés fondamentales,

CONSIDÉRANT que l'Organisation des Nations Unies a, à plusieurs reprises, manifesté la profonde sollicitude qu'elle éprouve pour les réfugiés et qu'elle s'est préoccupée d'assurer à ceux-ci l'exercice le plus large possible des droits de l'homme et des libertés fondamentales,

CONSIDÉRANT qu'il est désirable de réviser et de codifier les accords internationaux antérieurs relatifs au statut des réfugiés et d'étendre l'application de ces instruments et la protection qu'ils constituent pour les réfugiés au moyen d'un nouvel accord,

CONSIDÉRANT qu'il peut résulter de l'octroi du droit d'asile des charges exceptionnellement lourdes pour certains pays et que la solution satisfaisante des problèmes dont l'Organisation des Nations Unies a reconnu la portée et le caractère internationaux, ne saurait, dans cette hypothèse, être obtenue sans une solidarité internationale,

EXPRIMANT le voeu que tous les Etats, reconnaissant le caractère social et humanitaire du problème des réfugiés, fassent tout ce qui est en leur pouvoir pour éviter que ce problème ne devienne une cause de tension entre Etats,

PRENANT ACTE de ce que le Haut Commissaire des Nations Unies pour les réfugiés a pour tâche de veiller à l'application des conventions internationales qui assurent la protection des réfugiés, et reconnaissant que la coordination effective des mesures prises pour résoudre ce problème dépendra de la coopération des Etats avec le Haut Commissaire,

SONT CONVENUES des dispositions ci-après:

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Präambel

DIE HOHEN VERTRAGSCHLIESSENDEN TEILE

IN DER ERWAGUNG, daß die Satzung der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz bestätigt haben, daß die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Organisation der Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung zum Ausdruck gebracht hat, die sie für die Flüchtlinge empfindet, und sich bemüht hat, diesen in möglichst großem Umfange die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu sichern,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, frühere internationale Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu revidieren und zusammenzufassen und den Anwendungsbereich dieser Regelungen sowie den dadurch gewährleisteten Schutz durch eine neue Vereinbarung zu erweitern,

IN DER ERWAGUNG, daß sich aus der Gewährung des Asylrechts nicht zumutbare schwere Belastungen für einzelne Länder ergeben können und daß eine befriedigende Lösung des Problems, dessen internationales Umfang und Charakter die Organisation der Vereinten Nationen anerkannt hat, ohne internationale Zusammenarbeit unter diesen Umständen nicht erreicht werden kann,

IN DEM WUNSCH, daß alle Staaten in Anerkennung des sozialen und humanitären Charakters des Flüchtlingsproblems alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu vermeiden, daß dieses Problem zwischenstaatliche Spannungen verursacht,

IN ANERKENNTNIS dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Aufgabe obliegt, die Durchführung der internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge zu überwachen, und daß eine wirksame Koordinierung der zur Lösung dieses Problems getroffenen Maßnahmen von der Zusammenarbeit der Staaten mit dem Hohen Kommissar abhängen wird, —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

(Übersetzung)

Convention relating to the Status of Refugees

Preamble

The HIGH CONTRACTING PARTIES,

CONSIDERING that the Charter of the United Nations and the Universal Declaration of Human Rights approved on 10 December 1948 by the General Assembly have affirmed the principle that human beings shall enjoy fundamental rights and freedoms without discrimination,

CONSIDERING that the United Nations has, on various occasions, manifested its profound concern for refugees and endeavoured to assure refugees the widest possible exercise of these fundamental rights and freedoms,

CONSIDERING that it is desirable to revise and consolidate previous international agreements relating to the status of refugees and to extend the scope of and the protection accorded by such instruments by means of a new agreement,

CONSIDERING that the grant of asylum may place unduly heavy burdens on certain countries, and that a satisfactory solution of a problem of which the United Nations has recognized the international scope and nature cannot therefore be achieved without international co-operation,

EXPRESSING the wish that all States, recognizing the social and humanitarian nature of the problem of refugees, will do everything within their power to prevent this problem from becoming a cause of tension between States,

NOTING that the United Nations High Commissioner for Refugees is charged with the task of supervising international conventions providing for the protection of refugees, and recognizing that the effective co-ordination of measures taken to deal with this problem will depend upon the co-operation of States with the High Commissioner,

HAVE AGREED as follows:

Convention relative au statut des réfugiés

Préambule

Les HAUTES PARTIES CONTRACTANTES,

CONSIDÉRANT que la Charte des Nations Unies et la Déclaration universelle des droits de l'homme approuvée le 10 décembre 1948 par l'Assemblée générale ont affirmé ce principe que les êtres humains, sans distinction, doivent jouir des droits de l'homme et des libertés fondamentales,

CONSIDÉRANT que l'Organisation des Nations Unies a, à plusieurs reprises, manifesté la profonde sollicitude qu'elle éprouve pour les réfugiés et qu'elle s'est préoccupée d'assurer à ceux-ci l'exercice le plus large possible des droits de l'homme et des libertés fondamentales,

CONSIDÉRANT qu'il est désirable de réviser et de codifier les accords internationaux antérieurs relatifs au statut des réfugiés et d'étendre l'application de ces instruments et la protection qu'ils constituent pour les réfugiés au moyen d'un nouvel accord,

CONSIDÉRANT qu'il peut résulter de l'octroi du droit d'asile des charges exceptionnellement lourdes pour certains pays et que la solution satisfaisante des problèmes dont l'Organisation des Nations Unies a reconnu la portée et le caractère internationaux, ne saurait, dans cette hypothèse, être obtenue sans une solidarité internationale,

EXPRIMANT le voeu que tous les Etats, reconnaissant le caractère social et humanitaire du problème des réfugiés, fassent tout ce qui est en leur pouvoir pour éviter que ce problème ne devienne une cause de tension entre Etats,

PRENANT ACTE de ce que le Haut Commissaire des Nations Unies pour les réfugiés a pour tâche de veiller à l'application des conventions internationales qui assurent la protection des réfugiés, et reconnaissant que la coordination effective des mesures prises pour résoudre ce problème dépendra de la coopération des Etats avec le Haut Commissaire,

SONT CONVENUES des dispositions ci-après:

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Präambel

DIE HOHEN VERTRAGSCHLIESSENDEN TEILE

IN DER ERWAGUNG, daß die Satzung der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz bestätigt haben, daß die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen,

IN DER ERWAGUNG, daß die Organisation der Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung zum Ausdruck gebracht hat, die sie für die Flüchtlinge empfindet, und sich bemüht hat, diesen in möglichst großem Umfange die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu sichern,

IN DER ERWAGUNG, daß es wünschenswert ist, frühere internationale Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu revidieren und zusammenzufassen und den Anwendungsbereich dieser Regelungen sowie den dadurch gewährleisteten Schutz durch eine neue Vereinbarung zu erweitern,

IN DER ERWAGUNG, daß sich aus der Gewährung des Asylrechts nicht zumutbare schwere Belastungen für einzelne Länder ergeben können und daß eine befriedigende Lösung des Problems, dessen internationaler Umfang und Charakter die Organisation der Vereinten Nationen anerkannt hat, ohne internationale Zusammenarbeit unter diesen Umständen nicht erreicht werden kann,

IN DEM WUNSCHEN, daß alle Staaten in Anerkennung des sozialen und humanitären Charakters des Flüchtlingsproblems alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu vermeiden, daß dieses Problem zwischenstaatliche Spannungen verursacht,

IN ANERKENNTNIS dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Aufgabe obliegt, die Durchführung der internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge zu überwachen, und daß eine wirksame Koordinierung der zur Lösung dieses Problems getroffenen Maßnahmen von der Zusammenarbeit der Staaten mit dem Hohen Kommissar abhängen wird, —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

CHAPTER I

General Provisions

Article 1

Definition of the Term "Refugee"

A.

For the purposes of the present Convention the term "refugee" shall apply to any person who:

1. Has been considered a refugee under the Arrangements of 12 May 1926 and 30 June 1928 or under the Conventions of 28 October 1933 and 10 February 1938, the Protocol of 14 September 1939 or the Constitution of the International Refugee Organization;

Decisions of non-eligibility taken by the International Refugee Organization during the period of its activities shall not prevent the status of refugee being accorded to persons who fulfil the conditions of paragraph 2 of this section;

2. As a result of events occurring before 1 January 1951 and owing to well-founded fear of being persecuted for reasons of race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion, is outside the country of his nationality and is unable or owing to such fear is unwilling to avail himself of the protection of that country; or who, not having a nationality and being outside the country of his former habitual residence as a result of such events, is unable or, owing to such fear, is unwilling to return to it.

In the case of a person who has more than one nationality, the term "the country of this nationality" shall mean each of the countries of which he is a national, and a person shall not be deemed to be lacking the protection of the country of his nationality if, without any valid reason based on well-founded fear, he has not availed himself of the protection of one of the countries of which he is a national.

B.

1. For the purposes of this Convention, the words "events occurring before 1 January 1951" in article 1, section A, shall be understood to mean either

- (a) "events occurring in Europe before 1 January 1951"; or
- (b) "events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951";

and each Contracting State shall make a declaration at the time of signature, ratification or accession, specifying which of these meanings it applies for the purpose of its obligations under this Convention.

CHAPTER I

Dispositions Générales

Article premier

Définition du terme «réfugié»

A.

Aux fins de la présente Convention, le terme «réfugié» s'appliquera à toute personne:

1. Qui a été considérée comme réfugié en application des Arrangements du 12 mai 1926 et du 30 juin 1928, ou en application des Conventions du 28 octobre 1933 et du 10 février 1938 et du Protocole du 14 septembre 1939 ou encore en application de la Constitution de l'Organisation internationale pour les réfugiés;

Les décisions de non-éligibilité prises par l'Organisation internationale pour les réfugiés pendant la durée de son mandat ne font pas obstacle à ce que la qualité de réfugié soit accordée à des personnes qui remplissent les conditions prévues au paragraphe 2 de la présente section;

2. Qui, par suite d'événements survenus avant le premier janvier 1951 et craignant avec raison d'être persécuté du fait de sa race, de sa religion, de sa nationalité, de son appartenance à un certain groupe social ou de ses opinions politiques, se trouve hors du pays dont elle a la nationalité et qui ne peut ou, du fait de cette crainte, ne veut se réclamer de la protection de ce pays; ou qui, si elle n'a pas de nationalité et se trouve hors du pays dans lequel elle avait sa résidence habituelle à la suite de tels événements, ne peut ou, en raison de ladite crainte, ne veut y retourner.

Dans le cas d'une personne qui a plus d'une nationalité, l'expression «du pays dont elle a la nationalité» vise chacun des pays dont cette personne a la nationalité. Ne sera pas considérée comme privée de la protection du pays dont elle a la nationalité, toute personne qui, sans raison valable fondée sur une crainte justifiée, ne s'est pas réclamée de la protection de l'un des pays dont elle a la nationalité.

B.

1. Aux fins de la présente Convention, les mots «événements survenus avant le premier janvier 1951» figurant: à l'article 1, section A, pourront être compris dans le sens de soit

- a) «événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe»; soit
- b) «événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe ou ailleurs»;

et chaque Etat Contractant fera, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, une déclaration précisant la portée qu'il entend donner à cette expression au point de vue des obligations assumées par lui en vertu de la présente Convention.

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

Definition des Begriffs „Flüchtlings“

A.

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtlings“ auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtlings gilt.

Die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, daß jemand nicht als Flüchtlings im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, daß die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer dieses Artikels erfüllen;

2. Die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, daß eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beansprucht gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

B.

1. Im Sinne dieses Abkommens können die im Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, daß es sich entweder um a) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“ oder b) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt. Jeder vertragschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen zu geben beabsichtigt.

2. Any Contracting State which has adopted alternative (a) may at any time extend its obligations by adopting alternative (b) by means of a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations.

C.

This Convention shall cease to apply to any person falling under the terms of section A if:

1. He has voluntarily re-availed himself of the protection of the country of his nationality; or
2. Having lost his nationality, he has voluntarily reacquired it; or
3. He has acquired a new nationality, and enjoys the protection of the country of his new nationality; or

4. He has voluntarily re-established himself in the country which he left or outside which he remained owing to fear of persecution; or

5. He can no longer, because the circumstances in connexion with which he has been recognized as a refugee have ceased to exist, continue to refuse to avail himself of the protection of the country of his nationality;

Provided that this paragraph shall not apply to a refugee falling under section A (1) of this article who is able to invoke compelling reasons arising out of previous persecution for refusing to avail himself of the protection of the country of nationality;

6. Being a person who has no nationality he has, because the circumstances in connexion with which he has been recognized as a refugee have ceased to exist, able to return to the country of his former habitual residence;

Provided that this paragraph shall not apply to a refugee falling under section A (1) of this article who is able to invoke compelling reasons arising out of previous persecution for refusing to return to the country of his former habitual residence.

D.

This Convention shall not apply to persons who are at present receiving from organs or agencies of the United Nations other than the United Nations High Commissioner for Refugees protection or assistance.

When such protection or assistance has ceased for any reason, without the position of such persons being definitively settled in accordance with the relevant resolutions adopted by the General Assembly of the United Nations, these persons shall ipso facto be entitled to the benefits of this Convention.

2. Tout Etat Contractant qui a adopté la formule a) pourra à tout moment étendre ses obligations en adoptant la formule b) par notification adressée au Secrétaire général des Nations Unies.

C.

Cette Convention cessera, dans les cas ci-après, d'être applicable à toute personne visée par les dispositions de la section A ci-dessus:

1. Si elle s'est volontairement réclamée à nouveau de la protection du pays dont elle a la nationalité; ou

2. Si, ayant perdu sa nationalité, elle l'a volontairement recouvrée; ou

3. Si elle a acquis une nouvelle nationalité et jouit de la protection du pays dont elle a acquis la nationalité; ou

4. Si elle est retournée volontairement s'établir dans le pays qu'elle a quitté ou hors duquel elle est demeurée de crainte d'être persécutée; ou

5. Si, les circonstances à la suite desquelles elle a été reconnue comme réfugiée ayant cessé d'exister, elle ne peut plus continuer à refuser de se réclamer de la protection du pays dont elle a la nationalité;

Etant entendu, toutefois, que les dispositions du présent paragraphe ne s'appliqueront pas à tout réfugié visé au paragraphe 1 de la section A du présent article qui peut invoquer, pour refuser de se réclamer de la protection du pays dont il a la nationalité, des raisons impérieuses tenant à des persécutions antérieures;

6. S'agissant d'une personne qui n'a pas de nationalité, si, les circonstances à la suite desquelles elle a été reconnue comme réfugiée ayant cessé d'exister, elle est en mesure de retourner dans le pays dans lequel elle avait sa résidence habituelle;

Etant entendu, toutefois, que les dispositions du présent paragraphe ne s'appliqueront pas à tout réfugié visé au paragraphe 1 de la section A du présent article qui peut invoquer, pour refuser de retourner dans le pays dans lequel il avait sa résidence habituelle, des raisons impérieuses tenant à des persécutions antérieures.

D.

Cette Convention ne sera pas applicable aux personnes qui bénéficient actuellement d'une protection ou d'une assistance de la part d'un organisme ou d'une institution des Nations Unies autre que le Haut Commissaire des Nations Unies pour les réfugiés.

Lorsque cette protection ou cette assistance aura cessé pour une raison quelconque, sans que le sort de ces personnes ait été définitivement réglé, conformément aux résolutions y relatives adoptées par l'Assemblée générale des Nations Unies, ces personnes bénéficieront de plein droit du régime de cette Convention.

2. Jeder vertragschließende Staat, der die Formulierung zu a) angenommen hat, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation seine Verpflichtungen durch Annahme der Formulierung b) erweitern.

C.

Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutreffen, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

1. wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder

2. wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder

3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder

4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder

5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Hierbei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe befreuen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;

6. wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Dabei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe befreuen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

D.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zur Zeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne daß das Schicksal dieser Personen endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommen.

E.

This Convention shall not apply to a person who is recognized by the competent authorities of the country in which he has taken residence as having the rights and obligations which are attached to the possession of the nationality of that country.

E.

Cette Convention ne sera pas applicable à une personne considérée par les autorités compétentes du pays dans lequel cette personne a établi sa résidence comme ayant les droits et les obligations attachés à la possession de la nationalité de ce pays.

F.

The provisions of this Convention shall not apply to any person with respect to whom there are serious reasons for considering that:

- (a) he has committed a crime against peace, a war crime, or a crime against humanity, as defined in the international instruments drawn up to make provision in respect of such crimes;
- (b) he has committed a serious non-political crime outside the country of refuge prior to his admission to that country as a refugee;
- (c) he has been guilty of acts contrary to the purposes and principles of the United Nations.

F.

Les dispositions de cette Convention ne seront pas applicables aux personnes dont on aura des raisons sérieuses de penser:

- a) qu'elles ont commis un crime contre la paix, un crime de guerre ou un crime contre l'humanité, au sens des instruments internationaux élaborés pour prévoir des dispositions relatives à ces crimes;
- b) qu'elles ont commis un crime grave de droit commun en dehors du pays d'accueil avant d'y être admises comme réfugiés;
- c) qu'elles se sont rendues coupables d'agissements contraires aux buts et aux principes des Nations Unies.

E.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

F.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

- a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Article 2

General Obligations

Every refugee has duties to the country in which he finds himself, which require in particular that he conform to its laws and regulations as well as to measures taken for the maintenance of public order.

Article 2

Obligations générales

Tout réfugié a, à l'égard du pays où il se trouve, des devoirs qui comportent notamment l'obligation de se conformer aux lois et règlements ainsi qu'aux mesures prises pour le maintien de l'ordre public.

Artikel 2

Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Flüchtling hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

Article 3

Non-discrimination

The Contracting States shall apply the provisions of this Convention to refugees without discrimination as to race, religion or country of origin.

Article 3

Non-discrimination

Les Etats Contractants appliqueront les dispositions de cette Convention aux réfugiés sans discrimination quant à la race, la religion ou le pays d'origine.

Artikel 3

Verbot unterschiedlicher Behandlung

Die vertragschließenden Staaten werden die Bestimmungen dieses Abkommens den Flüchtlingen ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes anwenden.

Article 4

Religion

The Contracting States shall accord to refugees within their territories treatment at least as favourable as that accorded to their nationals with respect to freedom to practice their religion and freedom as regards the religious education of their children.

Article 4

Religion

Les Etats Contractants accorderont aux réfugiés sur leur territoire un traitement au moins aussi favorable que celui accordé aux nationaux en ce qui concerne la liberté de pratiquer leur religion et en ce qui concerne la liberté d'instruction religieuse de leurs enfants.

Artikel 4

Religion

Die vertragschließenden Staaten werden den in ihrem Gebiet befindlichen Flüchtlingen in bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

Article 5

Rights granted apart from this Convention

Nothing in this Convention shall be deemed to impair any rights and benefits granted by a Contracting State to refugees apart from this Convention.

Article 5

Droits accordés indépendamment de cette Convention

Aucune disposition de cette Convention ne porte atteinte aux autres droits et avantages accordés indépendamment de cette Convention, aux réfugiés.

Artikel 5

Unabhängig von diesem Abkommen gewährte Rechte

Rechte und Vergünstigungen, die unabhängig von diesem Abkommen den Flüchtlingen gewährt werden, bleiben von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

Article 6**The Term
"in the same circumstances"**

For the purpose of this Convention, the term "in the same circumstances" implies that any requirements (including requirements as to length and conditions of sojourn or residence) which the particular individual would have to fulfil for the enjoyment of the right in question, if he were not a refugee, must be fulfilled by him, with the exception of requirements which by their nature a refugee is incapable of fulfilling.

Article 7**Exemption from Reciprocity**

1. Except where this Convention contains more favourable provisions, a Contracting State shall accord to refugees the same treatment as is accorded to aliens generally.

2. After a period of three years' residence, all refugees shall enjoy exemption from legislative reciprocity in the territory of the Contracting States.

3. Each Contracting State shall continue to accord to refugees the rights and benefits to which they were already entitled, in the absence of reciprocity, at the date of entry into force of this Convention for that State.

4. The Contracting States shall consider favourably the possibility of according to refugees, in the absence of reciprocity, rights and benefits beyond those to which they are entitled according to paragraphs 2 and 3, and to extending exemption from reciprocity to refugees who do not fulfil the conditions provided for in paragraphs 2 and 3.

5. The provisions of paragraphs 2 and 3 apply both to the rights and benefits referred to in articles 13, 18, 19, 21 and 22 of this Convention and to rights and benefits for which this Convention does not provide.

Article 8**Exemption from Exceptional Measures**

With regard to exceptional measures which may be taken against the person, property or interests of nationals of a foreign State, the Contracting States shall not apply such measures to a refugee who is formally a national of the said State solely on account of such nationality. Contracting States which, under their legislation, are prevented from applying the general principle expressed in this article, shall, in appropriate cases, grant exemptions in favour of such refugees.

Article 9**Provisional Measures**

Nothing in this Convention shall prevent a Contracting State, in time of war or other grave and exceptional circum-

Article 6**L'expression
"dans les mêmes circonstances"**

Aux fins de cette Convention, les termes «dans les mêmes circonstances» impliquent que toutes les conditions (et notamment celles qui ont trait à la durée et aux conditions de séjour ou de résidence) que l'intéressé devrait remplir, pour pouvoir exercer le droit en question, s'il n'était pas un réfugié, doivent être remplies par lui à l'exception des conditions qui, en raison de leur nature, ne peuvent être remplies par un réfugié.

Article 7**Dispense de réciprocité**

1. Sous réserve des dispositions plus favorables prévues par cette Convention, tout Etat Contractant accordera aux réfugiés le régime qu'il accorde aux étrangers en général.

2. Après un délai de résidence de trois ans, tous les réfugiés bénéficieront, sur le territoire des Etats Contractants, de la dispense de réciprocité législative.

3. Tout Etat Contractant continuera à accorder aux réfugiés les droits et avantages auxquels ils pouvaient déjà prétendre, en l'absence de réciprocité, à la date d'entrée en vigueur de cette Convention pour ledit Etat.

4. Les Etats Contractants envisageront avec bienveillance la possibilité d'accorder aux réfugiés, en l'absence de réciprocité, des droits et des avantages autres auxquels ils peuvent prétendre en vertu des paragraphes 2 et 3 ainsi que la possibilité de faire bénéficier de la dispense de réciprocité des réfugiés qui ne remplissent pas les conditions visées aux paragraphes 2 et 3.

5. Les dispositions des paragraphes 2 et 3 ci-dessus s'appliqueront aussi bien aux droits et avantages visés aux articles 13, 18, 19, 21 et 22 de cette Convention qu'aux droits et avantages qui ne sont pas prévus par elle.

Article 8**Dispense de mesures exceptionnelles**

En ce qui concerne les mesures exceptionnelles qui peuvent être prises contre la personne, les biens ou les intérêts des ressortissants d'un Etat déterminé, les Etats Contractants n'appliqueront pas ces mesures à un réfugié ressortissant formellement dudit Etat uniquement en raison de sa nationalité. Les Etats Contractants qui, de par leur législation, ne peuvent appliquer le principe général consacré dans cet article accorderont dans des cas appropriés des dispenses en faveur de tels réfugiés.

Article 9**Mesures provisoires**

Aucune des dispositions de la présente Convention n'a pour effet d'empêcher un Etat Contractant, en temps de guerre ou

Article 6**Der Ausdruck
"unter den gleichen Umständen"**

Im Sinne dieses Abkommens ist der Ausdruck „unter den gleichen Umständen“ dahingehend zu verstehen, daß die betreffende Person alle Bedingungen erfüllen muß (einschließlich derjenigen, die sich auf die Dauer und die Bedingungen des vorübergehenden oder des dauernden Aufenthalts beziehen), die sie erfüllen müßte, wenn sie nicht Flüchtling wäre, um das in Betracht kommende Recht in Anspruch zu nehmen, mit Ausnahme der Bedingungen, die ihrer Natur nach ein Flüchtling nicht erfüllen kann.

Article 7**Befreiung von der Gegenseitigkeit**

1. Vorbehaltlich der in diesem Abkommen vorgesehenen günstigeren Bestimmungen wird jeder vertragschließende Staat den Flüchtlingen die Behandlung gewähren, die er Ausländern im allgemeinen gewährt.

2. Nach dreijährigem Aufenthalt werden alle Flüchtlinge in dem Gebiet der vertragschließenden Staaten Befreiung von dem Erfordernis der gesetzlichen Gegenseitigkeit genießen.

3. Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen weiterhin die Rechte und Vergünstigungen gewähren, auf die sie auch bei fehlender Gegenseitigkeit beim Inkrafttreten dieses Abkommens für diesen Staat bereits Anspruch hatten.

4. Die vertragschließenden Staaten werden die Möglichkeit wohliwend in Erwägung ziehen, bei fehlender Gegenseitigkeit den Flüchtlingen Rechte und Vergünstigungen außer Cen. auf die sie nach Ziffer 2 und 3 Anspruch haben, sowie Befreiung von dem Erfordernis der Gegenseitigkeit den Flüchtlingen zu gewähren, welche die Bedingungen von Ziffer 2 und 3 nicht erfüllen.

5. Die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 finden nicht nur auf die in den Artikeln 13, 18, 19, 21 und 22 dieses Abkommens genannten Rechte und Vergünstigungen Anwendung, sondern auch auf die in diesem Abkommen nicht vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen.

Article 8**Befreiung
von außergewöhnlichen Maßnahmen**

Außergewöhnliche Maßnahmen, die gegen die Person, das Eigentum oder die Interessen der Staatsangehörigen eines bestimmten Staates eingeschlagen werden können, werden von den vertragschließenden Staaten auf einen Flüchtling, der formal ein Staatsangehöriger dieses Staates ist, allein wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht angewendet. Die vertragschließenden Staaten, die nach dem bei ihnen geltenden Recht den in diesem Artikel aufgestellten allgemeinen Grundsatz nicht anwenden können, werden in geeigneten Fällen Befreiungen zugunsten solcher Flüchtlinge gewähren.

Article 9**Vorläufige Maßnahmen**

Keine der Bestimmungen dieses Abkommens hindert einen vertragschließenden Staat in Kriegszeiten oder bei Vor-

stances, from taking provisionally measures which it considers to be essential to the national security in the case of a particular person, pending a determination by the Contracting State that that person is in fact a refugee and that the continuance of such measures is necessary in his case in the interests of national security.

dans d'autres circonstances graves et exceptionnelles, de prendre provisoirement, à l'égard d'une personne déterminée, les mesures que cet Etat estime indispensables à la sécurité nationale, en attendant qu'il soit établi par ledit Etat Contractant que cette personne est effectivement un réfugié et que le maintien desdites mesures est nécessaire à son égard dans l'intérêt de sa sécurité nationale.

liegen sonstiger schwerwiegender und außergewöhnlicher Umstände daran, gegen eine bestimmte Person vorläufig die Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Staat für seine Sicherheit erforderlich hält, bis dieser vertragschließende Staat eine Entscheidung darüber getroffen hat, ob diese Person tatsächlich ein Flüchtling ist und die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen im vorliegenden Falle im Interesse der Sicherheit des Staates notwendig ist.

Article 10 Continuity of Residence

1. Where a refugee has been forcibly displaced during the Second World War and removed to the territory of a Contracting State, and is resident there, the period of such enforced sojourn shall be considered to have been lawful residence within that territory.

2. Where a refugee has been forcibly displaced during the Second World War from the territory of a Contracting State and has, prior to the date of entry into force of this Convention, returned there for the purpose of taking up residence, the period of residence before and after such enforced displacement shall be regarded as one uninterrupted period for any purposes for which uninterrupted residence is required.

Article 11 Refugee Seamen

In the case of refugees regularly serving as crew members on board a ship flying the flag of a Contracting State, that State shall give sympathetic consideration to their establishment on its territory and the issue of travel documents to them or their temporary admission to its territory particularly with a view to facilitating their establishment in another country.

Article 10 Continuité de résidence

1. Lorsqu'un réfugié a été déporté au cours de la deuxième guerre mondiale et transporté sur le territoire de l'un des Etats Contractants et y réside, la durée de ce séjour forcé comptera comme résidence régulière sur ce territoire.

2. Lorsqu'un réfugié a été déporté du territoire d'un Etat Contractant au cours de la deuxième guerre mondiale et y est retourné avant l'entrée en vigueur de cette Convention pour y établir sa résidence, la période qui précède et celle qui suit cette déportation seront considérées, à toutes les fins pour lesquelles une résidence ininterrompue est nécessaire, comme ne constituant qu'une seule période ininterrompue.

Article 11 Gens de mer réfugiés

Dans le cas de réfugiés régulièrement employés comme membres de l'équipage à bord d'un navire battant pavillon d'un Etat Contractant, cet Etat examinera avec bienveillance la possibilité d'autoriser lesdits réfugiés à s'établir sur son territoire et de leur délivrer des titres de voyage ou de les admettre à titre temporaire sur son territoire, afin, notamment, de faciliter leur établissement dans un autre pays.

CHAPTER II Juridical Status

Article 12 Personal Status

1. The personal status of a refugee shall be governed by the law of the country of his domicile or, if he has no domicile, by the law of the country of his residence.

2. Rights previously acquired by a refugee and dependent on personal status, more particularly rights attaching to marriage, shall be respected by a Contracting State subject to compliance, if this be necessary, with the formalities required by the law of that State, provided that the right in question is one which would have been recognized by the law of that State had he not become a refugee.

CHAPITRE II Condition juridique

Article 12 Statut personnel

1. Le statut personnel de tout réfugié sera régi par la loi du pays de son domicile ou, défaut de domicile, par la loi du pays de sa résidence.

2. Les droits, précédemment acquis par le réfugié et découlant du statut personnel, et notamment ceux qui résultent du mariage, seront respectés par tout Etat Contractant, sous réserve, le cas échéant, de l'accomplissement des formalités prévues par la législation dudit Etat, étant entendu, toutefois, que le droit en cause doit être de ceux qui auraient été reconnus par la législation dudit Etat si l'intéressé n'était devenu un réfugié.

KAPITEL II Rechtsstellung

Artikel 12 Personalstatut

1. Das Personalstatut jedes Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes.

2. Die von einem Flüchtling vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem vertragschließenden Staat geachtet, gegebenenfalls vorbehaltlich der Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind. Hierbei wird jedoch unterstellt, daß das betreffende Recht zu demjenigen gehört, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre.

Article 13**Movable and Immovable Property**

The Contracting States shall accord to a refugee treatment as favourable as possible and, in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances as regards the acquisition of movable and immovable property and other rights pertaining thereto, and to leases and other contracts relating to movable and immovable property.

Article 13**Propriété mobilière et immobilière**

Les Etats Contractants accorderont à tout réfugié un traitement aussi favorable que possible et de toute façon un traitement qui ne soit pas moins favorable que celui qui est accordé, dans les mêmes circonstances, aux étrangers en général en ce qui concerne l'acquisition de la propriété mobilière et immobilière et autres droits s'y rapportant, le louage et les autres contrats relatifs à la propriété mobilière et immobilière.

Artikel 13**Bewegliches und unbewegliches Eigentum**

Die vertragschließenden Staaten werden jedem Flüchtling hinsichtlich des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und sonstiger diesbezüglicher Rechte sowie hinsichtlich von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen über bewegliches und unbewegliches Eigentum eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Article 14**Artistic Rights and Industrial Property**

In respect of the protection of industrial property such as inventions, designs or models, trade marks, trade names, and of rights in literary, artistic and scientific works, a refugee shall be accorded in the country in which he has his habitual residence the same protection as is accorded to nationals of that country. In the territory of any other Contracting State, he shall be accorded the same protection as is accorded in that territory to nationals of the country in which he has his habitual residence.

Article 14**Propriété intellectuelle et industrielle**

En matière de protection de la propriété industrielle, notamment d'inventions, dessins, modèles, marques de fabrique, nom commercial, et en matière de protection de la propriété littéraire, artistique et scientifique, tout réfugié bénéficiera dans le pays où il a sa résidence habituelle de la protection qui est accordée aux nationaux dudit pays. Dans le territoire de l'un quelconque des autres Etats Contractants, il bénéficiera de la protection qui est accordée dans ledit territoire aux nationaux du pays dans lequel il a sa résidence habituelle.

Artikel 14**Urheberrecht****und gewerbliche Schutzrechte**

Hinsichtlich des Schutzes von gewerblichen Rechten, insbesondere an Erfindungen, Mustern und Modellen, Warenzeichen und Handelsnamen, sowie des Schutzes von Rechten an Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft genießt jeder Flüchtling in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den Schutz, der den Staatsangehörigen dieses Landes gewährt wird. Im Gebiete jedes anderen vertragschließenden Staates genießt er den Schutz, der in diesem Gebiet den Staatsangehörigen des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Article 15**Right of Association**

As regards non-political and non-profit-making associations and trade unions the Contracting States shall accord to refugees lawfully staying in their territory the most favourable treatment accorded to nationals of a foreign country, in the same circumstances.

Article 15**Droits d'association**

Les Etats Contractants accorderont aux réfugiés qui résident régulièrement sur leur territoire, en ce qui concerne les associations à but non politique et non lucratif et les syndicats professionnels, le traitement le plus favorable accordé aux ressortissants d'un pays étranger, dans les mêmes circonstances.

Artikel 15**Vereinigungsrecht**

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, hinsichtlich der Vereinigungen, die nicht politischen und nicht Erwerbszwecken dienen, und den Berufsverbänden die günstigste Behandlung wie den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewähren.

Article 16**Access to Courts**

1. A refugee shall have free access to the courts of law on the territory of all Contracting States.

2. A refugee shall enjoy in the Contracting State in which he has his habitual residence the same treatment as a national in matters pertaining to access to the Courts including legal assistance and exemption from cautio judicatum solvi.

3. A refugee shall be accorded in the matters referred to in paragraph 2 in countries other than that in which he has his habitual residence the treatment granted to a national of the country of his habitual residence.

Article 16**Droit d'estre en justice**

1. Tout réfugié aura, sur le territoire des Etats Contractants, libre et facile accès devant les tribunaux.

2. Dans l'Etat Contractant où il a sa résidence habituelle, tout réfugié jouira du même traitement qu'un ressortissant en ce qui concerne l'accès aux tribunaux, y compris l'assistance judiciaire et l'exemption de la caution judicatum solvi.

3. Dans les Etats Contractants autres que celui où il a sa résidence habituelle, et en ce qui concerne les questions visées au paragraphe 2, tout réfugié jouira du même traitement qu'un national du pays dans lequel il a sa résidence habituelle.

Artikel 16**Zugang zu den Gerichten**

1. Jeder Flüchtling hat in dem Gebiet der vertragschließenden Staaten freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten.

2. In dem vertragschließenden Staat, in dem ein Flüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten einschließlich des Armenrechts und der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten dieselbe Behandlung wie ein eigener Staatsangehöriger.

3. In den vertragschließenden Staaten, in denen ein Flüchtling nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er hinsichtlich der in Ziffer 2 erwähnten Angelegenheit dieselbe Behandlung wie ein Staatsangehöriger des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

CHAPTER III**Gainful Employment****Article 17****Wage-earning Employment**

1. The Contracting States shall accord to refugees lawfully staying in their territory the most favourable treatment accorded to nationals of a foreign country

CHAPITRE III**Emplois lucratifs****Article 17****Professions salariées**

1. Les Etats Contractants accorderont à tout réfugié résidant régulièrement sur leur territoire le traitement le plus favorable accordé, dans les mêmes circon-

KAPITEL III**Erwerbstätigkeit****Artikel 17****Nichtselbständige Arbeit**

1. Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbständiger Arbeit jedem Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet auf-

in the same circumstances, as regards the right to engage in wage-earning employment.

2. In any case, restrictive measures imposed on aliens or the employment of aliens for the protection of the national labour market shall not be applied to a refugee who was already exempt from them at the date of entry into force of this Convention for the Contracting State concerned, or who fulfills one of the following conditions:

- (a) He has completed three years, residence in the country;
- (b) He has a spouse possessing the nationality of the country of residence. A refugee may not invoke the benefit of this provision if he has abandoned his spouse;
- (c) He has one or more children possessing the nationality of the country of residence.

3. The Contracting States shall give sympathetic consideration to assimilating the rights of all refugees with regard to wage-earning employment to those of nationals, and in particular of those refugees who have entered their territory pursuant to programmes of labour recruitment or under immigration schemes.

stances, aux ressortissants d'un pays étranger en ce qui concerne l'exercice d'une activité professionnelle salariée.

2. En tout cas, les mesures restrictives imposées aux étrangers ou à l'emploi d'étrangers pour la protection du marché national du travail ne seront pas applicables aux réfugiés qui en étaient déjà dispensés à la date de l'entrée en vigueur de cette Convention par l'Etat Contractant intéressé, ou qui remplissent l'une des conditions suivantes:

- a) compter trois ans de résidence dans le pays;
- b) avoir pour conjoint une personne possédant la nationalité du pays de résidence. Un réfugié ne pourrait invoquer le bénéfice de cette disposition au cas où il aurait abandonné son conjoint;
- c) avoir un ou plusieurs enfants possédant la nationalité du pays de résidence.

3. Les Etats Contractants envisageront avec bienveillance l'adoption de mesures tendant à assimiler les droits de tous les réfugiés en ce qui concerne l'exercice des professions salariées à ceux de leurs nationaux et ce, notamment pour les réfugiés qui sont entrés sur leur territoire en application d'un programme de recrutement de la main-d'œuvre ou d'un plan d'immigration.

hält, die günstigste Behandlung gewähren, die den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewährt wird.

2. In keinem Falle werden die einschränkenden Maßnahmen, die für Ausländer oder für die Beschäftigung von Ausländern zum Schutze des eigenen Arbeitsmarktes bestehen, Anwendung auf Flüchtlinge finden, die beim Inkrafttreten dieses Abkommens durch den betreffenden Vertragsstaat bereits davon befreit waren oder eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) wenn sie sich drei Jahre im Lande aufgehalten haben;
- b) wenn sie mit einer Person, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzt, die Ehe geschlossen haben. Ein Flüchtling kann sich nicht auf die Vergünstigung dieser Bestimmung berufen, wenn er seinen Ehegatten verlassen hat;
- c) wenn sie ein oder mehrere Kinder haben, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzen.

3. Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nicht-selbständiger Arbeit Maßnahmen wohlwollend in Erwägung ziehen, um alle Flüchtlinge, insbesondere diejenigen, die im Rahmen eines Programmes zur Anwerbung von Arbeitskräften oder eines Einwanderungsplanes in ihr Gebiet gekommen sind, den eigenen Staatsangehörigen rechtlich gleichzustellen.

Article 18 Self-employment

The Contracting States shall accord to a refugee lawfully in their territory treatment as favourable as possible and, in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances as regards the right to engage on his own account in agriculture, industry, handicrafts and commerce and to establish commercial and industrial companies.

Article 18 Professions non salariées

Les Etats Contractants accorderont aux réfugiés se trouvant régulièrement sur leur territoire le traitement aussi favorable que possible et en tout cas un traitement non moins favorable que celui accordé dans les mêmes circonstances aux étrangers en général, en ce qui concerne l'exercice d'une profession non salariée dans l'agriculture, l'industrie, l'artisanat et le commerce, ainsi que la création de sociétés commerciales et industrielles.

Article 19 Liberal Professions

1. Each Contracting State shall accord to refugees lawfully staying in their territory who hold diplomas recognized by the competent authorities of that State, and who are desirous of practising a liberal profession, treatment as favourable as possible and, in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances.

2. The Contracting States shall use their best endeavours consistently with their laws and constitutions to secure the settlement of such refugees in the territories other than the metropolitan territory for whose international relations they are responsible.

Article 19 Professions libérales

1. Tout Etat Contractant accordera aux réfugiés résidant régulièrement sur leur territoire, qui sont titulaires de diplômes reconnus par les autorités compétentes dudit Etat et qui sont désireux d'exercer une profession libérale, un traitement aussi favorable que possible et en tout cas un traitement non moins favorable que celui accordé, dans les mêmes circonstances, aux étrangers en général.

2. Les Etats Contractants feront tout ce qui est en leur pouvoir, conformément à leurs lois et constitutions, pour assurer l'installation de tels réfugiés dans les territoires, autres que le territoire métropolitain, dont ils assument la responsabilité des relations internationales.

Artikel 18 Selbständige Tätigkeit

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befinden, hinsichtlich der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel sowie der Errichtung von Handels- und industriellen Unternehmen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Artikel 19 Freie Berufe

1. Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet aufhalten, Inhaber von durch die zuständigen Behörden dieses Staates anerkannten Diplomen sind und einen freien Beruf auszuüben wünschen, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

2. Die vertragschließenden Staaten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um im Einklang mit ihren Gesetzen und Verfassungen die Niederlassung solcher Flüchtlinge in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten sicherzustellen, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind.

CHAPTER IV

Welfare

Article 20

Rationing

Where a rationing system exists, which applies to the population at large and regulates the general distribution of products in short supply, refugees shall be accorded the same treatment as nationals.

Article 21

Housing

As regards housing the Contracting States, in so far as the matter is regulated by laws or regulations or is subject to the control of public authorities, shall accord to refugees lawfully staying in their territory treatment as favourable as possible and in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances.

Article 22

Public Education

1. The Contracting States shall accord to refugees the same treatment as is accorded to nationals with respect to elementary education.

2. The Contracting States shall accord to refugees treatment as favourable as possible, and, in any event, not less favourable than that accorded to aliens generally in the same circumstances, with respect to education other than elementary education and, in particular, as regards access to studies, the recognition of foreign school certificates, diplomas and degrees, the remission of fees and charges and the award of scholarships.

Article 23

Public Relief

The Contracting States shall accord to refugees lawfully staying in their territory the same treatment with respect to public relief and assistance as is accorded to their nationals.

Article 24

Labour Legislation and Social Security

1. The Contracting States shall accord to refugees lawfully staying in their territory the same treatment as is accorded to nationals in respect of the following matters:

- (a) In so far as such matters are governed by laws or regulations or are subject to the control of administrative authorities: remuneration, including family allowances where these form part of remuneration, hours of work, overtime arrangements, holidays with pay, restrictions on home work, minimum age of employment, apprenticeship and

CHAPITRE IV

Bien-être

Article 20

Rationnement

Dans le cas où il existe un système de rationnement auquel est soumise la population dans son ensemble et qui réglemente la répartition générale de produits dont il y a pénurie, les réfugiés seront traités comme les nationaux.

Article 21

Logement

En ce qui concerne le logement, les Etats Contractants accorderont, dans la mesure où cette question tombe sous le coup des lois et règlements ou est soumise au contrôle des autorités publiques, aux réfugiés résidant régulièrement sur leur territoire un traitement aussi favorable que possible; ce traitement ne saurait être, en tout cas moins favorable que celui qui est accordé, dans les mêmes circonstances, aux étrangers en général.

Article 22

Education publique

1. Les Etats Contractants accorderont aux réfugiés le même traitement qu'aux nationaux en ce qui concerne l'enseignement primaire.

2. Les Etats Contractants accorderont aux réfugiés un traitement aussi favorable que possible, et en tout cas non moins favorable que celui qui est accordé aux étrangers en général dans les mêmes circonstances quant aux catégories d'enseignement autre que l'enseignement primaire et notamment en ce qui concerne l'accès aux études, la reconnaissance de certificats d'études, de diplômes et de titres universitaires délivrés à l'étranger, la remise des droits et taxes et l'attribution de bourses d'études.

Article 23

Assistance publique

Les Etats Contractants accorderont aux réfugiés résidant régulièrement sur leur territoire le même traitement en matière d'assistance et de secours publics qu'à leurs nationaux.

Article 24

Législation du travail et sécurité sociale

1. Les Etats Contractants accorderont aux réfugiés résidant régulièrement sur leur territoire le même traitement qu'aux nationaux en ce qui concerne les matières suivantes:

- a) Dans la mesure où ces questions sont réglementées par la législation ou dépendent des autorités administratives: la rémunération, y compris les allocations familiales lorsque ces allocations font partie de la rémunération, la durée du travail, les heures supplémentaires, les congés payés, les restrictions au travail à domicile, l'âge

KAPITEL IV

Wohlfahrt

Artikel 20

Rationierung

Falls ein Rationierungssystem besteht, dem die Bevölkerung insgesamt unterworfen ist und das die allgemeine Verteilung von Erzeugnissen regelt, an denen Mangel herrscht, werden Flüchtlinge wie Staatsangehörige behandelt.

Artikel 21

Wohnungswesen

Hinsichtlich des Wohnungswesens werden die vertragschließenden Staaten insoweit, als diese Angelegenheit durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften geregelt ist oder der Überwachung öffentlicher Behörden unterliegt, den sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhaltenden Flüchtlingen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Artikel 22

Öffentliche Erziehung

1. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen gewähren.

2. Für über die Volksschule hinausgehenden Unterricht, insbesondere die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von ausländischen Studienzeugnissen, Diplomen und akademischen Titeln, den Erlaß von Gebühren und Abgaben und die Zuerkennung von Stipendien, werden die vertragschließenden Staaten eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung gewähren als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird.

Artikel 23

Öffentliche Fürsorge

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

Artikel 24

Arbeitsrecht und soziale Sicherheit

1. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, dieselbe Behandlung gewähren wie ihren Staatsangehörigen, wenn es sich um folgende Angelegenheiten handelt:

- a) Lohn einschließlich Familienbeihilfen, wenn diese einen Teil des Arbeitsentgelts bilden, Arbeitszeit, Überstunden, bezahlten Urlaub, Einschränkungen der Heimarbeit, Mindestalter für die Beschäftigung, Lehrzeit und Berufsausbildung, Arbeit von Frauen und Jugendlichen und Genuss der durch Tarifverträge gebotenen Vergünstigungen,

training, women's work and the work of young persons, and the enjoyment of the benefits of collective bargaining;

(b) Social security (legal provisions in respect of employment injury, occupational diseases, maternity, sickness, disability, old age, death, unemployment, family responsibilities and any other contingency which, according to national laws or regulations, is covered by a social security scheme), subject to the following limitations:

(i) There may be appropriate arrangements for the maintenance of acquired rights and rights in course of acquisition;

(ii) National laws or regulations of the country of residence may prescribe special arrangements concerning benefits or portions of benefits which are payable wholly out of public funds, and concerning allowances paid to persons who do not fulfil the contribution conditions prescribed for the award of a normal pension.

2. The right to compensation for the death of a refugee resulting from employment injury or from occupational disease shall not be affected by the fact that the residence of the beneficiary is outside the territory of the Contracting State.

3. The Contracting States shall extend to refugees the benefits of agreements concluded between them, or which may be concluded between them in the future, concerning the maintenance of acquired rights and rights in the process of acquisition in regard to social security, subject only to the conditions which apply to nationals of the States signatory to the agreements in question.

4. The Contracting States will give sympathetic consideration to extending to refugees so far as possible the benefits of similar agreements which may at any time be in force between such Contracting States and non-contracting States.

CHAPTER V

Administrative Measures

Article 25

Administrative Assistance

1. When the exercise of a right by a refugee would normally require the assistance of authorities of a foreign country to whom he cannot have recourse, the Contracting States in whose territory he is residing shall arrange that such assistance be afforded to him by their own authorities or by an international authority.

2. The authority or authorities mentioned in paragraph 1 shall deliver or cause to be delivered under their supervision to refugees such documents or certifi-

d'admission à l'emploi, l'apprentissage et la formation professionnelle, le travail des femmes et des adolescents et la jouissance des avantages offerts par les conventions collectives;

b) La sécurité sociale (les dispositions légales relatives aux accidents du travail, aux maladies professionnelles, à la maternité, à la maladie, à l'invalidité, à la vieillesse et au décès, au chômage, aux charges de famille, ainsi qu'à tout autre risque qui, conformément à la législation nationale, est couvert par un système de sécurité sociale), sous réserve:

i) Des arrangements appropriés visant le maintien des droits acquis et des droits en cours d'acquisition;

ii) Des dispositions particulières prescrites par la législation nationale du pays de résidence et visant les prestations ou fractions de prestations payables exclusivement sur les fonds publics, ainsi que les allocations versées aux personnes qui ne réunissent pas les conditions de cotisation exigées pour l'attribution d'une pension normale.

2. Les droits à prestation ouverts par le décès d'un réfugié survenu du fait d'un accident du travail ou d'une maladie professionnelle ne seront pas affectés par le fait que l'ayant droit réside en dehors du territoire de l'Etat Contractant.

3. Les Etats Contractants étendent aux réfugiés le bénéfice des accords qu'ils ont conclus ou viendront à conclure entre eux, concernant le maintien des droits acquis ou en cours d'acquisition en matière de sécurité sociale, pour autant que les réfugiés réunissent les conditions prévues pour les nationaux des Pays signataires des accords en question.

4. Les Etats Contractants examineront avec bienveillance la possibilité d'étendre, dans toute la mesure du possible, aux réfugiés, le bénéfice d'accords similaires qui sont ou seront en vigueur entre ces Etats Contractants et des Etats non contractants.

CHAPITRE V

Mesures administratives

Article 25

Aide administrative

1. Lorsque l'exercice d'un droit par un réfugié nécessiterait normalement le concours d'autorités étrangères auxquelles il ne peut recourir, les Etats Contractants sur le territoire desquels il réside veilleront à ce que ce concours lui soit fourni soit par leurs propres autorités, soit par une autorité internationale.

2. La ou les autorités visées au paragraphe 1 délivreront ou feront délivrer, sous leur contrôle, aux réfugiés, les documents ou certificats qui normalement

s'ouvriront toutes ces questions par le droit régissant la sécurité sociale dans le territoire de l'Etat Contractant;

b) Soziale Sicherheit (gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Arbeitsunfälle, der Berufskrankheiten, der Mutter- und Kinderkrankheit, der Arbeitsunfähigkeit, des Alters und des Todes, der Arbeitslosigkeit, des Familienunterhalts sowie jedes anderen Wagnisses, das nach dem im betreffenden Land geltenden Recht durch ein System der sozialen Sicherheit gedeckt wird) vorbehaltlich

(i) geeigneter Abmachungen über die Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften,

(ii) besonderer Bestimmungen, die nach dem im Aufenthaltsland geltenden Recht vorgeschrieben sind und die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie Zuwendungen an Personen, die nicht die für die Gewährung einer normalen Rente geforderten Bedingungen der Beitragseistung erfüllen.

2. Das Recht auf Leistung, das durch den Tod eines Flüchtlings infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit entsteht, wird nicht dadurch berührt, daß sich der Berechtigte außerhalb des Gebietes des vertragschließenden Staates aufhält.

3. Die vertragschließenden Staaten werden auf die Flüchtlinge die Vorteile der Abkommen erstrecken, die sie hinsichtlich der Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit untereinander abgeschlossen haben oder abschließen werden, soweit die Flüchtlinge die Bedingungen erfüllen, die für Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten der in Betracht kommenden Abkommen vorgesehen sind.

4. Die vertragschließenden Staaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Vorteile ähnlicher Abkommen, die zwischen diesen vertragschließenden Staaten und Nichtvertragstaaten in Kraft sind oder sein werden, soweit wie möglich auf Flüchtlinge auszudehnen.

KAPITEL V

Verwaltungsmaßnahmen

Artikel 25

Verwaltungshilfe

1. Würde die Ausübung eines Rechts durch einen Flüchtlings normalerweise die Mitwirkung ausländischer Behörden erfordern, die er nicht in Anspruch nehmen kann, so werden die vertragschließenden Staaten, in deren Gebiet er sich aufhält, dafür sorgen, daß ihm diese Mitwirkung entweder durch ihre eigenen Behörden oder durch eine internationale Behörde zuteilt wird.

2. Die in Ziffer 1 bezeichneten Behörden werden Flüchtlingen diejenigen Urkunden und Bescheinigungen ausstellen oder unter ihrer Aufsicht ausstellen lassen,

cations as would normally be delivered to aliens by or through their national authorities.

3. Documents or certifications so delivered shall stand in the stead of the official instruments delivered to aliens by or through their national authorities, and shall be given credence in the absence of proof to the contrary.

4. Subject to such exceptional treatment as may be granted to indigent persons, fees may be charged for the services mentioned herein, but such fees shall be moderate and commensurate with those charged to nationals for similar services.

5. The provisions of this article shall be without prejudice to articles 27 and 28.

Article 26

Freedom of Movement

Each Contracting State shall accord to refugees lawfully in its territory the right to choose their place of residence and to move freely within its territory, subject to any regulations applicable to aliens generally in the same circumstances.

Article 27

Identity Papers

The Contracting States shall issue identity papers to any refugee in their territory who does not possess a valid travel document.

Article 28

Travel Documents

1. The Contracting States shall issue to refugees lawfully staying in their territory travel documents for the purpose of travel outside their territory, unless compelling reasons of national security or public order otherwise require, and the provisions of the Schedule to this Convention shall apply with respect to such documents. The Contracting States may issue such a travel document to any other refugee in their territory; they shall in particular give sympathetic consideration to the issue of such a travel document to refugees in their territory who are unable to obtain a travel document from the country of their lawful residence.

2. Travel documents issued to refugees under previous international agreements by parties thereto shall be recognized and treated by the Contracting States in the same way as if they had been issued pursuant to this article.

Article 29

Fiscal Charges

1. The Contracting States shall not impose upon refugees duties, charges or taxes, of any description whatsoever, other or higher than those which are or may be levied on their nationals in similar situations.

seraient délivrés à un étranger par ses autorités nationales ou par leur intermédiaire.

3. Les documents ou certificats ainsi délivrés remplaceront les actes officiels délivrés à des étrangers par leurs autorités nationales ou par leur intermédiaire, et feront foi jusqu'à preuve du contraire.

4. Sous réserve des exceptions qui pourraient être admises en faveur des indigents, les services mentionnés dans le présent article pourront être rétribués; mais ces rétributions seront modérées et en rapport avec les perceptions opérées sur les nationaux à l'occasion de services analogues.

5. Les dispositions de cet article n'affectent en rien les articles 27 et 28.

Article 26

Liberté de circulation

Tout Etat Contractant accordera aux réfugiés se trouvant régulièrement sur son territoire le droit d'y choisir leur lieu de résidence et d'y circuler librement sous les réserves instituées par la réglementation applicable aux étrangers en général dans les mêmes circonstances.

Article 27

Pièces d'identité

Les Etats Contractants délivreront des pièces d'identité à tout réfugié se trouvant sur leur territoire et qui ne possède pas un titre de voyage valable.

Article 28

Titres de voyage

1. Les Etats Contractants délivreront aux réfugiés résidant régulièrement sur leur territoire, des titres de voyage destinés à leur permettre de voyager hors de ce territoire à moins que des raisons impérieuses de sécurité nationale ou d'ordre public ne s'y opposent; les dispositions de l'Annexe à cette Convention s'appliqueront à ces documents. Les Etats Contractants pourront délivrer un tel titre de voyage à tout autre réfugié se trouvant sur leur territoire; ils accorderont une attention particulière aux cas de réfugiés se trouvant sur leur territoire et qui ne sont pas en mesure d'obtenir un titre de voyage du pays de leur résidence régulière.

2. Les documents de voyage délivrés aux termes d'accords internationaux antérieurs par les Parties à ces accords seront reconnus par les Etats Contractants, et traités comme s'ils avaient été délivrés aux réfugiés en vertu du présent article.

Article 29

Charges fiscales

1. Les Etats Contractants n'assujettiront pas les réfugiés à des droits, taxes, impôts, sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui sont ou qui seront perçus sur leurs nationaux dans des situations analogues.

die Ausländern normalerweise von den Behörden ihres Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden.

3. Die so ausgestellten Urkunden oder Bescheinigungen werden die amtlichen Schriftstücke ersetzen, die Ausländern von den Behörden ihres Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden; sie werden bis zum Beweis des Gegenteils als gültig angesehen.

4. Vorbehaltlich der Ausnahmen, die zugunsten Bedürftiger zuzulassen wären, können für die in diesem Artikel erwähnten Amtshandlungen Gebühren verlangt werden; diese Gebühren sollen jedoch niedrig sein und müssen denen entsprechen, die von eigenen Staatsangehörigen für ähnliche Amtshandlungen erhoben werden.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Artikel 27 und 28.

Artikel 26

Freizügigkeit

Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet befinden, das Recht gewähren, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden.

Artikel 27

Personalausweise

Die vertragschließenden Staaten werden jedem Flüchtlings, der sich in ihrem Gebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis ausstellen.

Artikel 28

Reiseausweise

1. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, Reiseausweise aussießen, die ihnen Reisen außerhalb dieses Gebietes gestatten, es sei denn, daß zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen; die Bestimmungen des Anhangs zu diesem Abkommen werden auf diese Ausweise Anwendung finden. Die vertragschließenden Staaten können einen solchen Reiseausweis jedem anderen Flüchtlings aussießen, der sich in ihrem Gebiet befindet; sie werden ihre Aufmerksamkeit besonders jenen Flüchtlingen zuwenden, die sich in ihrem Gebiet befinden und nicht in der Lage sind, einen Reiseausweis von dem Staat zu erhalten, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben.

2. Reiseausweise, die auf Grund früherer internationaler Abkommen von den Unterzeichnerstaaten ausgestellt worden sind, werden von den vertragschließenden Staaten anerkannt und so behandelt werden, als ob sie den Flüchtlingen auf Grund dieses Artikels ausgestellt worden wären.

Artikel 29

Steuerliche Lasten

1. Die vertragschließenden Staaten werden von den Flüchtlingen keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben oder Steuern, gleichviel unter welcher Bezeichnung, erheben, als unter ähnlichen Verhältnissen von ihren eigenen Staatsangehörigen jetzt oder künftig erhoben werden.

2. Nothing in the above paragraph shall prevent the application to refugees of the laws and regulations concerning charges in respect of the issue to aliens of administrative documents including identity papers.

Article 30 Transfer of Assets

1. A Contracting State shall, in conformity with its laws and regulations, permit refugees to transfer assets which they have brought into its territory, to another country where they have been admitted for the purposes of resettlement.

2. A Contracting State shall give sympathetic consideration to the application of refugees for permission to transfer assets wherever they may be and which are necessary for their resettlement in another country to which they have been admitted.

Article 31 Refugees unlawfully in the Country of Refuge

1. The Contracting States shall not impose penalties, on account of their illegal entry or presence, on refugees who, coming directly from a territory where their life or freedom was threatened in the sense of article 1, enter or are present in their territory without authorization, provided they present themselves without delay to the authorities and show good cause for their illegal entry or presence.

2. The Contracting States shall not apply to the movements of such refugees restrictions other than those which are necessary and such restrictions shall only be applied until their status in the country is regularized or they obtain admission into another country. The Contracting States shall allow such refugees a reasonable period and all the necessary facilities to obtain admission into another country.

Article 32 Expulsion

1. The Contracting States shall not expel a refugee lawfully in their territory save on grounds of national security or public order.

2. The expulsion of such a refugee shall be only in pursuance of a decision reached in accordance with due process of law. Except where compelling reasons of national security otherwise require, the refugee shall be allowed to submit evidence to clear himself, and to appeal to and be represented for the purpose before competent authority or a person or persons specially designated by the competent authority.

2. Les dispositions du paragraphe précédent ne s'opposent pas à l'application aux réfugiés des dispositions des lois et règlements concernant les taxes afférentes à la délivrance aux étrangers de documents administratifs, pièces d'identité y comprises.

Article 30 Transfert des avoirs

1. Tout Etat Contractant permettra aux réfugiés, conformément aux lois et règlements de leur pays, de transférer les avoirs qu'ils ont fait entrer sur son territoire, dans le territoire d'un autre pays où ils ont été admis afin de s'y réinstaller.

2. Tout Etat Contractant accordera sa bienveillante attention aux demandes présentées par des réfugiés qui désirent obtenir l'autorisation de transférer tous autres avoirs nécessaires à leur réinstallation dans un autre pays où ils ont été admis afin de s'y réinstaller.

Article 31 Réfugiés en situation irrégulière dans le pays d'accueil

1. Les Etats Contractants n'appliqueront pas de sanctions pénales, du fait de leur entrée ou de leur séjour irréguliers, aux réfugiés qui, arrivant directement du territoire où leur vie ou leur liberté était menacée au sens prévu par l'article premier, entrent ou se trouvent sur leur territoire sans autorisation, sous la réserve qu'ils se présentent sans délai aux autorités et leur exposent des raisons reconnues valables de leur entrée ou présence irrégulières.

2. Les Etats Contractants n'appliqueront aux déplacements de ces réfugiés d'autres restrictions que celles qui sont nécessaires; ces restrictions seront appliquées seulement en attendant que le statut de ces réfugiés dans le pays d'accueil ait été régularisé ou qu'ils aient réussi à se faire admettre dans un autre pays. En vue de cette dernière admission les Etats Contractants accorderont à ces réfugiés un délai raisonnable ainsi que toutes facilités nécessaires.

Article 32 Expulsion

1. Les Etats Contractants n'expulseront un réfugié se trouvant régulièrement sur leur territoire que pour des raisons de sécurité nationale ou d'ordre public.

2. L'expulsion de ce réfugié n'aura lieu qu'en exécution d'une décision rendue conformément à la procédure prévue par la loi. Le réfugié devra, sauf si des raisons impérieuses de sécurité nationale s'y opposent, être admis à fournir des preuves tendant à le disculper, à présenter un recours et à se faire représenter à cet effet devant une autorité compétente ou devant une ou plusieurs personnes spécialement désignées par l'autorité compétente.

2. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer schließen nicht aus, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über Gebühren für die Aussstellung von Verwaltungsurkunden einschließlich Personalausweisen an Ausländer auf Flüchtlinge anzuwenden.

Artikel 30

Überführung von Vermögenswerten

1. Jeder vertragschließende Staat wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Landes den Flüchtlingen gestatten, die Vermögenswerte, die sie in sein Gebiet gebracht haben, in das Gebiet eines anderen Landes zu überführen, in dem sie zwecks Wiederansiedlung aufgenommen werden sind.

2. Jeder vertragschließende Staat wird die Anträge von Flüchtlingen wohlwollend in Erwägung ziehen, die auf die Erlaubnis gerichtet sind, alle anderen Vermögenswerte, die zu ihrer Wiederansiedlung erforderlich sind, in ein anderes Land zu überführen, in dem sie zur Wiederansiedlung aufgenommen werden sind.

Artikel 31

Flüchtlinge, die sich nicht rechtmäßig im Aufnahmeland aufhalten

1. Die vertragschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufzuhalten, vorausgesetzt, daß sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

2. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen beim Wechsel des Aufenthaltsorts keine Beschränkungen auferlegen, außer denen, die notwendig sind; diese Beschränkungen werden jedoch nur solange Anwendung finden, bis die Rechtsstellung dieser Flüchtlinge im Aufnahmeland geregelt oder es ihnen gelungen ist, in einem anderen Land Aufnahme zu erhalten. Die vertragschließenden Staaten werden diesen Flüchtlingen eine angemessene Frist sowie alle notwendigen Erleichterungen zur Aufnahme in einem anderen Land gewähren.

Artikel 32

Ausweisung

1. Die vertragschließenden Staaten werden einen Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befindet, nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausweisen.

2. Die Ausweisung eines Flüchtlings darf nur in Ausführung einer Entscheidung erfolgen, die in einem durch gesetzliche Bestimmungen geregelten Verfahren ergangen ist. Soweit nicht zwingende Gründe für die öffentliche Sicherheit entgegenstehen, soll dem Flüchtlings gestattet werden, Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, ein Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer oder mehreren Personen, die von der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren Personen, die von der zuständigen Behörde besonders bestimmt sind, vertreten zu lassen.

3. The Contracting States shall allow such a refugee reasonable period within which to seek legal admission into another country. The Contracting States reserve the right to apply during that period such internal measures as they may deem necessary.

3. Les Etats Contractants accorderont à un tel réfugié un délai raisonnable pour lui permettre de chercher à se faire admettre régulièrement dans un autre pays. Les Etats Contractants peuvent appliquer, pendant ce délai, telle mesure d'ordre interne qu'ils jugeront opportune.

3. Die vertragschließenden Staaten werden einem solchen Flüchtling eine angemessene Frist gewähren, um ihm die Möglichkeit zu geben, in einem anderen Lande um rechtmäßige Aufnahme nachzusuchen. Die vertragschließenden Staaten behalten sich vor, während dieser Frist diejenigen Maßnahmen anzuwenden, die sie zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung für zweckdienlich erachten.

Article 33

Prohibition of Expulsion or Return ("Refoulement")

1. No Contracting State shall expel or return ("refouler") a refugee in any manner whatsoever to the frontiers of territories where his life or freedom would be threatened on account of his race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion.

2. The benefit of the present provision may not, however, be claimed by a refugee whom there are reasonable grounds for regarding as a danger to the security of the country in which he is, or who, having been convicted by a final judgment of a particularly serious crime, constitutes a danger to the community of that country.

Article 34

Naturalization

The Contracting States shall as far as possible facilitate the assimilation and naturalization of refugees. They shall in particular make every effort to expedite the naturalization proceedings and to reduce as far as possible the charges and costs of such proceedings.

Article 33

Défense d'expulsion et de refoulement

1. Aucun des Etats Contractants n'expulsera ou ne refoulera, de quelque manière que ce soit, un réfugié sur les frontières des territoires où sa vie ou sa liberté serait menacée en raison de sa race, de sa religion, de sa nationalité, de son appartenance à un certain groupe social ou de ses opinions politiques.

2. Le bénéfice de la présente disposition ne pourra toutefois être invoqué par un réfugié qu'il y aura des raisons sérieuses de considérer comme un danger pour la sécurité du pays où il se trouve ou qui, ayant été l'objet d'une condamnation définitive pour un crime ou délit particulièrement grave, constitue une menace pour la communauté dudit pays.

Article 34

Naturalisation

Les Etats Contractants faciliteront, dans toute la mesure du possible, l'assimilation et la naturalisation des réfugiés. Ils s'efforceront notamment d'accélérer la procédure de naturalisation et de réduire, dans toute la mesure du possible, les taxes et les frais de cette procédure.

Artikel 33

Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

Artikel 34

Einbürgerung

Die vertragschließenden Staaten werden soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern. Sie werden insbesondere bestrebt sein, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten dieses Verfahrens soweit wie möglich herabzusetzen.

CHAPTER VI

Executory and Transitory Provisions

Article 35

Co-operation of the National Authorities with the United Nations

1. The Contracting States undertake to co-operate with the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, or any other agency of the United Nations which may succeed it, in the exercise of its functions, and shall in particular facilitate its duty of supervising the application of the provisions of this Convention.

2. In order to enable the Office of the High Commissioner or any other agency of the United Nations which may succeed it, to make reports to the competent organs of the United Nations, the Contracting States undertake to provide them in the appropriate form with information and statistical data requested concerning:

- (a) the condition of refugees,
- (b) the implementation of this Convention, and

CHAPITRE VI

Dispositions exécutoires et transitoires

Article 35

Coopération des autorités nationales avec les Nations Unies

1. Les Etats Contractants s'engagent à coopérer avec le Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés, ou toute autre institution des Nations Unies qui lui succéderait, dans l'exercice de ses fonctions et en particulier à faciliter sa tâche de surveillance de l'application des dispositions de cette Convention.

2. Afin de permettre au Haut Commissariat ou à toute autre institution des Nations Unies qui lui succéderait de présenter des rapports aux organes compétents des Nations Unies, les Etats Contractants s'engagent à leur fournir dans la forme appropriée les informations et les données statistiques demandées relatives:

- a) au statut des réfugiés,
- b) à la mise en oeuvre de cette Convention, et

KAPITEL VI

Durchführungs- und Übergangsbestimmungen

Artikel 35

Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit den Vereinten Nationen

1. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen bei der Ausübung seiner Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens zu überwachen.

2. Um es dem Amt des Hohen Kommissars oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen zu ermöglichen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Berichte vorzulegen, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, ihm in geeigneter Form die erbetenen Auskünfte und statistischen Angaben zu liefern über

- a) die Lage der Flüchtlinge,
- b) die Durchführung dieses Abkommens und

(c) laws, regulations and decrees which are, or may hereafter be, in force relating to refugees.

c) aux lois, règlements et décrets, qui sont ou entreront en vigueur en ce qui concerne les réfugiés.

c) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in bezug auf Flüchtlinge jetzt oder künftig in Kraft sind.

Article 36 Information on National Legislation

The Contracting States shall communicate to the Secretary-General of the United Nations the laws and regulations which they may adopt to ensure the application of this Convention.

Article 36 Renseignements portant sur les lois et règlements nationaux

Les Etats Contractants communiqueront au Secrétaire général des Nations Unies le texte des lois et des règlements qu'ils pourront promulguer pour assurer l'application de cette Convention.

Artikel 36

Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften

Die vertragschließenden Staaten werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut der Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften mitteilen, die sie etwa erlassen werden, um die Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen.

Article 37 Relation to Previous Conventions

Without prejudice to article 28, paragraph 2, of this Convention, this Convention replaces as between parties to it, the Arrangements of 5 July 1922, 31 May 1924, 12 May 1926, 30 June 1928 and 30 July 1935, the Conventions of 28 October 1933 and 10 February 1938, the Protocol of 14 September 1939 and the Agreement of 15 October 1946.

Article 37 Relation avec les conventions antérieures

Sans préjudice des dispositions du paragraphe 2 de l'article 28, cette Convention remplace, entre les Parties à la Convention, les accords des 5 juillet 1922, 31 mai 1924, 12 Mai 1926, 30 juin 1928 et 30 juillet 1935, ainsi que les Conventions des 28 octobre 1933, 10 février 1938, le Protocole du 14 septembre 1939 et l'Accord du 15 octobre 1946.

Artikel 37

Beziehung zu früher geschlossenen Abkommen

Unbeschadet der Bestimmungen seines Artikels 28 Ziffer 2 tritt dieses Abkommen im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Staaten an die Stelle der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 sowie der Abkommen vom 28. Oktober 1933, 10. Februar 1938, des Protokolls vom 14. September 1939 und der Vereinbarung vom 15. Oktober 1946.

CHAPTER VII

Final Clauses

Article 38

Settlement of Disputes

Any dispute between parties to this Convention relating to its interpretation or application which cannot be settled by other means, shall be referred to the International Court of Justice at the request of any one of the parties to the dispute.

CHAPITRE VII

Clauses finales

Article 38

Règlement des différends

Tout différend entre les Parties à cette Convention relatif à son interprétation ou à son application, qui n'aura pu être réglé par d'autres moyens, sera soumis à la Cour internationale de Justice à la demande de l'une des Parties au différend.

KAPITEL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 38

Regelung von Streitfällen

Jeder Streitfall zwischen den Parteien dieses Abkommens über dessen Auslegung oder Anwendung, der auf andere Weise nicht beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der an dem Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Article 39

Signature, Ratification and Accession

1. This Convention shall be opened for signature at Geneva on 28 July 1951 and shall thereafter be deposited with the Secretary-General of the United Nations. It shall be open for signature at the European Office of the United Nations from 28 July to 31 August 1951 and shall be re-opened for signature at the Headquarters of the United Nations from 17 September 1951 to 31 December 1952.

2. This Convention shall be open for signature on behalf of all States Members of the United Nations and also on behalf of any other State invited to attend the Conference of Plenipotentiaries on the Status of Refugees and Stateless Persons or to which an invitation to sign will have been addressed by the General Assembly. It shall be ratified and the instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. This Convention shall be open from 28 July 1951 for accession by the States referred to in paragraph 2 of this article. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

Article 39

Signature, ratification et adhésion

1. Cette Convention sera ouverte à la signature à Genève le 28 juillet 1951 et, après cette date, déposée auprès du Secrétaire général des Nations Unies. Elle sera ouverte à la signature à l'Office européen des Nations Unies du 28 juillet au 31 août 1951, puis ouverte à nouveau à la signature au Siège de l'Organisation des Nations Unies du 17 septembre 1951 au 31 décembre 1952.

2. Cette Convention sera ouverte à la signature de tous les Etats Membres de l'Organisation des Nations Unies ainsi que de tout autre Etat non membre invité à la Conférence de plénipotentiaires sur le statut des réfugiés et des apatrides ou de tout Etat auquel l'Assemblée générale aura adressé une invitation à signer. Elle devra être ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général des Nations Unies.

3. Les Etats visés au paragraphe 2 du présent article pourront adhérer à cette Convention à dater du 28 juillet 1951. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général des Nations Unies.

Artikel 39

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

1. Dieses Abkommen liegt in Genf am 28. Juli 1951 zur Unterzeichnung auf und wird nach diesem Zeitpunkt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Es liegt vom 28. Juli bis 31. August 1951 im Europäischen Büro der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf, sodann erneut vom 17. September 1951 bis 31. Dezember 1952 am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen.

2. Dieses Abkommen liegt zur Unterzeichnung durch alle Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen, durch jeden Nicht-Mitgliedstaat, der zur Konferenz der Bevollmächtigten über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen eingeladen war, sowie durch jeden anderen Staat auf, den die Vollversammlung zur Unterzeichnung einlädt. Das Abkommen ist zu ratifizieren; die Ratifikations-Urkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3. Die in Ziffer 2 dieses Artikels bezeichneten Staaten können diesem Abkommen vom 28. Juli 1951 beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Article 40
Territorial Application Clause

1. Any State may at the time of signature, ratification, or accession, declare that this Convention shall extend to all or any of the territories for the international relations of which it is responsible. Such a declaration shall take effect when the Convention enters into force for the State concerned.

2. At any time thereafter any such extension shall be made by notification addressed to the Secretary-General of the United Nations and shall take effect as from the ninetieth day after the day of receipt by the Secretary-General of the United Nations of this notification or as from the date of entry into force of the Convention for the State concerned, whichever is the later.

3. With respect to those territories to which this Convention is not extended at the time of signature, ratification or accession, each State concerned shall consider the possibility of taking the necessary steps in order to extend the application of this Convention to such territories, subject, where necessary for constitutional reasons, to the consent of the Governments of such territories.

Article 41
Federal Clause

In the case of a Federal or non-unitary State, the following provisions shall apply:

- (a) With respect to those articles of this Convention that come within the legislative jurisdiction of the federal legislative authority the obligations of the Federal Government shall to this extent be the same as those of Parties which are not Federal States.
- (b) With respect to those articles of this Convention that come within the legislative jurisdiction of constituent States, provinces or cantons which are not under the constitutional system of the federation, bound to take legislative action, the Federal Government shall bring such articles with a favourable recommendation to the notice of the appropriate authorities of states, provinces or cantons at the earliest possible moment.
- (c) A Federal State Party to this Convention shall, at the request of any other Contracting State transmitted through the Secretary-General of the United Nations, supply a statement of the law and practice of the Federation and its constituent units in regard to any particular provision of the Convention showing the extent to which effect has been given to that provision by legislative or other action.

Article 40
Clause d'application territoriale

1. Tout Etat pourra, au moment de la signature, ratification ou adhésion, déclarer que cette Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international, ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Une telle déclaration produira ses effets au moment de l'entrée en vigueur de la Convention pour ledit Etat.

2. A tout moment ultérieur cette extension se fera par notification adressée au Secrétaire général des Nations Unies et produira ses effets à partir du quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date à laquelle le Secrétaire général des Nations Unies aura reçu la notification ou à la date d'entrée en vigueur de la Convention pour ledit Etat si cette dernière date est postérieure.

3. En ce qui concerne les territoires auxquels cette Convention ne s'appliquerait pas à la date de la signature, ratification ou adhésion, chaque Etat intéressé examinera la possibilité de prendre aussitôt que possible toutes mesures nécessaires afin d'aboutir à l'application de cette Convention auxdits territoires sous réserve, le cas échéant, de l'assentiment des gouvernements de ces territoires qui serait requis pour des raisons constitutionnelles.

Article 41
Clause fédérale

Dans le cas d'un Etat fédératif ou non unitaire, les dispositions ci-après s'appliqueront:

- a) En ce qui concerne les articles de cette Convention dont la mise en oeuvre relève de l'action législative du pouvoir législatif fédéral, les obligations du Gouvernement fédéral seront, dans cette mesure les mêmes que celles des Parties qui ne sont pas des Etats fédératifs.
- b) En ce qui concerne les articles de cette Convention dont l'application relève de l'action législative de chacun des états, provinces ou cantons constituants, qui ne sont pas, en vertu du système constitutionnel de la fédération, tenus de prendre des mesures législatives, le Gouvernement fédéral portera le plus tôt possible, et avec son avis favorable, lesdits articles à la connaissance des autorités compétentes des états, provinces ou cantons.
- c) Un Etat fédératif partie à cette Convention communiquera, à la demande de tout autre Etat Contractant qui lui aura été transmise par le Secrétaire général des Nations Unies un exposé de la législation et des pratiques en vigueur dans la Fédération et ses unités constitutantes en ce qui concerne telle ou telle disposition de la Convention, indiquant la mesure dans laquelle effet a été donné, par une action législative ou autre, à ladite disposition.

Artikel 40

Klausel
zur Anwendung auf andere Gebiete

1. Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts erklären, daß sich die Geltung dieses Abkommens auf alle oder mehrere oder eins der Gebiete erstreckt, die er in den internationalen Beziehungen vertreten. Eine solche Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem dieses Abkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

2. Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung und wird am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Mitteilung erhalten hat, oder zu dem Zeitpunkt, an dem dieses Abkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt, wenn dieser letztgenannte Zeitpunkt später liegt.

3. Bei Gebieten, für die dieses Abkommen im Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation oder des Beitrags nicht gilt, wird jeder beteiligte Staat die Möglichkeit prüfen, sobald wie möglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Geltungsbereich dieses Abkommens auf diese Gebiete auszudehnen, gegebenenfalls unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Regierungen dieser Gebiete, wenn eine solche aus verfassungsmäßigen Gründen erforderlich ist.

Artikel 41

Klausel für Bundesstaaten

Im Falle eines Bundes- oder Nichteinheitsstaates werden nachstehende Bestimmungen Anwendung finden:

- a) Soweit es sich um die Artikel dieses Abkommens handelt, für die der Bund die Gesetzgebung hat, werden die Verpflichtungen der Bundesregierung dieselben sein wie diejenigen der Unterzeichnerstaaten, die keine Bundesstaaten sind.
- b) Soweit es sich um die Artikel dieses Abkommens handelt, für die die einzelnen Länder, Provinzen oder Kantone, die auf Grund der Bundesverfassung zur Ergreifung gesetzgeberischer Maßnahmen nicht verpflichtet sind, die Gesetzgebung haben, wird die Bundesregierung sobald wie möglich diese Artikel den zuständigen Stellen der Länder, Provinzen oder Kantone befürwortend zur Kenntnis bringen.
- c) Ein Bundesstaat als Unterzeichner dieses Abkommens wird auf das ihm durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelte Ersuchen eines anderen vertragschließenden Staates hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Abkommens eine Darstellung der geltenden Gesetzgebung und ihrer Anwendung innerhalb des Bundes und seiner Glieder übermitteln, aus der hervorgeht, inwieweit diese Bestimmungen durch Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen wirksam geworden sind.

Article 42 Reservations

1. At the time of signature, ratification or accession, any State may make reservations to articles of the Convention other than to articles 1, 3, 4, 16 (1), 33, 36-46 inclusive.

2. Any State making a reservation in accordance with paragraph 1 of this article may at any time withdraw the reservation by a communication to that effect addressed to the Secretary-General of the United Nations.

Article 43 Entry into force

1. This Convention shall come into force on the ninetieth day following the day of deposit of the sixth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the sixth instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the ninetieth day following the date of deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

Article 44 Denunciation

1. Any Contracting State may denounce this Convention at any time by a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations.

2. Such denunciation shall take effect for the Contracting State concerned one year from the date upon which it is received by the Secretary-General of the United Nations.

3. Any State which has made a declaration or notification under article 40 may, at any time thereafter, by a notification to the Secretary-General of the United Nations, declare that the Convention shall cease to extend to such territory one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

Article 45 Revision

1. Any Contracting State may request revision of this Convention at any time by a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations.

2. The General Assembly of the United Nations shall recommend the steps, if any, to be taken in respect of such request.

Article 46 Notifications by the Secretary-General of the United Nations

The Secretary-General of the United Nations shall inform all Members of the United Nations and non-member States referred to in article 39:

Article 42 Réserves

1. Au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, tout Etat pourra formuler des réserves aux articles de la Convention autres que les articles 1, 3, 4, 16 (1), 33, 36 à 46 inclus.

2. Tout Etat Contractant ayant formulé une réserve conformément au paragraphe 1 de cet article pourra à tout moment la retirer par une communication à cet effet adressée au Secrétaire général des Nations Unies.

Article 43 Entrée en vigueur

1. Cette Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats qui ratifieront la Convention ou y adhéreront après le dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion, elle entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 44 Dénonciation

1. Tout Etat Contractant pourra dénoncer la Convention à tout moment par notification adressée au Secrétaire général des Nations Unies.

2. La dénonciation prendra effet pour l'Etat intéressé un an après la date à laquelle elle aura été reçue par le Secrétaire général des Nations Unies.

3. Tout Etat qui à fait une déclaration ou une notification conformément à l'article 40 pourra notifier ultérieurement au Secrétaire général des Nations Unies que la Convention cessera de s'appliquer à tout territoire désigné dans la notification. La Convention cessera alors de s'appliquer au territoire en question un an après la date à laquelle le Secrétaire général aura reçu cette notification.

Article 45 Révision

1. Tout Etat Contractant pourra en tout temps, par voie de notification adressée au Secrétaire général des Nations Unies, demander la révision de cette Convention.

2. L'Assemblée générale des Nations Unies recommandera les mesures à prendre, le cas échéant, au sujet de cette demande.

Article 46 Notifications par le Secrétaire général des Nations Unies

Le Secrétaire général des Nations Unies notifiera à tous les Etats Membres des Nations Unies et aux Etats non membres visés à l'article 39:

Artikel 42 Vorbehalte

1. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts kann jeder Staat zu den Artikeln des Abkommens, mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 4, 16 (1), 33, 36 bis 46 einschließlich, Vorbehalte machen.

2. Jeder vertragschließende Staat, der gemäß Ziffer 1 dieses Artikels einen Vorbehalt gemacht hat, kann ihn jederzeit durch eine diesbezügliche, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung zurücknehmen.

Artikel 43 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitsurkunde in Kraft.

2. Für jeden der Staaten, die das Abkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitsurkunde ratifizieren oder ihm beitreten, tritt es neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitsurkunde dieses Staates in Kraft.

Artikel 44 Kündigung

1. Jeder vertragschließende Staat kann das Abkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung kündigen.

2. Die Kündigung wird für den betreffenden Staat ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen ist.

3. Jeder Staat, der eine Erklärung oder Mitteilung gemäß Artikel 40 gegeben hat, kann jederzeit später dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilen, daß das Abkommen auf in der Mitteilung bezeichnetes Gebiet nicht mehr Anwendung findet. Das Abkommen findet so dann ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem diese Mitteilung beim Generalsekretär eingegangen ist, auf das in Betra kommende Gebiet keine Anwendung mehr.

Artikel 45 Revision

1. Jeder vertragschließende Staat kann jederzeit mittels einer an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtenden Mitteilung die Revision dieses Abkommens beantragen.

2. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen empfiehlt die Maßnahmen, die gegebenenfalls in bezug auf diesen Antrag zu ergreifen sind.

Artikel 46 Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen macht allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den im Artikel 39 bezeichneten Nicht-Mitgliedstaaten Mitteilung über:

- (a) Of declarations and notifications in accordance with section B of article 1;
- (b) Of signatures, ratifications and accessions in accordance with article 39;
- (c) Of declarations and notifications in accordance with article 40;
- (d) Of reservations and withdrawals in accordance with article 42;
- (e) Of the date on which this Convention will come into force in accordance with article 43;
- (f) Of denunciations and notifications in accordance with article 44;
- (g) Of requests for revision in accordance with article 45.

IN FAITH WHEREOF the undersigned, duly authorized, have signed this Convention on behalf of their respective Governments.

DONE at Geneva, this twenty-eighth day of July one thousand nine hundred and fifty-one, in a single copy of which the English and French texts are equally authentic and which shall remain deposited in the archives of the United Nations, and certified true copies of which shall be delivered to all Members of the United Nations and to the non-member States referred to in article 39.

- a) Les déclarations et les notifications visées à la section B de l'article premier;
- b) Les signatures, ratifications et adhésions visées à l'article 39;
- c) Les déclarations et les notifications visées à l'article 40;
- d) Les réserves formulées ou retirées visées à l'article 42;
- e) La date à laquelle cette Convention entrera en vigueur, en application de l'article 43;
- f) Les dénonciations et les notifications visées à l'article 44;
- g) Les demandes de révision visées à l'article 45.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés, ont signé, au nom de leurs Gouvernements respectifs, la présente Convention.

FAIT à Genève, le 28 juillet mil neuf cent cinquante et un en un seul exemplaire dont les textes anglais et français font également foi et qui sera déposé dans les archives de l'Organisation des Nations Unies et dont les copies certifiées conformes seront remises à tous les Etats Membres des Nations Unies et aux Etats non membres visés à l'article 39.

- a) Erklärungen und Mitteilungen gemäß Artikel 1, Abschnitt B;
- b) Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitrittsdeklarationen gemäß Artikel 39;
- c) Erklärungen und Anzeigen gemäß Artikel 40;
- d) gemäß Artikel 42 erklärte oder zurückgenommene Vorbehalte;
- e) den Zeitpunkt, an dem dieses Abkommen gemäß Artikel 43 in Kraft tritt;
- f) Kündigungen und Mitteilungen gemäß Artikel 44;
- g) Revisionsanträge gemäß Artikel 45.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten gehörig beglaubigten Vertreter namens ihrer Regierungen dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf, am achtundzwanzigsten Juli neunzehnhundertundeinundfünfzig, in einem einzigen Exemplar, dessen englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, das in den Archiven der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegt wird, und von dem beglaubigte Ausfertigungen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den im Artikel 39 bezeichneten Nicht-Mitgliedstaaten übermittelt werden.

AUSTRIA

AUTRICHE

ÖSTERREICH

Dr. Karl Fritzer

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat :

Subject to the following reservations:

- a) the provisions of articles 6, 7 (2), 8, 17 (1 and 2), 23 and 25, are recognized only as recommendations and not as legally binding obligations;
- b) the provisions of article 22 (1 and 2) are accepted only in so far as they apply to public education;
- c) the provisions of article 31 (1) are accepted only in respect of refugees who have not, in the past, been the subject of a decision by a competent Austrian judicial or administrative authority prohibiting residence (*Aufenthaltsverbot*) or ordering expulsion (*Ausweisung* or *Abschaffung*);
- d) the provisions of article 32 are accepted only in respect of refugees who are not ordered to be expelled for reasons of national security or public order, in pursuance of a measure based on criminal law, or for any other reason of public policy.

Sous les réserves qui suivent:

- a) les stipulations figurant aux articles 6, 7 (2), 8, 17 (1 et 2), 23 et 25 ne sont reconnues que comme des recommandations et non comme des obligations qui s'imposent juridiquement;
- b) les stipulations figurant à l'article 22 (1 et 2) ne sont acceptées que dans la mesure où elles s'appliquent à l'éducation publique;
- c) les stipulations figurant à l'article 31 (1) ne sont acceptées qu'en ce qui concerne les réfugiés qui n'ont pas fait l'objet dans le passé d'une décision émanant d'une autorité judiciaire ou administrative compétente autrichienne d'interdiction de séjour (*Aufenthaltsverbot*) ou d'expulsion (*Ausweisung* ou *Abschaffung*);
- d) les stipulations figurant à l'article 32 ne sont acceptées qu'en ce qui concerne les réfugiés qui ne feraient pas l'objet d'une expulsion pour des raisons de sécurité nationale ou d'ordre public, comme conséquence d'une mesure trouvant son fondement dans le droit pénal, ou pour un autre motif d'intérêt public.

Unter den folgenden Vorbehalten:

- a) die Bestimmungen der Artikel 6, 7 (2), 8, 17 (1 und 2), 23 und 25 werden nur als Empfehlungen und nicht als rechtlich bindende Verpflichtungen anerkannt;
- b) die Bestimmungen des Artikels 22 (1 und 2) werden nur insoweit angenommen, als sie sich auf die öffentliche Erziehung beziehen;
- c) die Bestimmungen des Artikels 31 (1) werden nur in bezug auf die Flüchtlinge angenommen, die nicht in der Vergangenheit Gegenstand einer Entscheidung einer zuständigen österreichischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde in Form eines Aufenthaltsverbots oder einer Ausweisung (*Abschaffung*) gewesen sind;
- d) die Bestimmungen des Artikels 32 werden nur in bezug auf diejenigen Flüchtlinge angenommen, die nicht aus Gründen der Staatssicherheit oder öffentlichen Ordnung infolge einer auf dem Strafrecht beruhenden Maßnahme oder aus irgendeinem anderen Grunde des öffentlichen Interesses ausgewiesen werden.

It is also declared that, for the purpose of the obligations assumed by the Austrian Republic under this Convention, the words "events occurring before 1 January 1951" in article 1, section A, shall be understood as referring to events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951.

Il est déclaré en outre qu'au point de vue des obligations assumées par la République d'Autriche en vertu de la Convention l'expression «événements survenus avant le premier janvier 1951» figurant à l'article 1, section A, sera comprise comme se référant aux événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe ou ailleurs.

Es wird außerdem erklärt, daß im Hinblick auf die von der Republik Österreich kraft dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen der in Artikel 1 Abschnitt A enthaltene Ausdruck „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ so verstanden wird, daß er sich auf Ereignisse bezieht, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

BELGIUM

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat :

Subject to the following reservation:

“In all cases where this Convention grants to refugees the most favourable treatment accorded to nationals of a foreign country, this provision shall not be interpreted by the Belgian Government as necessarily involving the regime accorded to nationals of countries with which Belgium has concluded regional, customs, economic or political agreements.”

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat :

“In depositing the instrument of ratification of His Majesty the King of the Belgians to the International Convention, and annexes relating to the status of refugees, signed at Geneva on 28 July 1951, I hereby declare

that the words “events occurring before 1 January 1951”, in article 1, section A of that Convention, should, from the point of view of the obligations assumed by the Belgian Government in virtue of the Convention, be understood to mean “events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951”. Furthermore,

1. In all cases where the Convention grants to refugees the most favourable treatment accorded to nationals of a foreign country, this provision shall not be interpreted by the Belgian Government as necessarily involving the regime accorded to nationals of countries with which Belgium has concluded regional, customs, economic or political agreements.

2. Article 15 of the Convention shall not be applicable in Belgium; refugees lawfully staying in Belgian territory will enjoy the same treatment, as regards the right of association, as that accorded to aliens in general.

BELGIQUE

M. Herment

Sous la réserve suivante:

«Dans tous les cas où la Convention confère aux réfugiés le traitement le plus favorable accordé aux ressortissants d'un pays étranger, cette clause ne sera pas interprétée par le Gouvernement belge comme devant comporter le régime accordé aux nationaux des pays avec lesquels la Belgique a conclu des accords régionaux, douaniers, économiques ou politiques.»

En déposant les instruments de ratification de Sa Majesté le Roi des Belges sur la Convention internationale relative au statut des réfugiés et les annexes, signées à Genève, le 28 juillet 1951, le représentant de la Belgique a déclaré:

«les mots «événements survenus avant le 1^{er} janvier 1951» figurant à l'article 1^{er}, section A, de cette Convention seront compris au point de vue des obligations assumées par le Gouvernement belge, en vertu de la Convention, dans le sens d'«événements survenus avant le 1^{er} janvier 1951 en Europe ou ailleurs»; d'autre part,

(1) dans tous les cas où la Convention confère aux réfugiés le traitement le plus favorable accordé aux ressortissants d'un pays étranger, cette clause ne sera pas interprétée par le Gouvernement belge comme devant comporter le régime accordé aux nationaux des pays avec lesquels la Belgique a conclu des accords régionaux, de caractère douanier, économique ou politique;

(2) l'article 15 de la Convention ne sera pas d'application en Belgique; les réfugiés résidant régulièrement sur le territoire belge jouiront, en matière de droit d'association, du régime accordé aux étrangers en général.»

BELGIEN

Unter folgendem Vorbehalt:

„In allen Fällen, in denen dieses Abkommen den Flüchtlingen die günstigste Behandlung gewährt, die den Staatsangehörigen eines fremden Landes zuteil wird, wird diese Bestimmung von der Belgischen Regierung nicht so ausgelegt, als ob sie notwendigerweise die Behandlung zur Folge hätte, die den Staatsangehörigen der Länder zuteil wird, mit denen Belgien Regional-, Zoll-, Wirtschafts- oder politische Vereinbarungen geschlossen hat.“

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Seiner Majestät des Königs der Belgier zu dem am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge samt Anhängen erklärte der Vertreter Belgiens:

„Die in Artikel 1 Abschnitt A dieses Abkommens enthaltenen Worte »Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind«, werden vom Standpunkt der von der Belgischen Regierung aufgrund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen im Sinne von »Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind« aufgefaßt; andererseits

(1) wird in allen Fällen, in denen das Abkommen den Flüchtlingen die günstigste den Angehörigen eines fremden Staates gewährte Behandlung zuerkennt, diese Klausel von der belgischen Regierung nicht dahingehend ausgelegt, als bedeute dies notwendigerweise die Behandlung, die den Staatsangehörigen derjenigen Länder gewährt wird, mit denen Belgien Regional-, Zoll-, Wirtschafts- oder politische Vereinbarungen geschlossen hat;

(2) wird Artikel 15 des Abkommens in Belgien nicht angewandt; die sich rechtmäßig auf belgischem Gebiet aufhaltenden Flüchtlinge genießen in der Frage des Vereinigungsrechtes die den Ausländern im allgemeinen gewährte Behandlung.“

BRAZIL

BRÉSIL

Joao Carlos Muniz
[15 Juillet 1952]

BRASILIEN

COLOMBIA

COLOMBIE

KOLUMBIEN

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat:

In signing this Convention, the Government of Colombia declares that, for the purpose of its obligations thereunder, the words "events occurring before 1 January 1951" in article 1, section A, shall be understood as referring to events occurring in Europe before 1 January 1951.

En signant cette Convention, le Gouvernement de la Colombie déclare qu'au point de vue des obligations assumées par lui en vertu de la Convention, l'expression «événements survenus avant le premier janvier 1951» figurant à l'article 1, section A, sera comprise comme se référant aux événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe.

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens erklärt die Regierung von Kolumbien, daß im Hinblick auf die von ihr kraft dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen der in Artikel 1 Abschnitt A enthaltene Ausdruck „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ so verstanden wird, daß er sich auf Ereignisse bezieht, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind.

DENMARK

DANEMARK

DANEMARK

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat:

In signing this Convention, the Government of Denmark declares that for the purpose of its obligations thereunder the words "events occurring before 1 January 1951" in article 1, section A, shall be understood as referring to events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951.

En signant cette Convention, le Gouvernement du Danemark déclare qu'au point de vue des obligations assumées par lui en vertu de la Convention, l'expression «événements survenus avant le premier janvier 1951» figurant à l'article 1, section A, sera comprise comme se référant aux événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe ou ailleurs

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens erklärt die Regierung von Dänemark, daß im Hinblick auf die von ihr kraft dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ so verstanden werden, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde und gemäß Artikel 42 Absatz 1 des Abkommens macht der ständige Vertreter Dänemarks bei den Vereinten Nationen den folgenden Vorbehalt:

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat:

"In depositing the instrument of ratification by His Majesty the King of Denmark of the Convention relating to the Status of Refugees signed at Geneva on 28 July 1951, I have the honour, on behalf of my Government, to state that, in conformity with article 42, paragraph 1 of the said Convention, Denmark's ratification is made subject to the following reservations:

Denmark is not bound by articles 14 and 17 or by article 24, paragraph 3;

The provisions of article 24, paragraph 1, under which refugees are in certain cases placed on the same footing as nationals, shall not oblige Denmark to grant refugees in every case exactly the same remuneration as that provided by law for nationals, but only to grant them what is required for their support;

Paragraph 2 of the same article shall be binding upon Denmark only if the beneficiary is a national of a State which grants Danish nationals the same treatment as its own nationals from the point of view of the benefits provided for in its relevant legislation.

At the same time, on behalf of my Government and in conformity with article 40, paragraph 1, I have the honour to declare that the provisions of the Convention, subject to the above-mentioned reservations, will also apply to Greenland."

«Procedant au dépôt de l'instrument de ratification de Sa Majesté le Roi du Danemark sur la Convention relative au statut des réfugiés, signée à Genève le 28 juillet 1951, j'ai l'honneur, d'ordre de mon Gouvernement, de déclarer que la ratification par le Danemark, conformément à l'alinéa 1^{er} de l'article 42 de ladite Convention, pliqueront également au Groenland.»

Les articles 14 et 17 ainsi que l'alinéa 3 de l'article 24 n'engagent pas le Danemark;

Les dispositions de l'alinéa 1^{er} de l'article 24 assimilant dans certain cas les réfugiés aux nationaux n'engagent pas le Danemark à accorder aux réfugiés, dans tous ces cas, exactement les mêmes rémunérations que celles prévues par la législation pour les nationaux, mais seulement de leur accorder l'entretien nécessaire;

La disposition de l'alinéa 2 du même article n'engage le Danemark que si l'ayant droit est ressortissant d'un Etat qui accorde aux ressortissants danois le même traitement qu'à ses nationaux en ce qui concerne les prestations prévues par sa législation analogue.

En même temps, d'ordre de mon Gouvernement et conformément à l'alinéa 1^{er} de l'article 40, j'ai l'honneur de déclarer que les dispositions de la Convention, avec les réserves susmentionnées, s'appliqueront également au Groenland.»

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Seiner Majestät des Königs von Dänemark zu dem am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beehre ich mich auf Weisung meiner Regierung zu erklären, daß die Ratifizierung durch Dänemark gemäß Artikel 42 Absatz 1 des Abkommens unter folgendem Vorbehalt erfolgt:

Dänemark ist nicht durch Artikel 14 und 17 oder durch Artikel 24 Absatz 3 gebunden;

die Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 1, wonach Flüchtlinge in gewissen Fällen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, verpflichten Dänemark nicht, Flüchtlinge in jedem Fall genau denselben Lohn zu gewähren, der für Staatsangehörige gesetzlich vorgesehen ist, sondern lediglich soviel, wie für ihren Unterhalt erforderlich ist;

Absatz 2 desselben Artikels ist für Dänemark nur bindend, wenn der Befreite ein Angehöriger eines Staates ist, der dänischen Staatsangehörigen hinsichtlich der in seinen diesbezüglichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen dieselbe Behandlung zuteil werden läßt, wie seinen eigenen Angehörigen.

Gleichzeitig beehre ich mich auf Weisung meiner Regierung und gemäß Artikel 40 Absatz 1 zu erklären, daß die Bestimmungen des Abkommens mit den erwähnten Vorbehalten auch auf Grönland Anwendung finden.»

FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dr Heinz Krekeler

[19 Novembre 1951]

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat:

At the time of signature, and in accordance with article 1, section B (1) of the Convention, the accredited Plenipotentiary of the Government of the Federal Republic of Germany made the following declaration on behalf of his Government:

"In signing this Convention, the Government of the Federal Republic of Germany declares that for the purpose of its obligations thereunder the words 'events occurring before 1 January 1951' in article 1, section A, shall be understood as referring to events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951."

Au moment de la signature, et conformément à l'article 1, section B (1) de la Convention, le Plénipotentiaire accrédité du Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne a fait la déclaration suivante, au nom de son Gouvernement:

«En signant cette Convention, le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne déclare qu'au point de vue des obligations assumées par lui en vertu de la Convention, l'expression «événements survenus avant le premier janvier 1951» figurant à l'article 1, section A, sera comprise comme se référant aux événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe ou ailleurs.»

Bei der Unterzeichnung gab der beglaubigte Bevollmächtigte der Regierung der Bundesrepublik Deutschland namens seiner Regierung gemäß Artikel 1 Abschnitt B (1) des Abkommens die folgende Erklärung ab:

„Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens erklärt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, daß hinsichtlich ihrer auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte »Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind«, so verstanden werden sollen, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.“

FRANCE

FRANCE

FRANKREICH

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat:

At the time of signature, the Permanent Representative of France made the following declaration:

"In accordance with Article 1, Section B (1), the French Government declares that for the purpose of its obligations under this Convention, the words 'events occurring before 1 January 1951' in Article 1, Section A (2), shall be understood to mean 'events occurring in Europe before 1 January 1951'. A declaration regarding the territorial application of the Convention will be made at the time of ratification, in accordance with Article 40."

Au moment de la signature, le Représentant permanent de la France a fait la déclaration suivante:

«Conformément au paragraphe 1) de la section B de l'Article premier, le Gouvernement français déclare qu'au point de vue des obligations assumées par lui en vertu de la présente Convention, les mots «événements survenus avant le 1er janvier 1951» figurant au paragraphe 2) de la section A de l'Article premier seront compris dans le sens: «événements survenus avant le 1er janvier 1951 en Europe». En ce qui concerne le champ d'application de la Convention, une déclaration sera faite au moment de la ratification, conformément à l'Article 40.»

Bei der Unterzeichnung gab der ständige Vertreter Frankreichs folgende Erklärung ab:

„Gemäß Absatz 1 des Abschnitts B von Artikel 1 erklärt die französische Regierung, daß vom Standpunkt der von ihr auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen, die in Absatz 2 des Abschnitts A von Artikel 1 enthaltenen Worte »Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind« in folgendem Sinne ausgelegt werden: »Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind«. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Abkommens wird bei der Ratifizierung eine Erklärung gemäß Artikel 40 abgegeben werden.“

GREECE

GRÈCE

GRIECHENLAND

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat:

At the time of signature, and in accordance with article 1, section B (1) of the Convention, the Permanent Representative of Greece made the following declaration on behalf of his Government:

"In signing this Convention, the Government of Greece declares that for the purpose of its obligations thereunder the words 'events occurring before 1 January 1951' in article 1, section A, shall be understood as referring to events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951."

Au moment de la signature, et conformément à l'article 1, section B (1) de la Convention, le Représentant permanent de la Grèce a fait la déclaration suivante, au nom de son Gouvernement:

«En signant cette Convention, le Gouvernement de la Grèce déclare qu'au point de vue des obligations assumées par lui en vertu de la Convention, l'expression «événements survenus avant le premier janvier 1951» figurant à l'article 1, section A, sera comprise comme se référant aux événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe ou ailleurs.»

Bei der Unterzeichnung gab der ständige Vertreter Griechenlands im Einklang mit Artikel 1 Abschnitt B (1) des Abkommens namens seiner Regierung die folgende Erklärung ab:

„Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens erklärt die griechische Regierung, daß vom Standpunkt ihrer auf Grund des Abkommens übernommenen Verpflichtungen die Worte des Artikels 1 Abschnitt A »Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind« in dem Sinne verstanden werden, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.“

HOLY SEE

SAINT-SIÈGE

HEILIGER STUHL

Amleto Giovanni Cicognani
[21 Mai 1952]

ISRAEL

ISRAËL

ISRAEL

Jacob Robinson
(1er août 1951)

ITALY

ITALIE

ITALIEN

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat :

At the time of signature, the Permanent Observer of Italy made the following declarations in accordance with Article 42 and Article 1, section B (1) of the Convention:

"In signing this Convention, the Government of the Republic of Italy declares that the provisions of articles 6, 7 (2), 8, 17, 18, 19, 22 (2), 23, 25 and 34 are recognized by it as recommendations only.

It also declares that for the purpose of the obligations assumed by the Republic of Italy under this Convention, the words 'events occurring before 1 January 1951' in article 1, section A (2), shall be understood as referring to events occurring in Europe before 1 January 1951."

Au moment de la signature, l'Observateur permanent de l'Italie a fait les déclarations suivantes conformément à l'article 42 et à l'article 1, section B (1) de la Convention:

«En signant cette Convention, le Gouvernement de la République italienne déclare que les stipulations figurant aux articles 6, 7 (2), 8, 17, 18, 19, 22 (2), 23, 25 et 34 ne sont reconnues par lui que comme des recommandations.

Il déclare en outre qu'au point de vue des obligations assumées par la République italienne en vertu de la Convention, l'expression «événements survenus avant le premier janvier 1951» figurant à l'article 1, section A (2), sera comprise comme se référant aux événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe.»

Bei der Unterzeichnung gab der ständige Beobachter Italiens folgende Erklärung gemäß Artikel 42 und Artikel 1 Abschnitt B (1) des Abkommens ab:

„Bei Unterzeichnung dieses Abkommens erklärt die Regierung der Republik Italien daß die Bestimmungen der Artikel 6, 7 (2), 8, 17, 18, 19, 22 (2), 23, 25 und 34 von ihr nur als Empfehlungen anerkannt werden.

Sie erklärt weiterhin, daß vom Standpunkt der von der Republik Italien auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt A (2) enthaltenen Worte »Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind«, in dem Sinne verstanden werden, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind.“

LIECHTENSTEIN

LIECHTENSTEIN

LIECHTENSTEIN

Ph. Zutter
O. Schurch

LUXEMBOURG

LUXEMBOURG

LUXEMBOURG

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat:

Declaration

"In depositing with the Secretary-General of the United Nations the instrument by which the Grand Duchy of Luxembourg ratifies the Convention relating to the status of refugees, signed at Geneva on 28 July 1951, I have the honour to state that the Grand Ducal Government understands the words 'events occurring before 1 January 1951,' in article 1, Section A of the Convention, to mean 'events occurring in Europe before 1 January 1951,' in accordance with alternative (a) in section B of the same article."

Déclaration

«Au moment de déposer auprès du Secrétaire général des Nations Unies l'instrument par lequel le Grand-Duché de Luxembourg ratifie la Convention relative au statut des réfugiés, signée à Genève le 28 juillet 1951, j'ai l'honneur de déclarer que le Gouvernement grand-ducal comprend les termes «événements survenus avant le premier janvier 1951» figurant à l'article 1^{er}, Section A, de la Convention, dans le sens de «événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe», selon la formule a) de la Section B du même article.»

Erklärung

„Bei der Hinterlegung der Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit der das Großherzogtum Luxemburg das am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichnete Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ratifiziert, beehre ich mich, zu erklären, daß die großherzogliche Regierung den in Artikel 1 Abschnitt A des Abkommens enthaltenen Ausdruck »Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind«, im Sinn von »Ereignissen« versteht, »die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind«, entsprechend der Formulierung (a) des Abschnitts B desselben Artikels.“

Reservation

"In all cases where the Convention grants to refugees the most favourable treatment accorded to nationals of a foreign country, this provision shall not be interpreted as necessarily involving the regime accorded to nationals of countries with which the Grand Duchy of Luxembourg has concluded regional, customs, economic or political agreements."

Réserve

«Dans tous les cas où la Convention confère aux réfugiés le traitement le plus favorable accordé aux ressortissants d'un pays étranger, cette clause ne sera pas interprétée comme devant comporter le régime accordé aux nationaux des pays avec lesquels le Grand-Duché de Luxembourg a conclu des accords régionaux, douaniers, économiques ou politiques.»

Vorbehalt

„In allen Fällen, in denen das Abkommen den Flüchtlingen die günstigste den Angehörigen eines auswärtigen Staates gewährte Behandlung zuerkennt, wird diese Klausel nicht dahingehend ausgelegt, als bedeute dies notwendigerweise die Behandlung, die den Angehörigen derjenigen Staaten gewährt wird, mit denen das Großherzogtum Luxemburg Regional-, Zoll-, Wirtschafts- oder politische Abkommen geschlossen hat.“

NETHERLANDS

PAYS-BAS

NIEDERLANDE

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat:

In signing this Convention, the Government of the Netherlands declares that, for the purpose of its obligations thereunder, the words "events occurring before 1 January 1951" in article 1, section A, shall be understood as referring to events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951.

E. O. Boetzelaer

En signant cette Convention, le Gouvernement des Pays-Bas déclare qu'au point de vue des obligations assumées par lui en vertu de la Convention, l'expression «événements survenus avant le premier janvier 1951» figurant à l'article 1, section A, sera comprise comme se référant aux événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe ou ailleurs.

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens erklärt die Regierung der Niederlande, daß im Hinblick auf die von ihr kraft des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen der in Artikel 1 Abschnitt A enthaltene Ausdruck „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“, so verstanden wird, daß er sich auf Ereignisse bezieht, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

This signature is appended subject to the reservation that in all cases where this Convention grants to refugees the most favourable treatment accorded to nationals of a foreign country this provision shall not be interpreted as involving the regime accorded to nationals of countries with which the Netherlands has concluded regional, customs, economic or political agreements.

Cette signature est faite sous la réserve que dans tous les cas où cette Convention confère aux réfugiés le traitement le plus favorable accordé aux ressortissants d'un pays étranger, cette clause ne sera pas interprétée comme comportant le régime accordé aux nationaux des pays avec lesquels les Pays-Bas ont conclu des accords régionaux, douaniers, économiques ou politiques.

Diese Unterschrift wird unter dem Vorbehalt vollzogen, daß in allen Fällen, in denen dieses Abkommen den Flüchtlingen die günstigste Behandlung gewährt, die den Staatsangehörigen eines fremden Landes zuteil wird, diese Bestimmung nicht so ausgelegt wird, als ob sie notwendigerweise die Behandlung zur Folge hätte, die den Staatsangehörigen der Länder zuteil wird, mit denen die Niederlande Regional-, Zoll-, Wirtschafts- oder politische Vereinbarungen geschlossen haben.

NORWAY

NORVÈGE

NORWEGEN

Peter Anker

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat:

Declaration

"In accordance with Article 1, Section B (1), the Government of Norway declares that for the purpose of its obligations under this Convention, the words "events occurring before 1 January 1951", in Article 1, section A (2), shall be understood to mean "events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951".

Reservations

Article 17

The obligation stipulated in article 17 (1) to accord to refugees lawfully staying in the country the most favourable treatment accorded to nationals of a foreign country in the same circumstances as regards the right to engage in wage-earning employment, shall not be construed as extending to refugees the benefits of agreements which may in the future be concluded between Norway, Denmark, Finland, Iceland and Sweden, or between Norway and any one of these countries, for the purpose of establishing special conditions for the transfer of labour between these countries.

Declaration

«Conformément au paragraphe 1 de la Section B de l'Article premier, le Gouvernement norvégien déclare qu'au point de vue des obligations assumées par lui en vertu de cette Convention, les mots «événements survenus avant le 1^{er} janvier 1951» figurant au paragraphe 2 de la section A de l'article premier seront compris dans le sens «événements survenus avant le 1^{er} janvier 1951 en Europe ou ailleurs».

Réserves

Article 17

L'obligation, stipulée au paragraphe 1 de l'Article 17, d'accorder à tout réfugié résidant régulièrement sur le territoire des parties contractantes le traitement le plus favorable accordé, dans les mêmes circonstances, aux ressortissants d'un pays étranger, en ce qui concerne l'exercice d'une activité professionnelle salariée, ne sera pas interprétée comme étendant aux réfugiés le bénéfice des accords que la Norvège pourrait conclure avec le Danemark, la Finlande, l'Islande et la Suède, ou l'un quelconque de ces pays, en vue d'établir des conditions spéciales pour les échanges de main-d'œuvre entre les pays en question.

Article 24

The obligation stipulated in Article 24 (1) (b) to accord to refugees lawfully staying in the country the same treatment as is accorded to nationals in respect of social security, shall not apply as regards benefits payable under the Act of the 16th July, 1936, relating to the disabled and the blind or the Act relating to family allowances of the 24th October, 1946, nor as regards the benefits payable under the Act of the 24th June, 1931, relating to employment injury insurance for seamen.

A reservation is also made with respect to the provisions contained in Article 24 (3) insofar as payment of benefits under the three above-mentioned Acts is concerned."

Article 24

L'obligation, stipulée à l'alinéa b) du paragraphe 1 de l'article 24, d'accorder aux réfugiés résidant régulièrement sur le territoire des parties contractantes le même traitement qu'aux nationaux en ce qui concerne la sécurité sociale, ne s'étendra pas aux prestations dues en vertu des textes suivants:

Loi du 16 juillet 1936 relative aux invalides et aux aveugles, Loi du 24 octobre 1946 relative aux allocations familiales et Loi du 24 juin 1931 relative aux assurances contre les accidents du travail des gens de mer.

La Norvège fait également une réserve aux dispositions du paragraphe 3 de l'Article 24, en ce qui concerne le paiement des prestations prévues par les trois lois susvisées.«

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärte die norwegische Regierung gemäß Artikel 1, Abschnitt B (1),

„daß vom Standpunkt ihrer Verpflichtungen auf Grund dieses Abkommens die in Artikel 1 Abschnitt A (2) enthaltenen Worte »Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind«, in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um »Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind«, handelt“;

und machte die folgenden Vorbehalte:

„Die in Artikel 17 (1) enthaltene Verpflichtung, hinsichtlich des Rechts auf Ausübung nicht selbständiger Arbeit jedem Flüchtlings, der sich rechtmäßig in ihrem Land aufhält, die günstigste Behandlung zu gewähren, die den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewährt wird, wird nicht dahingehend ausgelegt, als bringe sie Flüchtlinge in den Genuss von künftig zu schließenden Vereinbarungen zwischen Norwegen, Dänemark, Finnland, Island und Schweden oder zwischen Norwegen und einem dieser Länder hinsichtlich der Schaffung besonderer Bedingungen für die Freizügigkeit der Arbeiter zwischen diesen Ländern.“

Die in Artikel 24 (1) (b) enthaltene Verpflichtung, den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig im Lande aufzuhalten, dieselbe Behandlung zu gewähren wie ihren Staatsangehörigen, wenn es sich um soziale Sicherheit handelt, findet keine Anwendung auf Leistungen, die auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1936 betreffend Invaliden und Blinde, oder auf Grund des Gesetzes über Familienbeihilfen vom 24. Oktober 1946 oder auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1931 über die Versicherung der Seeleute gegen Betriebsunfälle zahlbar sind.

Weiterhin wird hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 24 (3) ein Vorbehalt gemacht, soweit es sich um Leistungen auf Grund der drei oben genannten Gesetze handelt.“

SWEDEN

SUÈDE

SCHWEDEN

Sture Petréen

SWITZERLAND

SUISSE

SCHWEIZ

Ph. Zutier
O. Schurch

TURKEY

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat:

The Government of the Turkish Republic, in signing this Convention, states that, so far as the commitments accepted by it under the Convention are concerned, the term "events occurring before 1 January 1951" in article 1, Part A, shall be understood to refer to events occurring in Europe before 1 January. It does not therefore intend to accept any commitment in connexion with events occurring outside of Europe.

The Turkish Government considers, moreover, that the term "events occurring before 1 January 1951" refers to the beginning of the events. Consequently, since the pressure exerted upon the Turkish minority in Bulgaria, which began before 1 January 1951, is still continuing, the provisions of this Convention must also apply to the Bulgarian refugees of Turkish extraction compelled to leave that country as a result of this pressure and who, being unable to enter Turkey, might seek refuge on the territory of another contracting party after 1 January 1951.

The Turkish Government will, at the time of ratification, enter into the reservations it could make under article 42 of the Convention.

UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND

TURQUIE

Talat Miras
[24 août 1951]

En signant cette Convention, le Gouvernement de la République Turque déclare qu'au point de vue des obligations assumées par lui en vertu de la Convention, l'expression «événements survenus avant le premier janvier 1951» figurant à l'article 1, section A, sera comprise comme se référant aux événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe. Il n'entend donc assumer aucune obligation en relation avec les événements survenus en dehors de l'Europe.

Le Gouvernement Turc considère, d'autre part, que l'expression «événements survenus avant le premier janvier 1951» se rapporte au commencement des événements. Par conséquent, comme la pression exercée sur la minorité turque de Bulgarie, qui commença avant le premier janvier 1951, continue toujours, les réfugiés de Bulgarie d'origine turque, obligés de quitter ce pays par suite de cette pression, qui, ne pouvant passer en Turquie se réfugieront sur le territoire d'une autre partie contractante après le premier janvier 1951, doivent également bénéficier des dispositions de cette Convention.

Le Gouvernement Turc ferait, au moment de la ratification, les réserves qui pourraient être conformément à l'article 42 de la Convention.

TURKEI

Bei Unterzeichnung dieses Abkommens erklärt die Regierung der türkischen Republik, daß vom Standpunkt der von ihr auf Grund des Abkommens übernommenen Verpflichtungen der in Artikel 1 Abschnitt A enthaltene Ausdruck „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“, in dem Sinne verstanden wird, daß er sich auf Ereignisse bezieht, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind. Die Regierung beabsichtigt also nicht, irgendeine Verpflichtung in Verbindung mit den außerhalb Europas eingetretenen Ereignissen zu übernehmen.

Andererseits nimmt die türkische Regierung den Standpunkt ein, daß der Ausdruck „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“, sich auf den Beginn dieser Ereignisse bezieht. Infolgedessen müssen, da der auf die türkische Minderheit in Bulgarien ausgeübte Druck der vor dem 1. Januar 1951 eingetretenen Ereignisse noch andauert, die Flüchtlinge aus Bulgarien, die folge dieses Drucks Bulgarien verlassen und, weil sie sich nicht nach der Türkei begeben durften, nach dem 1. Januar 1951 im Gebiet eines anderen Vertragsstaates Zuflucht gesucht haben, ebenfalls in den Geist der Convention und dieses Abkommens Rechnen.

Die türkische Regierung wird bei der Ratifizierung die ihr gemäß Artikel 42 des Abkommens zustehenden Vorbehalte machen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

S. Hoare
J. B. Howard

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat:

En signant cette Convention, le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord déclare qu'au point de vue des obligations assumées par lui en vertu de la Convention, l'expression «événements survenus avant le premier janvier 1951» figurant à l'article 1, section A, sera comprise comme se référant aux événements survenus avant le premier janvier 1951 en Europe ou ailleurs.

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens erklärt die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, daß im Hinblick auf ihre sich daraus ergebenden Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“, so verstanden werden, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

YUGOSLAVIA

YOUUGOSLAVIE

JUGOSLAWIEN

Translation by the Secretariat — Traduction par le Secrétariat:

The Government of the Federal People's Republic of Yugoslavia reserves the right, in ratifying this Convention, to formulate such reservations as it may deem appropriate, in accordance with article 42 of this Convention.

Le Gouvernement de la RPF de Yougoslavie se réserve le droit de formuler en ratifiant la Convention telles réserves qu'il jugera appropriées, conformément à l'article 42 de la Convention.

Die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien behält sich das Recht vor, bei der Ratifikation des Abkommens gemäß Artikel 42 des Abkommens die Vorbehalte zu machen, die sie für angemessen halten wird.

SCHEDULE

Paragraph 1

1. The travel document referred to in article 28 of this Convention shall be similar to the specimen annexed hereto.

2. The document shall be made out in at least two languages, one of which shall be English or French.

Paragraph 2

Subject to the regulations obtaining in the country of issue, children may be included in the travel document of a parent or, in exceptional circumstances, of another adult refugee.

Paragraph 3

The fees charged for issue of the document shall not exceed the lowest scale of charges for national passports.

Paragraph 4

Save in special or exceptional cases, the document shall be made valid for the largest possible number of countries.

Paragraph 5

The document shall have a validity of either one or two years, at the discretion of the issuing authority.

Paragraph 6

1. The renewal or extension of the validity of the document is a matter for the authority which issued it, so long as the holder has not established lawful residence in another territory and resides lawfully in the territory of the said authority. The issue of a new document is, under the same conditions, a matter for the authority which issued the former document.

2. Diplomatic or consular authorities, specially authorized for the purpose, shall be empowered to extend, for a period not exceeding six months, the validity of travel documents issued by their Governments.

3. The Contracting States shall give sympathetic consideration to renewing or extending the validity of travel documents or issuing new documents to refugees no longer lawfully resident in their territory who are unable to obtain a travel document from the country of their lawful residence.

Paragraph 7

The Contracting States shall recognize the validity of the documents issued in accordance with the provisions of article 28 of this Convention.

ANNEXE

Paragraph 1

1. Le titre de voyage visé par l'article 28 de cette Convention sera conforme au modèle joint en annexe.

2. Ce titre sera rédigé en deux langues au moins: l'une des deux sera la langue anglaise ou la langue française.

Paragraph 2

Sous réserve des règlements du pays de délivrance, les enfants pourront être mentionnés dans le titre d'un parent, ou, dans des circonstances exceptionnelles, d'un autre réfugié adulte.

Paragraph 3

Les droits à percevoir pour la délivrance du titre ne dépasseront pas le tarif le plus bas appliqué aux passeports nationaux.

Paragraph 4

Sous réserve de cas spéciaux ou exceptionnels, le titre sera délivré pour le plus grand nombre possible de pays.

Paragraph 5

La durée de validité du titre sera d'une année ou de deux années, au choix de l'autorité qui le délivre.

Paragraph 6

1. Le renouvellement ou la prolongation de validité du titre est du ressort de l'autorité qui l'a délivré, aussi longtemps que le titulaire ne s'est pas établi régulièrement dans un autre territoire et réside régulièrement sur le territoire de ladite autorité. L'établissement d'un nouveau titre est, dans les mêmes conditions, du ressort de l'autorité qui a délivré l'ancien titre.

2. Les représentants diplomatiques ou consulaires, spécialement habilités à cet effet, auront qualité pour prolonger, pour une période qui ne dépassera pas six mois, la validité des titres de voyage délivrés par leurs gouvernements respectifs.

3. Les Etats Contractants examineront avec bienveillance la possibilité de renouveler ou de prolonger la validité des titres de voyage ou d'en délivrer de nouveaux à des réfugiés qui ne sont plus des résidents réguliers dans leur territoire dans les cas où ces réfugiés ne sont pas en mesure d'obtenir un titre de voyage du pays de leur résidence régulière.

Paragraph 7

Les Etats Contractants reconnaîtront la validité des titres délivrés conformément aux dispositions de l'article 28 de cette Convention.

ANHANG

Paragraph 1

1. Der im Artikel 28 dieses Abkommens vorgesehene Reiseausweis hat dem anliegenden Muster zu entsprechen.

2. Der Ausweis ist in mindestens zwei Sprachen abzufassen, von denen eine englisch oder französisch ist.

Paragraph 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Ausstellungslandes können die Kinder auf dem Ausweis eines der Elternteile, oder unter besonderen Umständen, eines anderen erwachsenen Flüchtlings aufgeführt werden.

Paragraph 3

Die für die Aussstellung des Ausweises zu erhebenden Gebühren dürfen den für die Ausstellung von nationalen Pässen geltenden Mindestsatz nicht überschreiten.

Paragraph 4

Soweit es sich nicht um besondere oder Ausnahmefälle handelt, wird der Ausweis für die größtmögliche Anzahl von Ländern ausgestellt.

Paragraph 5

Die Geltungsdauer des Ausweises beträgt je nach Wahl der ausstellenden Behörde ein oder zwei Jahre.

Paragraph 6

1. Zur Erneuerung oder Verlängerung der Geltungsdauer des Ausweises ist die ausstellende Behörde zuständig, solange der Inhaber sich rechtmäßig nicht in einem anderen Gebiet niedergelassen hat und rechtmäßig im Gebiet der genannten Behörde wohnhaft ist. Zur Ausstellung eines neuen Ausweises ist unter den gleichen Voraussetzungen die Behörde zuständig, die den früheren Ausweis ausgestellt hat.

2. Diplomatische oder konsularische Vertreter, die zu diesem Zweck besonders ermächtigt sind, haben das Recht, die Geltungsdauer der von ihren Regierungen ausgestellten Reiseausweise für eine Zeitdauer, die sechs Monate nicht überschreiten darf, zu verlängern.

3. Die vertragschließenden Staaten werden die Möglichkeit der Erneuerung oder Verlängerung der Geltungsdauer der Reiseausweise oder der Ausstellung neuer wohlwollend prüfen, wenn es sich um Flüchtlinge handelt, die sich nicht mehr rechtmäßig in ihrem Gebiet aufzuhalten und nicht in der Lage sind, von dem Lande, in dem sie rechtmäßig wohnhaft sind, einen Reiseausweis zu erhalten.

Paragraph 7

Die vertragschließenden Staaten werden die Gültigkeit der im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 28 dieses Abkommens ausgestellten Ausweise anerkennen.

Paragraph 8

The competent authorities of the country to which the refugee desires to proceed shall, if they are prepared to admit him and if a visa is required, affix a visa on the document of which he is the holder.

Paragraphe 8

Les autorités compétentes du pays dans lequel le réfugié désire se rendre apposent, si elles sont disposées à l'admettre, un visa sur le titre dont il est détenteur, si un tel visa est nécessaire.

Paragraph 8

Die zuständigen Behörden des Landes, in welches der Flüchtling sich zu begeben wünscht, werden, wenn sie zu seinem Aufenthalt bereit sind und ein Sichtvermerk erforderlich ist, einen Sichtvermerk auf seinem Ausweis anbringen.

Paragraph 9

1. The Contracting States undertake to issue transit visas to refugees who have obtained visas for a territory of final destination.

Paragraphe 9

1. Les Etats Contractants s'engagent à délivrer des visas de transit aux réfugiés ayant obtenu le visa d'un territoire de destination finale.

Paragraph 9

1. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, den Flüchtlingen, die den Sichtvermerk ihres endgültigen Bestimmungsgebietes erhalten haben, Durchreisesichtvermerke zu erteilen.

2. The issue of such visas may be refused on grounds which would justify refusal of a visa to any alien.

2. La délivrance de ce visa pourra être refusée pour les motifs pouvant justifier le refus de visa à tout étranger.

2. Die Erteilung dieses Sichtvermerks darf aus Gründen verweigert werden, die jedem Ausländer gegenüber zur Verweigerung eines Sichtvermerks berechtigen würden.

Paragraph 10

The fees for the issue of exit, entry or transit visas shall not exceed the lowest scale of charges for visas on foreign passports.

Paragraphe 10

Les droits afférents à la délivrance de visas de sortie, d'admission ou de transit ne dépasseront pas le tarif le plus bas appliqué aux visas de passeports étrangers.

Paragraph 10

Die Gebühren für die Erteilung von Ausreise-, Einreise oder Durchreisesichtvermerken dürfen den für ausländische Pässe geltenden Mindestsatz nicht überschreiten.

Paragraph 11

When a refugee has lawfully taken up residence in the territory of another Contracting State, the responsibility for the issue of a new document, under the terms and conditions of article 28, shall be that of the competent authority of that territory, to which the refugee shall be entitled to apply.

Paragraphe 11

Dans le cas d'un réfugié changeant de résidence et s'établissant régulièrement dans le territoire d'un autre Etat Contractant, la responsabilité de délivrer un nouveau titre incombera désormais, aux termes et aux conditions de l'article 28, à l'autorité compétente dudit territoire, à laquelle le réfugié aura le droit de présenter sa demande.

Paragraph 11

Wechselt ein Flüchtling seinen Wohnort oder lässt er sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates nieder, so geht gemäß Artikel 28 die Verantwortung für die Ausstellung eines neuen Ausweises auf die zuständige Behörde desjenigen Gebietes über, bei welcher der Flüchtling seinen Antrag zu stellen berechtigt ist.

Paragraph 12

The authority issuing a new document shall withdraw the old document and shall return it to the country of issue if it is stated in the document that it should be so returned; otherwise it shall withdraw and cancel the document.

Paragraphe 12

L'autorité qui délivre un nouveau titre est tenue de retirer l'ancien titre et d'en faire retour au pays qui l'a délivré si l'ancien document spécifie qu'il doit être retourné au pays qui l'a délivré; en cas contraire, l'autorité qui délivre le titre nouveau retirera et annulera l'ancien.

Paragraph 12

Die Behörde, die einen neuen Ausweis ausstellt, hat den alten Ausweis einzuziehen und an das Land zurückzusenden, das ihn ausgestellt hat, wenn in dem alten Ausweis ausdrücklich bestimmt ist, daß er an das Ausstellungsland zurückzusenden ist; im anderen Falle wird die Behörde, die den neuen Ausweis ausstellt, den alten einzuziehen und ihn vernichten.

Paragraph 13

1. Each Contracting State undertakes that the holder of a travel document issued by it in accordance with article 28 of this Convention shall be readmitted to its territory at any time during the period of its validity.

Paragraphe 13

1. Chacun des Etats Contractants s'engage à permettre au titulaire d'un titre de voyage qui lui aura été délivré par ledit Etat en application de l'article 28 de cette Convention, de revenir sur son territoire à n'importe quel moment pendant la période de validité de ce titre.

Paragraph 13

1. Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, dem Inhaber eines Reiseausweises, der ihm vom Staat gemäß Artikel 28 dieses Abkommens ausgestellt wurde, die Rückkehr in sein Gebiet zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Geltungsdauer des Ausweises zu gestatten.

2. Subject to the provisions of the preceding sub-paragraph, a Contracting State may require the holder of the document to comply with such formalities as may be prescribed in regard to exit from or return to its territory.

2. Sous réserve des dispositions de l'alinéa précédent, un Etat Contractant peut exiger que le titulaire de ce titre se soumette à toutes les formalités qui peuvent être imposées à ceux qui sortent du pays ou à ceux qui y rentrent.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Ziffer kann ein vertragschließender Staat verlangen, daß sich der Inhaber dieses Ausweises allen Formalitäten unterwirft, die für aus- oder einreisende Personen jeweils vorgeschrieben sind.

3. The Contracting States reserve the right, in exceptional cases, or in cases where the refugee's stay is authorized for a specific period, when issuing the document, to limit the period during which the refugee may return to a period of not less than three months.

3. Les Etats Contractants se réservent la faculté, dans des cas exceptionnels, ou dans les cas où le permis de séjour du réfugié est valable pour une période déterminée, de limiter, au moment de la délivrance dudit titre, la période pendant laquelle le réfugié pourra rentrer, cette période ne pouvant être inférieure à trois mois.

3. Die vertragschließenden Staaten behalten sich das Recht vor, in Ausnahmefällen oder in Fällen, in denen die Aufenthaltsgenehmigung des Flüchtlings für eine ausdrücklich bestimmte Zeitdauer gültig ist, zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises den Zeitabschnitt zu beschränken, während dessen der Flüchtling zurückkehren darf; diese Zeit darf jedoch nicht weniger als drei Monate betragen.

KL. 15

Paragraph 14

Subject only to the terms of paragraph 13, the provisions of this Schedule in no way affect the laws and regulations governing the conditions of admission to, transit through, residence and establishment in, and departure from, the territories of the Contracting States.

Paragraphe 14

Sous la seule réserve des stipulations du paragraphe 13, les dispositions de la présente annexe n'affectent en rien les lois et règlements régissant, dans les territoires des Etats Contractants, les conditions d'admission, de transit, de séjour, d'établissement et de sortie.

Paragraph 15

Neither the issue of the document nor the entries made thereon determine or affect the status of the holder, particularly as regards nationality.

Paragraph 16

The issue of the document does not in any way entitle the holder to the protection of the diplomatic or consular authorities of the country of issue and does not confer on these authorities a right of protection.

Paragraphe 15

La délivrance du titre, pas plus que les mentions y apposées, ne déterminent ni n'affectent le statut du détenteur, notamment en ce qui concerne la nationalité.

Paragraphe 16

La délivrance du titre ne donne au détenteur aucun droit à la protection des représentants diplomatiques et consulaires du pays de délivrance, et ne confère pas à ces représentants un droit de protection.

Paragraph 14

Unter alleinigem Vorbehalt der Bestimmungen des Paragraphen 13 berühren die Bestimmungen des Anhangs in keiner Weise die Gesetze und Vorschriften, die in den Gebieten der vertragschließenden Staaten die Voraussetzungen für die Aufnahme, Durchreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und Ausreise regeln.

Paragraph 15

Die Ausstellung des Ausweises und die darin angebrachten Vermerke bestimmen und berühren nicht die Rechtsstellung des Inhabers, insbesondere nicht seine Staatsangehörigkeit.

Paragraph 16

Die Ausstellung des Ausweises gibt dem Inhaber keinen Anspruch auf den Schutz der diplomatischen und konsularischen Vertreter des Ausstellungslandes und verleiht diesen Vertretern kein Schutzrecht.

Annex**Specimen Travel Document**

The document will be in booklet form (approximately 15×10 centimetres).

It is recommended that it be so printed that any erasure or alteration by chemical or other means can be readily detected and that the words "Convention of 28 July 1951" be printed in continuous repetition on each page in the language of the issuing country.

Annexe**Modèle du titre de voyage**

Le titre aura la forme d'un carnet (15 cm. X 10 cm. environ).

Il est recommandé qu'il soit imprimé de telle façon que les ratures ou altérations par des moyens chimiques ou autres puissent se remarquer facilement, et que les mots «Convention du 28 juillet 1951» soient imprimés en répétition continue sur chacune des pages, dans la langue du pays qui délivre le titre.

Anlage**Muster-Reiseausweis**

Der Ausweis hat die Form eines Heftes (etwa 15×10 cm).

Es wird empfohlen, ihn so zu bedrucken, daß Rasuren oder Veränderungen durch chemische oder andere Mittel leicht zu erkennen sind und daß die Worte „Abkommen vom 28. Juli 1951“ in fortlaufender Wiederholung auf jede Seite in der Sprache des ausstellenden Landes gedruckt werden.

(Cover of booklet)
TRAVEL DOCUMENT
(Convention of 28 July 1951)

Couverture du carnet
TITRE DE VOYAGE
(Convention du 28 juillet 1951)

(Umschlag des Heftes)
REISEAUSWEIS
(Abkommen vom 28. Juli 1951)

No.
(1)
TRAVEL DOCUMENT
(Convention of 28 July 1951)

This document expires on
unless its validity is extended or renewed.

Name
Forename(s)
Accompanied by child (children).

1. This document is issued solely with a view to providing the holder with a travel document which can serve in lieu of a national passport. It is without prejudice to and in no way affects the holder's nationality.

Nº
(1)
TITRE DE VOYAGE
(Convention du 28 juillet 1951)

Ce document expire le
sauf prorogation de validité.

Nom
Prénom(s)
Accompagné de enfant(s).

1. Ce titre est délivré uniquement en vue de fournir au titulaire un document de voyage pouvant tenir lieu de passeport national. Il ne préjuge pas de la nationalité du titulaire et est sans effet sur celle-ci.

Nr.
(1)
REISEAUSWEIS
(Abkommen vom 28. Juli 1951)

Dieser Ausweis wird ungültig am
wenn er nicht verlängert wird.

Name
Vorname(n)
begleitet von Kind(ern).

1. Dieser Ausweis wird lediglich zu dem Zweck ausgestellt, dem Inhaber als Reiseausweis an Stelle eines nationalen Reisepasses zu dienen. Er stellt keine Entscheidung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers dar und berührt diese nicht.

2. The holder is authorized to return to [state here the country whose authorities are issuing the document] on or before unless some later date is hereafter specified. The period during which the holder is allowed to return must not be less than three months.]

3. Should the holder take up residence in a country other than that which issued the present document, he must, if he wishes to travel again, apply to the competent authorities of his country of residence for a new document. [The old travel document shall be withdrawn by the authority issuing the new document and returned to the authority which issued it.]*)

(This document contains pages, exclusive of cover.)

*) The sentence in brackets to be inserted by Governments which so desire.

2. Le titulaire est autorisé à retourner en [indication du pays dont les autorités délivrent le titre] jusqu'au , sauf mention ci-après d'une date ultérieure. [La période pendant laquelle le titulaire est autorisé à retourner ne doit pas être inférieure à trois mois.]

3. En cas d'établissement dans un autre pays que celui où le présent titre a été délivré, le titulaire doit, s'il veut se déplacer à nouveau, faire la demande d'un nouveau titre aux autorités compétentes du pays de sa résidence. [L'ancien titre de voyage sera remis à l'autorité qui délivre le nouveau titre pour être renvoyé à l'autorité qui l'a délivré.]*)

2. Es ist dem Inhaber gestattet, nach (Angabe des Landes), dessen Behörden den Ausweis ausstellen) bis zum zurückzukehren, es sei denn, daß nachstehend ein späterer Zeitpunkt genannt ist. (Der Zeitraum, innerhalb dessen es dem Inhaber gestattet ist, zurückzukehren, darf nicht weniger als drei Monate betragen.)

3. Läßt sich der Inhaber in einem anderen Lande als demjenigen nieder, das den Ausweis ausgestellt hat, so hat der Inhaber, wenn er eine neue Reise antreten will, bei den zuständigen Behörden seines Aufenthaltslandes einen neuen Ausweis zu beantragen. (Der frühere Ausweis ist der Behörde, die den neuen Ausweis ausstellt, zwecks Rücksendung an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zu übergeben.)*)

(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)

*) Dieser in Klammern gesetzte Satz kann von Regierungen, die dies wünschen, eingefügt werden.

(2)
Place and date of birth
Occupation
Present residence
*) Maiden name and forename(s) of wife
*) Name and forename(s) of husband

(2)
Lieu et date de naissance
Profession
Résidence actuelle
*) Nom (avant le mariage) et prénom(s) de l'épouse
*) Nom et prénom(s) du mari

(2)
Geburtsort und -datum
Beruf
Gegenwärtiger Wohnort
*) Mädchennname und Vorname(n) der Ehefrau
*) Name und Vorname(n) des Ehemannes

Description
Height
Hair
Colour of eyes
Nose
Shape of face
Complexion
Special peculiarities

Signalement
Taille
Cheveux
Couleur des yeux
Nez
Forme du visage
Teint
Signes particuliers

Beschreibung
Größe
Haarfarbe
Farbe der Augen
Nase
Gesichtsform
Hautfarbe
Besondere Kennzeichen

Children
accompanying holder
Name Forename(s) Place and date of birth Sex

Enfants
accompagnant le titulaire
Nom Prénom(s) Lieu et date de naissance Sexe

Kinder,
die den Inhaber des Ausweises begleiten
Name Vor- Geburtsort
name(n) u.-datum Geschlecht

*) Strike out whichever does not apply.

*) Biffer la mention inutile.

*) Nicht Zutreffendes streichen.

(This document contains pages, exclusive of cover.)

(Ce titre contient pages, non compris la couverture.)

(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)

| | | |
|--|---|---|
| <p>(3) Photograph of holder and stamp of issuing authority Finger-prints of holder (if required)</p> <p>Signature of holder</p> <p>(This document contains pages, exclusive of cover.)</p> | <p>(3) Photographie du titulaire et cachet de l'autorité qui délivre le titre Empreintes digitales du titulaire (facultatif)</p> <p>Signature du titulaire</p> <p>(Ce titre contient pages, non compris la couverture.)</p> | <p>(3) Lichtbild des Inhabers und Stempel der ausstellenden Behörde Fingerabdrücke des Inhabers (falls erforderlich)</p> <p>Unterschrift des Inhabers</p> <p>(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)</p> |
| <p>(4)</p> <p>1. This document is valid for the following countries:</p> <p>..... </p> <p>2. Document or documents on the basis of which the present document is issued</p> <p>..... </p> <p>Issued at</p> <p>Date</p> <p>Signature and stamp of authority issuing the document:</p> <p>Fee paid:</p> <p>(This document contains pages, exclusive of cover.)</p> | | |
| <p>(4)</p> <p>1. Ce titre est délivré pour les pays suivants:</p> <p>..... </p> <p>2. Document ou documents sur la base duquel ou desquels le présent titre est délivré:</p> <p>..... </p> <p>Délivré à</p> <p>Date</p> <p>Signature et cachet de l'autorité qui délivre le titre</p> <p>Taxe perçue:</p> <p>(Ce titre contient pages, non compris la couverture.)</p> | | |
| <p>(4)</p> <p>1. Dieser Ausweis gilt für folgende Länder:</p> <p>..... </p> <p>2. Urkunde oder Urkunden, auf Grund deren dieser Ausweis ausgestellt wird:</p> <p>..... </p> <p>Ausgestellt in:</p> <p>Datum:</p> <p>Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde</p> <p>Gebühr bezahlt:</p> <p>(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)</p> | | |
| <p>(5)</p> <p>Extension or renewal of validity</p> <p>Fee paid: From To</p> <p>Done at Date</p> <p>Signature and stamp of authority extending or renewing the validity of the document:</p> <p>Extension or renewal of validity</p> <p>Fee paid: From To</p> <p>Done at Date</p> <p>Signature and stamp of authority extending or renewing the validity of the document:</p> <p>(This document contains pages, exclusive of cover.)</p> | | |
| <p>(5)</p> <p>Prorogation de validité</p> <p>Taxe perçue: du au</p> <p>Fait à le</p> <p>Signature et cachet de l'autorité qui proroge la validité du titre:</p> <p>Prorogation de validité</p> <p>Taxe perçue: du au</p> <p>Fait à le</p> <p>Signature et cachet de l'autorité qui proroge la validité du titre:</p> <p>(Ce titre contient pages, non compris la couverture.)</p> | | |
| <p>(5)</p> <p>Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeit</p> <p>Gebühr bezahlt: von bis</p> <p>Geschehen zu: Datum:</p> <p>Unterschrift und Stempel der Behörde, die die Gültigkeit verlängert oder erneuert.</p> <p>Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeit</p> <p>Gebühr bezahlt: von bis</p> <p>Geschehen zu: Datum:</p> <p>Unterschrift und Stempel der Behörde, die die Gültigkeit verlängert oder erneuert.</p> <p>(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)</p> | | |

(6)

Extension or renewal of validity

Fee paid: From
To

Done at Date

Signature and stamp of authority
extending or renewing the validity
of the document:

(6)

Prorogation de validité

Taxe perçue: du
au

Fait à le

Signature et cachet de l'autorité
qui proroge la validité du titre:

(6)

Verlängerung oder Erneuerung
der Gültigkeit

Gebühr bezahlt: von
bis

Geschehen zu: Datum:

Unterschrift und Stempel der
Behörde, die die Gültigkeit
verlängert oder erneuert.

Extension or renewal of validity

Fee paid: From
To

Done at Date

Signature and stamp of authority
extending or renewing the validity
of the document:

(This document contains pages, exclusive of
cover.)

Prorogation de validité

Taxe perçue: du
au

Fait à le

Signature et cachet de l'autorité
qui proroge la validité du titre:

(Ce titre contient
couverture.) pages, non compris la

Verlängerung oder Erneuerung
der Gültigkeit

Gebühr bezahlt: von
bis

Geschehen zu: Datum:

Unterschrift und Stempel der
Behörde, die die Gültigkeit
verlängert oder erneuert.

(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)

(7-32)

Visas

The name of the holder of the document
must be repeated in each visa.

(This document contains pages, exclusive of
cover.)

(7-32)

Visas

Reproduire dans chaque visa le nom du
titulaire.

(Ce titre contient
couverture.) pages, non compris la

(7-32)

Sichtvermerke

Der Name des Inhabers des Ausweises
muß auf jedem Sichtvermerk wiederholt
werden.

(Dieser Ausweis enthält ... Seiten ohne Umschlag.)